Zeitschrift

Verein für Hessische Geschichte und ...


THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817

Erschienen am 16. III. 36.

Zeitschrift

des

Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Neue Folge.

Fünfter Band.

Mit zwei Stammtafeln und einer lithographischen
Tafel Abbildungen.



Kassel 1874.

Im Commissionsverlage von A. Freyschmidt.

C. Neuber.

Druck von Döll und Schäffer (L. Döll) in Kassel.

Inhalt.

Seite

Seite

I.

Beiträge
zur
Geschichte des hessischen Forstwesens

vom Rechtsanwalt Dr. Gerland zu Schmalkalden.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß in Deutschland von einer eigentlichen Forstwirthschaft und einer Einwirkung der Staatsgewalt auf dieselbe überhaupt erst seit dem 16. Jahrhundert die Rede sein kann. Mag man den Grund hierfür nun darin suchen, daß durch die in Folge der Reformation bewirkte Aufhebung vieler geistlicher Stiftungen sich der Besitzstand an den Wäldern dergestalt zu Gunsten der Landesherrschaft veränderte, daß diese nunmehr ein größeres Interesse an den Forsten und deren Erträgnissen empfinden mußte, mag man die sichtbar gewordene Verwüstung der Waldungen durch deren schlechte Bewirthschaftung und die hierdurch hervorgerufene Furcht vor einer bevorstehenden Holznoth als die Ursache dafür ansehen, daß die Landesregierungen gezwungen waren, der Bewirthschaftung der Wälder eine größere Aufmerksamkeit zu schenken, oder was sonst der Grund für diese Erscheinung sein mag; Thatsache ist es, daß erst im 16. Jahrhundert der Wald als Mittel zur Holzzucht, und nicht nur oder doch nur vorzugsweise in seiner Eigenschaft als Wildbahn, Gegenstand der staatlichen Beaufsichtigung und Gesetzgebung wird, in Folge dessen sich dann erst die Forstwissenschaft zu entwickeln im

Stande war. Es bildete sich hierdurch eine Uebergangsperiode, in welcher an Stelle der früheren vollständigen Unaufmerksamkeit gegen die Waldungen die Landesherrschaft, anfangs zögernd und stückweise, dann aber immer umfassender und konsequenter die Bewirthschaftung der Wälder und die Verwerthung der Forstnutzungen in den Bereich ihrer Thätigkeit zieht, und es schließt diese Periode etwa im ersten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts ab, von wo an sich diese Entwickelung vollendet und nunmehr die gesammte Forstwirthschaft und Alles, was damit zusammenhängt, Gegenstand einer von wissenschaftlichen Grundsätzen geleiteten staatlichen Fürsorge geworden ist.

Auch in Hessen zeigt sich dieselbe interessante Entwickelung, und ich will deshalb im Nachfolgenden eine kurze Uebersicht dieser Entwickelungsperiode des Forstwesens in Hessen-Kassel geben, also aus der Regierungszeit der Landgrafen Philipp des Großmüthigen, Wilhelms des Weisen und Moriz, natürlich aber mit Ausschluß des das vorgesteckte Gebiet nicht berührenden Jagdwesens, über dessen Entwickelung auch nach Landau's gründlichen Forschungen in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Jagd und Falknerei in beiden Hessen" kaum noch etwas zu sagen sein dürfte. Wenn ich die Beispiele, soweit die allgemeinen landesherrlichen Verordnungen nicht ausreichen, vorzugsweise der Herrschaft Schmalkalden entnehme, so mag dieß seine Entschuldigung darin finden, daß einerseits bei den verschiedenartigen Landestheilen, aus welchen Hessen zusammengesetzt ist, die Verhältnisse jedes einzelnen Landestheils nicht alle im einzelnen gegeben werden können, ohne den hier gebotenen Raum weit zu überschreiten, daß mir aber andererseits die schmalkalder Gegend am nächsten liegt und diese Beispiele auch bei der Bedeutung einer guten, auf Erhaltung der Waldungen gerichteten Forstwirthschaft für die lokalen Verhältnisse der Herrschaft Schmalkalden, wo noch jetzt von allen hessischen Kreißen am meisten Wald

vorkommt (54,47 % der gesammten Bodenfläche, während die nächst waldreichen althessischen Kreiße Frankenberg nur 50,67 und Hofgeismar 47,13 % Waldfläche haben*), wol mit die inhaltreichsten in ganz Hessen sein werden.

Als Hauptbeleg mag das jetzt im Archiv des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel befindliche Oktavheft, betitelt: „Waltt-Büchlein vndt Verzeichnus der Berge vndt Grentzen im ambt Schmalkalden, Centh Bens-hausen, Brothroda, Vogtey Hernbreitungen vndt Bezirk-ämpter des Werrastrombs“ dienen. Dieß Manuskript gibt im Eingang eine allgemeine Forstbeschreibung, wie sie mit mancherlei, wegen der inzwischen eingetretenen Veränderungen nothwendigen, Abweichungen bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts vor den Forstrechnungen des Forstamts Schmalkalden prangt. Es folgt dann eine Beschreibung der, einer dabei befindlichen Notiz zufolge, wenigstens theilweise vom Forstpersonal gegebenen hessischen Geleite in der Schmalkalder Gegend, sodann eine Erzählung aller in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorgekommenen Streitigkeiten über Waldungen zwischen Hessen, Henneberg und Sachsen, deren ähnliche bezüglich der Jagd auch Landau in den Beiträgen zur Geschichte der Jagd, S. 253 erwähnt, hierauf eine genaue Beschreibung der einzelnen Waldorte nach der Größe der Grundfläche und dem Bestande von 1613, sowie sonstige für das Forstpersonal zu Schmalkalden wichtige Bemerkungen und endlich einige Beschlüsse der vorgesetzten Behörden von 1614 und 1617, die letztern mit der authentischen Unterschrift des damaligen Oberforst- und Landjägermeisters Jost Ewald von Baumbach zu Schmalkalden. Es scheint also dieß Büchlein, in welchem der Abschnitt über die Irrungen, sowie auch der Abschnitt über die Geleite, und zwar ersterer 1605 nach einem Diktat des damaligen Forstmeisters Kurt

*) Metz Statistische Beschreibung des Regierungsbezirks Kassel (Kassel 1871), S. 48.

Stübing zu Schmalkalden niedergeschrieben ist und worin also auch die vorhergehende Forstbeschreibung vermuthlich von demselben überaus thätigen Beamten herrührt, das erste nach und nach, theils vor, theils nach dem Aussterben des Hennebergischen Fürstenhauses, theils nach dem 1589 erfolgten Ankauf des Schlosses Wallenburg mit Zubehör zusammengestellte Aktenstück der Forstbehörde zu Schmalkalden zu sein. Es enthält dieß Schriftchen nicht nur für die Lokalgeschichte der Herrschaft Schmalkalden, sondern auch für die Kulturgeschichte jener Zeit, namentlich über das damalige Leben eines Forstbeamten so interessante Thatsachen, daß es mir zweckmäßig erschien, dasselbe hier ganz abzudrucken, und zwar auch den Abschnitt über die Streitigkeiten, der zwar bereits bei Häfner, Geschichte der Herrschaft Schmalkalden Bd. III S. 436 ff. abgedruckt, in diesem Abdruck aber selbst hinsichtlich der vorkommenden Namen nur höchst ungenau wiedergegeben ist. Daß ich dann sowol wegen der Feststellung der Identität der einzelnen Waldorte als auch, da wir mit diesem Waldbüchlein doch in das Gebiet der Schmalkalder Spezialgeschichte eintreten, der Erläuterung einzelner Angaben wegen, eine Reihe Anmerkungen unter laufender Nummer anschließe, bedarf wol keiner Rechtfertigung.

Gleichzeitig kann ich aber nicht umhin, zwei während der Bearbeitung dieses Aufsatzes erschienene Schriften: Kius, das Forstwesen Thüringens im sechszehnten Jahrhundert (Jena 1869) und v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Dresden 1871, besonders hervorzuheben, da mir diese bei der vorliegenden Arbeit von ganz besonderem Nutzen waren.

Aus den Zeiten der genannten Landgrafen liegen nun zunächst eine Reihe interessante Verordnungen vor, welche allein schon eine fast vollständige Uebersicht über das damalige Forstwesen geben, nämlich:

I. von Landgraf Philipp:

1) die Forst= und Jagdordnung vom 3. April 1532 (Aeltere Sammlung der Landesordnungen Bd. I. S. 58 ff.)

2) die Taxordnung für das Klasterholz (daselbst S. 469 ff.)

3) Verordnung, wie es weniger nicht um Allendorf an der Werra, Eschwege, Ludwigstein und Wannfried, als auch in anderen adel= und unadelichen Waldungen gehalten werden solle vom 1. Mai 1554, (daselbst S. 156 ff.)

II. von Wilhelm IV.:

1) die Forst= und Jagdordnung vom 14. Juni 1571 (daselbst S. 353 ff.) und

2) die Forst= und Mastordnung vom 1. Mai 1582 (daselbst S. 452 ff.), sowie

III. von Landgraf Moriz:

1) die Holtzordnung von 1593 (daselbst S. 463 ff.)

2) Fürstliches Ausschreiben, daß die Privat-Backöfen ab= und in jedem Dorffe ein, oder zween gemeine Backofen sollen angeschafft werden, vom 8. Juli 1612 (daselbst S. 521) und

3) Fürstliches Ausschreiben an die von Adel, daß sie ihre Hindersassen anhalten sollen, auf den Dörffern die Privat=Backofen abzuschaffen, vom 2. Mai 1614 (das. S. 528.)

Wie Wilhelm IV. für die Benutzung der Braun=kohlen als Brennstoff wirkte und deshalb am Kohlberg bei Schmalkalden den noch später in dortiger Gegend oft wiederholten vergeblichen Versuch, Kohlen bergmännisch zu gewinnen, machte, auch in seinem Testamente die Hegung der Waldungen darauf hin besonders einschärfte, daß man des Holzes so wenig als des täglichen Brotes entrathen könne*), so gehen diese sämmtlichen Erlasse in erster Linie davon aus, daß die Waldungen, um nicht ganz verwüstet zu werden, größter Schonung bedürfen:

*) Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. V. S. 682 u. 686.

„Nachdem . . ." (durch übermäßiges Schlagen und Rotten) „die welde und geholtze . . . . vast verwust vnnd öde werden" (I. 1 der oben genannten Erlasse), „das . . . vnnsere vnnd andere geholtz vnnd gewelde . . . . mit raumen, roden vnnd verhawen, merglich beschedbigt, vnnd zum teyl verwust seien", (I. 3) „was gestalt . . . die Höltzer vnd Wälde in mercklichen abgang deromassen gerahten, daß wo diesem vnraht bey zeiten nicht begegnet werden solte, je lenger je mehr beschwerlicher vnd schedlicher mangel vnd abgang an Holtz, auch andern vnordnungen, Vns, vnserm Land vnd Leuten, wie auch der lieben Posteritet, vnwiderbringlicher nachtheil vnd schaden gewißlich von tag zu tag wachsen würde." (III. 1.)

Daneben wird aber auch das fiskalische Interesse der Erzielung eines höhern Waldertrags betont. Philipp der Großmüthige erläßt z. B. die Verordnung zu I. 3 nur, um sich das nöthige Holz für das auf landesherrliche Rechnung betriebene Salzwerk zu Allendorf an der Werra zu erhalten, indem er das genaue Vermessen der Rottäcker mit Gerten vorschreibt, damit der Rottzins besser erhoben werden könne. So hebt es Wilhelm IV. (II. 2) ernstlich hervor, daß die von ihm gerügten Mißstände geeignet seien, die Unterthanen zu veranlassen, das Holz anderwärts zu kaufen oder es zu freveln, und daß die Forster gegen das landesherrliche Interesse handeln, „indeme, das die Forster ohne vorwissen vnnserer Beamptten das Holtz außtthun vnnd verkauffen, Auch daß Forstgeltt samptt den Waldtbuessen selbst einnehmen vnnd den Amptknechten*) was sie wollen daruon reichen, Auch eineßtheils der Forster, das auffgenommene Forstgeltt sampt den Buessen bey sich behalten, zue irem selbst nutzen geprauchen, vnnd demnach wann die Liefferung von jnen gefordert, nichtt widder erstatten können", daß

---

*) Die damalige Bezeichnung für Rentmeister, vergl. Rentkammerordnung vom 1. März 1568 (Landesordnungen a. a. O. S. 338 ff.)

vielfach zwar Bußen angesetzt, aber wenn die Frevler den Förstern „die Hende oder Gorgell schmieren," nicht eingezogen werden, daß auch die Forster oder Amtknechte das Mastgeld unterschlagen, indem sie mehr Schweine mastfrei in den Wald treiben als ihnen erlaubt ist, während weiter die Verordnung zu II. 1 tadelt, daß die Amtknechte die wirklich angesetzten Bußen „aus Gunst" häufig nicht einziehen. Ein weiterer Beweggrund, namentlich für die spätern Erlasse ist dann auch der, daß die neuen Einrichtungen nicht recht ins Leben eindringen wollen, ja daß sogar die Forst- und Justizbeamten selbst ihres eigenen Nutzens halber die Verordnungen umgehen. „Nachdem wir", heißt es in der Verordnung zu II. 2, „in gewisse erfahrung kommen, ... das bißdahero jnn vnseren Empttern mit Verlassung des Gehoeltzes böse Ordenunge gehalttenh, vnd darin von vnsern Forstern allerley Verdachtt, Finantz vnnd beschwerungen nichtt allein jegen vnnsere arme vnderthanen, Sondern auch gegen vns selbst gebrauchtt wirdt", und es wird dann weiter in den Motiven dieser Verordnung darüber geklagt, daß die Bevölkerung, um ihr nothwendiges Holzquantum zu erhalten, mehr Geschenke an die Förster zahlen müsse, als der Preis des Holzes betrage, während Landgraf Moriz klagt (III. 1), daß die früheren „dem gemeinen nutzen zum besten aufgerichte Ordnungen, von denen, welche sie vor andern handhaben sollen, wenig in acht genommen, sondern gantz fahrlessig gehalten, auch viel zu milde verstanden worden sein", und daß die Unterthanen „in viel wege mit Trankgelt, diensten, Gifften vnd Gaben . . . . mercklich gravirt, beschweret vnd ausgesogen" werden.

Die gedachten Verordnungen sind nun sehr umfassenden Inhalts, enthalten organisatorische Bestimmungen mit Festsetzung des Diensteinkommens der Forstbeamten, Dienstinstruktionen, forstpolizeiliche Bestimmungen, Forststraftarife, Forsttaxen, mit einem Worte so ziemlich Bestimmungen über Alles, was bezüglich des Forstwesens angeordnet werden

konnte, so daß eine Uebersicht des damaligen hessischen Forstwesens am besten durch Wiedergabe des Inhalts dieser Verordnungen mit Einschaltung und Zusetzung ergänzender und erläuternder anderweitiger Bemerkungen zu erlangen ist.

Die Organisation der Forstbehörden anlangend, so theilt Landgraf Philipp zunächst (I. 1) die Forsten des Landes in zwei Oberförstereien, eine für das Ober- und eine für das Niederfürstenthum. Unter den Oberförstern stehen die nach den örtlichen Bedürfnissen zu bestellenden Unterförster, unter diesen deren Knechte. Die Oberförster sollen ein „ijder in seinem kreiß nach dieser vnser ordnung handlen, vnd das dy vndersurster sich derselben gehalten, deßgleichen die vnderthanen deren inhalt nachkommen vnd geleben, Auch die freuler vnnd vberfarer, bede von vndersurstern vnd vnderthanen von vnsern wegen in geburlich zimlich straffe genommen werden, mit vleiß getreulich einsehens thun". Ihr Unterpersonal hat ihren Anordnungen Gehorsam und Folge zu leisten, sie dürfen die Knechte der Unterförster ihres Dienstes entlassen, wenn diese demselben nicht entsprechend nachkommen. Diese Organisation blieb bis zu Landgraf Moriz, welcher seinen Forststaat auf einen Oberforstmeister, einen Forstmeister und mehrere Oberförster brachte*).

Zum Diensteinkommen der Forstbeamten gehört jedenfalls, wie auch später, die Benutzung eines Forsthauses und gewisser Dienstländereien, freier Brand u. s. w. So wird bereits in der Grenzbeschreibung der Cent Brotterode von 1614 die Jägerswiese am Inselsberg und das (Gothaische) Forsthaus bei Kleinschmalkalden erwähnt. Im übrigen räumt Landgraf Philipp (I. 1) den Förstern als Forstlohn ein für die Anweisung von Bauholz an die Bauern von 20 Stück Eichenholz 9, von 15 Stück 7 und von 5 Stück 2 Albus, von 3 an die

---

*) Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. VI. S. 671.

Faßbinder abzugebenden Stämmen vom Stamm 1 Albus, von jedem Pfand 2 Albus Pfandschilling, wozu Wilhelm IV. (II. 1) das Recht auf den Bezug je des fünften gepfändeten Schafes, das Recht, eine vom Forstmeister zu bestimmende Anzahl Schweine frei in die Mast zu treiben, und endlich von dem abzuliefernden Forsthafer (der Gegenleistung für das Recht, Schweine in die Mast zu treiben) „ziemlich futerung zu entnehmen" fügt, indem er (II. 2) daneben ferner für Anweisung einer Klafter Holz 2 Pfennige Anweisungsgebühr verwilligt, Landgraf Moriz erhöhte (III. 1) die Anweisungsgebühr für einen Stamm auf 1½ Albus und für eine Klafter Holz auf 4 Heller und verwilligte ferner von dem für 1 Mastschwein während der Hauptmast zu zahlenden Mastgeld von 1 Albus dem Oberförster 3, den Förstern 5, dem rechnenden Beamten 3 und dem Forstschreiber 1 Heller. Können Ober- und Unterförster oder Forstschreiber bei auswärtigen Geschäften Abends ihre Wohnung wieder erreichen, so erhalten sie keine Zehrung, sondern nur Pferdefutter, der Unterförster letzteres aber auch nur bei Ablieferung des Forstgeldes. Außerdem werden die Mahlzeiten und Stallmiethe aus der Rentkasse ersetzt, wogegen aber dem Forstbeamten untersagt wird, sich Weinkauf oder sonstige Zehrungen von den Privaten bezahlen zu lassen*).

Die Dienstvorschriften haben einestheils den Zweck, dem übermäßigen Holzverbrauch zu steuern und andererseits die Bestimmung, den Geschäftsgang zu regeln.

Es soll deshalb schon nach den Anordnungen Philipps des Großmüthigen (I. 1) kein Unterförster Bauholz ohne Wissen des Oberförsters abgeben. Zu einem städtischen Bau soll „nach Redlichen Dingen, vnd gestalt eins ijeden

*) Rentkammerordnung vom 1. März 1568 §. 16. (Land.-Ordn. a. a. O. S. 339 ff.)

bawes" Holz abgegeben werden, will aber ein Bauer bauen, so soll erst der Amtmann mit Zimmerleuten untersuchen, ob ein Neubau nöthig ist und ob man nicht durch Ausbessern des Hauses helfen könne; ist jedoch ein Neubau nöthig, so soll möglichst von dem alten Holze benutzt und überhaupt nur zu einem Bauernhause 20, zu einer Scheuer 15 und zu einem Stalle 5 Stück Eichenholz abgegeben werden; ist mehr nöthig, so muß landesherrliche Genehmigung eingeholt werden, welche Moriz (III. 1) bereits für die Abgabe von 3 Stämmen verlangt und die Georg II. von Hessen-Darmstadt als Pfandinhaber Schmalkaldens in Folge des marburgischen Erbfolgestreits beim Neubau des Pfarrhauses zu Springstille vom 24. Februar 1629 ertheilt; auch darf diese Mehrabgabe nur in Urholz, d. h. Holz, welches nicht von Buchen oder Eichen ist, bestehen*).

Wilhelm IV. führt dann (II. 2) Holzschreibetage ein, welche alle sechs Wochen oder alle Vierteljahr in den Amtsstädten vom Oberförster, Förster und Amtknecht gehalten werden sollen. Hier haben die Einsassen von Stadt und Land ihr Bedürfniß an Bau-, Werk- und Brennholz anzugeben. Ueber diese Angaben legt der Rentmeister oder Rentschreiber ein Register an, welches dem Förster zur Nachachtung ausgehändigt wird und über dessen Inhalt hinaus nichts abgegeben werden darf: Brennholz darf nicht in Vorrath gekauft und an niemanden in größerer Menge, als er zur Haushaltung bedarf, abgegeben werden. An diesen Holzschreibetagen sollen gleichzeitig die Waldbußen, das Forst- und Mastgeld und die Beträge für das Sammeln von Leseholz von den genannten Beamten gemeinschaftlich angesetzt und in Register gebracht werden, deren Form die Instruktion für die Rentkammer-Beamten vom 1. März 1568 **) mit der weiteren Bestimmung festsetzt, daß wenn

*) Grimm, Rechtsalterthümer, 2. Ausgabe, S. 507.

**) Land.-Ordn. a. a. O. S. 339.

der Rentbeamte oder Unterförster nicht schreiben kann, diese Register durch eine andere „namhaffte beglaubte Person" geführt werden mögen. Als Grundlage des Bußregisters dient ein vom Förster über die einzelnen Frevel zu führendes Register, welches alle Vierteljahr dem Oberförster bei dessen Anwesenheit vorgelegt wird; die von den Beamten gemeinsam festgesetzten Bußen werden dem Amtmann zur Beitreibung auf Grund des Bußregisters übergeben (II. 1).

Landgraf Moriz beschränkte die Holztage auf zwei, deren einer im Februar oder März, der andere im Herbst abgehalten werden soll, und ordnet an, daß auf ihnen auch das, was für die herrschaftlichen Häuser an Brenn- und Besoldungsholz nöthig ist, anzugeben sei. Das angewiesene Holz wird dann mit einem Forsthammer, welcher nach Wilhelms V. Holzordnung vom 1. September 1629 8c.*) die Jahreszahl und einen Löwen oder den Namen des Landgrafen enthalten soll, gezeichnet und geschlagen. Vom Bauholz wird der Lohe wegen (wonach also unter Bauholz im allgemeinen nur Eichenholz verstanden werden kann) der größere Theil im Mai bei abnehmenden Monde, der kleinere Theil um Weihnachten herum geschlagen. Ueber die Zeit, wann das andere Holz geschlagen werden darf, ist nichts bestimmt; ein jeder Privatmann oder Korporationen mußten in unserer ganzen Periode die ihnen angewiesenen Stämme selbst schlagen; doch verordnete schon Landgraf Philipp (I. 1), daß Bauern und Faßbinder zu diesem Hauen nicht ohne Beisein des Försters in den Wald fahren sollen. Die zu Klafterholz bestimmten Bäume dagegen werden von den Förstern mit ihren eigenen Holzhauern geschlagen und aufgeklaftert und dann erst angewiesen. Nachdem das angewiesene Holz geschlagen und aufgeklaftert ist, haben sodann die Beamten jedes Orts den Wald zu bereiten, um festzustellen, daß nicht mehr, als verwilligt,

*) Land.-Ordn. Bd. II. S. 34.

geschlagen worden sei. Die Abfuhr endlich hatte bereits Landgraf Philipp (I. 2) dahin geregelt, daß die Statthalter aus den Amtsknechten, den Rathsherrn und einigen geschickten Bürgern der Städte, sowie aus alten „Verständigen von den Dorfschaften" einen Ausschuß bilden sollten, welcher die Holzfuhren nach der Ortsgelegenheit zu ordnen hatte.

Eine andere Art des Transportes des Holzes aus dem Walde, namentlich für weitere Entfernungen, war das Flößen, mit Rücksicht worauf (s. unten bei der Taxordnung) die Taxe für den Fuhrlohn bis an's Wasser bestimmt wird. Die Ordnungen, „wie es mit . . . . den Holtz-Flössern und derselben Belohnung auf den Ströhmen gehalten werden soll" vom 8. April 1602 und 28. April 1613*) bestimmen, daß für die Fulda ein Flößer als verantwortlich für alle in Eid und Pflicht genommen werden soll, welcher das Bau- und Brennholz an den einzelnen Orten in Empfang zu nehmen, zum Floß zusammenzubinden und an die Bestimmungsorte zu flößen, wenn er aber auf einem Klang sitzen bleibt, das Floß auseinander zu nehmen, stückweise weiter zu transportiren und jenseits wieder zusammenzusetzen hat, an den Bestimmungsorten aber an der Schlacht anlegen muß. Bis nach Kassel erhielt der Flößer, was gleich hier mit angegeben werden mag, für ein Stück Flößholz von Niederellenbach, Konnefeld, Morschen oder Binsförth 18 Albus; vom Roten Rein oberhalb Melsungen 12 Albus und von Schwarzenberg oder vom Quiller 11 Albus; in allen Fällen aber, wenn er auch die Wagenfuhr bis an's Wasser geleistet hat, 22 Albus; vom Carlshagen und Eichenberg aber 9 Albus oder einschließlich der Wagenfuhr 18 Albus.

Daneben wird noch eine andere Art von Flößerei erwähnt, nämlich für die Werra. Hier wurde das aus dem südlichen thüringer Walde kommende und namentlich für

---

*) Land.-Ordn. Bd. I. S. 493 ff. und 521 ff.

die Saline Salzungen bestimmte Holz im Frühling und Herbst einfach in's Waßer geworfen und durch dieß selbst fortgeschafft. Am Ufer standen hin und wieder Leute, welche das an's Land getriebene Holz wieder in's Wasser trieben; wo aber Holz abgegeben werden sollte, wurde ein Rechen in's Wasser gesetzt, an welchem man die bestimmte Menge auffing. Jeder solcher Flößerei ging ein Ersuchen der Meining'schen Behörde an das Oberamt Schmalkalden voraus, die Unterthanen „durch Anschlagen derer Flöß-Patente" anzuhalten, nichts von dem Holze zu entfremden, sondern dasselbe ruhig weiter fließen zu lassen. Für die durch diese Flößerei verursachte Beschädigung der Fischerei zahlte Meiningen an Hessen 10 Thlr., mußte auch später zur Saline Schmalkalden 15% des geflößten Holzes abgeben. In gleicher Weise hatte Hessen in Folge Vertrags von 1567 das Recht, das für die Saline Soden nöthige Holz im Frühling und Herbst auf der Werra zu flößen. Daß diese Berechtigungen zu Reibereien führten, welche bei den damaligen Rechtszuständen oft nur auf dem Wege der Selbsthülfe erledigt wurden, läßt sich leicht denken.

Bezüglich der Wiederaufforstung, welche theils künstlich durch Anpflanzen und Säen, namentlich erst in späterer Zeit, theils auf natürliche Weise durch stehen lassen von Hegebäumen und Hegereisern, was die ursprüngliche Art gewesen sein wird, geschah, bestimmt Landgraf Moriz (III. 1), daß zum Schutz der ersteren jede gehauene Stelle mindestens fünf Jahre lang mit Ausschluß jeder Hute (während Landgraf Philipp (I. 1) nur die Hute mit Ziegen ausgeschlossen hatte) in Hege gelegt werden soll, bis die Sommerladen, d. h. die gertenartigen Wurzelschößlinge so hoch gewachsen sind, daß das Vieh dieselben nicht mehr beschädigen kann. Betreffs der künstlichen Holzzucht wird (III. 1) bestimmt, daß jeder, der Stämme angewiesen bekommt, an Stelle eines jeden geschlagenen ein oder zwei Stück derselben Sorte pflanzen muß, und daß an Stellen, wo keine Beschädi-

gung durch Wild zu erwarten sei, Eicheln gesät und gepflanzt werden sollen. Für beide Arten Waldzucht wird verboten, im jungen Holze Streu zu machen. Hieraus ersieht man, daß sowol einzelne Stämme aus den übrigen stehen bleibenden herausgeschlagen wurden, gleichwie auch bei der Werkholztaxe von ausgesuchten Stämmen geredet wird, daß aber auch ganze Flächen abgetrieben wurden, was namentlich der Fall gewesen sein mag, wo an Zünfte (Bäcker, Brauer Stahlschmiede), an größere Werke (Waldschmiede) und Köhler abgegeben werden sollte, wie dieß insbesondere aus dem Waldbüchlein bei den Angaben über die Bestände der Waldflächen erhellt, woraus auch hervorgeht, wie damals der Versuch gemacht wurde, durch Aufzeichnen und Beschreibung der Bestände, eine gewisse Ordnung in das Ganze zu bringen, einen gewissen Forstwirthschaftsplan aufzustellen.

Soweit vorstehend nicht schon forstpolizeiliche Bestimmungen angegeben wurden, kommen von denselben noch vor: das vom Landgrafen Moriz (III. 1) erlassene Verbot, im Walde zu zimmern (was also früher Sitte gewesen sein muß), und endlich müssen die Bestimmungen gegen das übermäßige Roden erwähnt werden, welche bereits Landgraf Philipp (I. 1) erläßt, indem er verbietet, ohne Gestattung des Oberförsters zu roden. Daß sich diese Verordnung nicht nur auf die landesherrlichen, sondern auch auf die Privat- und Gemeinde-Waldungen bezieht, erhellt aus dem bei Heuser Annalen der Justizpflege und Verwaltung Bd. XVI. S. 192—93 abgedruckten Stellen aus den Salbüchern von Lichtenau von 1553 (wonach auch darauf geachtet werden soll, „waß uff . . . . Dorfsgemein gerodt wird") und von Gudensberg von 1579, welches allgemein die Anzeigen jeder Rodung zwecks Auflage des Rottzinses verlangt. Weiter verlangt Philipp, daß die Rottäcker der besseren Erhebung des Rottzinses halber vermessen werden sollen, gibt auf, die Rottäcker gut mit Mist zu düngen, um einen höheren Ertrag von denselben

zu erzielen, der das fortwährende weitere Roden unnöthig mache, und untersagt endlich insbesondere (I. 3) nochmals alles Roden in allen landesherrlichen und Privatwaldungen, namentlich aber in den Aemtern Allendorf an der Werra, Eschwege, Ludwigstein und Wannfried.

Zur Aufrechthaltung dieser polizeilichen Bestimmungen und der sonstigen Anordnungen dienten folgende Strafsätze:

Wer ohne Erlaubniß einen Eichenbaum haut, zahlt 1 Gulden, wer eine Buche, ½ Gulden Strafe. Wer ohne Einwilligung des Oberförsters rodet, zahlt für jeden gerodeten Acker Landes 10 Gulden.

Das Hüten mit Pferden an verbotenem Orte wird für jedes Pferd mit einem, und wenn es bei Nacht geschah, mit zwei Schreckenbergern, worin jedoch das Pfandgeld des Försters enthalten ist, gebüßt (II. 1); falls der Kuhhirt der Frevler ist, so zahlt die Stadt oder Gemeinde, deren Heerde er hütet, für die Heerde 10 Gulden; hat aber der Hirt aus eigenem Antrieb also gefrevelt, um seine Gemeinde in Schaden zu bringen, so wird er mit Thurm und Dienstabsetzung gestraft (II. 1); dem Schäfer werden 5 Schafe abgenommen, von welchem eins dem Förster, die andern der Landesherrschaft zufallen (II. 1); für das Einzelhüten mit Rindvieh im Walde wird für jedes Stück 1 Schreckenberger gezahlt (II. 1).

Das Zulassen eigner Mastschweine zur Mast durch die Förster ohne Genehmigung des Oberförsters wird mit Konfiskation dieser Schweine gestraft (II. 2.)

Die Strafe für verbotenes Holzlesen beträgt 4½ Albus (II. 2).

Der Holzhauer, welcher im Walde das Holz zu hohl legt, wird nach der Taxordnung vom 30. Juni 1622*) um ½ Gulden gestraft.

---

*) Land.-Ordn. S. 616 ff.

Bezüglich der Forstverwerthung ergehen allgemeine und besondere Bestimmungen. Die allgemeinen Bestimmungen, welche vorzugsweise den Verbrauch des Holzes, namentlich aber des Eichenholzes einschränken sollen, geben zunächst auf, Eichen überhaupt möglichst wenig zu hauen (III. 1), verbieten das Hauen von Brennholz, bis alles Lagerholz, d. h. alles abgestorbene oder von selbst umgefallene Holz*) dazu verwandt ist, es sei denn, daß das Lagerholz an einem für die Unterthanen nicht wol zu erreichenden Orte gelegen sei (I. 1); bestimmen, daß alle Mittelzäune in Wiesen und Gärten niedergerissen, das darin noch taugliche Holz nicht vernichtet, sondern zu nothwendigen Zäunen verwandt, auch daß noch brauchbare Hopfenstangen nicht verbrannt und endlich zu neuen Hopfenstangen kein Jungholz außer von Erlen, Weiden, Aspen und anderm Urholz abgegeben werden soll (I. 1). Hierher kann man auch die bereits erwähnten Vorschriften rechnen, welche beim Neubau von Bauernhäusern zu beobachten sind, denen sich dann das Verbot des Landgrafen Moriz, auf den Dörfern neue Feuerstellen ohne landesherrliche Genehmigung zu erbauen, anschließt, für welche Bestimmung noch weiter merkwürdigerweise der Grund angegeben wird, daß „daß Land (Gott Lob) Volkreich genug" sei (III. 1). Hierher gehört die Bestimmung von 1612, daß die Privatbacköfen möglichst einzuschränken seien (III. 2), während sie nach der Verordnung von 1614 (III. 3) ganz beseitigt werden sollen. Endlich ist in dieser Richtung zu erwähnen, daß nur denjenigen Ackerleuten Brennholz über den Hausbedarf abgegeben werden soll, welche es in die Städte dem Bürgersmanne zuführen.

Andere dieser allgemeinen Vorschriften beziehen sich auf die Art und Weise der Abgabe und Verwendung

---

*) vergl. Forstordnung vom 1. Dezember 1682 (Land.-Ordn. Bd. III. S. 224 ff.) §. 26 B.

der Forstnutzungen. Es sollen nicht fürder, wie bisher oft geschehen, drei Klafter für zwei abgegeben werden (III. 1), Reisholz von Bindsteckensdicke, desgleichen Afterschläge, Windfälle und Lagerholz sollen möglichst in das Klafterholz gelegt, außerdem die letzteren drei Sorten zum Verkohlen abgegeben oder nach Gelegenheit verkauft werden (III. 1); es wird bestimmt, daß Kohlholz nur an solche Waldschmiede abgegeben werden soll, welche in Hessen ansässig sind (III. 1). Daneben wurden dann auch, wenigstens in Schmalkalden, die Kohlen durch die landgräfliche Kohlenadministration im Großen hergestellt und an die einzelnen derselben Bedürftigen abgegeben. So finden wir den Kohlverwalter Georg Frankenberger im Schmalkalder Waldbüchlein, und diese Administration findet sich noch in der Verordnung, wie es mit Verabreichung der Kohlen aus den Waldungen in der Herrschaft Schmalkalden gehalten werden soll vom 24. Februar 1754*). Weiter wurde angeordnet, daß Fässer, welche aus abgegebenem Holze verfertigt sind, nicht außer Landes verkauft werden dürfen (III. 1), daß Weiden zum Binden der Fruchtgarben nicht abgegeben werden sollen, auch im Wald kein Bast zu schließen ist (III. 1).

Besoldungsholz wird forstfrei abgegeben zunächst an die Bewohner landesherrlicher Häuser, sodann nach einer Verfügung Philipps des Gr. und Wilhelms IV. (vgl. III. 1) an die Pfarrer, außerdem erhält ein Rentmeister oder Schultheiß je 12—15, ein Landknecht je 5—6 Klaftern (III. 1). Endlich erhalten, abgesehen von den landesherrlich betriebenen Bergwerken und Salzwerken, auch einzelne Privatbergwerke forstfreies Grubenholz, z. B. der Stahlberg bei Schmalkalden, jedoch nur in Folge bestimmter privatrechtlicher Verhältnisse, vergl. Anm. 111 zum Waldbüchlein. Auch wurden nach Ausweis einzelner Lehnbriefe rc. hin und wieder gewerblichen Etablissements, welchen der

*) Land.-Ordn. Bd. V. S. 93.

Landesherr eine Unterstützung angedeihen lassen wollte, forstfreier Bezug gewisser Holzquantitäten verwilligt. Auch die Schneidemüller (Dielenschneider) hatten hin und wieder ein Recht auf Abgabe von Blochen, wie z B. am Blocherarnsberg bei Steinbach-Hallenberg, wo denselben kraft Lehnbriefs jährlich 60 Stämme zu Blochen abgegeben wurden.

Die besonderen Bestimmungen enthalten die Taxen für das abzugebende Holz, für Hute, Mast und Rottländereien. Die Taxen für den Verkauf von Holz in den landesherrlichen Waldungen sind folgende:

I. Brenn- und Kohlholz (I. 2)

1) von stehendem, d. h. zwecks der Abgabe erst zu schlagendem Holze kosten:
   a. 4 Klafter Buchenholz für die Brauer 14 Albus,
   b. 4 Klafter Eichen-, Birken- oder Aspenholz 12 Albus,
   c. 4 Klafter Hainbuchenholz 14 Albus,
   d. das Reisig davon ist ohne Angabe einer Taxe aufs Höchstgebot zu versteigern;
2) von frischgefallenen und nicht verfaulten Afterschlägen kosten
   a. 4 Klafter von Eichen, Aspen, Birken oder Hainbuchen 12 Albus,
   b. 4 Klafter von Buchen 14 Albus.

Landgraf Moriz erhöhte, der zur damaligen Zeit überall stattgefundenen Preissteigerung des Holzes entsprechend, diese Taxe derart, daß von Buchen, Eichen, Hainbuchen, Birken und Aspen die Klafter 5½ Albus kosten soll, soweit nicht für die eine oder andere Holzart hin und wieder höhere Preise üblich sind, welche beibehalten werden sollen.

II. Bauholz,

für welches bisher nur die Anweisungsgebühr gezahlt wurde, kostet unter Moriz (III. 1):

1) der Eichenstamm, welcher im Schnitt 4 Balken gibt,

für den Schuh Länge 1 Albus, wenn er über 30 Schuh lang ist, 1 Thlr.; „klötzige" Eichen, welchen an der Dicke zugeht, was ihnen an der Länge fehlt, und Bauholz von Buchen soll nach Gelegenheit verkauft werden;

2) Eichenbauholz, welches nicht geschnitten oder gespalten werden kann, kostet bei einer Länge von 30—50 Schuhen 1 Gulden, von über 50 Schuhen 1 Thaler;

3) Sparren von 24—26 Schuhen Länge, deren ein Wagen 4 führen kann, kosten 1 Ortsgulden.

III. An Werkholz kosten

1) für die Faßbinder unter Landgraf Philipp (I. 2) 3 Eichenstämme 1 Gulden, unter Landgraf Moriz für einen besonders auszulesenden Stamm 1 Gulden (III. 1), ist der Baum aber gar ansehnlich, nach den Umständen mehr;

2) die Wagner geben:
   a. für einen (Eichen-) Stamm zu Felgen 1 Thlr.,
   b. für einen Buchenstamm zu Felgen, falls er vierspaltig ist, 20 Albus, falls er sechsspaltig ist, 1 Gulden,
   c. für einen Achsenbaum von Buchenholz 8—10 Albus,
   d. zu Naben für einen Buchenstamm 10, für einen nur bei Mangel von Buchenholz abzugebenden Eichenstamm 16 Albus, alles soweit nicht andere Preise herkömmlich sind.

IV. Dieselben Preise werden für das Holz zu Weinpfählen bezahlt.

V. 1 Schock Latten kostet ½ Gulden,

VI. 1 Schock kleine Reifstangen 6½ Albus,

VII. 1 Schock Hopfenstangen 6½ Albus und endlich

VIII. 1 Gebund Gerten „zu sticken, klauben, Hörden und Zäunen" 1 Albus. (III. 1.)

Wer Leseholz haben will, giebt jährlich 4½ Alb. (II. 2).

Für Mastgeld wird gegeben: für die Landschweine der gewöhnliche Forsthafer, d. h. 2 Metzen = $^{2}/_{16}$ Kasseler Viertel Hafer für 1 Stück*), für solche Schweine dagegen,

*) Kopp, Handb. der hessen-kass. Landesverf. u. Rechte Bd. VI. S. 464.

welche nur der Mast wegen in Verding gegeben sind, auf 3 oder 4 Stück 1 Gulden, soweit nicht ein höherer Betrag üblich ist.

Vom Rottland wird der Rottzehnten gegeben (I. 1).

Weiter müssen noch aus der Taxordnung vom 30. Juni 1622 *) die Preise angegeben werden, zu denen die Forstnutzungen (einschließlich des Fuhrlohns) von den Bauern und Holzhändlern in den Städten verkauft werden sollen, woraus man ersieht, daß die bisher angegebenen Taxen nur die in die landesherrlichen Kassen zu zahlenden Preise für Forsterzeugnisse bedeuten und sich auf die Erzeugnisse der Privatwaldungen nicht beziehen.

Die Klafter Holz zu 216 Kubikfuß (s. u.) kostet in Kassel 2 Gulden 12 Albus, von 150 Kubikfuß, falls es nicht billiger zu machen ist, höchstens 1 Gulden 12 Albus. Es kosten ferner 100 Zaunpfähle, 1 Schuh lang, 28—30 Albus; 1 Gebund Stickweiden von 40 Stücken 1½ Albus; 1 desgl. Zaunweiden von 60 Stück 8 Hlr.; 100 Hopfenstangen 18—20 Albus; 20 Stück Zaungerten zum Bauen 8 Hlr.; 80 Stück Büsche 1 Albus; 1 Fuder Klötze 16—20 Albus; 20 Stück Bindweiden zum Fruchtbinden 6 Hlr. Das Kleinmachen einer Klafter Holz von 216 Kubikfuß kostet 6 Albus, von 150 Kubikfuß 5 Albus.

Als Preis des Fuhrlohns für das Abfahren des Holzes aus den herrschaftlichen Waldungen gilt für 1 Klafter Holz aus dem Wald nach Kassel 1 Gulden bis 1 Gulden 10 Alb., aus dem Riedforst bis ans Wasser 12 Albus, aus dem Reinhardswald ans Wasser 12 bis 16 Albus. Die Flößtaxen sind bereits oben angegeben.

Durch solche Maßregeln erzielte Landgraf Philipp einen Reinertrag seiner Waldungen von jährlich 12000 Gulden **), Wilhelm IV. von 18000 Gulden ***).

*) Land.-Ordn. a. a. O. S. 616.

) Rommel a. a. O. Bd. IV. S. 573. — *) Das. Bd. V. S. 686.

Moriz mag wol das Doppelte der früheren Erträgnisse erzielt haben, da er, wie gezeigt, die Taxen erhöhte und außerdem mit besonderer Strenge auf Durchführung seiner Verordnungen sah, so daß er z. B., als 1615 die Waldungen in der Gegend von Schmalkalden durch Vernachlässigung oder Unterschleif des Oberforst- und Jägermeisters Franz Wolf Schetzel *), dem Moriz selbst zuvor ein freies Haus zu Schmalkalden geschenkt hatte, welches Schetzel später Schulden halber wieder verkaufen mußte **), des Forstmeisters Martin Kleyensteuber und eines Forstknechts verdorben wurden, diese Männer zwang, eine Kaution von beziehentlich 1000, 200 und 100 Gulden zu bestellen, damit gegen sie der Rechtsweg eingeschlagen werden könne ***).

Was die in der bisherigen Darstellung vorkommenden Maße und Münzen anlangt, so sollte die Klafter nach der Holzordnung von 1593 (III. 1) 6 Schuh lang, 5 hoch und 5 weit sein, was 150 Kubikfuß ausmacht, nach einem Reskript des Landgrafen Moriz an den Stadtrath zu Kassel vom 19. August 1599 wurde aber das Klaftermaß für das Amt Kassel wieder auf 6 Fuß Länge, Breite und Höhe, also auf 216 Kubikfuß, wie es vordem gewesen war, erhöht, wobei es auch die Polizei- und Landordnung vom 30. Juni 1622 †) für das Amt Kassel beließ, während sie für das übrige Land die Klafter zu 150 Kubikfuß beibehielt, ein Maß, welches die Klafter in Hessen bis zur letzten Zeit hatte, während die Klafter im Fuldaischen, Hanauischen und Schmalkaldischen nur 144 Kubikfuß enthielt, eine Abweichung, welche für Schmalkalden bereits durch das von Grimm ††) abgedruckte Herrenbreitunger Weisthum mit den Worten: „eine claster sul seyn, wie eyn myttelmäßiger man gereichen

*) Siehe Anm. 98 zum Waldbüchlein.

) Rommel a. a. O. V. S. 431. — *) Das. Bd. VI. S. 671.

†) Land.-Ordn. a. a O. S. 641 ff.

††) Weisthümer Bd. IV. S. 580.

kan yn die fordere glyde die weitt und hohe und das scheit IIII schuh lang", als gültig bezeichnet und auch durch das Reglement vom 5. October 1736 §. 3 *) ausdrücklich anerkannt wird, während diese letzte Verordnung für Kassel gleichfalls die Klafter zu 150 Kubikfuß einführte.

Der Schuh oder Fuß ist der alte kasseler = 0,28770 Meter, und es maß also die Klafter zu 216 Kubikfuß 5,1436 Kubikmeter, zu 150 Kubikfuß 3,5720 Kubikmeter und zu 144 Kubikfuß 3,4291 Kubikmeter, die Ruthe oder Gerte war 14 Fuß = 3,9888 Meter, 1 Quadratruthe = 15,910 Quadratmeter, 1 kasseler Acker = 150 Quadratruthen = 23,865 Are.

In dem Schmalkalder Waldbüchlein ist aber sowol die Zent Benshausen als auch der Abtswald nach dem sächsischen Maße gemessen, wonach der Acker (= 160 Ruthen = 15 Fuß) in seiner Fläche = 1,4768 Preuß. Morgen**) = 25 Are 53,2241 Quadratmeter ist, was auch erklärlich war, da die Vermessung durch weimarische und meiningische Landmesser geschah, die erste für Sachsen und Hessen gemeinschaftlich vorgenommen wurde, der Abtswald aber auf sächsischem Gebiete lag.

Das kasseler Viertel ist = $6^3/_4$ Kubikfuß oder 1,6074 Hektoliter.

Vom Geld sind nach heutigem Gelde 1 Gulden = 24 Sgr. $4^1/_2$ Hlr., 1 Albus, deren 26 auf den Gulden und 32 auf den Thaler gehen = 11 Silberpfennige, 12 Heller gehen auf den Albus

Der Schreckenberger ist nach dem Münzedikt Wilhelms IV. vom 13. Februar 1592 = 4 Albus 8 Hlr., also nach jetzigem Gelde 4 Sgr. $4^2/_3$ Silberpfennige. 1 Ortsgulden ist = 5 Sgr.

Um nun einen ungefähren Begriff über den Ertrag

---

*) Land.-Ordn. a. a. O. Bd. IV. S. 420.

**) Kius a. a. O. S. 34.

der Waldungen und die Gehalte der Forstbeamten zu er-erlangen, muß man bedenken, daß nach der Taxordnung am Schlusse der Reformationsordnung Wilhelms II., welcher von 1493 bis 1509 regierte*), z. B. ein Tagelöhner im Sommer 14 Heller, im Winter 1 Albus, eine Tagelöhnerin 10, bezw. 8 Heller im Tagelohn erhielt, eine Mahlzeit in einem Gasthause einschließlich des Weines für gewöhnlich 2, an Jahrmarkttagen aber 3 Albus kostete, daß nach Ludwigs III. Tax-Ordnung vom 24 März 1571**) neben der Kost ein Tagelöhner im Sommer 2 Albus und im Winter 1½ Albus, eine Tagelöhnerin im Sommer 1 Albus und im Winter 9 Heller, ohne Kost aber das doppelte an Tagelohn erhielt, und daß endlich nach der Taxordnung des Landgrafen Moriz vom 30. Juni 1622***) der Tagelöhner ohne Kost im Sommer 5 Albus und im Winter 4 Albus, mit Kost im Sommer 2 Albus und im Winter 1½ Albus; eine Tagelöhnerin ohne Kost im Sommer 3½ und im Winter 3, mit Kost im Sommer 1½ und im Winter 1 Albus Tagelohn erhielt, die Taxe für ein Essen im Gasthaus, bestehend aus 4 Gängen nebst Butter und Käse und „ziemlich" Bier, 4, 5 oder 6 Albus betrug, woneben nur Konfekt und Wein selbständig berechnet werden durfte, daß, während der Hafer nach den jeweiligen Fruchtpreisen berechnet wurde, für Rauhfutter und Stallmiethe auf ein Pferd nur 20 Heller bis 2 Albus gerechnet werden durften und der Gast, welcher ein eigenes Zimmer verlangte, nur für Holz und Licht zu zahlen brauchte; daß ein Pfund inländischen Rindfleisches (da das Stück Vieh unter 20 Thlr., ein ausländischer feister Ochse 20 Thlr. und mehr kostete) 12—15 Heller, ausländischen aber 16 Heller und mehr, 1 Pfund Kalbfleisch 8—9 Heller, 1 Pfund Hammelfleisch 8—12 Heller oder

*) Land.-Ordn. a. a. O. S. 33 ff.
**) a. a. O. S. 680 ff.
***) a. a. O. S. 616.

von einem guten fetten Haushammel 16 – 18 Heller, 1 Pfund Schweinefleisch 2 Albus kostete, und daß endlich nach der dieser Taxordnung beigefügten „Tabula vom Brot- und Weckbacken“ der billigste Preis von 1 Kasseler Viertel Korn oder Waizen 26 Albus (oder 1 Gulden), der theuerste 5 Gulden 2 Albus, der Durchschnittspreis also 3 Gulden 1 Albus betrug, so daß man für 1 Albus im billigsten Preise 5 Pfund 25 Loth $1^1/_{10}$ Quentchen, beim theuersten Preise 1 Pfund 16 Loth $1^1/_3$ Quentchen, durchschnittlich also 3 Pfund 20 Loth $3^{13}/_{60}$ Quentchen Brot, Wecke aber für 1 Heller beim billigsten Preise 13 Loth $^1/_4$ Quentchen, beim theuersten Preise 3 Loth $2^{17}/_{33}$ Quentchen, im Durchschnitt also 8 Loth $1^{101}/_{264}$ Quentchen erhielt. Hiernach entsprach die Pfändegebühr von 2 Albus erst zuletzt dem für einen Sommertag zu zahlenden Tagelohn für einen Mann, welchen Lohn sie anfangs erheblich überstieg, dem Preise von etwa $1^1/_2$ Pfund Rindfleisch, 3 Pfund Kalbfleisch, 2 Pfund Hammelfleisch und 1 Pfund Schweinefleisch, sowie anfangs dem ganzen, später dem halben Betrag für ein Mittagsessen im Gasthause und dem Durchschnittspreise für etwa $7^1/_4$ Pfund Brot oder 3 Pfund 4 Loth Wecke, entsprach also immer nach jetzigen Geldverhältnissen einem Werth von $7^1/_2$ Sgr. bis 10 Sgr., und wenn man damals im W a l d e die Klafter Brennholz für 3 – $3^1/_2$ Albus kaufte, so entspräche dies dem heutigen Preise von etwa 25 Sgr. — 1 Thlr. 3 Sgr. 8 Hlr., welcher, namentlich wenn man bedenkt, was alle für Sortimente in die Klafter gelegt werden sollten, von den Preisen, welche im letzten Menschenalter für Brennholz im Walde durchschnittlich gegeben wurden, nicht allzusehr abweicht, wonach denn auch der Reinertrag der Waldungen überhaupt zu dem der jetzigen Zeit in keinem allzu grellen Widerspruch steht.

Was aber die Gehalte der Förster anlangt, so erscheinen dieselben, wenn man bedenkt, wie viele Stämme und wie viele Klaftern jährlich angewiesen wurden, wie

viele Frevel zur Anzeige und Pfändung kamen, und wie viel Schweine in der Waldung zur Mast getrieben worden sein mögen, als gar nicht so ganz unverhältnißmäßig gegen die in der Jetztzeit für Leute gleicher Bildungsstufe gezahlten Gehalte.

Was die Baumarten anlangt, so begegnet uns in den angeführten Verordnungen als bevorzugter, auch wol anfangs am meisten verbreiteter, aber durch unmäßiges Hauen zu stark in Anspruch genommener Baum die Eiche, danach wird am meisten geschätzt die Buche, endlich werden Ahorn, Hainbuche, Birken, Aspe, Erle und Weiden erwähnt, auch die Ulme muß, verschiedenen Ortsnamen zufolge, namentlich im Schmalkaldischen an manchen Stellen in größerer Menge vorhanden gewesen sein; der Tanne und Fichte geschieht merkwürdigerweise gar keine Erwähnung. Ist dieselbe nun auch, wie aus verschiedenen Ortsnamen zu schließen, hin und wieder in Hessen damals schon vorhanden gewesen, so muß doch ihr Vorkommen im Ganzen nicht häufig gewesen sein, so daß sie, namentlich beim Reichthume an anderen Hölzern keine besondere Beachtung erhielt; wie denn noch Curtius in der Geschichte und Statistik von Hessen (Marburg 1793 S. 281) Eiche und Buche als die Bäume nennt, welche den hauptsächlichsten Bestandtheil der Waldungen in Nieder- und Oberhessen ausmachen, und nach Metz a. a. O. S. 75 in Hessen im allgemeinen 65 % Laubholz 34 % Nadelholz gegenüberstehen. Die Tanne wird in der Gesetzgebung überhaupt erst in Wilhelms VI. Holzordnung vom 1. Dezember 1659 §. 7 erwähnt, wo bestimmt wird, daß in allen Waldorten, welche zur Aufbringung von Eichen nicht tauglich seien, Tannen gesäet werden sollen, und es scheint die Tanne also vorzugsweise die Eiche des rascheren Ertrags wegen oder das Laubholz überhaupt verdrängt zu haben, wenn der Boden durch übermäßige Abgabe von Streuzeug u. dergl. so erschöpft war, daß er Laubholz nicht mehr ertrug. Im Schmalkaldischen da-

gegen war sie damals schon häufiger. Zwar ergibt sich aus dem unten abgedruckten Waldbüchlein, welches überhaupt über den damaligen Bestand der Waldorte im Schmalkaldischen die beste Auskunft ertheilt und damit die Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen wesentlich erleichtert, daß damals noch manche Fläche Laubholz trug, welche jetzt mit Nadelholz bedeckt ist, namentlich wird man überall nach dem Sprachgebrauch der oben mitgetheilten Verordnungen das Vorhandensein von Laubholz annehmen müssen, wo das Fichtenholz nicht ausdrücklich genannt ist. Doch aber muß Fichte und Tanne im Schmalkaldischen schon früher, namentlich an den hohen Stellen des Gebirges in ziemlich erheblicher Menge vorhanden gewesen sein, denn es erwähnt eine im Knopf auf dem südlichen Thurm der Stadtkirche zu Schmalkalden befindliche handschriftliche Chronik von Schmalkalden, wovon der Kalligraph, welcher bei der im Anfang dieses Jahrhunderts vorgenommenen Reparatur dieses Knopfes von der darin gefundenen alten Pergament-Handschrift eine mit der alten Handschrift wieder hineingelegte neue anfertigte und für sich selbst eine mir zu Gebote stehende Abschrift davon herstellte, daß 1210 wegen großer Theuerung der Lebensmittel auch Tannenzapfen unter das Brotmehl gemengt seien*).

Die Größe der mit Wald bedeckten Bodenfläche mag in den zum Fürstenthum Wilhelms IV. und Morizens gehörigen Landestheilen im Gegensatz zu anderen deutschen Ländern im allgemeinen jetzt noch dieselbe sein wie zu der hier besprochenen Periode, wenn auch insofern Aenderungen eingetreten sind, daß einzelne Waldorte geschlagen, andere Stücke Land dagegen aufgeforstet worden sind, wie z. B. bei Schmalkalden zahlreiche Wüstungen (Döllendorf, Reinhardsrod, Roßbach) jetzt Waldorte sind oder der Heiligenberg nebst Zubehör Seitens der

---

*) Vgl. auch von Berg a. a. O. S. 31, 136.

Stadt Schmalkalden bewaldet worden ist. Doch mag zugegeben werden, daß zahlreiche Flächen als Forstgrund galten, ohne zur Zeit bewaldet zu sein, wie auch manche Fläche, welche früher im besten Stande war, jetzt wol zwar auch bestanden, aber devastirt sein mag. Meine Annahme, daß der jetzige Waldbestand dem damaligen im allgemeinen ziemlich entspreche, geht zunächst aus folgender Vergleichung hervor.

Nach Rommel *) war zu Wilhelms IV. Zeiten „mehr als ein Drittheil der Oberfläche von ganz Hessen . . . . . . mit Waldung bedeckt". Dies Verhältniß rechnet sich noch heraus, wenn man die 11 Kreise des Regierungsbezirks Kassel, welche der Herrschaft Wilhelms IV. entsprechen, mit ihren aus Metz **) entnommenen Prozenten der mit Wald bedeckten Bodenfläche betrachtet, nämlich:

Stadtkreis Kassel	mit	8,13 %
Landkreis Kassel	„	14,87 „
Eschwege	„	32,98 „
Fritzlar, bei dem die geringen ehemals mainzischen Enklaven ohne große Bedeutung sind,	mit	30,99 „
Hofgeismar	„	47,13 „
Homberg	„	33,66 „
Melsungen	„	43,25 „
Rotenburg	„	44,49 „
Schmalkalden	„	54,47 „
Witzenhausen	„	45,98 „
Wolfhagen	„	36,78 „

was einen Durchschnittssatz von 35,72 % ergibt. Es folgt dieser Schluß aber auch aus den auf der Landesbibliothek zu Kassel in Abschrift aufbewahrten handschriftlichen Aufzeichnungen über L. Wilhelms IV. ökonomischen Staatshaushalt, welche ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Waldungen enthalten, mögen dieselben dem Landgrafen (oder wie wir jetzt sagen würden, dem Staate) oder einer Privatperson, Stiftern oder Gemeinden zustehen; die in diesem

*) a. a. O. Bd. V. S. 686. — **) a. a. O. S. 48.

Verzeichniß enthaltenen Waldorte stimmen mit den jetzt vorhandenen ziemlich genau überein, wie sich dieß aus dem hier unten abgedruckten Verzeichnisse für die damalige Herrschaft Schmalkalden, ohne das erst 1589 erworbene Schloß Wallenburg, mit Zubehör ergibt.

Schmalcaldenn*).

Sambt der vogtey Herrnbreitungen vnd den beiden Zenten Brotroda vnd Benshausenn.

Nachfolgende geholtz ligen im ambt Schmalkalden, vnd stehenn vnserm gnedigen fürsten vnd herrn mit obrigkeit, grundt, boden, jachten, vnd andrer gerechtigkeit alleine zu.

Grosse und kleine Geiselb.
Stahlberg bei Atzenroda.
Wolfsschern.
Hundsrück.
Dambergk.
Haderholz, ist halb heßisch und halb sachsisch.
Rudelsberg, sonst auch der Buchsberg genannt.
Falckenbergk.
Behrnthal.
Vlmersbach.
Die Heimberge.
Claßbergk.
Nesselbergk.
Mittelbergk.
Die gabell.
Weidensuhl.
Dörre Flöhe.
Rimmersbergk ist halb hessisch vnd halb dem spital zu Schmalkalden.
Sperbügel.
Kornbergk.
Fuchsbach.
Kleine mittelbergk.
Rudolfshaut.
Beide Burgleiten.
Schleiffecker.
Hohe berg vnd silbergehege.
Laudenbergk.
Hallenbergk.
Zimmersberg.
Petersbergk.
Donnershauck.
Grosse kimpach.
Die möst.
Finsterbach.
Hanstein.
Kolmanswandt.
Mittelhauck.
Elenbuck.
Hefftenbergk.
Blechzoll ist ein theil hessisch, vnd das ander theil der dorfschaft mittelstilla.
Pfaffenhauck.
Herselbergk.
Hochenrodt.
Hübelberg: ist halb hessen vnd halb dem spital zu Schmalkalden.

*) Alles gesperrt gedruckte ist roth geschrieben, alles andere schwarz, vergl. Rommel a. a. O. Bd. V. S. 686.

Nachfolgende geholtze seind vnserm gn. F. vnd herrn mit der obrigkeit, jachten vnd dergleichen durch den hennebergischen vertrag zugangen, haben aber nachfolgende vnderthanen den gebrauch davon, vndt geben keinen forst.

Pfaffenholtz: Ist den geistlichen in der graffschafft Henneberg.

Schwattenhauck: Mittelstiller gem.

Reinhartsroda: Lieben zu Schmalkalden und etzliche bawrn zu neherstille.

Grever neussels.

Dollendorf.

Grumbach geholtz: Dorf grumbach.

Volckerser geholtz: Burgern zu Schmalkalden vnd etzlichen bawrn zu Volkersen.

Weinbergk: Burgern zu Schmalkalden

Allendorfer geholtz: Burgern zu Schmalkalden vnd etzlichen Bawrn zu Allendorf.

Der Ringbergk, der Dörrebergk: Ist sachsisch gein steinbach gehörig und hat hessen die jacht daran.

Nachfolgende gehöltze gehören den vnderthanen im ambt Schmalkalden, die obrigkeit vnd jacht aber stehet vnserem gn. f. vnd herrn zue.

Ein theil am grossen giesselberge, Pfaffenbach, Burgerwaldt: Stat Schmalkalden.

Klein Giesselbergk: Dorf weideborn.

Der Cammerbergk: Dorf holenborn und wallenburg.

Ebertsroda, Ein teil am Hundsrück: dorf holenborn.

Temmelbergk, ein teil am Huntsrück, der forder honberg halb: Dorf seligenthal.

Der kleine graben, Die ander helft am forder honberg: Dorf flohe.

Die Lautenbach, Die Schnelebach vnd Sattell: Dorf Schnelbach.

Müllersgraben, Struter Gemein: Struet.

Das geholtz vmb dem helmershof ausgenomen den Rindbergk: Helmershoff.

Kolber u. Kalenb: Aspach.

Steinich: Der roderin zu weidenborn.

Der Fuchsgrundt: Altersbach.

Der artzbergk: altersbach, steinbach.

Ein teil am Blechzal, katzenstein: mittelstillen.

Ein teil am Rindtbergk: neherstillen.

Vogtey Herrnbreitungen.

Der sahrkopf.
Beierstall.
Stockelsberg.
Ziegenbergk.
Mittelbergk.
Kolersgrundt.
Der grosse vnd kleine Giesselbergk.
Der Baurskopf.
Forderberck.
Spittelbergk.
Sandtberck.
Vogelsgesang.
Schlegelsbergk.
Wolfsberck.
Abtswaldt: Der stehet hessen mit grundt, boden vndt holtzung allein, sachsen aber die jacht vnd obrigkeit daran zue.

Zent Brotroda.

Nachfolgende geholtze ligen in der Zent Brotroda vnd hat vnser gn. F. vnd herr die obrigkeit vndt jacht, die beide Dorfschafften aber Brotroda vnd Kleinschmalkalden den gebrauch daran.

Der grosse Steinbergk.
Hohe schloß.
Newbergk
Gerlesbergk.
Hawbergk.
Kustenstein.
Dachsloch.
Questenstein.
Rensteiz.
Rode pfutzen.
Der kleine Berberg.
Der grosse Berberg.
Der Vnckenbergk.
Der kalbsberck.
Hohe jnselbergk.
Einsiedel.
Jegerwiese.
Der trockenberg.
Hirtenbergk.
Der Jagsberg mit seinen Tahlhengen Der Wibing vnd Scharten genant.
Grosseleite.
Der Jagsbergk.
Der heisterbachskopff.
Der glasbachsrock.
Der Kranstuel.
Der Lobelsbergk.
Der Stollenbergk.
Der kessell.
Der pfeifferßberg.
Das Birckenthal.
Die Ebrische Heide.
Das gehege.
Die glasbachsrucke.

Zendt Bensshausenn.

Nachfolgende geholtz ligen in der Zent Benshausen vnd stehen vnserm gn. F. vnd herrn mit grund, bodem vnd dergleichen gerechtigkeit zum halben theil, vnd dem haus sachsen zum andern halben theil zu.

Grosse Hermesbergk.
Kleine Hermesbergk.
Steinhanck.
Der Brandt.
Der sonnenberg.
Rubergk.
Der gebrante stein.
Der Radelsberg.
Der schutzenbergk.
Mittelbergk.
Schuherstein.

Meissenbach.	Der Eulenbergk.
Der reisigen stein.	Der tieffe grabe.
grosse fliedenbach.	Kranbergk.
holtzwiesen.	Der Schorn.
Die metz.	Der Wilbach.
Der herselberg.	Der Koberg.
Der Vnckenberg.	Der Betstoln.
Der heidelberg.	Der Mercker.
Der sattelberg.	Die Kerben.
Der Ratzberg.	Der Schmalenbach.
Die Winterleide.	Der Vnderthanen geholtze, daran vnserm g. F. vndt herrn die jacht zur helfte zustehet.
Der Reinbergk.	
Das Reutterloch.	
Der geissen himmel.	Der Albrechtser heiligenholtz Gehort der kirchen zu albrechtsenn.
Beim Bremerthal.	
Das langenthal.	
Das heidenthal.	
Die sew pfutzen.	Der aschenbergk gehort Friderich von Brants erben.
Der Fochsstein vnd Tornberg.	
Die bierntbaler.	Der Ebertsheuser heiligen holtz gehort der kirchen zu Ebertshausenn.
Der Hellenbach vnd alte feldt.	
gabell.	
Dornberg.	Das Bremerthal Ist Sachsisch.
Der Bock. Die Huntslücken.	

So kann denn auch v. Löffelholz-Colberg in seinem Werke über „die Bedeutung und Wichtigkeit des Waldes" (Leipzig 1872) von Kurhessen außer der Rhön keinen Fall besonderer Entwaldung angeben, und es enthält der Regierungsbezirk Kassel von allen preußischen Regierungsbezirken außer denen von Coblenz und Arnsberg verhältnißmäßig die meisten Waldflächen. Selbstverständlich aber würden ganz genaue Vergleichungen nur auf Grund so gründlicher statistischer Erhebungen möglich sein, welche den Raum einer Abhandlung wie der vorliegenden weit überschreiten würden. Auch wäre es sehr die Frage, ob überhaupt eine genaue Aufstellung in dieser Richtung möglich ist, da bekanntlich die hessischen Staatswaldungen fast alle erst in den letzten Jahrzehnten vermessen wurden.

Wie überall bildeten auch in Hessen damals Bäume mit eingehauenen Zeichen (Lochbäume) oder von besonderem

Wuchse, gewachsene oder künstlich gesetzte Steine die Grenzzeichen der Waldungen, die gesetzten Steine kommen aber erst in den späteren Zeiten vor, z. B. bei Auseinandersetzung von Hessen und Sachsen über die Hennebergische Erbschaft. Wenn ein auf der Grenze stehender Baum umfiel, so gehörte er jedem der beiden Grenznachbarn zur Hälfte, wie das Forstexercitienbuch von Brotterode zeigt.

Auch die Rechtsverhältnisse an den Waldungen sind damals im Großen und Ganzen schon dieselben wie jetzt, wie sich namentlich aus dem gedachten Landbuche Wilhelms IV. ergibt, wenn sie sich auch nach den verschiedenen Landestheilen verschieden entwickelten, so daß die sogenannten halben Gebrauchswaldungen eine besondere Eigenthümlichkeit der Gemeinde-Waldungen in Nieder- und Oberhessen mit Hersfeld bilden, in Hanau, Fulda, Schaumburg und Schmalkalden aber gänzlich fehlen, während dort Privat- und Gemeindewald im Zustand der Selbständigkeit geblieben ist. Die fürstlichen oder, wie wir jetzt sagen, Staats-Waldungen stehen aber bereits in der hier besprochenen Periode im vollen, abgesehen von Servituten (welche als nur für den einzelnen Fall erheblich hier nicht besprochen werden können) unbeschränkten Eigenthum der Landesherrschaft, es war eben damals schon der Landesherr aus dem Markvorstand Eigenthümer der gemeinen Mark geworden. Man kann zwar diejenigen Vorschriften nicht als Beweis dafür ansehen, welche gegen das Rotten, über waldpolizeiliche Angelegenheiten einschließlich der Regelung der Hute, über die Art und Weise, wie bei Abgabe des Holzes zu verfahren sei, die Erhebung einer Anweisungsgebühr oder das Verbot, die Forsterzeugnisse außer Landes zu verkaufen, ja selbst über die Quantität des abzugebenden Holzes und ähnliches ergangen sind; denn solche Bestimmungen zu erlassen, war schon bloß ein Recht des Markvorstandes, beziehungsweise ein Ausfluß der Forsthoheit. Es sind diese Bestimmungen deshalb zum Theil ausdrücklich auch für die Privatwaldungen erlassen

worden. Unzweifelhaft jedoch folgt die aufgestellte Behauptung aus der Erhebung von Taxen für die Forsterzeugnisse neben der Anweisungsgebühr, in der Festsetzung dieser Taxen nach Belieben des Landesherrn und in der Verwendung der Forstnutzungen zu rein fiskalischen, oder doch wenigstens über das Gebiet der Mark weit hinaus reichenden Zwecken. In der Einleitung zur Forsttaxe (I. 2) sagt Landgraf Philipp ausdrücklich: „So haben wir .... jnen .... das Forstgelt, so sie von Claffterholtz geben, gemiltert", und zwar „nachdem .... vnserer beyder das ober vnd nider fürstenthums Hessen zu ytzt allhierher beschriebenem Landtag geschickten vnd gesandten, sich in .... hochobliegenden sachen als die getrewen vnderthanen so vnderthänig vnd gutwilligk erzeygt", also als eine Gegenleistung gegen Leistungen des Landtags. Landgraf Moriz erhöht diese Taxe, als die Holzpreise sich überall erheblich steigern, dieser allgemeinen Steigerung entsprechend ohne Mitwirkung des Landtags einseitig. Die Preise aber, welche die Landgrafen fordern, sind, wie oben gezeigt, solche, welche nach damaligen Verhältnissen dem Kaufwerthe des Holzes im allgemeinen entsprechen. Sodann verfügen die Landgrafen im fiskalischen und Landesinteresse über die Waldungen ganz, wie es ihnen grade paßt: sie lassen auf ihre eigenen Häuser fahren, was sie selbst und ihre Beamten daselbst brauchen, sie unterstützen damit Gewerbe, deren Betrieb sie im Interesse des Landes liegend erachten, es erhalten die Schultheißen, die Rentmeister als einen Theil ihres aus der fürstlichen Kasse zu bestreitenden Gehaltes Holzabgaben; um nach Einführung der Reformation die Einkünfte der Pfarrer zu verbessern, wird einfach den Waldungen die Last einer Brennholzabgabe aufgelegt, ein Prinzip, welches z. B. 1629 Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt, als ihm im 30jährigen Kriege Schmalkalden pfandweise zugefallen war, zur Dotirung der neuen Pfarrstelle zu Springstille anwandte. Mit Rücksicht hierauf kann dann auch Wilhelm IV. in seinem Landbuch mit

vollem Rechte von den späteren Staatswaldungen sagen, daß dieselben ihm mit aller Nutzung zustehen, d. h. sein Eigenthum seien.

Die alten Rechte des Märkers an den Waldungen sind in der hier besprochenen Periode bereits sehr herabgemindert, ohne daß man gerade anzunehmen braucht, es sei dieß unbedingt in Folge widerrechtlicher Störung dieser Rechte und Anmaßung derselben durch die Landesherrschaft oder deren Forstbeamte geschehen. Trieb doch die Eingangs dargelegte, damals allgemein herrschende Befürchtung eintretender Holznoth im Interesse des Gemeinwols, wie die angegebenen Stellen der einschlagenden Verordnungen zeigen, zu den angedeuteten Beschränkungen des Rodens, des Holzbezugs, der Streunutzung und zu ähnlichen Anordnungen. Die Holznutzungen aus Privatwaldungen wurden selbstverständlich unter die Betheiligten nach der Größe ihres Antheils vertheilt; sollten diese Nutzungen verkauft werden, so geschah es zu den Taxen, welche für den Verkauf von Holz auf dem Markt (vergl. Taxordnung vom 30. Juni 1622) bestimmt waren. Auch das Holz der Gemeindewaldungen wurde vielfach an die Gemeindeglieder vertheilt; welche Rechte bei großen Gemeindewaldungen hin und wieder vorhanden gewesen sein mögen, dafür gibt einen Beleg die Berechtigung, welche die Bewohner von Broterode am Gemeindewald noch jetzt haben, nämlich: ohne Entschädigung Streu zu machen, Leseholz zu sammeln und Eckern zu schlagen, soviel es beliebt; das nöthige Bau- und Brennholz aber gegen eine ermäßigte Taxe, den sogenannten Oekonomiepreis, zu erhalten. Der Unterthan der hessischen Landgrafen konnte bloß auf seine Eigenschaft als Unterthan keinen Anspruch auf Holzbezug aus den landesherrlichen Waldungen gründen. Denn die Hintersassen derer vom Adel sowie die Besitzer eigener Waldungen oder die Mitglieder Wald besitzender Ortschaften, namentlich der Städte, werden ganz oder theilweise vom Holzbezuge ausgeschlossen. Aber

auch im Uebrigen gestehen die Landgrafen der vorliegenden Periode den Unterthanen kein Recht auf den Bezug irgend welcher Forstnutzungen zu. Sie legen deshalb auch den Schwerpunkt bei der Rüge der Forstbeamten über die Erschwerungen nicht dahin, daß sie ein Recht der Unterthanen als verletzt ansehen, sondern dahin, daß durch ein solches Beschweren der Unterthanen diese veranlaßt werden könnten, statt ihr Holz aus den landesherrlichen Waldungen zu entnehmen, dasselbe anderwärts zu kaufen oder es gar zu freveln (II. 2 und III. 1), und sehen die Hingabe des Holzes an die Unterthanen als eine „gnad" (III. 1) an, in Folge davon die Unterthanen das Holz nicht erhalten müssen, sondern erhalten „sollen" (II. 2). Als einzigen Grund zu dieser Verwilligung geben sie die ihnen als Landesherrn obliegende Fürsorge für das „gemeine Beste", für das Wohl ihrer Unterthanen an, welche Fürsorge sie u. A. bewegt, den Bauern, welche das Holz zum Verkauf in die Stadt fahren, mehr abzugeben, als dieselben für ihren eigenen Bedarf brauchen, und welche sie gleichzeitig veranlaßt, den veränderten Verhältnissen entsprechend, die oben genannten Beschränkungen eintreten zu lassen und die Holzpreise je nachdem zu erhöhen.

Ich kann mir nicht versagen, zum Schluß noch der sogenannten Mehliser Hirtenzeche zu gedenken, welche, ohne daß sich darüber schriftliche Urkunden vorfänden, nach uralter Gewohnheit zuletzt 1825 abgehalten und dann 1827 abgelöst wurde. Die darüber vorhandenen Nachrichten datiren zwar erst von 1771 und sind in einer mir durch die Gefälligkeit des Herrn Landraths Freiherrn Senfft von Pilsach zu Schmalkalden mitgetheilten Akte des ehemaligen Oberamts Schmalkalden enthalten, allein die ganze Sache hat einen so alterthümlichen Anflug, daß ich mich nicht scheue, dieselbe als Beispiel uralter auch in der hier besprochenen Zeit herrschender Sitten bei Feststellung und Revision der forstlichen Rechtsverhältnisse, namentlich der

Huteangelegenheiten, wiederzugeben. Der Gemeinde Mehlis im Gothaischen steht nämlich an einigen Forstorten des Steinbach-Hallenberger Forstes die Rindviehhute nach Forstkonvenienz zu. Als Gegenleistung hierfür zahlte sie jährlich 2 Thlr. in die Renterei Steinbach und gab alle sieben Jahre den hessischen Beamten ein Essen, die s. g. Hirtenzeche in Mehlis, bei welcher Gelegenheit zunächst amtlich festgestellt wurde, ob die Hute observanzmäßig ausgeübt worden sei, und sodann ein Festessen gehalten wurde, wobei nach undenklichem Herkommen neben jedem Gedecke eine rothe und eine weiße Rose liegen mußte und wobei in der letzten Zeit aus einem der Gemeinde Mehlis angeblich eigens zu diesem Zweck von Herzog Friedrich III. von Gotha (1732—1772) geschenkten silbernen vergoldeten Becher die Gesundheit beider Landesherrn getrunken wurde. Abends folgte ein Tanz und nach genossenem Nachtquartier begaben sich anderen Tags die Schmalkalder Beamten nach Haus.

Es mag nun der Abdruck des Schmalkalder Waldbüchleins folgen.

Waltt-Büchlein

vndt

Verzeichnus Der Berge vndt
Grentzen jm Ambt Schmal-
kalden, Centh Benshausen
Brotroda Vogtey Hern-
Breitungen vndt Bezirk-
Ämpter des Werra-
strombs.

Anfänglichen

Eß liegen zwey kleine Berglein zwischen dem Wallenbergischen vndt holnbrönner gehöltze, vndt stoßen auch wider die Centh Brottroda vndt heißen beyde die Wolfsscheere [1]).

Alßdann übers waßer herüber ligt der hundsrück, stoßet oben an sachsen-Coburgische gehöltz an die hoberthen [2])

hohe Wart vnd dann anß haderholtz vndt vnten anß holobrönner [3]) vndt seeligsthaler [4]) Erbmaß [5]).

Weiterß so volget dann die Tanburgk [5a]) stößt auch anß haderholtz vndt den hundsrück, den hundsrück vndt Tannburgk scheidt ein grundt vndt fluß, heißt die Weyersbach, Nun die Tannburgk vndt daß haderholtz, scheidt ein kleiner teggell[5b]) heißt die Reißingeschlauff vndt daß haderholtz stößt wider sachsen die haußmaaß genant vndt der groß Steinfelß so im haderholtz ligt heißt der Tamburgks Stein [6]).

Weiterß ligt dann ein bergk ist der flöher gemein Stöeßst anß seeligsthaler, vndt flöher feldt vndt auch an die seeligsthäler gemein.

Die Sedellhege der flöher gemein stoest an schnellbacher erbmaß vnd stöest heran biß an Buchborn vndt an den Bürgerwaldt [7]).

Volget nun weiter der Rüdersbergk [8]) und Buchborns Berg, stöeßet wider den förder haimbergk [9]).

Volget nun die falckenburgk stöest herauff an den vntern hainbergk.

Dann volget das Bernthal stöst vnten vom haderholtz heran an den kalten hainbergk [10]) vndt wieder den Vlmersbach.

Volget nun der Vlmersbach [11]) sambt seinem anhang stöest beneben dem sachsischen Weißen berge heran biß an den hindern hainbergk vnndt oben her auch an den kalten haimbergk. Nun so folget der hinder heinbergk sambt seinem anhange, der lerchenbergk [12]) stoest auch wieder den sachsen Weißenbergk vndt oben wieder den Streitgarn [13]), auch Cobrisch, vndt dan wieder weymarischen freyen waldt vnndt dann wieder die Ebertßwieße, ist meinem gn. F. vnndt Herrn.

Der hinder vndt kalte hainbergk auch der forder hainbergk stoßen alle drey wieder den bürgerwaldt vndt sein anhang der satell.

Der satell stöest wieder der schnelbacher erbmaß vndt auch wieder der flöher gemeindt bey den Buchborn.

Die ebertßwiese stoest wieder den Bürgerwaldt. folget nun der Claßbergk [14]) stoest wieder den Bürgerwaldt, den Bürgerwaldt vndt Claßbergk scheidt ein grundt, daß kirschthal vnd der fluß heißt der Claßborn. Der Claßborn stöest oben an sachsen an Neßelbergern vndt an die hohe Leiten.

Folget nun der Neßelbergk stöest an sachsen den Tambach genant, den Neßellbergk vndt Claßbergk scheidet ein grundt daß Forstersthal genant, der Claßberg vndt Neßellbergk stoßen wider den Neßellhoff.

Folget nun der große Mittelberg [15]), den Neßelberg vndt Mittelberg scheidet ein grundt der Neßelgrundt genant vndt der grundt scheidt den vom Neßelhoff zwischen dem Bürgerwaldt vnd Neßelberg herein biß an die dorre flohe.

Der Bürgerwaldt hat noch zweier vnterschiedliche nahmen einß der kleine vndt daß ander der grose scheidebach, vndt dann vnterm Neßelhof am bürgerwaldt, heist daß negste daß kleine gründlein.

Folget dann nach dem Mittelbergk der sporbügell [16]), aber der mittelbergk stoest wieder sachsen an daß hübenthal genant vndt stoest wieder sachsen, der Frankengrundt vndt der mittelberg hat noch zwey kleine anhängige berglein, heißen alle beyde die gabell [17]) daran liegt eine wiese daß weidenfuhla genant stöst auch an sachsen der Frankengrundt, der eine gabelßkopf stöst an sporbügell vndt der sporbügell stöst über die Leube an sachsen der Wiedelbach [18]), da sachsen ihren wilten stall haben vndt vnten stöst der sporbürgell an die Butterwiesen vndt dorren Flohe [19]) vnd Strutter erbmassen, vom sporbürgell herein kompt ein fluß daß kalte waßer genant, daß waßer scheidt dan die Flohe vndt mittelberg vndt hat also den nahmen biß gegen schnellbach.

Die Flohe hat noch einen Anhangk der möllerßgräbe [20]) genant stosset wider strutter erbmaßen vndt an die landtstraßen, neben dem möllerßgraben steinfelß hat vor zeiten eine schneidtmühle [21]) gelegen, haben die Nottnagel

vndt Eysenmach genandt, innen gehabt, auff jenseit der Flohe ist es struter erbmaaß, heist auff Liechtenbach [22]).

Folget nun der Cörnbergk, grentzet auch über die Leube den sachsen am wiedelbach, vndt vnten nebem den Cörnbergk ligt noch ein klein bergk, heist der Rinderßbergk, stoest wieder den Cörnberg vnd wieder struter erbmaßen, auch wieder daß helmerßhöfer gehöltz, vndt der Rinderßberg gehört halb meinem gn. F. vndt Hrn. vndt halb dem spitahl zu smahlkalden [23]), vndt die wieße oberm Rinderßberge heist die heimbürgerwieße [24]) vndt von der wiesen herein scheidt ein grundt vndt fluß, heist der Laudenbach, vnd am Cörnberg ist ein steinbruch, heist man die Steiner stoben, da werden die mühlsteine gebrochen [25]).

Weiters folgen noch zween Berge heist einer der Fuchsbach, daß andere der kleine mittelbergk, stossen auch über die Leuben an sachsen, am wiedelbache vndt rothenhöege, zwischen dem Cörnberge vndt fuchsbach ligt eine wiese, heist man die brandtwiese, den fuchsbach vndt mittelberg scheidet eine wiese v. fluß heist daß gespringe [26]) vndt der mittelbergk stöst wieder den newenhoff [27]), die sorge genant, der hoff ligt auff dem Rudolffßhain, vndt der Rudolffßhain [28]) stöst vom hoff herunder neben dem mittelberge, fuchsbach vndt Cörnberge, biß an den heünengraben, daran stosset die birckleiten [29]), diese berge scheidet ein grundt vom newenhof herein, biß über die oberschleiffkotten [30]), so vber Aspach ligt an dem wege, so nach dem Ebertßgrundt hinangeht, die Dörrenstillen [31]) genant, der Ebertsgrundt streicht neben der Birckleiten [32]) hinan, nebem dem hefftenhoeff [33]) biß an daß Dennigk, so man die schleuffacker nennet, da die Landstraße herein nach Alterßbach sich zeucht vndt stößet anß Rotteeroder feldt vndt erbmaaß, an den hefftenhoff stöst der hefftenberg, der hoff ist aber der Steytschen erben, vndt vnter Rotteroda so ligt ein klein berglein, heist der Landeßberg danach der höhebergk, stoset ann sachsen hallenbergischen grundt vndt boden. Den hohebergk vndt daß silbergehawe [34])

vndt darneben die koppeleden, scheidt ein grundt die moßbach genant, der moßbachsstein, vff dem hat vor alters vndt langer zeit ein gar loses raubschloß gelegen welches die nürnberger haben zerstören laßen [35]).

Folget nun der Laudenbergk stost wieder daß hallenburgs geholtze den arnßberg genant stöst auch wieder die Centh Benßhausen die vnterschönawer genant vndt zwischen dem laudenberge vndt höhen oben nach dem newhoff heist eß am Döpffenbanck der grundt vnd fluß der laudenbach fleust auff Steinbach der laudenbergk stöst über die leube an sachsen den Rodenhangk.

Folget der Helmbergk [36]), alsdann der zimmerbergk [37]), der helmberg stöeßet vnten an die Centh Benßhausen vndt vnndt oben an sachsen anß wolffesthal, vndt schorn genant, Der zimmerbergk stöest auch an sachsen, den harten schorn vndt eißensteigk, der zimmerbergk ist nur ein klein berg, ligt zwischen dem holberge vnndt dem petersberge, der helmberg stoeßet vnten wieder die Centh benßhausen, den kleinen Hermansberg, der petersberg stöeßt auch vnten an den kleinen Hermanßbergk, vndt den petersberg vndt helmberg scheidet ein grundt vnndt fluß der zimmerbach genant, der petersberg hat noch zwene gründe, der ober grundt oder große kinbach [38]) stöest vber die leube an sachsen an den harten schorn vndt hergrundt.

Folget nun der Donnerhaugk stoeßt wieder sachsen an den herngrundt. Der Donnershaugk stöeset wieder die Moeße [39]), die Moes vndt den Donnershaugk scheidet ein grundt vndt fluß der lange Kinbach genant, die Moeße stoest auch vber die leube an die sächsische Moes vnten stoest sie auch wieder die Centh Benßhausen an den großen hermansberg vndt an die oberschonawer nach der Möeße.

Folget nun der Finsterbach [40]) stöest wider den steinhaug der Centh Benßhausen vndt oben an sachsen die moeße.

Folget nun der honstein [41]), stöest über die leube an den sachsischen Greiffenbergk vndt vnten an Canzlers grundt vndt gegen den Rupbergk die Colmbachswandt stöest auch

über die leube an kalten marck an die Berglöcher, an den sachsischen Greiffenbergk sie stoest auch vnten an Canzlers grundt.

Folget nun der Mittelhaugk stöest auch vber die leube an den sachsischen Greiffenbergk.

Folgt der Dörre Haugk [42]) vnndt Ellenbugk, stoßen auch vber die leube an sachsen auch an Greiffenbergk vndt sachsischen ellenbugk vndt auf der einen seiten an die Centh Benßhaußen, an den schützenbergk, Radelßberg vndt Gebrandten stein.

Folget ferner herein nach altersbach derselbigen gemein der artzberg ist aber nur halber der von altersbach vnndt halber der von steinbach, ist hallenbergisch.

Folget nun der Bleckzahl [43]) ist halber meinem Gn. F. v. Herrn vnndt halb den Baurn zu mittelstillen, vndt vnter den Bleckzahl herin ligt noch so ein ort holtzes, der holunder vndt pfaffenhaugk genant, stöest auch an die von Mittelstillen. Dem Bleckzahl vber liegt der hefftenbergk die scheidet ein grundt daß Bernthal genannt, stöest auch anß aßpach herein, vnndt vnter dem hefftenberg liegt herein der Herßelbergk [44]), darbeneben rein ligen zween Hallenbergische Berge, der eine der Dörnberg vndt der andere der Rinckbergk [45]) genant, darin hat sachsen viel eisenbergwerkes, vndt zwischen sachsen vndt Heßen seindt alda 1588 vergleichungen etlicher eisenberge, so auf Heßentheil des Weihenbergs vndt sachsentheils deßen Rinckenberges gehandelt worden durch anthon von Wersabe, Henrich Zölnern vndt Curt Steübing heßentheilß, Mehr durch Michael mußmachern, auch durch anthon abeßern vndt Georg Brettmachern, alsobald mit marksteinen verglichen vndt versetzt worden nach bezeugung der alten [46]).

Folgt nun der kalbergk, ist aspacher gemeine auch kohlberg ist gantz der von aspach dargegen vber ligt dann daß hoherodt, der steinfelß daran heißt der hachelstein, vndt nach dem kohlberge ligt der Helmerßbergk der gehört zum Helmershoff, vndt vnter dem kohlberge herein, ligt noch ein örtlein holtzes heißet der Steinbach [47]), gegen weidenborn [48])

den Rödern. Weiters gegen dem vber ligt vbers feldt ein Bergk, heißt der steinbergk, gehöret den baurn zu schnellbach zu jhrer gemein.

Ferner vber dem Dorff Reichenbach vndt dem hoff atzenroda ligt der große Gieselsbergk, daran haben die von Reichenbach ihre gemein, vnndt dann der Rath zu schmalkalden auch ein theil biß an die landwehr vndt dan dero 3tten theil biß an Stahlberg vndt Cammerberg biß anß wallenburgische gehöltze vndt auch biß an die landwehr wieder der vogtey Herrenbreitungen geholtze.

Nun folget der Stahlbergk, vndt auf der seiten gegen dem gießelberge vndt atzenroda vndt reichenbach, wo mann den stahl vndt eisenstein gewinnet, stehet der stahlbergk m. Gn. F. v. Hrn. zue, vndt auf der andern seiten ist er der holbörner erbmaaß, vndt vnten am gulden Creutz nach dem Dennelberge [49]) ist es auch zum theil der seeligthaler erbmaaß vndt zum theil in gemein der Dennelberg ist auch seeligthaler gemein, der stahlbergk stöest an den Cammerbergk am wallenburgischen geholtze der Dennelberg ligt zwischen holnborn vndt seeligenthal.

Folget nun auch ein klein berg, heist der sponberg [50]) ist auch holbörner vndt der holnbörner gehöltze stoßen oben auß all anß wallenburgische gehöltz vndt auff dero seiten bober holnborn, stoßen sie wieder die beyden köpffe die wolffsscheeren genant.

Folgen nuhn der Centh Brottroda [50a])
Gehöltz, erstlich

Der große seinbergk [51]), stoeßet wieder wallenburgisch gehöltze, hat zween anhänge, den hohen schos vndt neuen weg sampt dem gernßberge [52]) vndt spatberglein, nun zwischen dem seinberge vndt den dachslöchern fleust ein waßer herein, heist der laudenbach, der hauptberg der dachslöcher heist der questenstein [53]) vndt der ander anhang heißt der heßels [54]) vndt der questenstein vndt heßels stoßen anß vogteyer gehöltz vndt auch an der hunde [55]) gehöltz.

Folget nun der rindsteig [56]), der Breideborn, an der Buchen auch die Rote pfutzen diese orte stoßen alle an die hunde, wie der sachsen grundt vndt boden.

Folget nun der kleine vndt große Berbergk, stoßen auch wieder sachsen vndt darunter rein ligt ein berg, heist der vngerbergk, stöst inß feldt.

Folget nun der Saltzbergk [57]), stöeßt auch inß feldt, folgt der große inselbergk, stoest an sachsen vndt sein anhang heißt der einsiedell, die jägerswiesen stöest auch wieder sachsen.

Folget nun der Tockenbergk vndt hirtenbergk stoßen auch wieder sachsen.

Folget der Heiberg [58]) vndt das rodt, stoßen auch ins Brottroder feldt, der joßberg vndt sandt, an dem hänget der weibich [59]), die große leithen vndt schartten [60]), stoßen ans klein schmalkalder feldt ann weibich vndt mittelbergk.

Nun folget obenherein der mittelbodenstein vndt sein anhang der heisterbachkopff vndt der Claßbachsrück [61]) stoßen alle wider sachsen.

Folget nun der krahenstuhl daran hänget der Lobells-bergk stoßet auch wieder sachsen, die stohlenwanndt [62]), der keßell, die hochreye vndt pfäfferbergk [63]) stoßen alle anß waßer, wieder den sächsischen weißenbergk vnndt auch an das dorff kleinschmalkalden. Daß Birckenthal stöst auch anß feldt, die dursten leiten [64]), vndt ebreschen heide [65]), diese 7 benanten ort vndt berge seindt alle des krahenstuhls anhang, eß liegt ein Bergk in der centh Brottroda, heist das Gehäge ist mit Brottroder feldt vmbfangen, darauf haben die von Brottroda ihr eisenbergwergk vndt auch ihr geholtze damit sie die bergwerke bawen können, vnndt ist das gehege genant.

Folgen nun die Vogteier Berge vndt Gehöltze.

Erstlich ist der Sahrkopff ligt zwischen Trußen vndt wahles stoßet an die Heyde.

Folget das Beyerthal ligt zwischen wahles, vndt heßels [66]) daran stoßet die wahleßer gemein, daß geheube genant.

Folget die Steden, ligt zwischen wirden [67]) vnndt Heßels daran stoßet zum theil die sambacher gemeine.

Volget nun der stöckelsbergk [68]) ligt zwischen sambach vndt heßels.

Folget der Ziegenbergk stoßet ans Heßels.

Folget nun der Fambergk stoßt an sambacher gemein ist ein bergk mit sambt der heiligen gehöltze [69]).

Folget das mittelberglein zwischen dem Heßels vndt kirhoffe, es stöstet der Heßler gemein an den mittelberg.

Folget nun der köhlersgrundt, stöst wieder deß Raths gehöltz [70]) vndt nunder biß bey dem hoff Rüßels [71]) vndt Heßels.

Folgt der große Geißelberg [72]), stößet ans ampt schmalkalden, der Mittel Geißelbergk stößet ans wallenburgisch Gehöltz vndt wieder Trußer gemein.

Der kleine Geißelberg stößt auch wieder wallenburgisch Gehöltze.

Folgt der Bauerskopff stößt wieder hergeßer feldt, vnndt die fünf gertten liegen zwischen Elmenthal vndt Laudenbache daran stößet Elmenthaler vndt Laudenbacher gemein.

Folget der Hübellbergk, stöest an centh Brottroda vnndt anß Laudenbacher feldt ist halb vnnserm Gn. F. v. Herren die ander helfft dem Rath zu schmalkalden.

Folget nun der Vortterbergk, stoest an die Brottröder vndt Laudenbacher vndt an daß Eichig daß Eichig aber stöest erstlich an ein bergk heist auch der kahlberg, stöest an die von laudenbach vndt auch wieder die Brottroder.

Folget nun der Spittelsbergk ligt zwilchen der landwehr vndt dem Elmenthaler feldt.

Folget der Sandtbergk ligt neben Beyenroda vndt hergeßer feldt.

Folget der Vogelsgesang ist Elmenthaler gemein vndt stöst an sandtberg.

Der Schlegelsbergk ligt zwischen Beyenroda vndt dem wolffsbergk vndt der wolffsberg ligt zwischen der hergeßer gemeine.

Das Birckig daß stößet an den wolffsbergk vndt der Trußer gemeinde.

Bericht der Centh Benshausen Gehöltz so meinem Gnädigsten Fürsten vndt Herren nur halber mit Holz, Nutzung, Jachten, Wiltbahn Hoheit vnndt Gerechtigkeit zuständig.

Der kleine Hermannsbergk, Grose Hermannsbergk, der Steinhaugk, der Brandt, der Sonnebergk, der Rusbergk [73]), der Gebrandstein, der Radelsbach [74]) vndt der Schützenbergk.

Die 7 benante Berge Die grenzen alle an meinen Gn. F. vndt Herren vndt vnter diesen sieben bergen grentzt der vierte berg der centh an sachsen alß nemblich der schützenberg der Radelßbach der gebrandtstein vndt Rußberg.

Folgen nun der mittelbergk, sein anhang der schuchartsstein, der weißenbach vndt Reisingstein stoßen alle beyde an sachsen vnndt der große fliedenbach ist des Reisingsteins sein anhang.

Folgen nun der kleine Fliedenbach vnndt Holtzwiese, die metze vndt hersell darnach ligt dan der Finckenbergk der sattenbergk, der Heydelbergk, der Reitzbergk, die winterleiten stöest wieder daß hallenbergisch geholtz vnd gen herges ans dorff.

Folgen nun die Berge vndt Gehöltze, so übers wasser nüber liegen.

Erstlich ligt der Regenbergk, sein anhang daß Reuterloch stöest inß Benßhauser feldt, danach der Geiße himmel stoest auch ins feldt.

Folget nun das Leimbeumenthal. Daß langethal vnndt Heydenthal vnndt setwpfutzen stoßen wieder sachsen.

Nun Folget der Hübstein die Birnthäler, der Halmbach, das altefeldt, die Gabell, der dormbergk [75]) der Bock vndt malmerrscher heiligen holtz [76]) der eschenberg gehöret den junkern zu ebertshausen, die hundslück vnndt suglesbergk im sesholtz gelegen.

Folget nun der Tieffe grabenn der krahenbergk der schorn der wilbach, der löhebergk vndt ebertshauser heiligen

holtz, der Bettstolln, der mergker, die kerbe, das Brementhal ist sächsisch ist aber mit der centh Benshausen vmbfangen.

Folget der Schmalmich [77]), ist nur so eine kleine ecke holtzes stöest wieder sachsen vndt dero stilspringer [78]) gemeinde gehöltz.

Bericht der zugefallenen Berge daran nur m. Gn. F. vndt Herr die jacht vndt obrigkeit hat.

Erstlich

So hebt sich an die Stilspringer gemein an der centh Benshausen vndt stöest wieder den schwalbach, der ist sächsisch, vnndt wieder Breidenbacher gemein vndt ist des ampts schmalkalden ein hangk vnndt Stilspringer vndt Breidenbacher gemeine stoßen wieder daß christeter vndt pfaffen gehöltze.

Folget nun das Pfaffengehöltze. ist mit der wiltbahn vndt holtznutzungen m. Gn. F. v. Herren zustendig.

Folget das Reinhardsroda ist vielleibß, stoest wieders christeter gehöltz vndt auch wieders pfaffenholtz [78a]).

Folget das Grefenüßles [79]), stoest wieder dölndorffer [80]) gehöltze Das dolndorf gehöret zum theil den Bürgern zu schmalkalden vndt es ist vnter sächsischer obrigkeit, darwieder stöest daß Grumbachs geholtze.

Folgt Allendörffer [81]) vndt zweiffels gehöltze, gehöret an juncker ist sächsisches lehen.

Folget das Volckerser Gehöltz, so zum Dörfflein volkers gehöret stehet alda zum theil den baurn vndt zum theil den Bürgern zu, vndt daß gehöltz stöest wieder zweiffels vndt auch Türckenhoffs gehöltz Der Hoff ist sachsisch, aber alle wege gewiesen werden.

Folgt nun Heindörffer Gehöltze vndt gemein stöest wieder daß Münnichsgeholtze ist mit der holtznutzunge des Raths zue schmalkalden ligt in sachsischer obrigkeit, sambt der wiltbahn.

Das Volckers Geholtze hat noch einen einhang, ist awer [81a]) gemein vndt stost wieder daß stettfeldt vnndt heist der weymarsch bergk an solchem gehöltze seyndt meinem gn. F. v.

Herren die wiltbahn zustendigk vndt zugefallen Geschehen ao. 1583 den 27ten 10bris [82]).

Folgt nun der Aptswaldt, liget auff jenseit der werra stehet m. Gn. F. vndt Herrn nurt mit der holtznutzung zu. Des aptswaldt sein hauptnahm heist der Specher, demnach die eichleite, nuhn daß münchsloch, die wolffscammer, der kohlgrundt, daß Techantthal, die Duttenleite, der Dunkelgrabe, der langerück, daß Breittungerthal, vndt dieser nahmen seindt 10 deß aptswalds ist mit sachsen grundt vndt boden vmbfangen.

Verzeichnus der Wallenburgischen Gehöltz so m. Gn. F. vndt Herren zustendig vndt der alte Herr christseel. vndt milder gedächtnüß Landtgraff Wilhelm rc. Eytell von Boyneburgk abkaufft [83]).

Erstlichen

Der kleine Geissellbergk der gehöret aufs hauß [83a]) mit der einen seiten gegen dem hauß zu, demnach der Kammerbergk [84]), der stoest an den Stahlbergk.

Folget die Ertzschwindenn [85]), der Götzenberg, der weinberg, darnach der neudorff [86]), der Fuxstein stoest wieder kleinschmalkalden.

Demnach der Limbach [87]) stoest wieder Brottroda gehöltz nach dem vlmenstein vndt Seimberge.

Darnach der Specher, der Bubenbergk, der hain [88]), oder burgbergk diese benanten berge, so zum hauß wallenborg gehören, sindt zehn Grentzen an vogteyer, ans ampt schmalkalden an holnborn, kleinschmalkalden vndt Brottroder gehöltze.

Verzeichnus der Geleite So meinn Gnedigster Fürst vndt Herr von Schmalkaldten auß zu begleiten hath wie volget.

Erstlichen vonn schmalkaldenn auß biß auf schwallungen bey den grossen marckstein, so vff der lincken seiten an der landtstraßen stehet gegen dem Teichhauß bey dem grosen Teiche daselbst.

Zum andern geleitt auff Barchfeldt nach marckſuhla iſt m. Gn. F. vndt Hernn Geleit von ſchmalkalden auß durchs hauß Breittungen hin biß gen Barchfeldt inß waßer die fiſch genant ſo es aber vff ſaltzungen zue genommen wirdt alßdann durch ſaltzungen hin biß bey der ſaltzunger ihrem Todtenkirhoff vnter ſaltzungen.

Das dritte geleit auff Fulda zu wendet vnter der Todtenwarth auf der werra Brücken bei werningshauſen [89]).

Das vierte Geleit ſo vff ſchwartzig [90]) zu genommen wirdt iſt durch viernaw hin biß bey die Blatzmühl [91]) ſo gegen dem Boßberge [92]) über ligt *).

Zum Fünfften, hat Heſſen daß Geleit durch Bens=hauſen biß gegen alforts [93]) an dero ſelbigen Blatzmühlen zapffen.

Zum Sechſten nach dem Dambach [94]) zu bis vff den anſpanplatz, auff dem neßellberge, gegen der Debesbuchen.

Zum Siebenten von ſchmalkalden über den Bürger=waldt biß an den Roſengarten, da die beyden ſächſiſchen berge der Roſengarten vnndt hohe leiben vorder den Claß=bergk zuſammenſtoßen.

Zum achten ſo hat m. Gn. F. v. Herr von ſchmal=kalden auß durch kleinſchmalkalden auff friedenreichenroda zu biß an die kniebrechen vndt langenbergk.

Zum neunten. ſo hat m. G. F. vndt Herr von ſchmal=kalden vndt auch Brottroda zu, auff die Rula zu begleiten, biß bey den Rueler markſtein, ſo nebent kreuterswieſen am fahrwege ſtehet, vndt ſachſen vnndt Heßen die centh Brott=roda vndt die hunde ſcheidett.

Vndt da ſichs dann zutragen möchte wie auch vor vielen vndt ettlichen jahren übers dambacher feldt [95]), von ſchmalkalden auß, eine landſtraße gangen vnndt die ſelbige ſtraße, die weinſtraße ihren nahmen gehabt, wo der weißen=

---

*) Dieſe zween poſten ſindt gegen außwechslung der centh Benß=hauſen ao. 1619 geſchehen, gefallen. (Anmerkung in der Handſchrift zum dritten und vierten Geleit.)

bergk, Streitgern vndt hinder hainberg zusammen stoßen thun da dann Hessen vnndt Hennebergk dahin zu begleiden macht vnndt gewalt gehabt, biß bey daß postenröder Creutz so am fahrwege stehet, den weymarischen freyen waldt vndt den coburgischen Streitgern scheidet,

Solches geleit der alte Claußz seiler seeliger, welcher in knechtsweiße vor einen jäger knecht den mönchen im closter Georgenthal vnter dem fürstenthumb sachsen eine lange zeit gedienet, vndt nachdeme im ampt schmalkalden bey der Hertzogin vonn Röchlig, aber landgraff philipsen dem eltern hochlöblicher vndt christseeligster gedächtniß, vber die 37 jahr vor einen forstknecht ehrlich vndt wohl gedienet, vnndt nachdem obgedachter der alte claus seiler nach seiner vnvermüglichkeit, seinen forstdienst alß seinen eydamb curt steubingen übergeben vndt eingeraumet, welcher nach seiner lebzeit hochermeltem diesem vnserm Gn. F. vndt Herrn landgraff philipsen, wilhelmen, vndt moritzen ꝛc. vnterthänig vndt gehorsamb, vor einen förster vnd forstmeister, auch in dem ampte schmalkalden, vber die acht, oder neun vndt viertzig jahr nach deßen vor alters claußen seilers seligen christlichen absterben gedienet [96]).

Vom Barchfeldt von der Werra Brücken her hat m. Gn. F. v. Herr zu begleiten, nach Herren Breittungen biß hindurch nach schwallungen, neben dem großen see bey dem grosen marckstein, so vor schwallungen hiernach niederschmalkalden auf der linken seite an der landstraßen stehet.

Verzeichnus Aller irsamen sachen, zwischen Sachsen, Heßen vnndt Hennenbergk. So auf den Grentzen entstanden seindt, alß centh Benßhausen, ampt schmalkalden vnndt centh Brottroda betreffend. Vnndt durch den erbaren Curt Steubing seeligen, derozeit bestelten v. bey freyen Fürsten vnndt landtgraffen zu Heßen in

die 52 jahr gewesenen Forstmeistern in gutliche vergleichung gerichtet, vnndt daher vnserem Gn. F. vndt Herrn zu Heßen deren örtter jhrer fstl. Gerechtigkeit erhalten vndt aufgezeichnet.

Anno 1605.

Erstlich die Centh Benßhausen betreffendt zwischen Heßen vndt Hennebergk jrrige sachen entstanden.

Eß hat anfanglichen [97]) die Herschafft Henneberg an sich ziehen wollen den kochbergk, zum anderen den willbach, zum 3ten den Tieffen graben, zum 4ten den gantzen-seßleeß, zum funften den Eulberg, an dem seßleß gelegen, zum 6ten die Hundslücken, stoest an den sommersberg, sächsisch gehöltz, diese benante 6 örter halten in sich zu feldt vndt gehöltz in die 3000 acker, welche sich die Hennenbergischen wieder recht vndt billigkeit vnserm Gn. F. vnd Herrn zu Heßen ꝛc. zu abbruch seiner fl. justicien vnd possession angemaßt auch mich beneben dem obersten jägermeister Georg schetzeln [98]) deren örter mit 22 pferden mit gewalt abgetrieben, da wir vnsers theils damalß mehr nicht dann 4 pferde gehabt, vnangesehen vnß doch zu viel geschehen, sintemahl ich beßeren bericht darüber hab zu geben wißen. jnmaßen ich dann solches obgemelten damahls gegenwärtigen jägermeister angemeldet welcher eß vnserm Gn. F. vndt Herren landgraff Wilhelmen hochlöblichen andenckenß baldt hernacher berichtet, darüber mich dann s. fürstl. Gn. alßbaldt schrifftlichen nacher Caßel erfordert, vmb bericht gegen s. fürstl. gn. einzubringen, alß womit ich oder mit weme ich die sache erhalten vndt bezeugen könnte, Ihme s. Fürstl. Gn. Gerechtigkeit zu erhalten. — Da ich dann s. fürstl. Gn. die zeugen vermeldet vnd angezeiget, damit ichs gedacht zu erhalten vndt zu beweißen, deren etzliche Hennebergische Beampten von adell so wohl auch gemeine vnterthanen seindt angemeldet worden, alß erstlichen Valten von krahlicht [99]), bestelter amptman über daß ampt schmalkalden vnd centh benßhausen, Friederich von Brandt [100]), derer

örter bestelter amptmann nach valten von krahlicht item Hanß Steitz[101]) bestelter Landtvogt im Hennebergischen lande, v. amptmann zu schmalkalden vnndt centh Bentßhausen, darüber auch bey 50 männer gemeine leute, welche alle meine zeugen gewesen vnndt auch so baldt durch den fürstl. Heß. Cantzlar vffnotirt worden seindt, darüber hernacher strack eine Tagleistung zue Niedermaaßfelde angestellet, vnndt dahin die Fürstl. Heß. commissarien, alß nemblich Doctor Canis Cantzlar[102]), Geörg schetzel obersterjägermeister, Anthonius von Wersabe[103]), bestelter amptmann, vndt Henrich Zölner[104]), Renthmeister zue schmalkalden die streitige sachen zu vergleichen, verordnet vndt abgesandt worden seindt. Da ich dann anfängklichen, von ermeltem F. vndt Herren von Hennebergk, vbel angelaßen worden bin, gleichsamb alß ob ich jhn vndt s. fürstl. gn. Herren oheimb den landgraffen zu Heßen in vneinigkeit vndt zwiespalt führete. Da mich dann der Herr Cantzlar hefftig vertretten, vndt darneben gebeten, eß sollen s. fürstl. Gn. erstlich anhören wie die sachen beschaffen weren. Darauf ich meine zuvor ermelte zeugen habe nahmhafft machen müßen, deren die meiste Hennebergische gewesen welche wieder jhren Herrn die Wahrheit haben zeugen müßen, Welcher zeugen auch so viele gewesen, daß mann deren nicht aller bedürfftig vnndt seindt derowegen von ermeltem H. wiederumb anheimb gewiesen, vndt damahls die jrrige sachen, sambt hochermeltem F. von Heßen vnserm Gn. Herrn seine justicien in ermelter centh Benßhausen an den vorgedachten orten verglichenn vnndt erhalten worden; alßo das jhre fürstl. gn. bey derselben possession geblieben, vnndt ich zweifele, vor meine person nicht, daß diese erzehlte sachen, von Doctor Canis fürstl. Heß. Cantzler in daß fürstl. saalbuch eingeschrieben worden seye, da dann ferner nachzusuchen.

Zum andern hat sich ein streit erhoben, zwischen sachsen an einem vnndt dann zwischen Heßen vnndt Henne-

bergk, andern theilß von wegen eines alten marckſteins ſo auf der grentze bey der vier Herren Brunnen genannt, gefunden worden, da wir Heß. vnndt Hennebergiſche denſelben für gerecht gehalten die ſachſen aber daß widerſpiel vndt für unrecht gehalten haben, do dann die ſachſen vber die Grentze in der Centh begriffen vnndt ziemblich viel Bawholtzes abgehawen vnndt ſelbiges nacher zella geführet. Darauf haben wir die Heß. vnndt Hennebergiſchen Beampten auf den augenſchein geführet, welche darauf erkennet haben, daß vnſerem Gn. F. v. Herrn deßen ortß zu viel vnndt vnrecht geſchehen ſeye, derentwegen wir wiederumb einen eingriff gethan vndt auff jhrem dem ſachſiſchen grunde vnndt boden, auch etliches Bawholtz abhawen vndt nacher benßhauſen führen laſſen. Darüber hernacher eine Tageleiſtung iſt angeſtellet worden vnnd zu beyden Fürſtl. theilen fürſtliche Commissarien ankommen. Da wie dan die ſach vff erkäntnuß deren damahls anweſenden allerſeits fürſtl. Räthen ingeſambt geſchlichtet vndt den alten marckſtein außgegraben, denſelben auch gerecht befunden haben vnndt darauff ſobaldt neben den alten marckſteinen auch newe auffgerichtet, vndt die grentz beßer verſteinet, alſo daß es nunmehro ſeint der zeit hero, in dieſer ſach keinen ſtreit gegeben vnndt hinkünfftig auch in keinen zwieſpalt gerathen kann, vnndt iſt alſo an ſelbigem ort m. Gn. F. vnndt Herrn ſeine gerechtigkeit erhalten worden.

Zum dritten iſt auch ein ſtreit wegen vnſers Gn. F. v. Herrn entſtanden bey der ſawpfützen zwiſchen ſachſen vndt der centh Beußhauſen, welcher viel jahr gewehret, aber niemahls zur gütlichen vergleichung kommen mögen. Alß haben damalß die allerſeitß hierzu verordnete fürſtl. ſachſiſche, Heſſiſche vndt Hennebergiſche Räthe, vor gut angeſehen daß mann dieſen ſtreit mittelte vndt vergliche. Da ich dann beneben philip ſcherern Fürſtl. ſächſ. Forſtmeiſtern, die ſchnur angezogen, dieſen jrthumb ſolchergeſtalt auffgemittelt vndt darneben alles verſteint habe, alſo, daß

es auch biß dahero ohne allen streit gewesen vndt hinfürters streitß ohne seyn vndt bleiben wirdt. Da dann abermahls vnserm Gnedigen Fürsten vndt Herrn seine gerechtigkeit erhalten, vndt daß wenigste nicht entnommen worden ist.

Im Ampt Schmalkaldten, streitige Sachenn, zum Andern Betreffendt.

Erstlich [105]) hat sich ein streit erhoben, jm sporbügell, darnach in der weitenfuhl genant, zwischen den sachsen vnndt dem ampt schmalkalden, da vnß dann die sachsen deren beiden orten nehmen laßen vndt vnß daselbst keines hawens haben gestatten wollen, auch vnß daß entführete Holtz vff ihrem boden in kohlhauff richten laßen. Eß ist aber solches eben damahls geschehen als der Hennenbergische Förster von Margraff albrechten gefenglich eingezogen [106]), vnndt ich damahls allein vff der Grentz gewesen bin. Alß habe ich die Beampten nemblich velten von Baumbach hessischen, vnndt Hanß Steytz Hennebergischen amptmann deren zeit zu schmalkalden vmb etzliche schützen vnndt wagenfuhr zu verordnen angesprochen, welch ich auch bekommen vndt auf den sächsischen boden geführet, daß entführete holtz von den kohlhaufen wieder abgeholet, vndt selbiges nacher schmalkalden in beyder Herren heußer [107]) geführet habe; dahero ist dieser ort hernacher versteinet vndt vnserm gn. fürsten vndt H. zu Heßen rc. ihrer fgl. gerechtigkeit vndt possession erhalten worden wie solches alles mit dem augenschein nochmalß genugsamb zu erweißen.

Zum Andern. Ist wiedrumb ein zanck entstanden am Claßberge, vber dem Neßelhoff gelegen zwischen sachsen v. Heßen von wegen eines centhfalles do vnß die sachsen auch einen grosen ort angesprochen, weilen ich aldar einen Todten Mann gefunden habe vndt denselben nacher schmalkalden führen laßen. Welchen ort die sächsische vor daß ihre gehalten da doch mein vorfahre je vnndt alle zeit seine zeichen an selbigen orte gehalten nemblich 3 kimmen, so er an etliche bäume gehawen, vndt deren nicht wenig

sondern gar viel nach einander, einen zimblichen ort damit bezeichnet, welcher auch vor mir 37 jahr am fürstl. Heß. Dienste aldar gewesen, vndt zwar zuvor auch ein jäger-knecht an sachsischem dienst, daheren er deßen ortß gar guten bericht zu geben wißen, inmaßen ich dan auch selbigen mit fleis von ihme eingenommen vndt behalten habe. Derentwegen auch Fürstl. Commissarien vndt beampten zu beyden theilen daselbst angelanget, den ort besichtiget, vndt die sachen zu vergleichen vorgenommen haben. Da ich ihnen dann meinen Bericht gethan vndt darneben angezeigt habe, wie ichs von meinem Vorfahren berichtet vndt behalten mit den 3 kimmen, so er an etlich viel beume gezeichnet, da dan eben vff der Grentze an selbigen ort ein vmbgefallener baum gelegen welchen ich den Fürstl. Commissariis gezeigt, vndt darneben denselben zu besichtigen begehret habe, ob er auch mit ermelten 3en kimmen bezeichnet, so wolt ich recht haben vndt M. Gn. F vndt Herrn die sach erhalten wofern aber erwehnter ligender baum mit gedachten 3en kimmen nicht bezeichnet were alßdann solten sie recht haben vnndt dießen ort jhrem Herrn seine gerechtigkeit bleiben Welches alles meinem begehren nach also geschehen, vndt als der baum entzwey geschroten vnndt vmbgewendet worden ist, da haben sich an demselben baum ermelte drey kimmen funden, Welche mein Vorfahrer daran gehawen, darauf dan die anwesende fürstliche Commissarien vndt beampten geschloßen vnndt gebilliget, daß dieser ort vnserm Gn. F. vndt Herrn zu Heßen eigene vndt gebühre, also ist damahls s. F. gn. dieser ort in seiner fürstl. possession geblieben, vndt s. F. gn. gerechtigkeit aldar erhalten worden.

Zum Dritten haben wir wiedervmb einen streit gehabt wegen m. G. F. vndt Herrn zu Heßen gerechtigkeit hinter dem hainberge am Streitgern da haben sachsen den ort an sich ziehen wollen, jnmaßen sie dan auch das holtz daselbst niederhawen laßen, aber ich habe sie zum 3tten mahl daselbst abgetrieben, jedoch haben sie es nicht vnterlaßen. Alß

habe ich beyder fürsten amptleute auff die Grentze geführet, vndt ihnen diesen handell gezeiget welche erkennet, daß ich daß außgehawene holtz nacher schmalkalden in beyder Herrn haüser schicken solte. Darauf mir dann erstlich zuvor seindt zugeben vier wagen, den angriff zu thun, darzu dann 30 wagen beneben 30 schützen nachfolgen solten. Alß seindt wir hingefahren, vndt den angriff thun wollen, da seindt wir von den sächsischen überrascht worden, vndt so hart zusammen kommen vnndt auff einander gerückt, auch einander die Büchßen vorgehalten, jn meinung dieselbige loszutrücken vndt einander vffzureiben, dar beneben dan auch die sachsen heftig geschrieen, ihre äxte mich zu hawen aufgehoben, indeme aber die folgende 30 schützen vndt 30 wagen darzu kommen seindt, haben wir sie abgetrieben, also das sie vnß weichen müßen. Deß andern tages seindt die sachsen mehr dann mit 300 wagen wieder kommen vndt in den hainbergk gerückt, jn meinung sich zu rechen, da jhnen dan der gefangene Fürst beystandt zu thun seine Reisigen von hoff auß zu hülff zu geben, do hab ich sie heimlich hinterkrochen, vnd ihre rüstung, sambt wie starck sie gewesen beschawet, do sie dann gleich eben wohl bewehrt ankommen, alß bin ich von jhnen vff den hainbergk gangen, vndt meine Büchsen, deren ich zwo bey mir gehabt kurtz nach einander loß gedrückt, darauf dann die sachsen mögen geschloßen haben, alß wehren die schmalkalder etwa stärcker alß des vorigen tages vorhanden, vnndt mit den schüßen so ich gethan, verwßwett jhnen wiederstand zu thun, darauf sie erschrocken, vndt alßbaldt eilend davon gerückt, auch etliche geschwinder eyl vndt großer furcht halber ihre hüte im gehege liegen laßen, vndt dieselben nicht mit genommen, die dann hernacher aldar seindt gefunden worden. Deß andern tages nach diesem, haben wir die amptleuthe zu schmalkalden 100 wagen sampt 100 schützen zugegeben welche ich in den Streitgern geführet vndt 100 Claffter holtzes aufaden vndt dieselbigen in beyder Herren haüser führen

laßen. Daruber dann Hernacher auch eine Tagleistung ist angestelt worden, Darbey Doctor Canis Cantzlar, Anthonius von Wersabe, amptmann vndt Henrich Zölner Rentmeister zu schmalkalden alß fürstl. Hessische Commissarien gewesen vnndt die sachen helffen vergleichen. Da dann gleichergestalt V. Gn. F. vndt Herrn derselbe ort alß s. F. gn. gerechtigkeit ist erhalten worden, v. in s. f. gn. possession geblieben.

Zum Vierdten ist wiederumb ein streit vffem Dambacher felde genant entstanden, stoest wieder den sachsischen weißenbergk, da wir dan einen ort holtzes gehabt welchen wir den Vnsern alß v. Gn. F. vndt Herren gehörig gehalten welchen wir auch haben laßen abhawen, da dan die sachsen auch zugefahren vnd vnß daßelbe holtz entführet, auch auf ihren boden in kohlstette richten laßen. Darauff wir dann daß entführete holtz mit etzlichen schützen vnndt wägen beneben Henrich Zölnern Rentmeistern zu schmalkalden von den kohlstätten wiedrumb abgehohlt vndt in beyder Hern Haüser nach schmalkalden geführet haben. Darüber seindt ferners fürstl. Commissarien angeordnet, vndt auf den augenschein kommen, vndt zu allen seiten, alß die sachen zu bezeugen vndt zu vertragen vorgenommen. Da dann die sachsen einen zeugen über die grentze haben führen wollen, welchen ich zuvor mündlich vndt schrifftlich an seinen ehren gescholten vnndt derentwegen zu keinem zeugen gestatten wollen. Vrsach aber alhier zu erzehlen ist dieß. Nemblich, eß hat der erwehnte zeuge mich zuvorn, gegen dem gefangenen Fürsten verlogen, vndt bey s. f. Gn. haß auf mich gebracht, indeme der vermeinte zeuge vorgeben, er hette mir einen vhrhahnen welchen ich vff sachsischen boden geschoßen haben solte, genommen, welches aber alles erlogen, sintemahl ich solches damahlen genugsamb mit schwartzburgischen vndt Hennebergischen leuthen zu bezeugen hatte, bey denen ich deßelben tags gewesen vndt (wiewohl kein ruhm) nicht ins holtz kommen bin, zu dem hatte der bößewicht, etliche köhler dahin vermocht, daß sie einen

vhrhahn in schleiffen gefangen, vnndt er denselben hernacher (laut ihrer eigenen aussage) mit seiner seitenbüchsen geschoßen, vnndt eß mit dießer seiner lügen vnndt vnzimblichen beginnen auch so weit gebracht hatt, daß der gefangene Fürst ein gantzes jahr lang 6 schützen auf mich gehalten, die mich aufreiben, vndt so sie mich vber der Grentz antreffen, zu boden schießen solten daher̃n ich gleichwohl vnschuldiger weiß nicht wenig gefahrnuß gestanden. Derentwegen ich auch M. Gn. F. vndt Herrn zu abbruch seiner gerechtigkeit mehr erwehnten lügner zu keinem zeugen leiden wollen, sondern ihn daheren vor vntüchtig erkennet habe. Indeme nun die Herrn Commissarien solches vernommen haben sie denselben aber gleichwohl, weil er ihnen den sächsischen zu einem zeugen sehr wohl gedienet, wiewohl gar vngern abziehn heißen, weil er aber wegen begangenen bubenstückeß verworffen worden, hat er abziehn müßen, Darneben aber haben sich die sachsen noch vff einen zeugen, nemblich auf einen ordensbruder im kloster Reinhardtsbrun beruffen, welcher zugelaßen, vndt vor den Herrn Commissarien vor einen zeugen angenommen worden ist, welcher da er die grentze abgehen wollen, jrre worden, vndt wie er auch selbst außgesagt, daß er nemblich zu vorn von den sachsen angewiesen worden seie. Deßen anweißung er vergeßen vndt ihm entfallen, auch hatt er sich gentzlich vergangen, darnach dann die Herrn Commissarien auff gestutzt, vndt daß die sachen nicht recht seyn müßen, daraus geschloßen, derowegen mich die Herrn Beampten auff freyen fuß gestellet, auch aller eide vndt pflichten los gezehlet vnndt habe ich vff erkäntnuß der Herrn Commissarien die Grentze vff mein gewißen, wie ichs dermahleinsten gedächte hier zeitlich vndt dort ewiglich zu verantworten weder M. Gn. F. vndt Herrn vndt den Herrn von sachsen zu kurtz noch zu wieder abtreten müßen. Darauf ist die sache verglichen vnndt M. Gn. F. v. Herrn daß dambacher feldt erhalten worden vnndt in s. fl. possession geblieben [108]).

Zum Dritten die Centh Brottroda zwischen sachsen vndt Heßen irrige Sachen betreffendt.

Erstlich ist ein irthumb entstanden zwischen sachsen vnndt Heßen am insulberge in der Centh Brottroda, wegen Grentze. Da haben wir die eltesten von Brottroda alß denen die sachen am besten bewust sein möchten vndt recht zu berichten hinaus geführet wie weit sie es vor daß ihrige hielten, so viel daß V. Gn. F. vnndt Herrn Grentz betreffen thete, Nun hetten sie, wo es ohne meine wißenschafft gewesen, an demselben orte vnserm G. F. vnndt Herrn einen grosen theil vndt zwar bey die 100 acker an gehöltz vndt wiltfuhren, seines grunds vndt bodenß begeben, derowegen haben wir sie, ehe eß die sachsen inne worden, wiedrumb abgewiesen, weil ich von ihnen vernommen daß sie dessalß meinem Gnedigen fürsten vndt Herrn vielmehr schädlichen, dann nützlichen gewesen, beydes an S. F. Gn. Grentzen, so wohl auch an geholtz wiltfuhr, vnndt anderer gerechtigkeit, vndt wo ich nicht von meinem vorfahren so gründlichen bericht eingenommen hette, solches gar leichtlichen beschehen mögen. Eß ist aber deßen ortß zuvorn auch streitbar gewesen, derentwegen von beyden fürsten zwene recess darüber vffgerichtet worden seindt, die weil aber vnsers theils beampte ihren recess verlohren, ist doch gleichwohl eine Tageleistung angestellet, vndt vor die handt genommen, welche auch fortgangen, alß daß die sächsischen Commissarien ankommen. Weil aber vnsere Beampten wegen gedachtes verlusts ihres recesses vff angestellete tageleistung sich nicht gern begeben wollen, alß haben sie mich beneben dem Buschharten von ihrentwegen, die sachen zu vergleichen volmächtig dahin vberschickt. Derowegen wir dahmalß den schulmeister, zusampt dem schultheisen zu Brotroda mit vnß genommen, weil damahls eben der Heßische amptmann zu schmalkalden anthonius von wersabe, von wegen vnsers G. F. vndt Herrn ꝛc., auf den reichstag nach Regenspurgk verschickt, derowegen wir diese beyde zu

hülff mit genommen. Da ich dann erstlichen die sächsischen von wegen ihres recesses dergestalt mich denselben sehen zu laßen bittlichen angelanget vnndt darneben vorgewendet habe wie vnser amptmann verreiset, vnndt vnsern recess verschloßen hette, so wehre auch deßen vergeßen worden vnndt dieses hab ich darumb gethann, daß, weil am selbigen ort zwene selbst gewachsene steine waren, stünden wir im zweiffel, ob vielleicht der nechste oder der euserste der rechte marckstein were. Darumb begehrte ich so hefftig ihren recess zu sehen vnndt vermeindte (doch ihnen den sachsen vnwißendt) eine gewiße nachrichtung daraus zu schöpffen, dann ich muste dahmals eine nothlüge thun zu vernehmen, wo doch ihr Theil hinhielte. Sie haben sich aber gleichwohl deßen anfänglich hart geweigert, vnndt gäntzlich vff den jnnersten stein, vff welchen auch die männer von Brottroda zeugeten, gehen wollen, welches ich ihnen doch nicht geständig gewesen, sintemahl ich von meinem Vorfahren auf den äusersten stein berichtet worden, doch habe ich eß endlich mit fleißigem bitten bey ihnen dahin bracht, daß sie mihr jhren recess gegeben, welchen ich dem schulmeister von Brottroda, so mit vnß gewesen, leßen laßen, welcher auch auff einen selbstgewachsenen stein gezeuget weil aber deren wie albereits angezeigt zwene aldar gewesen hab ich steiff vndt fest darauff gestandten, daß vnser recess vff dem eußersten zeugte, derowegen würde auch ihrer darauff gerichtet sein, endlich habe ich es dahin bracht, daß die sache vffgemittelt vnndt dieser orth mit gar neuwen steinen nach sachsen zu, gar nahe an dem äusersten stein her versteinet worden ist, vndt habe daselbst v. G. F. vnndt Herren die sachen zusambt einem guten theil zu Feldt vndt Holtz, so wohl auch wiltfuhr erhalten, also daß j. f. gn. auch an diesem orth bey ihrer gerechtigkeit geblieben seindt [108a]).

Diese bishero erzehlte vndt allerseits jrrige sachen zwischen sachsen, Heßen vndt Henneberg, alß in der Centh Benßhausen, ampt schmalkalden, sowohl auch in der Centh

Brottroda, seindt durch mich Curth Steubingk derozeit bestelten vndt in die 52 jahr im ampt schmalkalden gewesenen Forstmeistern von wegen vnsers G. F. v. Herrn zu Heßen gütlichen verglichen vndt vertragen worden. Dabey ich dann nicht wenig sondern viel vndt groß Leib v. Lebenßgefahr, jedoch m. G. F. v. Herrn zu erhaltung s. fl. justicien gar willig vndt gerne außgestanden habe, also, daß mir solches, ohne vngebührlichen ruhms zu melden kein knecht er sey auch wer er wolle, nachthun vndt daßjenige so ich durch Gottes gnedige hülff vndt beystandt erlitten außstehen wirdt. Eß seindt auch die streitigen örter zum überfluß dermaßen verglichen vndt vertragen wordten, daß v. G. F. vndt Herren zu Heßen daselbsten allenthalben s. fl. gerechtigkeit, zu feldt vndt holtz vndt wiltfuhr in ihrer fl. possession geblieben, also daß seithero deren örther gar keiner in zweyspalt oder vneinigkeit jehmalß kommen vndt darbey verhoffendtlich auch nicht zu befürchten daß etwa ferner vneinigkeit oder zwyspalt daselbst entstehen werde sintemahl eß allerdings recht vndt eigentlich versteinet abgemarckt vnndt vertragen ist, daß eß ohne allen zweiffel alß vertragen bleiben wirdt.

Diese jrthumb habe ich Curt Stübingk, vff fleißiges bitten vndt begehren meiner lieben kinder, in meinem alter, vor meinem endte verzeichnen vnndt auffschreiben laßen. Geschehen den 18ten Martij Anno 1605.

Copia vndt Abschluß Aller Berge vnndt Gehöltze in Ackerzahl, dero gantzen Chur: vndt Fürsten zu Sachsenn, vndt Heßen sambt Centh Benshausen, wie dieselbigen neulicher jahre durch jochim kriegk vonn weymar gemeßen vnndt beschriebenn, vndt der acker, zue 160 gevierte ruthenn, vndt die ruthe, zue 15 schue oder 7½ ehlen auch wie die gehöltze inn itziger Besichtigunge Beide der Sach-

sischen vndt Hessischenn Räthe anwesenheit befunden, Erstlich jenseits der Benshausischen bach nach Sula zu[109]).

ist gut gehöltz vndt wächsige schlege, stehet wohl.	Die milbach . 680 ack. 132 ruten mit kirchberg Der sulersberg 344 „ 75 „ Der schorne . 930 „ 66 „
ist bawholtz darin gewesen aber sehr verhawen	Der albetzern[110]) graebergk vndt hundische kopff 439 ack. 58½ ruten
ist gut bawholtz	Cappenthal vndt Buchleide . 204 ack. 27 ruten Der Heinerswinckel 73 „ 20 „
baw vndt fewerholz	Der bockb. stockleite . . 298 acker 63 ruten
steht zu vollen feuerholtz	Der Dorrenberg 398 acker 122 ruten
stehet mit hegereisern vndt in guten wachsenn	Der Thumbergk vndt fuchsstein . 816 acker 134½ ruten
stehet in vollem wachs, kann in 3 jahren zue brenholtz gehawen werden mit dem Dolmerchen	Der reinbergk 1545 acker 24½ ruten Daß Dolmerchen 12 „ 53 „

Summa 5741¾ ackers.

Berge vnndt geholtze vff der northseiten des Benshausischen baches nacher Schmalkaldten.

wirdt baldt mit bawholtz wieder hawig	Der Bettstoll vndt merthel 136 acker 45 ruten
ist hawig vndt in guten schlegen	Der Heeßel vndt Mertzbergk 339 acker 73 ruten
darin ist gehawen vndt das übrig hawig.	Der reisingstein sambt dem roth 1344 acker 94½ rut.
ist 8jährig gewächß	Der vnckenbergk 109 acker 61 ruten

ist 7jährig gewächß	Der Sattell 125 acker 85 ruten
ist bawholtz doch daran gehawen	Der Heidellbergk vndt rätzbergk 347 acker 73 ruten
	Der kirchbergk vndt winterleiden 507 ack. 108½ r.
ist zu brennholtz hawig	Der mittelberg 739 ack. 40½ ruten.
ist dannen brenholtz	Der brandt vndt sonberg . . 558 ack. 98 ruten
hat etliche dannen vndt brenholtz	Der steinhaug . 14 ack. 41 ruten.
ist durch köler vndt andere verhawen	Der rupbergk vndt brawkopff . 411 ack. 18 ruten
gantz verhawen	Der branden-stein . . 436 acker 83½ ruten
seindt sehr verhawen vnten hero noch bawholtz	kleiner vndt großer hermansbergk 896 ack. 5 ruten
	Der schützbergk 682 „ 129 „
	Summa 6646⅞ ackers.

Berge vndt gehöltz zum haus vndt ambt hallenbergk gehörig.

mit gemeinen dannen vndt anderm brenholtz	Der arnsbergk 695 acker
stehet noch mit hawigen holtz	Der Dickebergk 89 ack. 164½ ruten
gehört der kirch zu Steinbach	Daß kirchberglein 58 ack. 85 ruten
stehet mit guten dannen	Daß ziegenlohe 137 ack. 168 ruten
mit gutem dannenholtz	scheidelbach. . 73 acker 56 ruten
ist steinbacher gemeine	Der artzbergk . 54 acker 77 ruten

haben keine sonderlich holtze ligen aber nahe bei schmalkalden | Der ringk vndt Dorrenbergk 331 ack. 98 ruten

Summa 1441 acker 8½ ruten [110a]).

Die Gewäldte in der Centh Bensshausen, neben dem sächsisch vndt hessischen ober forst vnd jägermeistern beritten am 23ten 7bris ao. 1613.

Der Hessellberg ist ein junger schlag mit eintzelen eichen hegebäumen vff der andern seiten Thalhengig nach Benshausen jst ins 8 jahr gewächss.

Die metz vfer linker handt nach dem weissengrundt vff Bernbach von Benshaussen zu ist ein gehege, vffer rechten handt aber stosset sie an spitzelbach vndt anss rodt, vndt ligt gegen dem rodt vffer rechter handt über den wiesengrundt, so von Benshausen vff mehlis gehet, der reinbergk, dass langethal, der Geisshimmel, der Hallenbach, die sawpfütz, von rodt nacher dem reisingstein, daran der meysebach vndt fliedebach stossendt.

Vber der meissebach biss an rupberg ist behawen vndt gantz kahl.

jngleichen der mittelbergk
rupberg ist kahl | am anhang nach der schönaw
steinhaugk desgleichen | ist dannen holtz etwass.
am finckelstein hatss fein holtz gehört zum steinhaugk.
Brandt ist verkohlet.
darzwischen ligt der radelsbach.

daran stöest der schützbergk, hatt auf der höhe zwar vom döfft niedergedrückt dannen holtz, am anhang aber schön holtz.

Hermansberg ist oben verhawe vnndt kahl, am Thalhang nach der oberschönaw zu ist gut dannen holtz.

der klein hermansberg ist wegen der blöcher sehr verhawen.

Windterleiten vndt jegenuber vff der rechten handt, ligt die krumbschlinge ist fein holtz stöest an das ampt Hallenberg ist sächsisch.

Von Benßhausen nacher alberts zu
reinbergk daran
der Hallenbach,
die Gabell,
dornbergk,
Bernthal,
Bork,
Bey der vier Herrn Brunn
sawpfütz.

Verzeichniß vndt Bericht der wäldter im ambt schmalkalden,

wie itziger zeit dieselbe im gehege stehen vndt künfftig gehawen werden können auch welche allbereits dabevor verhawen vndt wohin solches verbraucht worden.

Hinderwälde

Elnburgk neben der kalten margk.

Dieses gehöltz ist durch Geörge Frankenbergern vndt die hufschmidt zwey jahre hero zu kohlen verhawen ist mehrentheils alß vndüchtig vndt vnwächsig buchen vndt ander holtz, so durch den dufft zertrückt gewesen, inmaßen sichs im augenschein zum theil an den noch stehenden stämmen also zu befinden.

2. Dornkopff vndt die wandt nach dem schützstein oder schützwiese.

Ist eitel schön Tannen vndt fichten holtz stehet in gutem wachs vndt gehege kann zur nothdurfft zu baw vndt Blochwerk gebraucht werden der fuhre halber aber weit entlegen.

3. Falckennbach vndt mittelhaugk.

Hat jung Buchenholtz vndt Tannenblochbäume, vndt bawholtz, stehet in guter hege vndt wachs, daran ist nicht gehawen.

4

Colnbachswandt vndt Haustein.

Hat gut buchen holtz vndt viel Tannen bloch vnd bawstämme, in gutem wachs vndt gehege.

5.

Findelbach

Ligt zwischen Hanstein vnndt finsterbach hatt gut buchen holtz vndt Tannen blochbaüme, stehet in guter hege vndt daran ist nichts gehawen.

6.

Finsterbach

Ist durch Franckenbergern vor 2 jahren verhawen vnndt verkohlet hat mehrentheils Buchen holtz gehabt vndt stehet vnten nach dem waßer fein Tannen holtz so zu blochen verbrauchen.

7.

Die Moes

Ist vnterm moßstein durch Franckenbergern etlich buchenholtz verhawen, stehet aber sonst der gantze bergk vnndt langgrundt, nach der schonaw zu in gutem wachs vndt gehege ist mehrentheilß gut grob Tannenholtz vndt Buchenholtz wie der augenschein solches außweiset.

8.

Donnershaugk

Ist oben auff der höhe nichts dann heyde, vndt bey mansgedencken daselbst kein holtz gewesen der jnhangk aber nach der moest zu hat gut wüchsig Rußperm vnndt buchen holtz, ist jederzeit gehawn vndt darann nichtß gehawen worden wie der augenschein bezeuget der jnhangk nach dem petersberge ist durch die köhler vor 13 jahren verhawen stehet wiederumb in gutem hege v. wachs vndt kann der halbe theil jederzeit wenn man will gehawen werden hatt gut Buchen vndt Bircken holtz durch einander.

9.

Petersberg nach der schonaw zue

Hat gut jung Buchenholtz kann jederzeit wenn man will verhawen werden stehet vnten auch gut Tannen bawholtz daran, der jnhangk aber nach dem zimmerberge ist durch Franckenberger ao. 606 zu kohlholtz verhawen ist jung

Buchen holtz gewesen, inmaßen der augenschein außweißet.

10.

Der Hellebergk

Hat dabevor allerley buchen, ahorn vndt ander holtz durch einander gehabt ist aber durch Franckenbergern in annis 1607, 608, 609, v. 610 verkohlet stehet aber vnten nach der schonnaw zu noch gut Tannen baw vnndt Blochholtz daran wie der augenschein bezeuget.

11.

Zimmerbergk

Ist oben am kopff vffer höhe durch die huffschmidt dabevor zu kohlholtz verhawen stehet wiedrumb im gehege mit allerley Tann vnndt fichten gewächs, vnten am Zimmerbach ist gut jung wachsig holtz.

12.

Der Laudenbergk

Ist oben nach dem Newenhoff vor 16 jahren durch die köhler verhawen stehet aber wiedrumb in gutem wachß, mit jungen fichten Tannen vndt buchen holtz der rück nach der vnter schonaw hatt gut buchen holtz kan jederzeit wieder gehawen werden.

13.

Der Hohebergk

Ist eine grose refier, so von Franckenbergern mehrentheilß gantz verhawen vndt verkohlet, allein haben die huffschmidte ein jahr etliche schock miler zu kohlen daran bekommen vnndt seindt auch ettliche Blocher zu Thielen vnndt schindelholtz daraus gehawen, ohngefehr auch in die 2½ schock schindellbloch gehawen worden.

14.

Silberwiese, koppenleiden vndt schleiffäckere

Daran stehet noch gut Tannenbawholß aber viel Bawholtz darauß gehawen so die verbrandte zu Neherstillen bekommen deßgleichen etzliche schindeln. Die windtfälle vnndt zerbrochen holtz, ist durch etliche köhler verkohlet vnndt

etlichen dorffschaften vnndt der Statt schmalkalden Claffter holtz darauß verlaßen worden daß junge Buchenholtz aber so vnter den Tannen gestanden ist vffs schloß vndt den Beampten zu kohlen angewiesen worden.

15.

Die Heßen vndt Henneberger Birckleiden

Ist eine große refier von schönen wächsigen buchen vnndt allerley gewächs hatt auch viel junge eichen heister so hiernächst zum Baw vnndt andern sachen nothwendig zu gebrauchen.

16.

Der Rudolffshain zwischen dem neuenhoff vnd Haingraben

Hat oben am Neuwen Hoff gut Buchen vndt Tannen holtz ist vnten am heinegraben zum Theil den bürgern zu Brennholtz verlaßen jtzo auch den dienern dies jahr alda verlaßen stehet in ziemlichen allerley gewächs.

17.

Der Fuchsbach vndt Mittelbergk

ligen hart aneinander an der kalten Leube hieruff stoßendt, ist eine große refier von gutem wachsigem geholtz so mann alle tage zu Claffter holtz vndt reißig holtz hawen mag.

18.

Cornnbergk

Ist zum theil durch die vnterthanen zu Feurholtz verhawen hat aber noch gut hauig holtz so alle tage zu hawen ist eine ziembliche grose refier.

19.

Der Hefftenbergk

Ist durch die Bürgerschafft dieß jahr zur Helffte zu wegen Brenn= vnndt Claffterholtz vndt Fewrreißig verhauen stehet zur helffte mit buchen vndt anderem holtz.

20.

Der Herselbergk

Hat gut hawig holtz ist eine große refier kann zu Fewerholtz verhawen werden.

21.

Hoenrodt

Daßelbe stehet in gutem wachs mit allerley eichen- vndt buchenholtz. Eine ziembliche refier kann zu Fewrholtz hiernegst verhawen werden.

22.

Der Rinnertsbergk

Ist eine ziembliche refier, stehet in gutem wachs oder gehege mit Buchen vndt eichenholtz gehoret halb v. G. F. vnndt Herrn, die andre helfft der Statt schmalkalden vnndt kann zu Fewrholtz verbraucht werden.

23.

Der rodehaugk vnndt sporbügell bey dem kalten waßer

Ist auch ein schön wächsig geholtz hatt viel junge Fichten vnndt Tannenbaüme kann hiernegst zu Baw vnndt Brennholtz gehawen werden. Daß buchen holtz aber könte den nechsten herauß gehawen werden, wüchs daß Fichtenholtz desto beßer.

24.

Der möllersgrabenn

Ist eine kleine refier daran viel bauholtz den vnterthanen in die vmbliegenden dorffer verlaßen. Daß übrige stehet noch in gutem wachs mit Tannen, oben die wanndt daran ist den vntherthanen zu Fewrholtz verlaßen, v. in guter gehege kan in 8 oder 9 jahren wiederumb verhawen werden.

25.

Dorre Floe

Ist eine große refier mit schönem Tannen holtz bewachsen muß zu Bawholtz vnndt Blochbaümen geheget werden.

26.

Der große Gabellskopff

Ist zum theil durch die waldtköhler, zum theil auch vor vnsern Gn. F. v. Herrn vnndt die Beampten zu kohlen verhawen vnndt etliche schock Blochbäume darauß

gehawen worden. Ist sonst von allerley buchen, brenn vndt Tannen bawholtz bewachsen gewesen stehet noch vngefähr die helffte in gutem wachs mit gutem Baw vnndt Brennholtz, wie der augenschein außweiset.

27.

Der kleine gabelskopff

Dieser stehet noch in guter hege mit buchen Brenn vnndt Tannen bawholtz, alß im augenschein befunden.

28.

Der mittelbergk

Ist eine große refier, stehet noch in gutem wachs mit allerley Brenn, vndt Tannenbawholtz vnndt Blochbaümen, so zur nothdurfft zu gebrauchen vnndt zu hegen inmaßen der augenschein außweiset, allein daß allbereits etliche Blochbaüme, zu vnsers G. F. v. H. Thielen verhawen worden.

29.

Der weyden suhl

Ist mehrentheilß vor die Beampten zu Brennholtz, vnndt daran auch in die 15000 schindeln gemacht vnndt verhawen worden stehet aber noch ein eck darvon so mit allerley Tannen vnndt buchen holtz bewachsen, inmaßen der augenschein außweißet.

30.

Der neßelbergk

Ist eine grose refier, so von Beckern ettliche jahr verhawen, Theilß auch zu etlich 1000 schindeln den Brottrödern in Fewrsbrunst gelaßen. Ist auch denen bürgern sonst allerley daup vnndt schindelholtz daran angewiesen vnndt seindt auch in die 600 bawmstämme welche zum theil vom windt vmbgeworffen, darvon kommen vnd vnserem g. F. v. Herrn zum besten in vorrath gelegt worden vnndt die afterschläge verkohlet worden, vnndt ist also dieser berg biß auf einen geringen orth, so mit Tannen holtz stehet, hinweg. Möchte mit der Zeit wiedrumb bewachsen.

31.

Der Claßbergk

Stehet in gutem wachs vndt mit buchen, sonst wenig Tannen holtz, so in der zeit zu Clafftерhalß gehawen werden kann. Ist daran oben ein stück verbrandt, so nicht sonderlich bewachsen.

32.

Der hinter Hainbergk hinter der ebertswiesen.

Daran stehet vnten nach dem sächsischen weißen berge ein guter ort mit buchen vndt allerley gewächs so jederzeit zu brenn oder kohlholtz verbraucht werden kan, der inhang nach der vlmersbach ist durch die liechte köhler vor vngefähr 7 jahren verkohlet stehet wiedrumb in guter Hege vndt wachsunge.

33.

Der mittel oder kalte Hainberg

ist vor ohngefähr 10 jahren den Beckern angewiesen stehet aber wiedrumb in gutem wachs vndt stehet die and. helffte auch noch in guter hege mit allerley gewächs alß buchen sahlweiden v. anderen, so auch alle tage nach nothdurfft wieder zu hawen.

34.

Der Forder Heinbergk

ist vor ettlich jahren weilen es vntüchtig gewesen durch die liechtköhler vfgebrandt stehet aber wied. in gutem wachs vnndt gehege ist ein kalter ort, so langsamb wächset.

35.

Rudelsberg

ist aller verhawen, vnndt theilß zue Bawholtz theils auch zu Claffterholtz den Beckern dabevor angewiesen, stehet aber wieder in guter hege mit allerley Buchenholtz ist sonst ein ziemblicher groser bergk.

36.

Falckenburgk mit ihrem anhangk

stehet noch in guter Hege, mit groben Tannenbäumen,

vnndt blochhöltzern kan zur notturfft gebraucht, vndt sonst geheget werden.

37.

Bernthalskopff

stehet gleichfalls noch in guter hege mit groben Tannen.

38.

Vlmersbach mit seinem anhangk.

Hat zum theil gut hawig gehöltz zu Fewrholtz zu gebrauchen, ist oben nach dem Dambacherfelde vndt vnten nach dem Heintzenborn viel holtz, so vom windt vmgeworffen, durch die hamerschmiedte vndt andere köhler verkohlet stehet noch ein ziemblicher ort mit guten bloch vnndt bawstämmen daran so geheget werden muß.

39.

Haderholtz

ist gantz hinwegk vndt dabevor viel Blochbäume vor j. f. gn., deßgleichen zu Claffterholtz vndt sonst allerlei holtz verhawen vnndt zum theil vom windt vmbgeworfen Stehet aber wiedrumb in ziemblichem wachs, wie der augenschein bezeuget.

40.

Thamburgk am Haderholtz

Stehet noch in guter hege mit allerley Brennholtz, vndt Tannen bawholtz gestalten mann solches im augenschein so befunden.

41.

Hundsrück vndt Altenthal

Daran ist ettlich Blochholtz vor vnsern Gn. F. vndt Herrn vnndt dann etlich Brennholtz vor die Becker gehawen daß vbrige stehet in gutem wachs wie d. augenschein ausweiset.

42.

Die beyde Wolffsscheeren

stehen in gutem wachs mit, schönen Tannen Blochbäumen vnndt bawholtz so geheget werden muß.

43.

Der Sthael Bergk

Wirdt zum stahlberge zu verbawen geheget, stehet sonst in gutem wachs [111]).

44.

Der große geißelberg, vnter der landwehr nach Azeroda vndt Seelig thal zue

Hat schön groß Tannen blochholtz vndt bawholtz so für j. f. gn. vnndt vor die statt im Nothfall zu gebrauchen, vndt gehegt werden muß.

45.

Hübellbergk

ist halb vnsers G. F. v. H., die andre helffte der stadt schmalkalden stehet mit allerley Buschholtz, kan erstes tages gehawen werden.

46.

Paffen oder Stifftsholtz

stehet mit allerley jungen eichbäumen vnndt brennholtz wirdt in guter hege gehalten vndt werden etliche hoeffe daraus behöltzet.

Folgen die wallenbergsche gehöltz.

1.

der kleine geißelberg vnterm wege nacher wallenburg zue

stehet in guter hege mit brenholtz vndt groben Tannen vermischt.

2.

Der Cammerbergk

Stehet in ziemblicher hege mit Brenn- vndt bawholtz von Tannen v. eichen. Eß hat aber d. windt etwas schaden daran gethan wirdt zur nothdurfft daran gehawen.

3.

Der weinberg

ist fornher zu bawholtz verhawen, stehet aber am jnhang nach wallenburgk zu mit Tannen vndt Buschholtz.

4.

Kleine wolfsscheer

ist halb noch vorhanden an buchen vndt Tannen Claffter holtz, daß übrige ist den schindeln vndt andern verlaßen stehet im gehege.

5.

Sandtkauhl

Stehet mit allerley busch vnndt brennholtz vndt werden zuweilen hördegertten vndt reißstecken davon gehawen.

6.

Stickelbach

ist zum theil mit bawholtz vndt fewrholtz bewachsen stehet in guter hege.

7.

Fuchsstein

ist dies jahr den Hammerschmieden zu liechtkholen verlaßen gantz verhawen muß aber wiedrumb gehegt werden vndt ist ein wächsiger ort.

8.

Der Limbach

ist ein ziemlich refier vor 2 jahr zum theill verhawen stehet aber wiedrumb in gutem wachsen, daß übrige stehet an gutem Brennholtz muß aber zum jagen behalten vndt nicht verhawen werden.

9.

Bubennbergk

Stehet mit eichen reißern vndt buschholtz ist dieses jahr die Helffte zu feurholtz vndt reisigk gehawen muß wiedrumb in heg gelegt werden.

10.

Schwigkersbergk vor der Awe[111a]) gelegen

Stehet mit eichen bawholtz so mann zur nothdurft braucht.

11.

Die Alte maas

Stehet mit ziemblichem jungen Fewrreisigk so man hiernegst hawen kann.

Vogtey Herren Breitungen gehöltze.

1.

Kohl Bergk

ist vorm jahre den hammerschmidten zu Brottroda zu liechtkohlen gelaßen sonstes wied. in hege.

2.

Das Eichig

ist jung Buschholtz.

3.

Klinnge

Stehet gleichfalß mit jungem buschholtz so alle tage hawig wanß die noth erfordert.

4.

Spittalsbergk

ist über die helffte verhauwen, daß übrige stehet noch mit buschholtz so künftig auch zu fewrreisig verhauwen werden kann.

5.

Sandtbergk

Stehet auch mit jungem Buschholtz 3jährig gehewe.

6.

Der wolfsbergk

Stehet mit jungem Buschholtz 4jahrig gewächs.

7.

Sahrkopff

stehet mit jungem buschholtz.

8.

Fambergk

ist ein jung gehewe vndt dies jahr zu fewrreißig gehawen stehet im gehege.

9.

Kirgrundt

Stehet mit Buschholtz so hiernegst zu hawen.

10.

Köhlersgrundt

stehet mit jungem gewächs als buschholtz.

11.

Kniebrechenn

stehet mit jungen eichenbaümen daß Buschwergk ist vor 2 jahren gehawen vndt nunmehr in hege.

12.

Grosgießelberg

Stehet mehrentheils noch mit Tannenbauholtz vff der hohe aber ist es vom winde vmbgeworffen zu baw v. Claffterholtz verlaßen worden.

13.

Kleingießelbergk, der inhangk nach dem grosen gieselberge zue,

stehet mit allerley jungem buschholtz, ist hawig.

14.

Der Aptswaldt

Stehet mit allerley Fewrholtz, wirdt zwar in guter gehege gehalten, allein daß die herzogey[112]) zu Herrn Breitungen alle jahr 500 Claffter Brenholtz darein hawen läßet.

Auff Sambstag nach Egidij ao. 1599 haben Caspar Möller, Heintz Saltzmann zu Frawen Breitungen, vnd Hanß Dörer, vndt Hanß Lorentz zu alten Breitungen, daß gehöltz so zum Closter Burgk breithungen gehörig gemeßen vndt vberschlagen vndt befindet sich wie hernach folget.

1.

426½ ack. 10 Creutzgerten helt die wolfscammer, nemblich in die lenge 275 gerten v. in die breite 105 meßgerten.

2.

88½ ack. 15 Creutzgerten helt der weidensee in die lengde 133 meßgerten in die breite 105 meßgerten.

3.

46 ack. helt der breitungsthal nemblich 115 gerten in die länge vndt 64 gerten in die breite.

4.

591½ acker 67 Creutzgerten helt der dunckelgrabe dechenthal vndt kohlgrundt nemblich in die länge 619 gerten v. in die breite 153 gerten.

Summa 1153 acker 12 Creutzgerten.

Landtgraff Wilhelm zue Heßen bewilligt der fürstl. wittiben zu Herrnbreitungen Ao. 1575 daß klein weydtwerck daselbst biß an die werra.

Anno 1583[113]) ist zu Saltzungen verabscheidet, daß daß holtz, der aptswaldt genant, wie der versteinet, verlecht, vermarckt, vnndt verzeichnet ist, Soll Hochgedachtem v. Gn. F. v. Herrn Landtgraff Wilhelmen zu Heßen, deß hauses Sachsen vnndt menniglich es vngehindert vff deß Hennebergischen Stammes Tödtlichen abgang erblich vndt eigenthümblich folgen jedoch soll vff solchem aptswaldt dem Haus Sachsen die hohe vnndt alle andere jacht sampt den gerichten vnd aller bottmeßigkeit zustehn vndt gebühren, denjenigen auch so vor alters hero ihre Trifft vnndt hutung vff ermeltem waldt geruhiglich vndt redtlich herbracht dieselbige nicht verweigert, die ordentliche schlege vndt gehege im jungen holtz vndt Sommerladen von denselben gehalten, der Landtgraff auch alß der eigenthumßherr, an der beholtzung vndt eigenthümblichen gebrauch angeregten waldes vnterm schein der jachtgerechtigkeit nicht gehindert werden.

Würden auch f. f. gn. forster vndt befehlhabere jemandts vff solchem waldt zu schaden finden, so sollen sie macht haben, sich der gebürlichen pfandung zu gebrauchen, die pfandte aber gegen Frawen Breittungen zu antworten schuldig seyndt, da ihnen auch schleunige vndt gebührliche hülff wiederfahren soll.

Verzeichnus

vndt eigentliche meßung aller abgehawenen berge vndt gehöltzen so Georg Franckenberg bürger zu schmalkalden welcher in ao. 1601 zum kohlverwalter angeordnet, vnd bestetiget, Biß anhero vff anweisung der waldes beampten zu behülff vndt nothdurfft der armen handt, vnndt kleinschmitte daselbst zu kohlen gehawen gehöltzen, der Förster bericht nach an bawholtz, Schneide Blöcher, Büttnerholtz, Schindeln vndt anders außgehawen . werden v. Gn. F. v. Herren ꝛc. vermöge der berechneten registern, sonderlich verforstet v. bezahlet, vnndt ist in dieser meßung wie diesen orts brauchlichen der acker zu 160 Creutzruten vnndt die rute zu 16 werckschuhen gerechnett.

Erstlich

am kalten marck am einhange nach dem elnburgk zu, da vnten gut Tannen an der seiten vndt vf der hohe vber Tannen, buchen vnndt ander vhrholtz auß anzeigung der stöcken gestanden geweßen — 67 acker.

Oben am hohen berge an vndt hierunter nach vnter schonaw zu, da nach anzeige der dicke vnndt menge der stöcke ein haupt Tannenwaldt geweßen — 272 acker.

vnten am hohen berge stehet noch ein guter ort Tannenhauptbaüme, darunter vnten am berge auch ein ziemlicher groser ort des Tannen hauptwaldes abgehawen, vnndt mehrentheils verkohlet sindt — 171 acker.

Weiter

am helnberge, nechst vnter ober Schonaw, so auch im augenschein nach außweisung der noch stehenden stöcke oben auff mit Tannen, Buchen, vnndt anderen, am einhang vnndt vnten mit schönen groben Tannenbaümen, gestanden der acker befunden — 252½ acker

an der moest in der Finesterbach vnderholz vndt abständige vndt vmbgeschlagene Tannen — 27 acker

am Petersberge vnten in der Spitzen zwischen dem hohen berge vndt moeste an allerley gutem gehöltze — 35 acker.

Daß gantze Haderholtz vf dem Damberge, hat mit guten groben Tannen Bawholtz, Schneideblöchern vndt anderem holtz, anzeige der aldar stehenden stöcke gestandten davon der kohlverwalter bekommen — 2 acker.

Bey der Silberwiesen allda herlich gut Tannen baw vndt Thielholtz gestanden vnndt haben die köhler deßen noch theilß an maltern gehawen, darinn stehenden — 116 acker.

Summa Aller Abgehauenen acker holtzes so Franckenbergk der kohlverwalter in zunechst vergangenen 13 jahren verhawen — 942½ acker.

Folget nun wo die Beampten, Diener, gemein köhler ꝛc., die Becker vndt vnterthanen wie auch Thielschnitter, Schindelmacher, Bütgern, Drechßler vndt andere jhr gehöltz angewiesen vndt gehawen.

Zum Ersten haben die koeler seindt dem 1601 jahr hero vnndt baldt im anfangk, ihr kohlholtz vfm Elenbugk oben nach dem kalten margk zu, an allerley kohlholz verhawen — 150 acker
am Gabellskopff, ein wohlstehender ort eines Tannenwaldeß von baw vnndt dielblöchern — 48½ acker
am neßelberge ein außbundig hauptgehöltze, von allerley, sonderlich Tannenbawholtz, darauß dann itzo vnserm Gn. F. vndt Herren an die 600 schöner bawstämme gehawen vndt bey weidenborn vf einen hausen geführet vndt allda zu befinden — 188 acker
Daß gantze Haderholtz vfm damberge, so mit statlichem groben Tannen baw vnndt Thielholtze gestanden undt weisen auch theils die stöcke daß auch sonst ander holtz aldar gewesen. — 154½ acker
am hundsrück vnten gegen dem Damberge, daran itzo die Becker zu schmalkalden ihre buchen backholtz gehauen vndt noch stehendt haben — 15 acker
am vlmersbach vf der mittnächtigen seiten, daran itzo noch etliche Claffter vndt schock mlr (Abkürzung für mittlerer) Dannen gehawen, vndt stehen — 70 acker

am Rindersberge, ist an denen alda noch stehenden stöcken zu ersehen daß alda gut grob Tannen holtz gestandten — 270 acker

Beim zuckmantelßbrunn an gutem grobem Tannen holtz verhawen — 84 acker

Weiters

Bey der Butterwiesen aldar auch gut gehöltz gestanden — 31 acker

an vndt vfm großen gieselberge so der windt vmbgeschlagen, vnndt verhawen, vnndt in die Vogtey Breitungen gehörig — 16 acker

am weinberge so in daß ampt wallenberg gehöeret — — 23½ acker

Summarum alles Gehöltz so in den nechst verfloßenen 13 jahren von den waldtköhlern vndt andern verhawen — 2043 acker.

Abschiedt

Demnach bei verrichtung auffgetragener Fürstl. Commission, daß wegen des durchlauchtigen hochgebohrenen vnsers Gn. F. vndt Herrn, Herren Moritzen landgraffen zu Heßen„ Wir zu endt benanten allerhandt holtz vnndt waltgebrechen zu Schmalkalden befunden alß haben doch hochgedachtem vnserm G. F. vndt Herrn vnvorgegriffen Nachfolgende puncten, beschaffenen vnndt vorgelauffenen sachen nach verabscheidet.

Erstlich. Weil nunmehr der herbst vnndt winter herzunahet, vndt die vnvmbgängliche nothdurfft daher erfordert, daß die schmidte mit kohlholtz versehen werden, alß ist verordnet deß Franckenbergern, daß am hohen berge noch liegende vndt vnverkohlte holtz, zu verkohlen, vnndt zu zu verforsten gelaßen, auch solche kohlen jnmaßen biß dahero geschehen den Schmidten zum besten zukommen sollen

weniger auch nicht mit vorbewust des amptmannes, oberforst- vndt Rentmeisters alhier zu ehester gelegenheit, ferner nothwendige anweißung kohlholtzes am hohenberge zue behuf des kohlhandelß jhme beschehen soll.

Vors Andere damit auch die gewälde, mit dem verhawen vndt kohlen, desto mehr verschonet werden, alß soll voriger ordnung gemäß den stahlschmitten gar kein holtz gelaßen noch kohlen zugeführet werden gleichfalß den hammerschmidten kein vbermaß an kohlholtz angewiesen werden.

Vors Dritte. Alß auch die hochschädliche verwüstung des gemeinen waldkohlens der köhler, mehr alß zuviel im augenschein vnndt vorheer befunden alß sollen dieselbigen einer sowohl alß der ander, vor sich zu kohlen, bey vermeidung geldt vndt Thurm straff gäntzlich sich enthalten.

Zum Vierten. Weil die wälde durch übermäßige anweisung vnndt verlaßung allerhandt gehölßes nicht wenig in abgang vndt vnwiederbringliche verwüstung, besorglichen ferner gerathen möchten, welcheß dan vnter andern motiven dahero erwachsen vnndt causiret, daß solche verlaßung vndt anweisung jüngsten v. G. F. vndt Herrn publicirten holtzordnung [114]) gerad zu wieder befindlichen vorgangen, alß ist dahin verabscheidet, daß hinfüro angeregte fl. Holtzordnung, beßer in schuldige acht genommen, auch Crafft deren mit vorbewußt deß amptmanß vnndt Renthmeisters dieseß ortß bey fernerer anweisung holtzes verfahren werden soll.

Zum Fünften. Waß auß dem Bürgerholtz vnndt den dorfsgemeinden an holtz verkauflichen hingelaßen wirdt, darauf hat man mit schuldigem fleiß zu sehen daß bevorn den stattschmidten dem kohlverwalter dies holtz gelaßen werden möchte.

Zum Sechsten. Die im wallenburgischen Forst zu langk gehawene 80 Clafter scheitholtz anlangende

sollen Forstbeamten vnndt Renthmeister allhier dahin sehen, daß je vier Clafter derоselben vor fünf vnserm G. F. vndt Herrn verforstet vndt bezahlet werden. Waß die gemeinen waldtköhler an vfgehawenem kohlholtz noch im waldt liegen haben, soll ihnen vmb gebürliches Forstgeldt, zu verkohlen nachgegeben werden, doch anderer gestalt nicht, dann das bey vermeidung ernster straff solche kohlen vf die gaßen sie führen vnd welchem schmit sie die verkauft vrkundt, den Beampten vnndt oberforstmeister darüber einbringen sollen. Diejenigen waldtköhler so nacher Steinbach in frembde herschafften kohlen verlaßen vndt verkauft sollen vff 4 tage carcerirt vndt alsdann mit vorbehalt vnsers Gn. F. v. Herrn erklärunge vndt leistunge caution derselben erlaßen, auch die holtzhawer so im wallenburgischen forst, der ordenung zu wieder die Claffter zu lang gehawen von den Beampten in verwirkte straf nach vermögen genommen werden.

Die Diener besoldung anrürendt soll hinfüro die anweisung deßelben vmb erheblicher vrsachen willen Claffter vndt Schocksweiße vorgenommen, auch den Siebmachern vnndt Büttnern mehr nicht alß waß die vnvmbgängliche nothdurfft zu ihren selbst handtwerken erfordert, angewiesen werden.

Letztlich sollen die junge gehaw ferner in gebürlich vffsicht genommen auch die verpartierung der kohlen in frembde herschaften mit schuldigem fleiß, beßer, alß biß dahero geschehen vermitten werden.

Signatum Schmalkalden am 18ten Augusti Ao. 1614.

Hans Friedrich von Stockhaußen
Jost Moertz
Daniel Schildt
Philips Sylvij.

Obwohl bey jüngst gehaltener commission im ampt schmalkalden vnter dato den 18ten Augusti Ao. 1614 verabschiedet Mit allem fleiß darauf zu sehen daß diejenige so ihre eigene erbmaß, alß auch die dorfschafften, so ihre

eigene gebräuche haben, Nichtß zumahl wed. baw oder kohlholtz ohne vorwißen der obrigkeit andern zu verkaufen gestatten Sondern dieselbe in gebuerende straff nehmen sollen, so ist doch solches also biß dahero verschwiegen hingangen. Derowegen sollen nochmahls ober vndt vnterFörster, alß auch der kohlverwalter selbst, mit allem fleiß darauf sehen, daß kein baw oder kohlholtz andern verkauft sondern daß kohlholtz vnserm Gn. F. vndt Herrn zum besten, dem kohlverwalter zu erhaltung des kohlwerks vmb bezahlung angebotten vndt verkaufft, diejenige aber so darwieder handeln, von ober vndt vnterförstern in die Bußregister geschrieben, vnndt von berechneten Beampten 20 fl. straff eingebracht vndt verrechnet werden sollen.

Schmalkalden den 20. Aug. Anno 1617.

Ewaldt Jost von Baumbach.

Anmerkungen.

1. Jetzt Wolfsscheuer, ein kleines Seitenthal auf dem rechten Ufer der Schmalkalde nördlich von Holeborn.
2. Die Hohewart mit dem Hohwartstein bei Kleinschmalkalden, Goth. S.
3. Holeborn. — 4. Seligenthal.
5. Erbmassen heißen in Schmalkalden die im Eigenthum von Privatpersonen gebliebenen Waldungen; sie bilden vermuthlich die ins Privateigenthum der Markgenossen übergegangenen Reste der alten gemeinen Mark.

5a. Jetzt Tambach.

5b. Die Vorbeschreibung der Forstrechnung sagt statt dessen: Tiegel.

6. Jetzt Haderholzstein.
7. Der Schmalkalder Stadtwald. — 8. Rödersberg.
9. Jetzt Höhnberg oder Hühnberg. Die Silben „age" werden im schmalkaldischen Dialekt „ö" gesprochen, z. B. Wagen = Wön, daher Hainberg oder Hagenberg = Hönberg.
10. Wol der mittlere Höhnberg. — 11. Jetzt Mittelberg.
12. Jetzt Lerchengehege.
13. Jetzt Streitgirn oder Strickgarn.

14. Jetzt entstellt in Glasberg, Glasborn.
15. Jetzt Krämerod und Wickenberg.
16. Jetzt Sperrhügel oder Speerhügel.
17. Jetzt vorderer und hinterer Gabelskopf.
18 Jetzt Wedelbach.
19. Jetzt dürre Flohwand.
20. Wol jetzt der Brückenberg.
21. Vielleicht am Platze, wo jetzt die Struther Mühle im Nesselgrunde steht. Nothnagel und Eisenacher sind noch in dortiger Gegend häufig vorkommende Familiennamen.
22. Jetzt Lichtenbachsstein.
23. Das Oberhospital zu Schmalkalden erhielt 1544 vom Hennebergischen Rentmeister Steitz zu Schmalkalden den halben Helmershof nebst zugehöriger Waldung geschenkt, vgl. Häfner, Geschichte der Herrschaft Schm. Bd. III. S. 116, nachdem Steitz zu diesem Zwecke beides und zwar die Waldung für 90 Gulden erkauft hatte, Heim, Hennebergische Chronika S. 32; diese Waldung gieng später in das Eigenthum des Staates über, und es verblieb dem Hospital dafür das dingliche Recht auf forstfreien Holzbezug aus der Staatswaldung.
24. Vermuthlich ein Besoldungsstück des Heimbürgen oder Dorfknechts eines benachbarten Dorfes, etwa von Struth oder Helmershof.
25. Der Körnberger Sandstein ist noch jetzt wegen seiner vortrefflichen Eigenschaften geschätzt.
26. Gespring ist Schmalkalder Provinzialismus für Quelle.
27. Der Viehhof Sorga, auch Neuhof oder Hof Bloße Leube genannt, lag oberhalb Asbach dicht unterm Rennstieg auf der jetzt sogenannten Neuhofswiese.
28. Jetzt Rudelshagen. — 29. Jetzt Birkliede.
30. Schleifkothe, die sogenannte Wasch.
31. Jetzt dürre Stille. — 32. Jetzt Birkliede.
33. Heftenhof am Heftenberg. Derselbe wurde im Laufe dieses Jahrhunderts abgebrochen, worauf die Gebäude in Asbach wieder aufgebaut wurden. Vergl. Häfner, a. a. O. Bd. V. S. 76.
34. Jetzt Silberwiese.
35. Die Moßburg. Vergl. darüber die, wenn auch sehr lückenhaften Nachrichten bei Wagner in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Bd. IV. S. 248.

36. Jetzt Hellenberg. — 37. Jetzt Zimmerskopf.
38. Jetzt Kühnboch. — 39. Jetzt Möst.
40. Jetzt Finsterbachskopf. — 41. Jetzt Hohestein.
42. Jetzt Dörrekopf.
43. Jetzt Stillerstein mit Lipperswand.
44. Jetzt Hirschberg. — 45. Jetzt Ringberg.
46. Diese Eisenbergwerke (Baumde, Eller u. s. w.) giengen durch den sog. Permutationsvertrag mit dem Amt Hallenberg in den ausschließlichen Besitz von Hessen über. Ueber Anton von Wersabe siehe Anm. 103, über Zöllner Anm. 104 und über Stübing Anm. 96.
47. Jetzt Wüstung Kleinsteinbach. — 48. Jetzt Weidebrunn.
49. Jetzt Tännelberg. — 50. Jetzt Spahnberg.
50a. Die Cent Brotterode bestand aus Brotterode und Kleinschmalkalden und hat sich bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in ihrem letzten Reste bis in dieses Jahrhundert erhalten. Diese höchst interessante Cent behalte ich mir vor an einem andern Ort genauer zu besprechen.
51. Jetzt Seimberg. — 52. Jetzt Gensberg.
53. Jetzt Laudenberg. – 54. Jetzt Heßles.
55. Die Hunde von Weckheim besaßen in Folge Belehnung Kurfürst Friedrichs des Weisen von Sachsen und dessen Bruders Johann von 1492 Schloß Altenstein bei Liebenstein nebst Zubehör bis zu dem 1722 erfolgten Aussterben der Familie Hund. Wagner, a. a. O. S. 13. Das Gericht Altenstein bildeten die vier Dörfer Schweina, Steinbach, Gumpelstadt und Waldfisch.
56. Rennstieg, jetzt an dieser Stelle (zwischen dem Inselsberg und der Werra) Rennweg genannt, auch Rennwegskopf.
57. Jetzt Käsberg. — 58. Jetzt Hägberg.
59. Jetzt das Wiebach.
60. Jetzt hohe Schaarte und Schartekopf.
61. Jetzt Glasbach. — 62. Jetzt Stollenwand.
63. Jetzt Pfefferberg. — 64. Jetzt Finsterliete.
65. Jetzt Ebersbacher Haide. — 66. Jetzt Heßles (Dorf).
67. Die Winne. — 68. Jetzt Stöckigsberg.
69. Jetzt Heiligenholtz.
70. Waldung der Stadt Schmalkalden.
71. Jetzt Nüßles. — 72. Jetzt großer Gießelsberg.
73. Nicht zu verwechseln mit dem Ruppberg. Caroli An-

merkungen zu Spangenberg's Henneberg. Chronik bei Heim, Henneberg. Chronik Bd. II. S. 225.

74. Jetzt Stadelsgraben. — 75. Jetzt Dürrberg.
76. Malmers heißt jetzt Albrechts.
77. Jetzt Schmalmbach. — 78. Jetzt Springstille.
78a. Die Forstrechnung nennt das Pfaffenholz auch das Stiftsholz.
79 Wüstung Gräfennüßles, bildet mit der benachbarten Wüstung Reinhardsrode eine Waldgemeinschaft.
80. Wüstung Ober- und Unter-Döllendorf.
81. Wüstung Altendorf beim Türkenhof, nach welcher sich auch eine adlige Familie nannte; vrgl. Heim, Hennebergische Chronika S. 9.
81a. Dorf Aue bei Schmalkalden.
82. Muß heißen 1584, durch den sogenannten Salzunger Vergleich, Wagner, Gesch. v. Schmalkalden S. 411.
83. Vergl. Wagner, Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. u. Landeskunde Bd. IV. S. 256. Diese Wallenburgischen Waldungen bildeten bis ins vorige Jahrhunder hinein noch einen eigenen Forst.
83a. Auf die Burg Wallenburg.
84. Jetzt Kammerkuppe. — 85. Jetzt Ertzschwinne.
86. Wüstung Neudorf bei Kleinschmalkalden.
87. Jetzt Leimbach. — 88. Jetzt Hühnberg.
89. Dorf Wernshausen. -- 90. Schwarza.
91. Platzmühle bei Viernau. — 92. Jetzt Paßberg.
93. Albrechts. — 94. Tambach.
95. Oberhalb des Haderholzgrundes.
96. Seiler wird vermuthlich nach der Zerstörung Georgenthals durch die Bauern 1525 nach Hessen gekommen und dann also etwa 1562 gestorben sein. Da Stübing von sich sagt, er sei nach Seilers Tod 48—49 Jahr Forstmeister in Schmalkalden gewesen, so ist dieser Abschnitt über die Geleite 1610 etwa geschrieben. Die Herzogin von Sachsen-Rochlitz, Elisabeth, Schwester Philipps des Großmüthigen, wohnte während ihrer letzten Lebensjahre zu Schmalkalden im Hessenhofe, dem jetzigen Landrathsamte, wo sie 1557 starb. Stübing war bei seinem Eintritt in hessische Dienste sächsischer Jägerknecht.
97. Diese Irrung fand statt zwischen 1567, wo der im Verlauf der Erzählung erwähnte Landgraf Wilhelm

die Regierung antrat, und 1583, wo das Haus Henneberg ausstarb.

98. Vergl. Rommel, Geschichte v. Hessen, Bd. V. S. 431, Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte u. Landeskunde N. F. Bd. III. S. 367 ff.
99. Valentin von Krabach siehe Häfner a. a. O. Bd. III. S. 100.
100. Siehe Häfner daselbst und oben in dem aus dem Landbuch L. Wilhelms IV. entnommenen Verzeichniß.
101. Siehe Anmerkung 23.
102. Siehe Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte u. Landeskunde N. F. Bd. III. S. 367 ff.
103. S. Anm. 104. Rommel, Geschichte von Hessen Bd. V. S. 425 ff.
104. Siehe Häfner, a. a. O. Bd. III. S. 78.
105. Da Valentin von Baumbach (vergl. Häfner a. a. O. Bd. III. S. 99) 1566 den Abschied nahm, so muß diese Irrung zwischen 1557, wo er Amtmann wurde, und 1566 gewesen sein.
106. Hierüber kann ich keine Auskunft finden.
107. In den Hessenhof und den Henneberger Hof.
108. Diese drei letzten Irrungen müssen vor 1587 stattgefunden haben, da am 22. April 1580 wegen der dabei bestrittenen Lage und Waldorte ein allgemeiner, im Salzunger Vertrag von 1584 bestätigter Rezeß zwischen Sachsen, Hessen und Henneberg abgeschlossen wurde. Da „der gefangene Fürst", unter welchem man wol nur den 1567 nach Eroberung des Grimmensteins während der Grumbach'schen Händel gefangen genommenen Herzog Johann Friedrich V. von Gotha verstehen kann, in ihm auch handelnd auftritt, so muß die zweite und dritte Irrung noch vor 1567 vorgefallen sein; und es ist, da die Erzählung über die Irrung erst später, als Johann Friedrich bereits gefangen war, niedergeschrieben wurde, die Bezeichnung desselben als „gefangener Fürst" gerechtfertigt. Die Brotteroder Verhandlung, in welcher der Schultheiß von Brotterode mitwirkt, fand statt 1576, denn da war A. von Wersabe auf dem Regensburger Reichstag. Rommel Bd. V. S. 287. Zu meiner Angabe über das Alter der Grenzsteine muß ich hier aus dem Brotteroder Grenzbuch berichtigen, daß an der Grenze der Cent

Brotterode gegen die Hunde Steine mit den Zahlen 1528 und 1535 genannt werden.

109. Ein bei Heim, Hennebergische Chronik Th. III. S. 27 für das Jahr 1540 berichteter großer Waldbrand, welcher in Folge großer Hitze entstanden sei und vier Wochen lang, ohne gelöscht werden zu können, auf dem Thüringer Wald gewüthet habe, scheint bis in die Zeit der Abfassung des Waldbüchleins keine Spur hinterlassen zu haben.

110. Albrechts.

110a. Diese Summen sind, wie ein flüchtiger Ueberblick zeigt, nur in Bausch und Bogen berechnet, weshalb auch hin und wieder Flächen von mehr als Ackergröße in Ruthen angegeben sind. Der folgende Abschnitt enthält das Ergebniß einer den landesherrlichen Verordnungen zufolge abgehaltenen Forstbereisung.

111. Wie das Gehege beim Brotteroder Bergwerk. Daraus mag das dingliche Recht des Stahlbergs an den herrschaftlichen Waldungen der Herrschaft Schmalkalden auf forstfreien Bezug des Grubenholzes herrühren. Die genauere Erörterung der Frage des Zusammenhangs zwischen der Gewerkschaft Stahlberg, dem hier in Rede stehenden Walde und der Burg Auwallenburg muß für eine andere Gelegenheit vorbehalten bleiben.

111a. Aumaßes Wallenburg, jetzt Auwallenburg.

112. Der letzten Gräfin von Henneberg Sophie, Witwe des Grafen Poppo XII. von Henneberg-Schleusingen, geborenen Prinzessin von Braunschweig-Celle, gestorben zu Herrenbreitungen 1631.

113. Am 31. August 1583. S. Häfner a. a. O. Bd. II. S. 135 ff.

114. Holz-Ordnung von 1593, s. oben III. 1.

115. Hessischer Jägermeister. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. VI. S. 391.

II.

Ueber die älteste Anlage der Stadt Kassel *).

Von Kammergerichtsrath Dr. Stölzel in Berlin.

Es ist zwar schon Mancherlei über die älteste Anlage der Stadt Kassel geschrieben, aber erschöpft ist deshalb der Gegenstand noch keineswegs. Auch jetzt kann und soll nichts Erschöpfendes geliefert werden. Ohne eine bis in alle Einzelheiten genaue und vollständige Sammlung und Veröffentlichung der Kasseler Urkunden läßt sich, meiner Ueberzeugung nach, überhaupt nichts Erschöpfendes liefern. Die Herstellung eines Kasseler Urkundenbuchs dürfte daher eine des hessischen Geschichtsvereins würdige Aufgabe sein. Neben den Urkunden kommt dann die neuere rechtsgeschichtliche Literatur wesentlich in Betracht, welche gerade in jüngster Zeit eingehend mit dem deutschen Städtewesen sich befaßt hat, und theils erläuternd, theils ergänzend da eintritt, wo die Specialgeschichte lückenhaft oder unklar ist. Besonders schätzenswerth in dieser Richtung ist wegen ihres außerordentlich reichhaltigen Materials v. Maurer's jüngst zum Abschluß gekommene Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Wie in der preußischen Hauptstadt v. Bethmann-Hollweg, der einstige Minister Friedrich Wilhelms des Vierten, Jahrzehnte seines Lebens und nunmehr seinen Lebensabend der

---

*) Das Verständniß dieses Aufsatzes wird wesentlich gefördert werden, wenn man bei der Lectüre einen Plan der jetzigen Stadt Kassel zur Hand nimmt, nachdem man in demselben deutlich markirt hat: 1) den Bogen, welchen die Fulda vom Einfluß der kleinen Fulda bis zum Wehre bildete, ehe ihn die Anlage der Schlagd abflachte; 2) den alten Lauf der Ahna von dem Militärlazareth durch die Artilleriestraße über den Töpfenmarkt nach dem Packhof.

einen Hauptaufgabe unserer gegenwärtigen rechtswissenschaftlichen Forschung, der Geschichte des römischen Gerichtsverfahrens und der Romanisirung unseres deutschen Gerichtsverfahrens durch jene gewidmet hat, so arbeitete in der bairischen Hauptstadt der einstige Minister Ludwigs I. mehr als ein Menschenalter und bis zu seinem kürzlich in hohen Jahren erfolgtem Tode an der anderen Hauptaufgabe unserer rechtswissenschaftlichen Literatur, nämlich an der Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens und der deutschen Dorf- und Stadtverhältnisse.

Nach seinen Untersuchungen lassen sich allgemein die Grundzüge deutscher Städtebildung — und diese Grundzüge werden auch Licht verbreiten, wenn wir über die älteste Anlage Kassels uns belehren wollen — kurz dahin zusammenfassen. Drei Factoren kommen bei Städtegründungen wesentlich in Betracht: Die Villa, die Kirche (das Kloster oder die Burg) und der Markt. Die Villa ist der dorfartige Bezirk, dessen Mittelpunkt sich allmählich zum Stadtbezirk erhebt. Ein Complex von Villen bildet die Mark, oder, was dasselbe mit einem spätern lateinischen Namen bedeutet *), die Cent, ein Complex von Marken oder Centen bildet den Gau. Dieser Gliederung analog ist die heutige von Provinz Kreis, Dorf. Die Villen sind entweder Urvillen oder Filialvillen. Das Kennzeichen der Urvillen ist die Bezirks-(Parochial-) Kirche; die Filialvilla entbehrt zunächst einer solchen Kirche, sie ist eingepfarrt in die Kirche der Urvilla, bis sie sich soweit vergrößert, daß sie eine eigene Parochialkirche erwirbt. Die Kirche ebenso wie das Kloster oder auch die Burg ist der Sammelplatz des Verkehrs der Umgegend. Dieser Verkehr, der namentlich als Handelsverkehr sich gestaltet, concentrirt sich auf einen bestimmten Platz bei der Kirche, dem Kloster oder der Burg, auf dem Markte, und bedarf besonderen Schutzes, wie ihn das Marktrecht, die

*) Thudichum, Gau- und Markverfassung.

Marktfreiheit in rechtlicher Beziehung, die Burg und die allmählich beliebte Ummauerung der Villa in thatsächlicher Beziehung bietet. Die ummauerte, mit Marktrecht versehene Villa ist die Stadt. Das Hauptmotiv für ihre Entstehung sind Handelsinteressen. Die Kaufleute erscheinen darum vielfach als die ersten und wichtigsten Städter.

Wenden wir diese Sätze auf Kassel an, so ist bekannt *), daß Kassel eine Villa der Mark oder Cent Ditmelle (Kirchditmold) war, eines Theils des Hessengaues, dessen Kernpunkt der Gerichtshof Maden bildet. Kassel war Filialvilla von Ditmelle, denn es war in die Ditmeller Kirche eingepfarrt, stand auch unter dem dortigen s. g. „obersten Gerichte", d. h. dem Hauptgerichte der Cent. Ueber den Umfang der Villa Kassel erfahren wir durch eine sehr alte, auch in mancher andern Beziehung interessante, kaum 12 Quadratzoll haltende Kasseler Urkunde des Staatsarchivs, daß der Kragenhof (etwa 2 Stunden vom jetzigen Kassel gelegen) noch Theil der Villa Kassel war. Die Urkunde **) besagt in deutscher Uebersetzung Folgendes:

„L. von Gottes Gnaden Landgraf, dem Gerhard und dem Rudhard, Villicus von Kasseln, Gruß. Jene Ländereien in Kragen, welche mein Oheim, Graf Heinrich Raspho und nachher mein Vater seligen Andenkens den Brüdern und Schwestern, welche auf den Anenberg der heiligen Maria dienen, zu freiem und ruhigem Besitze überließ, überlasse auch ich ihnen von Neuem .... Deshalb bitte ich Euch und ich befehle Euch, daß Ihr gedachten Brüdern und Schwestern dort um der Gerechtigkeit und meiner Gnade willen, für sichern Frieden sorgt und Euch angelegen sein laßt, meine Hagarier vom Eindringen in jene Ländereien zurückzurufen. Sonst werde ich mit Strafen gegen sie vorgehen."

Die Urkunde gehört, so theilt mir Cluckhohn, der

*) S. den Aufsatz über Kassel im II. Band der neuen Folge dieser Zeitschrift. — **) Abgedruckt Zeitschrift Bd. IX. S. 140.

gründliche Kenner der thüringer Geschichte mit, „jedenfalls" der Zeit Ludwig II. des Eisernen (1140 bis 1172) an *); dies beweise ihre Form und ihre Schrift, sowie der Umstand, daß die spätern thüringer Ludwige, welche zugleich Pfalzgrafen von Sachsen sind, sich urkundlich immer so nennen, und Ludwig III., der 1172 bis 1181 allerdings auch nur Landgraf war, in dieser Zeit die Bezeichnung Ludovicus III. Lantgravius führt. Demnach ist die Urkunde von etwa 1150 zu datiren. Sie ist gerichtet an Gerhard und Rudhard, Villicus von Kassel. Der Villicus ist derjenige Beamte, welcher für den Landgrafen oder für dessen Vertreter als Meier die Villa verwaltet. Weil zwei Persönlichkeiten mit dem Nachwort Villicus hier neben einander genannt worden, hat man als unwidersprechlich geschlossen **), die Villa Kassel sei damals schon so ansehnlich gewesen, daß sie von zwei Verwaltern, Meiern, hätte besorgt werden müssen. Aber abgesehen davon, daß es etwas ganz Ungewöhnliches wäre, wenn ein und derselbe Territorialherr derselben Villa zwei coordinirte Villici vorgesetzt hätte***), spricht zunächst die Redeweise der Urkunde direct gegen die Annahme zweier Villen; der Singular „villico" zeigt an, daß nur der zuletzt genannte Rudhard, nicht auch der voraus genannte Gerhard, jenen Titel führt. In letzterm ist daher ein höherer Beamter zu suchen und ohne Schwierigkeit auch zu finden. Schminke in seiner Geschichte der Stadt Kassel druckt (Beilagen S. 29) eine Urkunde des Jahres 1152 ab, welche einen Gerhardus vicedominus unter den Zeugen nennt. Die Identität dieses und unseres Gerhard anzunehmen, wird schwerlich zu gewagt sein.

---

*) also nicht Ludwig III., wie in der Ztschr. für hess. Gesch. N. F. II. S. 260 angenommen ist.

**) Daselbst S. 261.

***) Wo 2 Villici oder Schultheißen an demselben Orte vorkommen, gehört der Ort regelmäßig zwei Grundherren, deren Jeder seinen Beamten setzt.

Der Vicedominus ist der Vertreter, welchen sich der außerhalb Hessens residirende thüringische Landgraf in Hessen hielt, eine hochangesehene Persönlichkeit, deren Namen, auch wenn ihm der Titel nicht jedesmal beigefügt wurde, Jedermann kannte. Sein Untergebener war der Villicus von Kassel. Letzterem befiehlt, ersteren bittet der Landgraf („vos rogo et vobis percipio", eine Wendung, in welcher rogo auf den vicedominus und percipio auf den Villicus sich bezieht). Die beiden Rechtsvorgänger Ludwig's II., sein Vater Ludwig I., erster Landgraf von Thüringen, und früher sein Oheim Heinrich Raspe (Graf von Gudensberg), hatten den Nonnen des Klosters Aneberg in der Villa Kassel, gewisse zu dieser Villa gehörige Ländereien in Kragen (dem jetzigen Kragenhof) — soweit erstreckt sich also der Bezirk der Villa Kassel — geschenkt. Da derartige Acte nur für die jeweilige Regierungszeit ihres Autors Gültigkeit hatten *), so bedurften sie besonderer Bestätigung des Nachfolgers. Ludwig II. hatte diese Bestätigung offenbar nicht sofort bei seinem Regierungsantritt ausgesprochen; seine Steuerbeamten trieben deshalb die Steuern aus den Kragener Ländereien, unbekümmert um die früheren Schenkungen, zu der landgräflichen Kasse ein, die Nonnen wandten sich um Remedur an Ludwig II. und dieser, die Schenkung des Vaters erneuernd, hieß seinen Vicedominus und seinen Villicus an, die Steuerbeamten, das sind die „hagarii" — nicht die Bewohner von Landwehrhagen, die Hagemänner, wie S. 260 der hess. Ztschr. N. F. Bd. II. behauptet wurde **), — zurückzurufen und die Steuerfreiheit der Klosterländereien anzuerkennen.

*) S. oben angef. Zeitschrift N. F. II. S. 15 Note *.

**) Die hagarii oder hangarii, angarii als Steuerbeamten kommen mehrfach in Tiedemann's Hermann der Erlauchte vor. Angaria ist Ungeld; s. z. B. juristarum termini metrici in einem Codex von 1518: Est pheodus Lehngut . . . Ungelt angaria, post haec precaria Bette (Rudorff's Ztschr. für Rechtsgeschichte Bd. 10 S. 313). Im Hangarfeld und in dem gerade nicht ästhetisch vom Volksmunde umgebildeten

Daß die Villa Kassel zur Zeit der eben besprochenen Urkunde bereits irgend welchen Keim zur Bildung einer Stadt in sich getragen hätte, davon enthält die Urkunde keine Spur. Aeltere Urkunden liefern auch den deutlichen Beweis, daß die Keime zur Städtegründung in der Kasseler Gegend außerhalb Kassels lagen, nicht in Ditmelle, der Urvilla Kassels, sondern in Wolfsanger, einer anderen alten Urvilla eine halbe Stunde oberhalb Kassels an der Fulda. Hier stand bereits 1019 eine Kirche Johannis des Täufers; diese schenkte Kaiser Heinrich im genannten Jahre dem Kloster Kaufungen, einem auf der anderen Seite der Fulda, 1½ Stunden landeinwärts, da, wo das Gebirgsland aufzusteigen beginnt, gelegenen Verkehrsplatze; denn der Zusammenhang des Namen Kaufungen mit Kaufen ist wohl unzweifelhaft *). Gleichzeitig mit der Schenkung der Kirche in Wolfsanger an das Kloster Kaufungen wird dort ein Wochenmarkt und ein dreitägiger Jahrmarkt, hier in Kaufungen ein 3tägiger Jahrmarkt gestattet **). Diesem Stande der Dinge hätte es entsprochen, wenn Kaufungen, an dessen Kloster im J. 1008 die curtis Cassela geschenkt wurde ***), sich für die Gegend am rechten, Wolfsanger für die Gegend am linken Fuldaufer †) als Stadt entwickelte. Umstände unbekannter Art, möglicherweise der Anfall Hessens an die thüringischen Landgrafen, drückten die Bedeutung Kaufungens und des von ihm abhängigen Wolfsangers herab und hoben die Kassels empor.

Um entscheiden zu können, wie und wo die erste An=

Hangarstein bei Dörnberg unfern Kassels haben wir bis zur Stunde noch das Wort hangaria. Das Hangarfeld war wahrscheinlich dasjenige Feld, dessen Ertrag dem Grundherren als Ungeld gebührte; der Hangarstein ist dann der an dieses Feld stoßende Felsen.

*) S. auch Zeitschrift N. F. II. S. 246.

**) Ledderhose, kl. Schriften II. 288.

***) Schminke a. a. O. 2 Beilage.

†) S. auch Engelhard, Erdbeschreibung S. 151.

siedelung in Kassel erfolgte, müssen wir uns das Terrain ältester Zeit vergegenwärtigen. Am linken Fuldaufer, an welchem die Altstadt Kassel liegt, bildet der Fluß von der Stelle seiner jetzigen Vereinigung mit der s. g kleinen Fulda (einem früheren Fuldaarm) bis zum jetzigen Wehre oder bis zum nahe dabeistehenden jetzigen Packhofe hin, bekanntlich dem einstigen Mündungspunkte des Ahnaflüßchens *), einen starken Außenbogen. Flußaufwärts ist längs dieses Bogens das Ufer am steilsten und fällt nach der ebenbezeichneten Ahnamündung hin langsam ab. Auf dem Höhepunkt, am Vereinigungspunkt der kleinen Fulda mit dem Hauptflusse, liegt die schon im 10. Jahrhundert genannte Burg. Auf dem jenseitigen (linken) Ufer der Ahna, wo wiederum das Terrain sich hebt, auf dem Ahnaberge, lag, ebenfalls bereits vor Gründung der Stadt Kassel, das Ahnaberger Kloster (die jetzige Klosterkaserne). Zwischen Burg und Kloster in der Niederung und zwar auf dem rechten Ahneufer, weil das linke Klostergebiet war, wird man den Sitz des Kasseler Villicus und damit die erste städtische Anlage zu suchen haben. Dem entsprechend hat man ihn denn auch dicht an den Fuß der Burg an die Fulda, da wo jetzt der Renthof steht, gelegt**). An diesem Punkte kann er aber nicht gewesen sein. Der Grund und Boden des Renthofs ist künstlich der Fulda abgewonnenes Areal; man flachte den Außenbogen des Flusses durch Anlage der Schlagd ab. Dies ergibt nicht blos ein Blick auf die jetzige Gestalt des Bogens (am besten vom eisernen Steg der Maulbeerplantage aus), sondern es folgt auch, wie in dem Aufsatz Bd. IV. dieser Zeitschrift S. 8 und 9 nachgewiesen sein dürfte, aus der alten Benennung der dortigen Feldlage „Schütte-Litte", ein Wort, das unsere altdeutschen Lexica übereinstimmend als angeschwemmter Abhang wiedergeben. Ein solcher Abhang wäre ein schlechter Platz für eine landwirth-

*) Vergl. diese Zeitschrift N. F. III. S. 41.
**) Piderit, Geschichte Kassels.

schaftliche Ansiedlung. Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Vom Fuldabogen etwas mehr landeinwärts, oberhalb des Renthofs, stand das Carmeliterkloster (die Brüderkirche); es müßte auffallen, wenn das Gebiet dieses erst 1290, also jedenfalls nach Ansiedelung des Villicus gestifteten Klosters nach der Fulda hin nicht bis an deren Ufer gereicht hätte, vielmehr innerhalb dieser geringfügigen Strecke noch durch den Hof des Villicus beschränkt gewesen wäre. Ein viel geeigneterer Platz für den letztern war dagegen etwas stromabwärts der Winkel, welchen in der Niederung die mit der Fulda zusammenfließende Ahna bildete (an der Stelle der jetzigen Berninger'schen Zuckerfabrik). Zum Transport der land-, besonders der waldwirthschaftlichen Erzeugnisse, konnte kein besserer Ort gefunden werden. Bei dieser Annahme treten Burg, Hof des Villicus, Ahnaberger Kloster und später Carmeliterkloster in ein ganz natürliches Situations-Verhältniß: Burg und Kloster sich gegenüber auf zwei Höhen und geschieden durch die Ahna, Hof des Villicus am Fuße der Burg da, wo im Flachland der passendste Punkt ist; ein Stück Feldlage zwischen Hof und Burg bleibt frei, bis es der Landgraf und Herr der Burg den Carmelitern, seinen Hof- und Burgcaplanen, einräumt. Ferner steht wohl fest, daß das älteste Häuserquartier Kassels unfern des Ahnaeinflusses lag *) und daß das Häuserquartier in der Nähe des jetzigen Renthofs erst dem 16. Jahrhundert angehört **). Sollte es da nicht das Wahrscheinlichste sein, daß das älteste Quartier um den Sitz des Villicus sich gruppirte, daß also dieser Sitz der Gegend am Ahnaeinfluß, nicht der Gegend am jetzigen Renthof angehört? Aber es lassen sich noch mehr als Wahrscheinlichkeitsgründe anführen.

1. Schon erwähnt ist die Schenkung der curtis Cassela im Jahre 1008 an das Kloster Kaufungen. In dieser

*) S. diese Zeitschrift N. F. II. S. 273.

**) Daselbst IV. S. 9.

curtis *) wird man den Hof, auf welchem der Villicus saß, zu erblicken haben. Unter den Grundstücken nahe dem Ahnaeinfluß sind noch aus späterer Zeit solche des Klosters Kaufungen nachgewiesen **).

2. Aus dem Villicus entwickelte sich der Schultheiß, der Amtmann und der Rentmeister. Der Hof des Villicus wird daher mit dem spätern Schultheißen- und Renthof oder Amthaus identisch gewesen und somit ein Rückschluß aus der Lage letzterer Gebäulichkeiten auf die Lage des ältesten Meierhofes gestattet sein. Daß in Kassel ein Schultheißenhof in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestand und daß in demselben der Schultheiß nebst dem Rentmeister wohnte, ergeben unzweideutig die Kämmereirechnungen von 1468, 1469 und 1491. Unter dem Opfergeld, welches die Stadt „auf die Burg und in des Schultheisen Hof" giebt, werden — abgesehen von den 7 Posten, welche mit dem Zusatz „auf die Burg" versehen sind, weiter verzeichnet ***): je 1 ℔ dem Schultheisen, dem Rentmeister und dem Rentschreiber, je 2 Schilling dem Koche „ins Schultheisen Hof", der Magd „in Sch.", dem Hofmann „ins Sch.", dem Portener „ins Sch. Hof", desgleichen „des Schultheisen 2 Knechten". Diese sämmtlichen Personen wohnten demnach im Schultheißenhof, oder wie er in Rechnungen von 1486 und 1491 schlechtweg genannt wird, „im Hofe". Gerade die letztere allgemeine Bezeichnung weist zurück auf den Gegensatz zwischen Hof und Burg und demnach auf die Identität der alten curtis Cassela, dem Hofe des Villicus, des Schultheißen und des Rentmeisters.

3. Der Platz dieses alten Meier-, Schultheißen- und Renthofs ist ein anderer als der des jetzigen Renthofs.

---

*) Ueber den Begriff von curtis nostrae (des Königs) proprietatis s. Maurer, Einleitung in die Dorf- ꝛc. Verfassung S. 26, 27, 127, 128, 190. Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reichs u. Rechts I. S. 324.

**) S. diese Zeitschrift N. F. II.

***) S. Kasseler Stadtrechnungen S. 9 1468 (pag. 25).

Das Häuserverzeichniß der Stadt Kassel vom Jahre 1605 nennt unter dem Quartiere n Nr. 801, 802, 803 Canzlei, Renthof, Müntze (d. h. den jetzigen s. g. Renthof), dagegen unter dem Quartiere m Nr. 784: „Unsres gnäd. Fürsten und Herrn Behausung, darin seiner fürstl. Gnaden Hofmann". Bei der Revision des Verzeichnisses im Jahre 1611 ist dieser Satz durchstrichen mit der Bemerkung: „ist abgebrochen." In dem nämlichen Quartiere m ist verzeichnet „die alte Oelmühle" und „der Löwer Zunfthaus". Die Oelmühle verweist an die Ahne und der Löwer Zunfthaus in die Löwer- oder Fliegengasse unfern der Ahnemündung; in dieser Gegend, nicht beim jetzigen Renthof lag daher 1605 die herrschaftliche Behausung des Hofmanns. Der Hofmann ist aber niemand Anderes als der vielfach in den Stadtrechnungen genannte, im Schultheißenhofe angesessene Hofmann des Schultheißen *). Im Jahre 1605 waren der Schultheiß und der Rentmeister selbst längst aus dem alten zum Abbruch reifen Hofe hinweggezogen, wahrscheinlich in den neuen Renthof; nur ihren Hofmann hatten sie dort zurückgelassen. Die herrschaftliche Behausung, in welcher er 1605 wohnte, halte ich für ein Stück des alten herrschaftlichen Hofes.

4. Seitdem der Villicus zum Schultheißen und damit zum Gerichtsvorsitzenden bestellt war, bildete sein Hof zugleich den Sitz des Gerichtes oder Amtes, d. h. nicht des Kasseler Stadtgerichtes, — dessen Abhaltung mußte den Rechten der Bürgerschaft gemäß auf dem Rathhause stattfinden, — wohl aber des Kasseler Landgerichts, welches allmählich an Stelle des Dietmeller Landgerichts trat. Schon 1247 wird bezeugt, daß die Schultheißen in Kassel eine Reihe umliegender Centen verwalten **), demnach scheint damals bereits das Hauptgericht in Dietmelle

*) S. die oben citirten Stellen u. S. 227 (Rechnung v. 1553, pag. 89).

**) Kopp, Gerichtsverfassung, S. 212.

wesentlich von seiner Bedeutung eingebüßt zu haben. Im Jahre 1484 finden wir das Landgericht zu Kassel als „Gericht im Renthofe zu Kassel“*). Der Rechtsvorgänger dieses Gerichts im Renthof ist das Gericht im Schultheißenhof, sein Rechtsnachfolger das Gericht im „Amthaus“, und das Amthaus stand bis in dies Jahrhundert auf der Stelle der jetzigen Berningerschen Zuckerfabrik und der alten Ahnemündung**). Dieser Platz des Amthauses rechtfertigt den Rückschluß auf den gleichen Platz des Schultheißenhofs.

5. Daß die Filialvilla Kassel zu ihrer Muttervilla Dietmelle in reger Verbindung stand, bedarf keines Beweises. Nichts natürlicher als eine directe Straße vom Sitze des Villicus in Kassel nach dem Centralpunkt der Mark, nach Dietmelle hin, oder was für die spätere Zeit, als Kassel Centralpunkt der Mark wurde, dasselbe sagen will, von Dietmelle aus nach dem Sitze des Kasseler Villicus. Diese Straße in die Mark oder von der Mark her ist die noch heute existirende Kasseler „Margasse“. Der Namen bedeutet nicht Marktgasse, noch weniger etwa hängt er mit Mähre (Pferd) zusammen, woran man wegen der in ziemlich gleicher Richtung laufenden Enten- und Ziegengasse denken könnte. Wie Markgraf der Graf der Mark, so ist Markgasse die Gasse der Mark. Damit hängt auch die Schreibweise zusammen, welche sich an der einzigen Stelle der alten Kasseler Kämmereirechnungen findet, an der die Margasse erwähnt wird, nämlich in der Rechnung von 1520 pag. 117. Hier wird „Marggasse“ geschrieben. Die Form „Marg“ für „Markt“ kommt aber niemals in jenen Rechnungen vor, vielmehr steht überall, auch wo das Wort Markt mit einem anderen Worte zusammengesetzt ist, dessen Anfangsbuchstabe ein G ist, z. B. bei „Marktgefälle“, einem häufig vorkommenden Worte, ganz unzweideutig „Markt“ zu lesen. Die

*) Stölzel, Gelehrtes Richterthum I. S. 326 Note 8, S. 389; II. S. 117.

**) Schmincke, Beschreibung von Kassel, S. 221.

Form Marg für Mark erklärt sich durch das nachfolgende G; der Bildung Mark=, Marg=, Margasse genau analog ist die Bildung Zink=, Zing=, Zingraf. Ein Blick auf die Karte Kassels und seiner Umgebung läßt erkennen, daß die Fortsetzung der Margasse nach dem Innern der Stadt unmittelbar auf die Berninger'sche Zuckerfabrik, nach außen auf Kirchditmold hinführt. Am Ende der Margasse ältester Zeit stand eines der drei Stadtthore *).

An die Ansiedlung des Villicus schlossen sich weitere bauliche Anlagen; der Plan einer Städtegründung war ihnen noch fremd, deshalb bilden sie auch kein richtiges Straßennetz. So entstand das heute noch durch seine Unregelmäßigkeit auffallende Häuserquartier bei der Essiggasse. Vor der Städtegründung war ferner eine Kirche vorhanden (an Stelle des jetzigen Marstalls); sie wurde zur Marktkirche (ecclesia forensis) erhoben **); ihre Lage eignete sich aber schlecht für den Marktplatz und das Rathhaus; man gab deshalb letzteren den passenderen Platz am Ausgange der Hauptverkehrsader, der Margasse, vor dem Schultheißenhof. Das erste Kasseler Rathhaus stand bekanntlich an der Stelle des Has'schen Hauses (Ecke der jetzigen Margasse ***). —

So bildete sich das älteste Kassel. Dasselbe hatte aber nicht blos eine Verbindung auf dem linken Fuldaufer nach dem Innern des Landes zu, sondern auch über den Fluß nach dem rechten Ufer hin. Am rechten Ufer gerade der Ahnemündung gegenüber lag nachweisbar schon 1362 das Jägerhaus (domus venatorum) an Stelle des jetzigen Castells †). Noch vorhandene Stadtpläne aus den spätern

*) Zeitschrift N. F. Bd. II. S. 275, III. S. 61.

**) a. a. O. II. 275 vergl. mit Schmincke's Beilagen, Urk. von 1152.

***) Zeitschrift N. F III. S. 76. In einer mir durch die Hand gegangenen Proceßakte des Staatsarchivs, ich glaube aus dem Jahre 1580, liegt ein Handriß der Häuser der unteren Margasse, auf welchem das alte Rathhaus angegeben ist.

†) Zeitschrift N. F. II S. 279.

Jahrhunderten zeigen eine Fähre, welche vom Jägerhaus nach der Ahnemündung führt. Die Existenz des Jägerhauses läßt auf Wald schließen, der bis an das Jägerhaus gereicht haben mag. Die Lage des Jägerhauses und die Fähre sprechen wiederum dafür, daß es richtig ist, an der Ahnemündung den Schultheißenhof und die älteste Stadtansiedelung zu suchen. Aber nicht blos um den Villicus oder Schultheiß und seine Leute der Jagd halber überzusetzen, bestand die Fähre. Schon die oben angedeuteten Beziehungen Wolfsangers und Kassels zu Kaufungen ergeben einen Verkehr des linken mit dem rechten Fuldaufer, auch führte über Kaufungen hinaus die Straße in das Thüringer Land und damit zum Sitze der hessischen Landesherrn, gerade in der Zeit, in welcher allem Anschein nach Kassel zur Stadt erhoben wurde. Noch heute heißt diese Straße die Leipziger Straße. Leipzig war, wie das älteste Kasseler Salbuch (von 1539) besagt, vor Alters der Oberhof von Kassel *), d. h. bei zweifelhaften Rechtsfällen hatten sich die Schöffen Kassels bei denen Leipzigs Rath zu erholen. Der regelmäßige Grund für die Entstehung eines solchen Oberhofverhältnisses ist eine gewisse Abhängigkeit der einen Stadt von der andern. Vielfach war der Oberhof insofern die Mutterstadt, als er sein Stadtrecht der neugegründeten Filialstadt mittheilte, vielfach war der Oberhof der Mittel- und Zielpunkt des Handelsverkehrs, in welchen die Filialstadt eintrat, mannichfach war der Oberhof eine Landeshauptstadt, welche eine natürliche Superiorität über die kleinen Territorialstädte erworben hatte. Meist standen die kleinen Städte nur mittelbar unter dem Oberhofe der Hauptstadt; sie bildeten eine Stufenleiter von der unbedeutendsten Stadt bis hinauf zur Hauptstadt. So hatte in Hessen z. B. Liebenau seinen Oberhof in Immenhausen, Immenhausen in Grebenstein, Grebenstein in Kassel **).

---

*) Stölzel, Gel. Richterthum I. S. 206. — **) Das. S. 214.

Der weitere Zug von Kassel nach Leipzig, also in das Meißener Land, hängt mit der Beziehung Hessens zu den thüringisch-meißener Landgrafen zusammen. Auch Leipzig hatte wieder seinen Oberhof, nämlich Halle, und Halle stand unter Magdeburg, dem großen Centraloberhof des östlichen Deutschlands. Nicht nach Westphalen hin, wo Soest ein analoger Centraloberhof war*), zogen sich demnach die Städte der Landgrafschaft Thüringen, sondern nach dem Sachsenlande und mit Unrecht hat man behauptet, Kassel hätte keinen Oberhof besessen**).

Wenn solchergestalt Kassel lebhafte Beziehung zum Lande jenseits der Fulda unterhielt, so war es natürlich, daß die erste Ausdehnung der Stadt am rechten Flußufer vor sich ging. Diese Ausdehnung erfolgte am Schlusse des 13. Jahrhunderts in der damals üblichen Form, in der Anlage einer zweiten neuen Stadt Kassel. Die Neustadt nahm das Jägerhaus und die vielleicht schon damals am rechten Fuldaufer bestehenden Mühlen in sich auf und wurde mit dem vollen Bewußtsein, daß man eine Stadt gründe, planmäßig hergerichtet. In die Mitte legte man den Marktplatz, leicht zugänglich von der Fähre am Jägerhaus; in die Mitte des Marktplatzes mit der Richtung von Osten nach Westen die Marktkirche und vor die Kirche (an der Stelle, wo die jetzige Fuldabrücke bei der Lippe'schen Apotheke mündet) das Rathhaus. Den Marktplatz umgaben 12 Häuserquartiere mit regelmäßigem Straßennetz. Zu besserem Verkehr mit der Altstadt wurde dann (wahrscheinlich nach der Schlagd hin) die alte Fuldabrücke angelegt, für welche dort erst ein Platz entstand, nachdem der steile Abfall des Flußufers dadurch beseitigt war, daß man ein Stück Flachland dem Wasser abgewann. Der ursprüngliche Zustand

*) Diese Ansicht findet sich bei v. Martitz, eheliches Güterrecht des Sachsenspiegels S. 27.

**) v. Maurer, Städteverfassung III. S. 777.

des linken Flußufers („Schüttelitte") verhinderte an dieser Stelle einen Brückenbau; schwerlich stand daher die Fuldabrücke „schon in allerältester Zeit" hier *). Ein Plan der Neustadt aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts weist ganz deutlich drei vor der Neustädter Kirche nach der Fulda zu stehende abgesonderte Häuser auf, von denen das eine Eckhaus als städtisches Eigenthum bezeichnet ist; es diente damals als Schulhaus. Das Häuserverzeichniß von 1605 enthält als Quartier hh dieselben drei Häuser und noch ein viertes (Nr. 1030–1033); jenes Eckhaus (Nr. 1030) wird dabei „das alte Rathhaus" genannt, das andere Eckhaus das Wohnhaus des Pfarrers. Um 1701 wurde das Pfarrhaus abgebrochen und dem Pfarrer ein anderes Haus in der Nähe des Rädermarktes eingeräumt. Das Rathhaus wurde, nachdem 1383 die drei Städte Kassel zu einer Stadt mit einem Rathhaus zusammengezogen waren, abkömmlich und deshalb zum Schulhaus gemacht. Nach Aussage noch lebender Zeugen ist das Schulhaus in diesem Jahrhundert abgebrochen und in die Gärtnereigebäulichkeiten der Aue am Eingang derselben, wenn man vom Frankfurter Thor her kommt, versetzt, dort aber nunmehr auch verschwunden.

Als im Beginne des 14. Jahrhunderts die Alt- und Neustadt Kassel in ihrem damaligen Umfange dem Bedürfnisse nicht mehr genügten, erfolgte die Gründung der Freiheit als dritter Stadt. Auch hier legte man die Kirche mit Marktplatz und Rathhaus (dem nachherigen Tuchhaus **) in die Mitte und regelmäßige (12 ?) Quartiere ringsum. Die Freiheit war eine Erweiterung der Altstadt. Der Name hängt mit der vom Landgrafen gewährten Dienstfreiheit zusammen ***). Bald wird dieser Name für die ganze neue dritte Stadt, bald nur für die an der Martins-

*) Zeitschrift N. F. Bd. II. S. 273.

**) Daselbst III. S. 81. Stadtrechnungen S. 54 (von 1471 p. 52), S. 92 (von 1486 p. 36).

***) Zeitschrift N. F. Bd. II. S. 296.

kirche gelegene obere Stadt-Hälfte gebraucht*), während die untere nach dem Flusse zu gelegene Hälfte der Breul (= Brühl, sumpfiger Ort**) heißt. Viel häufiger als einerseits der Name Freiheit, andererseits der Name Freiheit und Breul für die dritte Stadt ist der Name „oberste und niederste Burschaft“. Dieser Name und die dadurch entstehende Viertheiligkeit der Stadt (oberste Burschaft, niederste Burschaft, Altstadt, Neustadt) zieht sich — und zwar stets mit Beibehalt der eben angegebenen Reihenfolge – durch die Stadtrechnungen bis in das vorige Jahrhundert hindurch, nur daß in der jüngeren Zeit die „Burschaft“ in „Bürgerschaft“ sich umbildet. Die Einzeltheile einer aus drei Städten vereinigten Stadt mit vier Namen zu bezeichnen, von denen je zwei unter sich, nicht aber sämmtliche vier untereinander harmoniren (denn wer wird die vier allmählich gewachsenen Theile eines Ganzen aufzählen als 1. oberster, 2. niederster, 3. alter, 4. neuer Theil?), müßte sehr auffallen, wenn sie nicht historisch sich sehr einfach erklärte. Der Gegensatz zwischen oberer und niederer Burschaft ist ein in der deutschen Dorfgeschichte sehr häufig vorkommender***). Durch Erweiterung der Dorfanlage erweitert sich die Bauerschaft; die neuen Ansiedler sollen aber nicht in die Rechte der alten eintreten; sie müssen zu einer besonderen neuen Gemeinde (Bauerschaft) sich vereinigen. Gerade wie aus gleichem Grunde die Städteerweiterung geschieht durch Entstehung einer Neustadt im Gegensatz zur Altstadt, so entsteht die Dorferweiterung durch Bildung einer neuen Burschaft im Gegensatz zur alten Burschaft. Die Viertheiligkeit Kassels und die sehr charakteristische Art ihrer Bezeichnung

---

*) S. z. B. Stadtrechnungen von 1471 p. 49: antiqua civitas, nova civitas, libertas, und Rechnung von 1513 p. 4: Freiheit, Breul, Altstadt, Neustadt.

**) Zeitschrift N. F. Bd. II. S. 296.

***) v. Maurer, Städteverfassung III. S. 267.

besagt mithin ganz deutlich, daß die dritte Stadt Kassel nichts Anderes ist als die Erhebung eines bei Kassel gelegenen zweitheiligen Dorfes zur Stadt. Das Dorf brauchen wir auch nicht weit zu suchen, wenn wir wissen, daß das Müller-, richtiger Mühlhäuser Thor, die dritte Stadt nach Osten hin abschloß und daß nach dieser Richtung hin einst das Dorf Mühlhausen lag. Der Name „Burschaft" erhielt sich gerade, wie der Name „Burrichter", „Burmeister" für den städtischen Marktmeister oder Bezirksvorsteher *) noch lange in die Zeit hinein, in welcher man von Bauern und Bauernschaft in den Städten nichts mehr wissen wollte, ja noch heute ist der Name Nachbar (d. h. Nahebaur) vollständig gäng und gebe für die Anwohner in Städten, während er ursprünglich gerade die technische Bezeichnung der Dorfbewohner im Gegensatz zu den Städtern (den Bürgern) war **).

Dies erwogen, kann es nur sehr natürlich gefunden werden, wenn die Margasse es ist, welche die obere und niedere Burschaft Kassels scheidet. Als eine neue Burschaft des Dorfes Mühlhausen sich ansiedelte, mußte sie es jenseits der großen Straße thun, welche Kassel mit Ditmold verband; diese Straße war eine sehr zweckmäßige Begrenzung zwischen der alten und neuen Dorfgemeinde.

Durch die Hereinziehung der beiden Burschaften in die Stadt war eine Veränderung der Stadtmauern und Stadtthore bedingt. Das alte Thor der Margasse ver-

*) S. Kopp, Ger.-Verfassung, Register unter „Burmeister" und „Burrichter"; auch Hess. Landesordnungen I. 6 (§. 21). Noch heute lebende Zeugen erinnern sich in Kassel des Burmeisters als Rechtsvorgängers des Bezirksvorstehers.

**) Für nicht richtig halte ich es, die Viertheilung aus der Existenz einer ursprünglichen Stadt und der Zuwanderung aus 3 Landämtern erklären zu wollen, wie Zeitschrift N. F. Bd II. S. 295 und 296 geschieht. Das würde die Namen der vier Theile, wie sie vorliegen, erst recht räthselhaft machen.

schwand und wurde nicht etwa an den Schluß der Verlängerung der Margasse (also jetzt ohngefähr an das Ende der Hedwigsstraße), sondern mehr nach Osten hin als „hohes Thor" an den Ausgang der Hohenthorstraße (in die Nähe der jetzigen Kaserne) verlegt. Damit verlor die Margasse ihre Bedeutung als Vermittlerin des Verkehrs zwischen Stadt und Mark oder Cent; sie behielt aber ihre Bedeutung für den Innenverkehr in der Stadt, indem sie für den größten Theil derselben, namentlich für die neue dritte Stadt der Hauptweg zum städtischen Markte und somit im eigentlichen Sinne des Wortes die Marktgasse wurde. Ihre Function, die Stadt mit der Cent nach Ditmold hin zu verbinden, fiel der neuen Hohenthorstraße zu. Freilich endet diese dermalen auf dem Graben und hat keine weitere Fortsetzung nach dem altstädtischen Centralpunkt an der Ahnemündung. Aber dies war anders zu Zeiten der Anlage der Freiheit, und der Bestand der Straßen, wie wir ihn alsbald für die frühere Zeit erkennen werden, liefert ein neues Unterstützungsmoment für unsere Annahme, daß der Schultheißenhof an der Ahnemündung lag.

Verfolgt man die nordwärts nach Ditmold führende Hohenthorstraße südwärts in paralleler Richtung mit der Margasse, so trifft die gerade Linie auf den Ausgang der Fischgasse am Töpfenmarkt und damit auf die alte Ahne. In dieser geraden Linie liegen, jetzt lediglich als Verbindung zwischen der Wildemannsgasse und dem Judenbrunnen, zwei dicht nebeneinander (nur durch die Breite eines oder zweier Häuser getrennte) Gäßchen, vielleicht die unbedeutendsten und unbekanntesten des heutigen Kassels. Sie führen den officiellen Namen Francisci- und Thomasstraße. Dieser Name stammt aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, aus der Zeit, in der man die alten Straßennamen umzutaufen für gut fand. Die desfallsige polizeiliche Bekanntmachung unterläßt für jene beiden Gäßchen den alten Namen aufzuführen, während sie sonst überall

den alten Namen nennt. Der Grund hierfür lag nicht etwa darin, daß die Gäßchen von Anfang an den — allerdings ganz alterthümlich klingenden — Namen des heiligen Franciscus und Thomas führten, sondern darin, daß man den alten Namen nicht wußte. Der alte Name ist „Centengassen"; so steht ganz deutlich auf einem im Besitz des Herrn Buchhalter Wagner zu Kassel befindlichen ältern Stadtplane und vor allem in dem Häuser- und Straßenverzeichniß von 1605. Es schien mir interessant zu ermitteln, wie heutzutage der Volksmund die Gäßchen nenne; daß „Francisci- und Thomasstraße" sich nicht eingebürgert hatten, war mir unzweifelhaft. Ich fragte die ältesten Leute der Stadtgegend. Niemand wollte einen Namen wissen, bis endlich eine alte Frau der Bescheidung: „Die Gassen haben keinen Namen" weiter hinzufügte: „wir nennen sie die engen Gassen, die erste und die zweite enge Gasse." Es liegt auf der Hand, daß die Engen-Gassen lediglich verketzert sind aus den Centen-Gassen; wie der Cenggraf aus dem Centgraf, so entsteht das Cenggäßchen aus dem Centgäßchen, und wem das Cenggäßchen nicht mundgerecht ist, der macht das ihm deutlichere Enggäßchen daraus, welches in der Nominativform mit vorgesetztem Artikel noch dazu sprachlich ganz gleich lautet *).

Die Cent- oder Centengassen müssen ihrem Namen nach die Verbindung Kassels mit der Cent (d. h. mit dem platten Lande) gewesen sein. Das ist aber nur möglich, wenn sie sich nordwärts nach dem hohen Thor durch das jetzige Häuserquartier zwischen Graben und Wildemannsgasse, südwärts durch das jetzige Häuserquartier zwischen Wildemannsgasse und Judenbrunnen fortsetzten. Nach der letzteren Richtung hin läßt sich eine solche Fortsetzung unwiderleglich beweisen. Die Höfe des Basse'schen und des Engelhardt'schen Hauses gegenüber der Mündung der Cent-

---

*) das | zenggässchen = dasz | enggässchen.

gassen am Judenbrunnen sind in der Richtung nach der Ahne hin von alten Mauern begrenzt, einer sichtlichen Fortsetzung der (durch die Straße beim Judenbrunnen jetzt unterbrochenen) Mauern, welche noch heute durch die Centengassen laufen und deren Häuser tragen. Das seinem äußeren Anscheine nach offenbar sehr tief unter dem Straßenniveau stehende *) Doppelhaus Nr. 3 und 5 am Töpfenmarkt bildete offenbar das Zwischenstück der beiden Centengassen an ihrem Ausgang nach der Ahne zu. Weniger sicher sind die Centgassen nordwärts über die Wildemannsgasse hinaus zu verfolgen; der Umbau hat hier kaum eine Spur gelassen. Doch dürfte es nicht zu gewagt sein, das Gasthaus zum wilden Mann als Eckhaus der westlichen Centgasse zu betrachten; denn wenn man den stumpfen Winkel, welchen das Helmuth'sche Haus in diese Gasse hineingebracht hat, abrechnet und den südlichen Theil der Gasse in gerader Linie nach Norden verfolgt, so trifft er die westliche Ecke des Wilden Mannes, dessen Thor etwa die Breite der Centgasse hat; die Steinmauer der Westwand des Wilden Mannes und die gegenüberliegende Steinmauer der Wand des Nachbarhauses können deshalb wohl Reste der Centgasse sein, auch weist die Bauart beider Wände auf eine Straßenfront hin. Damit erklärt sich dann auch die Lage des alten Gasthauses, die kaum eine bessere sein konnte, wenn man es als Eckhaus der Centgasse ansieht.

Hieraus erhellt, daß die Centengassen in gleicher Weise wie früher die Margasse aus der Cent an den Schultheißenhof und von diesem in die Cent führten. Durch die Margasse kam man von Westen, durch die Centengassen von Osten her in den Schultheißenhof. Die Margasse führte direct auf denselben, die Centengasse traf die Ahne ein Stück unterhalb ihrer Mündung; ein Weg längs der Ahne

*) Bekanntlich ein Zeichen hohen Alters.

(durch die heutige Gasse „auf der Ahne") muß sich deshalb an die Centengasse angeschlossen haben. Warum dicht neben einander zwei Centengassen angelegt waren, wage ich nicht zu entscheiden. Vielleicht scheute man sich, die Stadt der Befestigung und Sicherheit wegen in breiter Straße dem Landvolk zu öffnen und nöthigte deshalb die Wagen, durch die eine Centgasse an=, durch die andere abzufahren. Die Zeit, in welcher, und die Gründe, aus welchen die Centengassen oben und unten verbaut wurden, weiß ich ebenfalls nicht anzugeben; das Häuserverzeichniß von 1605 kennt schon die jetzigen Häuserquartiere.

Von erheblichem Interesse für die Rechtsgeschichte würde es sein, die Zahl und Abgrenzung der verschiedenen Centen zu ermitteln, welche man bei Bildung des Namens „Centengassen" im Auge hatte und welche die nämlichen sein werden, von denen die oben erwähnte Urkunde des Jahres 1247 sagt, daß sie die Kasseler Schultheißen verwalteten. Vermuthlich waren es die Parzellen der im Laufe der Zeit zu kleinen Gerichtsbezirken zerstückelten Cent Dietmelle. Ob die mehrfachen, bei Kopp, Gerichtsverf. I. S. 213 und bei Engelhard, Erdbeschreibung I. S. 147 ff. aufgeführten „Gerichtsstühle" der Dörfer um Kassel identisch sind mit den „Centen", scheint mir zweifelhaft, weil einem einzelnen Dorfe ein Gerichtsstuhl oder sogar zwei Gerichtsstühle zugeschrieben werden und es doch allzu unwahrscheinlich ist, so kleine Gerichts= oder Centbezirke anzunehmen. Näher liegt vielleicht eine andere Erklärung der Gerichtsstühle. Gerichts= oder Schöffenstuhl bezeichnet nicht blos das ganze aus 7 oder 12 Schöffen gebildete Gericht, sondern es bezeichnet auch den Platz des einzelnen Schöffen im Gericht. Die Zusammensetzung der ländlichen Gerichte erfolgte nun regelmäßig so, daß die einzelnen Gerichtsdörfer, je nach ihrer Größe und Zahl, einen oder mehrere Schöffen zum Gericht sandten; war die Zahl der Dörfer größer als die der Schöffen, so alternirten einzelne Dörfer.

Die Gerichtsstühle um Kassel, welche Kopp und Engelhard a. a. O. bezeugen, scheinen die Zahl 12 zu bilden. Es ließe sich daher denken, daß sie nicht zwölf Gerichte, sondern zwölf Stühle eines Gerichtes bezeichnen sollen. Die halben Stühle würden der Ausdruck für das Alterniren sein.

Jene Gerichtsstühle liefern daher schwerlich einen Schlüssel zur Erläuterung der Centen. Eher führt allenfalls die Entstehung Rothenditmolds und der Name des zwischen seiner und der Kirchditmolder Gemarkung fließenden Baches auf eine richtige Spur. Dietmelle oder Dietmal bedeutet Volks-Mallum; Mallum ist der Ort öffentlicher Gerichtsverhandlungen, Diet-Mallum also der Ort der allgemeinen Versammlung des Landvolkes im Gegensatz zu den Versammlungsorten Zwecks Abhaltung von Specialgerichten (Lehngerichten, Hofgerichten 2c.*). Wenn sich neben dem ursprünglich einen Dietmelle ein zweites Dietmelle bildete und jenes nunmehr den Namen „größeres Dietmelle", dieses den Namen „kleineres Dietmelle" annahm (die älteste Bezeichnung von Rothenditmold ist minor ditmelle), so liegt die Vermuthung nahe, daß sich von dem älteren Hauptlandgericht ein kleines Landgericht mit dem Sitz in Rothenditmold abzweigte. Der Bergkopf in dortiger Gemarkung, welchen die Mombach von ihrer Quelle an umfließt, war eine ebenso passende Gerichtsstätte wie jenseits die Kirchditmolder Höhe, und der alte Namen jenes Baches, „die Mortbach" **), kann in Zusammenhang stehen mit Ausübung der Blutgerichtsbarkeit. So wäre

*) Sohm, Altdeutsche Gerichtsverfassung 1. Bd. § Mallum. (Mallare heißt ansprechen, öffentlich verhandeln).

**) „Satzung des Geschosses von 1467" im Kasseler Stadtarchiv vol. 77 fasc. 1 „diesseits der Mortbach ein Acker Landes 2 Malter", „ein Acker Landes jenseits der Mortbach 1 Malter." Ebenso in den Geschoßsatzungen von 1517 und 1530 daselbst.

dann wenigstens ein Anhaltspunkt für die Reconstruirung einer zweiten Cent neben der Kirchditmolder Cent gefunden.

Anderweiten Nachforschungen sei es überlassen, mehr Licht über diese Verhältnisse zu verbreiten.

III.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kassel

(1239 – 1650).

Von Kammergerichtsrath Dr. Stölzel in Berlin.

Kassel gehörte von jeher zu den Städten, in denen die nämlichen Personen den Rath und das Gericht der Stadt bildeten. Es waren ihrer zwölf und sie führten als Mitglieder des Raths den Namen consules, als Mitglieder des Gerichts den Namen scabini. Seitdem die deutschen Bezeichnungen üblich werden, nennen sie sich durchweg Scheffen. An ihrer Spitze steht als erster Rathsherr oder erster Scheffe der proconsul oder nachherige Bürgermeister, zeitweis auch Rathsmeister genannt. Da aus den unten mitzutheilenden urkundlichen Nachrichten sich ergiebt, daß in ältester Zeit ausschließlich die Bezeichnung consules üblich war und erst später diese Bezeichnung mit der Bezeichnung scabini oder Schöffen abwechselte, so läßt sich schließen, daß man früher Mitglieder des Raths als Mitglieder des Gerichts kannte, d. h. daß der Stadtrath in Kassel eher existirte, als das Stadtgericht. Für diese Annahme spricht auch die Zwölfzahl. Die Zwölfzahl ist den Rathscollegien eigen, den Gerichtscollegien dagegen die Siebenzahl, entstanden aus den sieben Auserwählten der Gerichts-

gemeinde, welche der letztern das Urtheil finden helfen, bis Karl der Große den Sieben selbst die Urtheilfällung übertrug und so die Scheffengerichte bildete. Es gibt nun auch eine Reihe von deutschen Städten, in welchen das Stadtgericht aus sieben Personen, oder aus der vervielfältigten Siebenzahl, aus vierzehn Personen besteht. So zählte das alte kaiserliche Frankfurter Stadtgericht 7 Schöffen, später 14, das Oppenheimer Stadtgericht 7 bürgerliche und 7 adlige Schöffen, das Fritzlarer Stadtgericht gleichfalls 14 Schöffen; auch ist bei den märkischen und schlesischen Städten die Siebenzahl Regel. Daß dieser Unterschied in der Zahl der städtischen Gerichtspersonen ein rein willkürlicher oder zufälliger sei, darf schwerlich angenommen werden. Ein innerer Grund ist noch nicht aufgesucht. Vielleicht liegt er in Folgendem. Unsere deutschen Städte traten theils an Orten in's Leben, welche ein Gerichtssitz waren, theils an solchen, welche erst gerade durch die Städtegründung zum Gerichtssitz wurden. Ersteren Falles war nichts natürlicher, als die Bildung des neuen Stadtrathes an das im betreffenden Orte schon existirende Notablencolleg der sieben Schöffen anzulehnen und dasselbe zum Rathscolleg zu erheben oder in das Rathscolleg aufzunehmen; letzteren Falles dagegen lag es sehr nahe, das Notablencolleg der 12 Rathsherrn, als es sich darum handelte, der betreffenden Stadt ein besonderes Gericht zu verschaffen, mit den Functionen der Schöffen zu betrauen. Es lohnte sich vielleicht der Mühe, diesen für die Gerichts- und Städtegeschichte nicht unfruchtbaren Gedanken durch Einzeluntersuchungen nachzugehen. Wie einerseits für Frankfurt, Oppenheim und Fritzlar, ist er andererseits für Kassel zutreffend. Jene Städte sind alte Gerichtssitze, Kassel war bekanntermaßen nicht Gerichtssitz, unterstand vielmehr vor dem Inslebentreten seines Stadtgerichts dem Landgerichte Maden und dem Centgericht Ditmold (unsern Kassels). Consules in Kassel werden zuerst 1225 erwähnt, und zwar

anscheinend in der Sechszahl, also der für kleinere Städte vielfach vorkommenden Halbscheid der Zwölfzahl. Die einschlagende Urkunde redet von einem Siegel des villicus und der consules in casla und schließt mit der Angabe von sechs als Zeugen anwesend gewesenen „cives"; vermuthlich *) sind die cives identisch mit den consules. Vierzehn Jahre später (1239) finden wir ganz unzweideutig zwölf consules. Ein Schultheis in Kassel taucht zuerst 1247 auf; er hat damals bereits eine Reihe von Centen der Umgegend unter sich, damit war Kassel zum Gerichtssitz erhoben. Als gegen Schluß des 13. Jahrhunderts eine zweite Stadt Kassel, die Neustadt, und im 14. Jahrhundert eine dritte Stadt Kassel, die Freiheit, entstand und bis zur Vereinigung der drei Städte in eine (1383) sich erhielt, hatten die zwei Tochterstädte als kleinere Städte einen abgesonderten Rath und auch ein abgesondertes Gericht von je 6 Personen. Die Geschichte des Stadtgerichts Kassel, namentlich nach der Frage hin, wann und wie sich innerhalb dieses Gerichts die gelehrte römische Jurisprudenz eine Stätte bereitet, ist in meiner Schrift: „Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. Stuttgart, J. G. Cottasche Buchhandlung 1872" ausführlich behandelt worden (Bd. 1 S. 436 bis 481, auch S. 307 bis 312). Die dortigen Ausführungen, in denen sich auch die näheren Belege für das eben Mitgetheilte finden, hatten eine möglichst umfassende Feststellung des Personalstandes des Kasseler Stadtgerichts oder, was dasselbe ist, der Kasseler Bürgermeister und Rathsherren zur nothwendigen Voraussetzung. Zu diesem Zwecke habe ich aus dem Haus-, Hof- und Regierungsarchive (jetzt dem Königl. Archive zu Marburg) und aus dem Archive der Stadt Kassel, sowie aus einzelnen bereits gedruckten Urkunden die Namen der

---

*) Dies bestätigen insofern die Namen, als einige von ihnen unter den consules von 1239 vorkommen. S. das Verzeichniß unten.

Bürgermeister und Schöffen nach möglichster Vollständigkeit für die Zeit ihres ersten Auftauchens bis zum Schlusse des dreißigjährigen Krieges (1239 bis 1650) ermittelt. Diese Zusammenstellung dürfte, wie sie meiner Arbeit förderlich war, auch für eine künftige Geschichte des Kasseler Rathes und der Kasseler Rathsfamilien unentbehrlich sein, für welche zur Zeit noch so wenig Material gedruckt vorliegt, daß wir nicht einmal genügende Nachrichten über die Reihe der Kasseler Bürgermeister besitzen. An den oben angeführten Stellen meiner Schrift finden sich auch mannichfache biographische Notizen in Betreff einer ganzen Zahl der Namen, welche das hiermit veröffentlichte Verzeichniß aufweist. Zur Erläuterung der unter den Namen des Verzeichnisses zu den einzelnen Jahren angegebenen Citate sei bemerkt, daß A. das Königliche Archiv, St. das Stadtarchiv bedeutet und demnach z. B. „A. 81 Cassel" besagen will eine in Celle 81 des Staatsarchivs unter der Ortsbezeichnung „Cassel" reponirte Urkunde des betreffenden Jahres, während z. B. „St. 63" das Volumen 63 des Stadtarchivs bedeutet.

Die Schöffen der Neustadt und der Freiheit, welche sich für verhältnißmäßig nur wenige Jahre ermitteln ließen, sind denen der Altstadt vorangestellt.

I. Neustadt.

1315

Wir Heinrich von Bune
Heinrich Volmershusen der alde
Curd Heymerichs
Conrad von Volmershausen
Heinrich Rudewic, Scheffen in der Nuwenstadt bei der Fulda zu C.
A. 106 Berkshausen.

1341

Nos Joh. Sluzere, proc.
Henricus gislonis
herm. hug
henricus ancillarum
Johannes bere
Conradus steynmetz et
Herm. de wonhusyn, cons. novi opidi Cassele superioris
A. 81 Elgershausen.

1344

Nos Johannes dytmari proc.
dytmarus hochmud

Henricus smalziger
hermannus birmast
Wernherus de Melsungen
ceterique cons. novi opidi superioris C.
A. 82 Wolfsanger.

1350

Nos Joh. dytmari proc.
Henr. ancillarum
Conr. hertzoge
heinr. der Mechede
bertoldus de hoynkirchin
Joh. agnet
Herm. vf der eckin et
Conr. Steynmetze, consules novi opidi Cassele
A. 81 Cassel.

1352

Wir Henrich von volmarshusen, Bm.
Hans Rudewig
Lotze hern hentzen
Curd scheibe
Curd Drosele und
Ludwig thunczebach, Scheffen der Neustadt zu C. über der Fulda
A. 75 Cassel.

1353

Wir Henrich von Bunen, Bm.
Henrich von volmershusen, der alde,
Henrich Rudewig
Curd Heymerich
herm. schornsteyn, Scheffen zu C. in der Nuwstadt vber der volde.
A. 106 Volmershusen.

1357

Nos Bertoldus de hohinkirchin, proc.
Joh. dytmari
Herm. uf der ecken
Conr. birmast
Johannes de hauldorf
Conradus de Molhusen
Joh. homud, cons. superioris civitatis C.
A. 82 Ußlach
(auch B. v. H. Proconsul und die übrigen Burgermeister der obern Stadt Cassel.)

1360

Ich Hans Rudewig, Bm.
Curd Lewe
Curd Bettenhußen
Heinrich hern Lotzen
Osprracht Bune, Schepphen in der Nuwenstadt czu C.
A. 81 Cassel.

1362

Wir Joh. Rudewig Bm.
Albertus Volmarshusen
Johann von den Wingarten
Curd von Bettenhusin
hentze hern hentzen und
Ospracht bune, Scheffen in der N. zu C. über der Fulda.
A. 75 Cassel.

1369

Joh. Rudewig, Bm.

1376, 1377

Wir Johan Rudwig, Bm.
Syfrid Wernhers
Curd von Bettinhusin
Hans des richin
herman molich und
Curd Rudewig, Scheffen in der nowen stadt zu C.
A. 106 Bettenhausen; Lennep Landsied. 2,620; A. 75 Cassel.

1377
Wir Joh. Rudewig Bm.
Conrad Rudewig
Henrich Riche
herm. omel
Henne Bettinhus
Conrad Wernher und
lotze smeling, Scheffen der nuenstadt zu C.
A. 75 Cassel; Lennep a. a. O. 2, 620.

1380
Henrich Blume, der alde,
Herm. Hartenberg, der alde,
Gerlach Bockeshorn
Reinhard des Richen, der alde,
Curd Sewitze
herm. wyse
Hentz von Twern in der Nuwenstadt zu C.
St. III. 7.

II. Freiheit.

1351
Joh. Slutzer, proc.
Conr. Horbucht
Joh. Blome
Joh. Haldop
Heinr. de colonia
Heinr. Gyseke
Herm. Hartenberg et
dictus Grebe de wimar, dicti opidi (libertatis K.) scabini
Lennep a. a. O. 2, 787.

1352
Nos Joh. sluzer, proc.
Conr. harbusch
Joh. blume
Henr. de colonia
Joh. haldorf
herm. hartinberg et
helmungus de Weymar, scabini ibidem (libertatis casle) universitatis.
A. 82 Wolfsanger.

1356
Wir Bertold von der Hon Kirchin, Bm.
Johann hern Dytmars
Johan Blome
Conr. Birmast
herman uf der ecken
Conrad von Molhusen
Johan von Haldorf
Joh. Homud, Schepphen der fryheit czu C.
A. 74 Sandershausen; Lennep a. a. O. 2, 616.

1361
Wir Bertold von der honkirchin, Bm.
Curd Hertzoge
Curd Steynmetze
Joh. von Spel
Syfrid Homud
Joh. vf der Eckin
Johan elye und
Conr. von fredelant, Scheppihn in der vriheyt zu C.
A. 115 Waldolffshausen.

1363
Wir Tyle von Wymar, Bm.
Tyle Grebe
Henrich von kolne
Conrad Sewiz
Henr. von krumbach
Herm. Byrmast
Syward Homud

Hans Schomberg, Sch. der Fryheit zu C.
A. 75 Cassel.
1371
Joh. Slußer proc.
A. 75 Cassel.
Conrad Sewiszyn, cons. Daselbst.
Sifridus, dictus Wernheri, cons. Daselbst.

III. Altstadt.

1239
Consules in casle
Berwicus
Conradus de Umbach*)
Helwicus de Crumbach
Ludovicus de Iringeshausen
Conradus de Ramershusen**)
Zacheus
Eckbertus
Godefridus
Gerlacus
Walthelmus***)
Widoldus et
Orthwinus.
Kopp, Ger.-Verf. Beil. Nr. 11.

1289
Nos Wernerus de foro
henricus conradi†)
Sifridus reinhardi
Lodewicus Sidenswanz
Sifridus lucie filius et
Wernerus de geismaria
consules in C.
A. 115 Wellede.

1298
Nos Sifridus filius reynardi
Henricus filius Conradi
Conradus de ghodensberg
Conradus filius bernonis
hermanus filius ghisle
wernherus sidenswanz
arnoldus de Thonin††)
wernherus de stenbule
Ludewicus de Sandershusen
Johannes winemari
wernherus filius christiani, scabini et consules opidi in C.
A. 81 Cassel.

1299
conradus proconsul†††)
Helmwicus de Crumbach

*) Conradus umka als civis de casla Zeuge 1225, A. 115 Waldolffeshusen; ebenso Hartungus filius Berwici.

**) Wüstung bei Kassel, Landau, Wüstungen S. 66.

***) Walth. de Tunin als testis 1248 A. 93 Hadebrachtishausen, vergl. auch die Note zum Jahre 1298.

†) heynr. filius Conradi et hermannus suus frater als testes 1293 A. 82 Waldau.

††) Arn. de donin als civis de casla Zeuge 1225 A. 115 Waldolffeshusen.

†††) Zum ersten Male der Proconsul genannt.

meinwardus de ramershusen
Lodewicus bernonis
consules in C. als testes
Lennep, a. a. O. 2, 442
auch
Conradus filius brunonis
Helwicus de Crumbach
Sifridus sidenswanz
meinwardus de ramershusen
walthelmus filius Winandi
Ludewicus filius bernonis
Heinricus puellarum*)
Hermanus filius rudolfi
Heinricus Vredeland
heindericus sartor
heinricus sidenswanz et
Conradus Vincentii
scabini in C.
Lennep a. a. O. 2, 638.

1303

Nos Heynemannus Sifridi proconsul
Hartmannus de Leymegove
Renhardus ancillarum
Henricus harbosch
Hermanus de Bettenhusen
Henricus ditmari
Wernherus sidenswatz jun.
Henricus Conradi
Hermannus de homberc
ceterique consules in C.
A. 81 Cassel.

1304

Nos Sifridus filius reynardi
Conradus filius brunonis
heinricus vredelant
Walthelmus filius Winandi
Conradus filius Elye**)
Johannes Winnemari
Ludewicus de Sandershusen
heinricus sidenswanz et
Marquardus
scabini opidi in C. stellen eine Urkunde aus für ihre concives hermannus filius Ghisle et Heinricus dictus ancillarum.
A. 111 Stedebach.

Eine Urk. von demselben Jahre nennt, wie oben, die 5 ersten; dann folgen:
Wernherus sidenswanz
Johannes winemari
Ludewicus de sandershusen
Marquardus
Conradus filius Elye et
henricus sidenswanz
A. 81 Cassel.

1305

Nos heinricus filius Conradi
Conradus dictus de Ghodensberg
Theodoricus dictus de Hoemberg
Sifridus sidenswanz
hermannus filius rudolfi
Conradus de haldorf
Ludewicus sapiens

---

*) puellarum ist gleichbedeutend mit ancillarum (s. 1303, 1304), desgl. mit von der Mechede, Meyde (s. 1347, 1350, 1390).

**) Der heute noch in Kassel vorkommende Name Ely (Sohn des Elias), somit jedenfalls einer der ältesten der Stadt.

heindericus sartor
Wernherus de stenbule
Gotfridus de Crumbach
Gerhardus monetarius
hartungus de Limegho
scabini opidi in C.
A. 81 Bettenhausen.

1306

Nos Syfridus reynhardi
hermanus gyslonis
Joh. wenemari
Conradus brunonis
arnoldus dictus grossus
Conradus bernonis
Ludewicus sandershusen
Henricus fredeland
Wernherus et } dicti sydenswanz
henricus }
Marquardus
Bertoldus de Corbeche, scab. in C.
A. 81 Cassel.

1307

Nos Conradus de Gudensperg
Henricus Conradi
Theodericus de hoenbergh
Hermannus rodolfi
Ludowicus sapiens
Ludowicus de sandershusen
heyn. de Lobene
Gotfridus de Crumbach
Gerh. Monetarius
Wernherus de steynbolet
hartmanus de Lemegove, scab. in C.
A. 100 Kaufungen.

1308

Nos Sifridus Reinardi
hermanus gyselen
Conradus Brunonis
henricus fridelant
Conradus bernonis
Walthelmus Winandi
Henricus Eberwini
Johannes Winemari
Ludewicus de Sandershusen
Wernerus Sidenswanz
Marcwerdus et
Wernerus christiani, scab. in C.
A. 95 Calcis.

1310

Nos Conradus Brunonis
Hermannus Gysselonis
Henr. Eberwein
Conr. Bernonis
Joh. winemari
Wern. sidenswanz
Henr. fredelant
Wern. christiani
Ludew. de Sandershusen
Heidenricus sartor
Hermanus rudolfi
Marcwert, scab. in C.
A. 106 Oberzwehren.

1311

Nos sifridus Reinardi proconsul
Conradus de gudensperg
Meiwardus de ramershusen
herm. gyslonis
Lodew. Bernonis
heynmanus de Lobene
ceterique consules in C.
A. 82 Nickersrode
(bei A. 82 Obervellmar: ceterique scabini in C.)
auch:
Gotzo de Crumbach
Wernh. steynbol
hartm. de Lemego (auch Lymegove)

Walthelmus Winandi
Ludew. Bernonis
henr. de steynbol
Theod. de honberch (auch hohemberg)
heynmanus de Lobene (auch Lubene)
reynhardus ancillarum
Conr. de wredelant, cons. opp. C.
A. 82 Rothenditmold und A. 82 Obervellmar.

1313

Nos Syfridus reynhardi
Conr. de gudensperg
herm. gysle
Wernh. sydenswanz
Lodew. bernonis
heynem. de Lobene
Theod. de hohenberg
Conr. segewizze*)
Gotfr. de Crumbach
Joh. wenymor
hartm. de Lemegowe
Wernher de steynbol, cons. in C.
A. 81 Cassel.

Auch:

Nos S. Reynh. proconsul
Conr. de gud.
Theod. hoenb.
Joh. Winemari
W. Sydenswanz
Lud. Bern.
Herm. gysle
heinr. segewize
h. de Lobene
h. de Lem. et
W. steynbol, cons. in C.
A. 106 Oberzwehren (ebenso A. 115 Cassel nur L.Bern. hinter h. de Lobene.)

1314

Nos Walthelmus Winandi proconsul
Conr. bernonis senior
heynemannus syfridi
Wernherus falsus
Herm. Arnoldi
Wernh. de Geysmar
Bruno de Munden
Ludew. de Sandershusen
Reinhardus puellarum et
Conr. Vridelant, cons. in K.
A. 75 Cassel.

1315

Nos Syfridus Reynhardi proc.
Conr. de gudensberg
theod. de hoenbergh
Wernh. sydenswanz
Joh. winnemari
herm. gysle
hartm. de lemegove
Wern. de steynbol
Johannes de gudensberg et
Conr. bernonis cons. in C.
A. 81 Bettenhausen.

1316

Nos Syfridus Reynhardi proconsul
Conradus de Gudensberg
Theodoricus de Hoenberg
Johannes Winnemari

*) Erstes Auftauchen der für Kassels Geschichte bedeutsamen Familie Segewizze, Seheweis, Seweis, Sewiz (d. h. Säeweizen) s. Zeitschrift für hess. Gesch. Neue Folge 2. und 3. Band.

Wernherus Sydenswanz
Hermannus Gyslen
Henricus Segewize
Hartmanus de Lemego
Gozzo de Crumbach
Johannes de Gudensberg
Wernherus de Steynbol et
Conradus Pernonis, cons. in C.

Ledderhose, kl. Schr. 3, 199 (ebenso A. 75, nur Nr. 10 und 11 umgestellt; desgl. A. 81 Cassel, nur fehlt Sydenswanz; desgl. A. 80 Cassel, nur fehlen H. G. und C. P.)

1317

Nos Syfr. reynh. proc.
herm. gysle
Joh. Winnem.
Wern. Sid.
hartm. de Lem.
Henricus de Nordershusen
Herm. Arnoldi
Conr. segewize
Wernh. de Geysmar
henr. steynbol
bruno de Munden et
henr. plazwz, cons. in C.

A. 74 Rothenditmold (ebenso A. 71, nur C. Seg. und W. de Geism. umgestellt, die übrigen mit ceteri bezeichnet.)

1318

Nos Conr. de gudensberg proc.
Theodoricus de hohenberg
Conr. bernonis senior
Walthelmus Wynandi
henr. de fridelant
heynem. de lobene
Wernherus de steynbol
ceterique consules.

A. 115 Waldolffshausen (6. feria ante Walburgis)

und

Nos hermanus de bettenhusen proc.
Helwicus de Crumbach
Conradus Rudewicus
Conradus horbosch
Herm. Conradi
Gotzfried dictus Schele
Herm. de hohenberg
Heinr. dictus Blume
Heinr. steinbul
Joh. Monetarius
Wernh. de Geysmaria et
dictus Tyzele, consules veteris opidi Cassele

A. 82 Simmershausen (2. feria prox. post laetare)

1319

Nos herm. gysle proc.
Joh. winnemari
Wernh. Sidenswanz
Hartm. de Lemego
henr. de nordershusen
Wernh. de geysmar
henr. detmari
Conr. bernonis
herm. arnoldi
Conr. segewize
Helw. de Crumbach et
Conr. de hertingshusen, cons. in C.

A. 115 Waldolffeshusen

und

Nos h. g. proc.
Wernh. Sid.
Joh. Winnem.
hartm. de L.

Wernh. de G.
Conr. fridelant
henr. de nord.
herm. arn.
henr. detm.
Conr. bernonis junior
helw. de Cr.
Conr. de hert. cons. in C.
A. 81 Cassel.

1320

Nos Gotfr. de Crumbach proc.
Conr. Bernonis senior
Thidericus de hoembergh
heynemann de lobene
heynr. de vredelant
wernh. de steynbol
wernh. valsch
Reynh. ancillarum
herm. Conradi
Johannes de Munden et
herman hugins, scab. in C.
A. 74 Guntershausen.

1322

Nos Gotfr. de Crumbach, proc.
Theod. de homberg
henr. fredelant
wernh. steynbol
reynh. ancillarum
wernh. falsch
Henr. de Nordershusen
Joh. de Munden
Joh. Scheybe senior
Herm. hug
Herm. conradi et
Gotfr. bockeshorn, cons. in C.
A. 81 Crumbach, Lennep a. a. O. 2, 610.

1323

Nos herm. gysle proc.
Conr. de godensberg
helw. de crumbach
Wernh. de Geysmaria
heinr. deytmari
heynem. sifridi
Conr. segewize
herm. arnoldi
herm. de bettenhausen
Johannes scebe jun.
Heinr. horbusch et
Gotfr. Volradi, cons. in C.
A. 56
(ebenso A. 74 Rothenditmold; nur Conr. de fredelant statt Conr. segew. und Nr. 3 bis 10 theilweis umgestellt; ebenso A. 336 Fritzlar, nur Hartmann de Lemego statt Nr. 2.)

1325

Nos Conr. de godensp. proc.
hartm. de Lemego
helw. de Crumbach
Wernh. de geysmar
herm. arnoldi
henr. deytmari
conr. fredelant
Wernh. falzs
henr. horbusch
Joh. sceybo jun.
herm. de bettenhausen
Gotfr. luscus, cons. in C.
A. 81 Heckershausen (ebenso daselbst Cassel, nur scele statt luscus.)

1326

Nos gotfr. de crumbach proc.
Theod. de hohynberg
Wernh. Sydenzwanz
Wernh. de steynbol

henr. de nordershusen
Reynh. puellarum
Conr. de hertingshusen
herm. huch
Joh. de munden
gotzo bockeshorn
herm. conradi
albertus falzs, cons. in C.

A. 81 Cassel.

1329

Nos Heynem. Syfridi
Helw. de Crumbach
Wernh. de Geismar
Conr. (de) Fredelant
Reinh. puellarum
Henr. deytmari
Joh. Sceybo sen.
Henr. Horbusch
Wernh. Falsz, ceterique cons. in C.

Lennep a. a. O. 2, 532; Piderit 195; A. 81 Cassel.

1330

Nos Gotfr. de Krumbach, proc.
Joh. winnemari
Wernh. sidenswanz
hartm. de Lemego
herm. arnoldi
herm. hug
Gotzo bogkeshorn
Joh. sceybo jun.
Conr. horbusch
herm. omele
henr. Conradi
hartungus ancillarum, cons. in C.

A. 115 Wellede.

1331

Nos heynem. Sifridi proc.
Reinh. ancillarum
herm. de bettenhusen
Conr. horbusch
Albert falsch
Conr. de hertinghusen
Conr. fredelant
Henr. de Nordershusen
Henr. ditmari
Herm. Conradi
Helw. de Crumbach
Wernh. seidenswanz, jun., cons. in C.

A. 82 Wolfsanger.

1332

Nos Gotfr. de Krumbach proc.
Joh. Winemari
Wernh. Sydenswanz
herm. arnoldi
Gotzo Bockeshorn
Joh. Scheybo jun.
herm. omele
Conr. horbusch
Gotfr. Scheybe
Herm. mulich
Hartingus ancillarum
Conrad Walthelmi, cons. in C.

A. 81 Bettenhausen; ebenso 75 Cassel, nur Horbusch und Scheybe umgestellt.

1333

Nos heynem. Sifridi proc.
hartm. de Lemego
Reinh. ancillarum
Henr. horbosch
Herm. de bettenhusen
henr. ditmari
helw. de Crumbach
henr. Conradi
Wernh. sidenswanz jun.

herm. de honberg, ceterique cons. in C.
A. 80 Waldau.

1335
Nos heynem. Sifridi proc.
hartm. de Lemego
henr. horbosch
henr. ditmari
herm. bettenhusen
helw. de Crumbach
henr. conradi
wernh. sidenswanz jun.
herm. de honberg
Joh. Winmar ceterique consules in C.
A. 82 Umbach.

1336
Nos Gotfr. de Crumbach pr.
Wernh. Sidenswanz sen.
Godfr. Bogkeshorn
Eghehard heberling
Conr. sewiz
Herm. arnoldi
Joh. scheybo jun.
Herm. omele
Herm. mulich
Conr. horbusch
Johanes Blume et
Herm. Wise cons. in C.
A. 106 Oberzwehren (ebenso A. 81 Cassel, nur scheybo und mulich umgestellt).

1337
Nos Hartm. de Lemegove proc.
Cunr. de Hertingshusen
Herm. de bettinhusen
Heinr. Conradi
Helw. de Crumbach
Wernh. Sidenswanz jun.
Herm. Conradi
Herm. de Molhusen
Engelbertus de Aldendorf
Conr. Sewize jun., cons. in C.
A. 82 Rothwesten; Lennep a. a. O. 2, 747.

1338
Nos Gotfr. de Crumbach
heilm. Sifridi
Eckehard heberling
Conr. sewiz senior
herm. arnoldi
herm. omele
Joh. scheibo jun.
herm. mulich
herm. wise
Conr. horbusch
Conr. rudwig et
Gotzo schele, cons. in C.
A. 81 Cassel.

1340
Nos Henr. Conradi proc.
Conr. de hertinghusen
Conr. de fredelant
henr. ditmari
herm. de bettinhusin
Helw. de Crumbach
Wernh. Sidenswanz
Conr. Rudewig
Hartungus ancillarum
Joh. wilmari
Heidenricus schotemann, cons. in C.
A. 82 Umbach.

1341
Nos Heinr. Conradi, proc.
Conr. de hertingishusen
Henr. ditmari
Herm. de Bettinhusin
Helw. de Crumbach
Joh. wilmari

Heidenr. schoteman
Joh. dictus Blume
Wernh. Sydenswanz cetérique consules in C.
A. 81 Kassel.

1345

Wir Heinrich hern curdis, Radismeister zu Cassel*)
Conr. von Hertingeshusen
Heinrich Harbosch
Heinrich hern Ditmaris
Wernher Sydenswans
Joh. Wylmar
Herman Wyse
Hartungus der meyde
Heidenrich Schoteman und die andern Scheffyn der alten Stadt zu C.
A. 82 Weymar; Lennep a. a. O. 2, 764.

1346

Nos heylm. zyfridi proc.
herm. arnoldi
Conr. horbosch
Herm. omele
Herm. conradi
helw. crumbach
Gotfr. scele
herm. hoynberch
Conr. sewize
henr. blume
heinr. steynbul
Wernh. geismar, consules veteris opidi casle
A. 115 Cassel.

1347

Wir Heinrich Hern Curdis, Bm.
Conr. von Hertingeshusen
Hartm. von Lemego
henr. horbusch
Wernher Sidenswanz
Herm. Mulich
henne Blume
Henrich hern Ditmars
herm. Wise
heiderich Schotemann
Joh. Wilmar und
Hartung der meyde, Scheffen zu C. aus der Altenstadt.
A. 117 Zweren.

1348

Wir Herm. von Bettenhusen, Bm.
Helwig von Crumbach
Curd Rudewig
Curd Harposch
herman hern Curdis
Gotze schele
herm. von hoemberg
Joh. Muntzer
henr. Blume
Tyzel
henr. steinbul und
Wernher von Geismar, Scheffen zu C.
A. 95 Cassel.

1349

Wir henrich hern Curdis, Bm.
Conr. von Hertinghusen
henr. horbosch
henr. hern Ditmars
Werner Sydenswanz
herm. wyse

*) Erste deutsche Urkunde der Altstadt. Ueber die Namenbildung: Heinrich Hern Curdis siehe Rebelthau in der Zeitschrift für hess. Gesch. N. F. II. S. 289 und Stölzel, Gel. Richterthum I. S. 459 Note 140.

Joh. Wilmar
heidenr. Schotemann
Curd Sewice
hinr. haldorf
Rudolf v. Bettenhausen und
henrich bodenref,
Scheffen zu C.
A. 82 Rumedehusen (ebenso
A. 81 Cassel, nur wyse und
Sydenswanz umgestellt und
Conradi statt Curdis, auch in
„der altenstade" am Schlusse.)

1350

Wir herman von Bethenhußen, Bm.
helwig von crumbach
Curd harbosch
herm. hern Curdes
herm. mulich
hinr. Blume
Joh. Muntzer
hartungh der meide
hinr. steinbul
Wernh. von geismar und
die andir scheppken zu C.
A. 80 Cassel.

1351

Wir henrich hern Curdis Bm.
Werner sidenswanz
henr. hern Ditmars
herm. Wise
heiderich schoteman
Zacheus von Munden
heinrich haldorf
Rudolf von Bettinhusen
Gerlach von Bockeshorn (G. Botzhorn)
Reinhart der Meide der junge
Curt von Bettinhusen,
Scheffen zu C.

A. 82 Ockirshusen (ebenso
A. 82 Obervelmar, nur Nr.
2 und 3 sowie 8 und 9 umgestellt.)

1352

Wir hans welmor, Bm.
(Joh. w. proc.)
helwich von crumbach
Curd horbozch (Conr. horbosch sen.)
Herm. mulich
herm. hern Curdis (herm. Conradi)
hans muntzre (Joh. monetarius)
hartung der meyde (hart. ancillarum)
heinr. steynbol
Titzel (Titzelo)
Wernher von Geismar
Dune wyse (Duno dictus sapiens) und
Sifert Sidenswanz (Sifr. S.)
Scheffen zu C.
A. 82 Wolfsanger (ebenso
A. 80 Oberzwehren, nur lateinisch, wie oben in Parenthese.)

1354

Wir Joh. Wilmar Bm.
Helwic von Crumbach
Cunrayd horbusch
herman Mulich
herman hern Curdis
Joh. Muntzer
hartung der Meyde
henr. steynbol
Tytzel hern Ditmars
Wernher von Geismar
Dune wise und

Syfert Sydenswanz, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel.

1355

Nos Werner Sydenswanz, proc.
Heinr. Conradi
Heydenr. Schoteman
Heinr. Haldorf
Rudolfus de Bettenhusen
Heinr. bodenroyf
Gerlacus Bockeshorn
Reynh. Ancillarum
Conr. de Bettenhusen
Albertus Lantvoit
Heinr. Blume et
Wernh. Sewiz, cons. veteris opidi C.
A. 82 Weymar; Lennep a. a. O. 2, 767.

1357

Nos .. Wernh. sydenswanz, proc.
Henr. Conradi
heydenr. schoteman
heynr. haldorf
Rudolf Bettenhusen ceterique cons. veteris opidi C.
A. 82 Niedervellmar.

1359

Wir Henr. Hern Curdis, Bm.
Wernher sydinswanz
Henr. Haldorf
Rudolf von Bettinhusin
Gerlach boxhorn
Conr. von bettinhusen
Reynhart der meide
albrach lantfoyt
henr. blome, scheppҺin der aldinstadt zu C.
A. 106 Rengershausen.

1363

Wir Wernher Sydenswanz
Henr. Haldorf
Rudolf von Bettinhusen
Gerlach Boxhorn
Reinhard der meyde
Henr. Blume
Albertus Landvoyt
Conr. Blume
Joh. Schornsteyn
Syvert Hern Wernhers und
Henrich Schoyb, Scheffen zu C., bekennen, daß ihr Bm. Henrich hern Conrad ein Haus verkauft habe.
A. 75 Cassel.

1366

Wir Henrich Haldorff, Bm.
Henr. Blume
Wernher Haldorf
Joh. elye
Henr. lyber (?)
Herm. Eckehardis
Herm. von Rodinberg und die andern Scheffen in der altstadt zu C.
A. 75 Cassel.

1369

Wir Johann v. Gysseln, Bm.
Rudolf von Bettenhausen
Wernher von Geismar
Reinhard hern Sifridis
Sifrid Wernhers
Albrecht Lantfoid
Reinhard der Meyde
Curd hern berns
Joh. negkyn
Herman kyme
Ditmar platzfuß und
Henne von Heysinrode, Scheffen in der Altstadt zu C.
A. 101 Lutwarsen.

1371
Wernher von Geismar, Bm.
A. 75 Cassel.
Conrad dictus Molhus, cons. Daselbst.

1372
Wir Conrad v. Molhus, Bm.
henr. haldorf
Time Wise
Gerlach boxhorn
henr. Blume
henr. Boddinroif
Lotze Hern berns
Tileman Muntzer
Curd Blume
herman hesinrod und
Joh. helias, Scheffen der alten Stadt zu C.
A. 75 Cassel.

1374
Wir Wernher von Geismar, Bm.
Reinhard der Meyde
Henrich von den Wingarten
Ludwig hern Berns
Curd Blume
Johann Rudewig
Ditmarus Platzfus
Wernher vernegerste
henr. hesinrode
heinr. scheibe
henrich wise, Scheffen der alten Stadt zu C.
A. 75 Cassel.

1376
Wir Henrich Blume, Bm.
Time Wiser
Cunrad hern Berns
herman hartinberg
herman hesinrod
herman Wiser
Johan Helias
Lotze leubeman
Johan Wickinrid
Dytmar Hern Berns
Johan Czincinberg, Scheffin der aldin Stad czu C. bekennen, daß ihr Mitscheff Joh. dir lange . . .
Lennep a. a. O. 2, 622; A. 82 Umbach.

1380
Wernher von Geismar
herman wiße
Berthold von der hoenkirchin
Sifrid Wernhers
Hans Rudewiges
Reinhard der mede
Dime czyrenberg
Joh. Rasse
Hentze Wonhuß
hentze scheyde
Ditmar Platzfus
Wernher Thomas
Bm. und Scheffen des ersten Jahres

und

Conrad Harbus
Hans Eckeman
herman flecke
herman von Bettinhusin
herman von geismar
hentze helewiges
hans der Lange
hans kuppirsleger
Meyward von Welede
Henne Scheibe
Lotze Leubeman
Curd Wernhers
hans der Riche

herman von vylmar, Bm. und Scheffen des andern Jahrs zu C.
St. III. 7 (Sonntag Johannes des Täufers.)

1380

Wir Johan Horbusch, Bm.
Johan virgiselen
herman von hesinrode
Johann Pletener
Johan von koufungen
Lotze Smeling
Lotze von Sandirshusen
Herman Sloff
Conrad Lorber
Johan schriebhus
herman hartinberg der junge
und Hans von thunen, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel (4. feria ante Galli = 10. October.)

und

Wir Conrad Horbusch, Bm.
henr. helwigis
Herm. von Bettenhusin
Lotze lubeman
Johan der lange
Curd Wernhers
Joh. des richin
Meynwart v. Welheiden
herman von Geismar
hans scheibe
herman von Velmar und
Joh. kopphirsleir, Scheffen zu C.
A. 106 Oberzwehren (6. fer. ante qua cant. letare = 2. März.)

1383 (oder kurz vorher)

Conrad Folkard
henrich wingkler
Sifrid homud
henrich bynne
wißgeber dictus Liphart
Conrad ebette und
Conrad gise senior
hunctemporis magistri consulum et scabini.
A. 75 Cassel.

1390

Wir Cunrad Sewis, Bm.
Adam Gisselonis
Herman Lupen
Johan des richin
herman schyd (schyt)
Joh. Wickenrid
Herm. vff der Ecken (Eckeman)
Joh. von spel
Joh. Scheibe
herman bidencap
Joh. Sydenswanz
Henne Umlouff
Henr. Landgrebe
Curd herstul
gerke smed
heintze marolff
henne gobele und
Curd Wolff, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel; A. 82 Obervellmar; unrepertor. Kass. Urk. (in letzterer die oben parenthetisch angedeuteten Abweichungen, Umlauf hinter herstul und letzte beide Schöffen umgestellt.)

1391

Wir Conrad von Mulenbach, Bm.
herman wise
Syfer homud
Gotschalk von Ruden

herman von helse
Hs. Kupphersleger
Herman nuwemeyger
Joh. Marolf
Petir Wolfesangir
henne heimerich, Scheffen z. C.
Johan Wingarte
Curd Heysterhayn, der gemeinde Bürgermeister das.
Unrepertor. Zieg. Urk.

1392 und 1393

Wir Conrad Mulenbach, Bm.
Gotschalk von Ruden
Siser homud
herman von Helse
Hans koppirsleyr
herman Nuvomeyger
Dyppel Spangenberg
Hans Umelouff
Lodewig gysewacker
herman kruger
Joh. schoteman und
hans Weichebrod, Scheffen zu C.
A. 111 Sandershausen und A. 117 Zweren.

1398

Conrad Mulenbach und
Conrad Wolghart, Bm.
Lennep, a. a. O. 2, 539.

1400

Wir Cd. Mulenbach und
Curt folghart, Bm.
Hs. Wingarten
Hs. Hayngrefe
Joh. von Schutzeberg
Heinr. Wingarte
Wigant schutze
Heinr. stecken
Dipel Spangenberg
Hs. harnasch

herman slaff der junge und
herman Schernouwe,
Scheffen zu C.
Unrep. Zieg. Urk.

1401. 1402.

Wir Conrad Mulenbach und
Conrad . . . . Bm.
Hans Wingarte
Hans Hangrebe
Heinr. Wingarte
Wigant Schutze
Dipel Spangenberg
Hans moddenbuch
Heinr. breidenouwe
hans harnasch
Herm. slaff der junge
herman Koch
herm. Schernouwe und
Curd hebestrit, Scheffen zu C.
Unrep. Zieg.
(ebenso 1402 A. 110 Ritte und A. 111 Sandershausen, desgl. A. 81 Kassel, nur fehlt hier W. Schutze.)

1403 wie 1401.

Unrep. Zieg.

1404 wie 1401

nur fehlt Schutze.
A. 75 Cassel
und
Hans Mattenberg tritt unten an (statt des ausgefallenen W. Schutze).
St. 118.

1406

Wir Curd Mulenbach, Bm.
Hans Wingarte
Hans Hayngrefe
Heinrich Wingrefe
Heinr. Wingarte

Dipel spangenberg
hans modenbuch
Heinz breidenouwe
hans harnasch
hermann slaff
herm. koch
herm. schernouwe
Curd hebestrit und
hans mattenberg, Scheffen zu C.
Unrep. Zieg. Urk.

1410, 1411, 1412.

Wir Curd v. Mulenbach, Bm.
Hans Wingarten
henr. Wingarten
Ditmar Spangenberg
hans harnasch
Hans modenbuch
herm. sloff
herm. koch
herm. schernouwe
hans mattenberg, Scheffen zu C.
A. 74 Cassel (ebenso 1411 A. 81 Cassel; Lennep a. a. O. 2, 544 und 1412 daselbst, nur fehlt in letzterem Jahre Hans Wingarten).

1413

Wir Conrad Mulenbach, Bm.
henrich Wingarte
Dipenar Spangenberg
johan harnasch
johan Modebuch
herman sloif
herman koch
herman schernouwe
Joh. Mattenberg
herman lantgrebe
herman langenberg
Johan von Weilheyde
Johan Gropengyßer, Scheffen.
St. I. 1, 15.

1414

Wir Herm. Schlaef, Bm.
Joh. Hangrebe
Conrad Wigant
Conrad Spangenberg
herm. koch
herm. tusenbach
Joh. schybberich
Ludwig Denhuß
Joh. Kanngießer
herman Guntirshausen
herm. spicher
henne spuleman, Scheff.
St. I. 1, 16 (ebenso das. 17 auch hinzugefügt: sifrid schonlower, bernh. horbusch und henne hanstein als der gemeinde Bm.)

1415

Wir Conrad von Mulenbach, Bm.
henr. Wingarte
Ditmar spangenberg
Joh. harnasch
Joh. Modenbuch
herman slaff
herman koch
herman scharnawe
hans mattenberg, scheffen zu C.
von dem alden rade.

bernhard horbusch, Bm.
henr. marolff
Peter von der toyten
herm. lantgrebe
Hans lodewig
herm. weychebrod
Joh. von Welheyden
herm. heckershausen

Tilo haldung
Joh. lupe
Lotze ludolff
henr. wonenhuß, Scheffen von dem nuwen rade.
herm. gerbrecht
henr. kuneiß
herm. grebe, der gemeinde Bm. zu C.
St. I. 1, 18.

1419 — 1420

Wir herm. eckeman, Bm.
Conr. volghard
Claus koppersleger
Joh. loubemann
lotze tenhusen
Joh. spuleman
herman spicher
Johan homud der junge
herm. corper
Rudolff Warninger
henr. scheffer und
henr. marolff der junge, scheffen zu C.
A. 80 u. 81 Cassel; Lennep a. a. O. 2, 552.

1420 — 1421

Wir Bernhard horbusch, Bm.
Conr. von Mulinbach
herm. tusinbach
Joh. schroder
herm. wonhuß
tilo twernman
henr. hoppener
Johan lantgrebe
henrich volghard
Conr. spangenberg
herm. ysernhardt und
johan kannegießer der junge, Scheffen zu C.
A. 80 u. 81 Cassel.

1421 — 1422

Wir Conr. Volghard, Bm.
herman slaff
herm. lantgrebe
Claus koppersleger
Joh. marolff der eldere
Joh. spuleman
Hans ludewigis
herman spicher
Joh. homud
Rudolff warninger
henr. scheffer, scheffen zu C.
A. 81 Cassel; A. 81 Bettenhausen; A.82 Rothenditmold.

1423 — 1424

Wir herman slaff, Bm.
Conr. Weingart
hans ludewig
Claus koppersleger
Henr. Volghard
Rudolff Warnung
Joh. marolff der eldere
Joh. Eckeman
henr. scheffer
Johan blume
Joh. kannegießer und
Joh. segener, Scheffen zu C.
A. 82 Sandershausen.

1424 — 1425

Wir Conrad Volghard, Bm.
Joh Spuleman
Curd Mattenberg
Pilgis
herman Corper
Joh. Loubeman
Henr. Wonenhuß
Joh. Grebinstein
Ludwig Ludewigis
Johan schonlowir und
henrich slaff, Scheffen zu C.
St. 118; A. 80 Cassel.

1425—1426

Wir Conrad Volghard Bm.
Joh. spuleman
Curd Mattenberg
pilgis
herman Corper
Joh. loubeman
Henr. wonhuß
Joh. Grebinstein
Ludewig Ludewigis
Johan koch
Joh. schonlower und
henr. slaff, Scheffen zu C.
A. 81 Cassel; Lennep a. a. O. 2, 555. A. 80 Cassel, an letzterer Stelle Wonhuß und Grebinstein umgestellt.

1426—1427

Wir Conr. Volghard, Bm.
Joh. Gotze
henrich honkirchin
Joh. spuleman
Pilgis
herman Corper
henr. wonhusen
henr. hoppener
Joh. Eckeman
henneman weychebrod
Joh. koch und
Joh. schonlower, Scheffen zu C.
A. 82 Symmertshausen (sabbato post ascensionis = 31. Mai).

1427—1428

Wir Conrad Wingart, Bm.
Bernhard Horbusch
herm. sloff
herm. ffurinslant
Claus koppersleger
Hans Ludwig
Joh. Guntershausen
henrich schomburg
henr. scheffer
Joh. segener
Johan tusinbach und
henrich marolff der junge, Scheffen.
St. (ungeordnet) fer. 2. post thome apostoli = 22. December.

1438

Wir Curt Volkhart, Bm.
Joh. Gotze
pilgis
herman Corper
henr. hoppener
henneman Weichebrod
Joh. koch
Joh. schonlober
herman snyder
hennr. sloff
lotze stolzenbach und
henne truselman, Scheffen zu C.
A. 81 Cassel (daselbst werden in einer zweiten Urkunde Bernhard Horbusch, Hs. Muntzer und Joh. Gotze als Scheffen bezeichnet).

1440

Wir Conrad Volghard, Bm.
Joh. Gotze
Pylgis
herman Corper
henneman Weychebrod
Johan koch
Joh. schonlower
herm. snyder
henr. slaiff
Lotze stolzenbach und

henne truselman, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel.

1441

Wir Conr. Wingarte, Bm.
Bernhard horbusch
herm. slaiff
Joh. Muntzer
Joh. Guntershausen
heinr. schomburg
heinr. scheffer
heinrich von Corbach
henne liephard
ludewig ludewig
hentze von der Ane und
henne Steinbrucke, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel.

1442

Wir Conr. Volghard, Bm.
Joh. Gotze
Peter hartenberg
pylgis
henr. slaiff
henneman weychebroit
hans koch
ludw. stoltzenbach
henne truselman
herm. snyder
henne schonlower und
henne liephardt, Scheffen z. C.
A. 82 Oberzwehren.

1445—1546

Wir Conr. Volghard, Bm.
Peter Hartenberg
Pylgis
henr. slaff
Joh. coch
Ludw. stoltzenbach
Joh. truselmann
herm. snyder
Joh. schonlower und
henne liephard, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel; 94 Bodegerne.

1448

Wir Conr. Volghard, Bm.
henr. slaff
henne Gotze
Pylgis
hans koch
henneman weychbrodt
Joh. Truselman
Ludw. Stolzenbach
Joh. schonlower
herm. snyder und
henne Liephard, Scheffen zu C.
A. 82 Sandershausen (A. 384 wird außer C. V. noch Peter Hartenberg als Bm. genannt).

1450

Wir Conr Volghardt, Bm.
henr. slaiff
henne Gotze
Pilgis
hans koch
Ludwig stoltzebach
Joh. schonlower
Joh. trußelman
Albrecht mutzingh
henne Liephardt
herm. henneman
henne hepen, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel.

1458—1459

Wir Peter Hartenberg, Bm.
Joh. Guntershusen
henr. scheffer
henr. von Corbach
Henne Liephardt
Hentze von der Ane
Joh. steynenbrugke

Joh. horbusch
Conr. Reymoild
heinr. wyngarte
herm. harnasch und
herm. Eimer, Scheffen zu C.

A. 75 Cassel (A. 81 Cassel wird P. Hartenberg als Bm. für 1459 genannt).

1459–1460

Wir Heinr. Slaiff, Bm.
Joh. Koech
Joh. schonlower
Albrecht Mutczingh
Henne Liephard
henne hepe
Herdeyn agnesen
herm. henneman
Joh. Wingarte
Curd Nuwenhayn
Curd Haselmann und
Henne ffache, Scheffen zu C.

A. 81 Denhusen; Lennep 2, 621.

1463

Wir henr. Wyngarten, Bm.
henr. scheffer
henr. von Corbach
henne Liephardt
Hentze von der Ane
Joh. harbusch
Conr. Rymbold
herm. harnasch
Eghard Corper
Cuntze Icke
Johannes wenefrid und
Herm. lower, Scheffen zu C.

A. 75 Cassel.

1467

Wir henr. Wingarte, Bm.
henr. von Corbach
hentze von der ane
Conr. Reymbolt
Cuntze Icke
Joh. Wenefried
Herm. loeber
Nic. Smingke
henne Grebe
herm. Pilgerym
Joh. Plugke
Clauwes Isenhart und
Henne Teschener, Scheffen zu C.

St. 51, 4.

1468

Eckhard Corper, Bm.
Heinr. Wyngarten, Bm.
Joh. Phlugke } Kämmerer.
Meiwart Schefer } Kämmerer.

St. 63.

1470

Curt Pergementer, Bm.
Peter Rüncken } Kämmerer.
Hans Munde } Kämmerer.

St. 63.

1471–1472

Gerlach Armbroster, Bm.
Curt Pergementer, alter Bm.
Curt Pflucke
henrich Fryberg
hans Mund
henne hersfeld
hans pilgerim
Johann plucke, des Raths.

St. 63.

1472–1473

Curdt Pergamether, Bm.

Curd Pluck, Bm.
Claus Hobeman } Käm-
Herm. Wendt } merer.
Curt Kirchob } Schossere.
Andr. ffoyle }
St. 63.

1475
Wir Curd Plugke, Bm.
henr. Frieberg
Joh. Ringkenbegker
henne Tieleman
Contze Wichman
Curd kirchob
herm. schauwenborg
Reinhart Gasenhußen
henne Semmel
henne Ferber
meywart scheffer und
Pauwel Anebolt, Scheffen zu C.
A. 81 Cassel.

1475
Wir henne Tilemann, Bm.
hans Mundt
Curt Pergameter
Pawel ysernhart
Clawes kumpan
Henr. Kalkperner
Henne Moek
Tile Koch
Joh. Kamerman
Claus Hobeman
Henne Wignant
Joh. Schacht und
Peter Rüncke, Scheffen zu C.
St. 51, 2.

1480
Wir Hans Mund, Bm.
Curt Pergameter
Paul Isernhart
Claus Kumpan
Henr. Calkperner
Tile koich
Henne Mogk
Joh. Comerman
Clauwes Hobeman
Henne Wignant
Joh. Schacht und
Peter Runcke, Scheffen zu C.
St. 48 Orig. II.

1485—1486
Wir Hans Mundt, Bm.
Contze Wichman
Paul Isernhart
Tylo koch
Joh. Kamerman
hen. wickenant
Johs. Schacht
herman schadewulff
herman bune
henr. wyngarte und
Wilh. bildensnyder, Scheffen zu C.
A. 81 Cassel.

1486
Joh. Noitthaft, Zapfer.
Joh. Wingart, Schenker.
St. 63. Rechnung.

1486—1487
henrich fryeberg, Bm.
Ditmar Corbach } kem-
Claus broitzahine } merer.

1488—1489
Wir henr. fryberg, Bm.
henne tileman
Pabil anebolt
henne rynckenbecker
herm. Schouweburg
Reinh. Gasenhusen
henne Verber

henr. schaffenrat
henr. hobeman
Dietmar Corbach
Heintze Hayman und
Wylhelm Unsturff,
Scheffen zu C.
St. 118. A. 81 Cassel.

1490
Wir Joh. Noithafft, Bm.
Hans Mundt
Cuntze wychman
Pabel ysenhardt
Tile Koch
Henne wykenant
Joh. Schacht
herm. Schadewulff
herman bune
Henr. Wyngarte
Joist schindehütte
Michel mebes und
Claus nyet, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel.

1491
Claus Nyt, Bm.
St. 63.

1491
Wir heinr. Frieberg, Bm.
Joh. Noithafft
Hans Mundt
Pabel Isenhardt
Henne wykenant
Joh. Schacht
herm. schadewulff
herm. bune
heinr. Wingarte
Joist Schindehütte
Michel Mebes und
Mertin Torlon, Scheffen zu C.
St. 118.

Heintze Haumann, Dietmar Widdekind — Kämmerer.
St. 63.

1496
Wir Henr. Fryberg, Bm.
henne Wyckenant
Joh. Schacht
herm. Schadewulff
herm. bune
henr. wingarten
Joist schindehütte
Michel mebes
Cuntze armbroster
Ludwig koch
henne merckel
herm. hennemann und
Gerhardt schild, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel.

1502
Wir Claus Anebolt, Bm.
henne Merckel
Claws Nidt
herm. schadewulff
Reinh. Gassenhusen
henr. schaffenrait
hentz hayman
Claus koich
Thilo frantz
henn Agnese
herm. nolte
Joh. Corbach und
Claus Umbach, Scheffen zu C.
A. 95 Cassel.

1505
Job Schrengeisen, Bm.
Cass. Ger.-Buch von 1505, S. 12 (im Stadtarchiv).

Henrich Wyngarte } Käm-
Reinh. gasenhuß } merer.
St. 63 (Rechnung von 1506, S. 35).

1506
Henne Mercker, Bm.
Clawes Anebolt
hen sachsse
herman bune
Joh. schacht
Henr. Wingart
Joist Schindehütte
Ludwig koch
Claws yiernhart
gerhart Schilte
herman almener
Hans Wynman
Ditrich lap
novi scabini
Ledderhose
Andre feule } gem. Bm.
Ernst Widderolt } dis Jors.
Tob schel
Claws nix
Reynhart gasenhuß
henrich schaffenroith
hayman
Claws Coch
Tilo frantz
henn agnese
herm. Nolte
Joh. corbach
henrich mebes, scheffen ab alio latere.
Ger.-Buch S. 57.

1511
Job Schrendisen, Bm.
Reichs-Kammergerichts-Acten J. 97.

1513
Herman Bune, Bm.
St. 63 (Rechnung von 1513, S. 82).

1514—1515
Wir herman Almer, Bm.
herman bune
Henr. Wingartte
Jost Schindehütte
Gerhardt Schildt
Birkenhenn
Ditmar Lappe
Michel Preule
Ditmar Thongeß
Claus harnasch, Scheffen zu C.
St. 55. A. 80 Cassel
und
Wir herman bune, Bm.
henne merkel
Clauwes Nyt
Reinhart gaßenhusen
henrich schaffenrat
Claus koch
Tile frantz
Herman noldike
Hentze mebes
Joh. Corbach
Conr. pfannenschmidt
Mertin Wichman
Jorge Budel, Scheffen zu C.
St. 38, 1.

1520—1523
Ludwig koch zum Schwanen, Bm.
St. (Bürgerbuch).
henrich Sachsse } Kämmerer
hen merkeln }
St. 63. Rechnung von 1520.

1523—1524
Wir ludwig koch, Bm.
Job Schrinteisen
henne Merkel
birkenhen
Michel preul
Dithmar Anthonius
hans hauskoch
herm. pfluck
heinr. sachse
henne waldenstein
Adolf hersfelt, Scheffen zu C.
A. 80 Cassel.
(L. K. auch 1524 Bm.
nach A. 99 Immenhausen)

1524
Joh. Waldenstein, Bm.

1525—1526
Ludw. Koch, Bm.
Zapfer Claus Harnasch
St. 63. Rechnung v. 1526.

1527
Joh. Waldenstein, Bm.

1528
Ludwig Koch, Bm.

1529
Ditmar Thonges, Bm.
Bürgerbuch.

1530
Martin Stotterjohan, Bm.
Michel preul } Kämmerer.
heinrich moren }
Bürgerbuch und St. 63.
(Rechnung von 1530.)

1531
Ludwig Koch, Bm.
Bürgerbuch.

1532
Bernhard Seitz, Bm.
Bürgerbuch.
Martin Stotterjohan
Ditmar Thonges
Joh. Waldenstein
Claus harnasch
herman almer
hen merkel
henrich sachs
Adam Fürstenwaldt
Michel prewl
Tyle holtz
hans hauskoch
Adolf hersfelt
der alte Waldenstein
herman Pfluck
hans seitz
herman junghen
hen gylseman
Christoffer Endel,
Casseler Rathspersonen.
R.-A. Stadt und Amt
Cassel vol. 1.

1533—1534
Ludwig Koch, Bm.
Bürgerbuch.

1535
Christoff Endell, Bm.
Das.

1536
Ludwig Koch, Bm.
Das.

1537
Christoff Endell, Bm.
Das.

1538
Joh. Schweiß, Bm.
Christoff Endell
Bernhard Seitz

hans Seitz
herman Pfluck u. a. des Raths.
St. 63 (Rechnung von 1526 ff.)

1539

Ludwig Koch, Bm.
Bürgerbuch.

1540

Christoff Endell, Bm.
Ludwig Koch zum Schwanen
Dittmar thonges
Joh. Waldenstein
herman Pfluck
hans seitz
Mertin kesseler
Cunrad Fürstenwald und
Cuntz Nuckel, Scheffen zu C.
St. 118 und Bürgerbuch.

1541

Claus harnisch, Bm.
Bürgerbuch.
Ludwig Koch der Elter
Joh. von Sost gen. Stotterjohan
Michel Nuspicker
Ciriax Widdeman
Johan harnasch
Schilt paffenhans
testes rogati eines Caff. Testaments.
St. 119.

1542

Ludwig Koch, Bm.
Bürgerbuch.
Claus harnasch
Joh. Schweyß
Joh. Waldenstein
Dittmar thonigs
herman pfluck
hans seitz
Mertin kesseler und
Cunrad fürstenwald, Scheffen.
St. 118.
Adam Fürstenwald, Jost crafft (auch von der Ahne), Kämmerer.
St. 63 (Rechnung von 1531 ff.) St. 62.

1543

Johan Schweiß, Bm.
Bürgerbuch.
henrich sachße, Jost crafft, Kämmerer.
Ziegenh. unrepert. Urk.

1544—1545

Henrich Müldener, Bm.
Bürgerbuch.

1545

Wir henrich Muldener, Bm.
Joh. Schweiß
ludwig Koch
Christoff Endel
Joh. Waldenstein
Adam Fürstenwald
herman pfluck
heneß Seytz
Martin keßler
Joh. Schaffenrodt
Claus Waldenstein
herman Lederhose
heinr. sachs
heinrich wentz und
heinrich Dohn, Schöffen zu C.
henn Steinmetz
Joh. Büdel
Claus Fischer

Ludw. Armbroster und Jacob Peters, der Gemeinde Bm.

St. 55.

Joh. Schaffenrodt | Schilt Pfaffenhans | Jost Krafft | Rathsfreunde.

St. 119.

1546

Joh. Schaffenroth, Bm.

Bürgerbuch.

Georg Holtz | Hans Seitz | Rathsfreunde.

St. 55.

1547

Christoff Endell, Bm.

Das.

1548

henrich müldener, Bm.

Das.

1549

Michel Nuspicker, Bm.
henrich Muldener
Ludwig Koch
Schweyß
henr. Sachs
herman ledderhose
Johan gerhardt
hans stein
Jorge holtz
Schilt
Johan thonigs, der sitzende Rath anno 49 zu Pfingsten, ander Theil:
Christoff Endel
Joh. Schaffenrodt
Dittmar thonigs
Joh. Waldenstein
herman pflucht
Martin keßler
Conr. Fürstenwald
heinr. Krug
Jost crafft
Joh. Kan
Joh. budel und 6 gemeyne bürgerm.

St. V. 5 S. 43.

1549—1550

Michel Nuspicker Bm.
Joh. schaffenrodt
Joh. Schweyß
Christoffer Endell
Dittmar thonigs
Mertin keßler
Claus Waldenstein
heinrich sachs
herman lederhose
Jorge holtz
Joh. Gerhart
Jost Becker
heinrich wentz
Jost krafft
Joh. kann
Joh. budel
Schilt pfaffhans
Joh. thonigs, Rathspersonen zu C.

R.-A. Stadt und Amt Cassel, I.

1550

Wir Michel Nuspicker, Bm.
Joh. Schweis
Claus Waldenstein
Heinrich Sachs
herm. Ledderhose
Joh. Gerhardt
Hans Stein
Jorge Holtz
Schilt Pfaffhans, und
Joh. thonigs, Scheffen zu C.

Zieg. unrepert. Urk. (Kaufvertrag des „Mitschöffen" Michel Almer gen. Herolt); A. 54 Cassel (Kaufvertrag des „Mitschöffen" Schaffenrodt); St. 118.

1550—1551

Wir Joh. Kannenberg, Bm.
Michel Nuspicker
Christoffer endel
Dittmar thonigs
Mertin kesseler
Conrad Fürstenwald
henrich Wentz
Jost crafft
Jost Becker
Johan beudel
Weigel gießman
Conr. Waldenstein und
Tewes Brost*), Scheffen zu C.
St. 118 (s. auch Bürgerbuch.)

1551

henrich Sachs, Bm.
Bürgerbuch.

1552

Johan Schweyß, Bm.
Daselbst.

1553

Wir Joh. Schweyß, Bm.
Michel Nuspicker
Christoffer Endel
Jost Becker
Jost Krafft
heinr. wentz
Weigel gießmann
Tewes broßt
Johan Budel und
Cunr. Waldenstein, Scheffen zu C.
(Mitschöff Dittmar thonigs)
St. 118.

1553

Johan Schilt gen. Gerhardt, Bm.
Bürgerbuch.

1554

Rathspersonen zu C., die vermuglich sind:
Christoffer Endel ist Bm.
Joh. schaffenrodt
heinr. müldner
Joh. schweyß
Ludw. Koch zum schwanen
Joh. gerhart
Jost Becker
Claus Waldenstein
henr. sachs
henr. herolt
Jorge holtz
Hans vogtlender
heinr. wentz
Jost Kraft
R.-A. Cassel vol. 1.

1553—1554

Jorge Holtz } Cämmerer.
Claus Breken }
St. 63 (Kämmereirechnung).

1554—1555

Joh. Schweyß, Bm.
Bürgerbuch.

1556

Joh. Schilt gen. Gerhardt, Bm. Das.
Michael Nuspicker

---

*) starb 1594 103 Jahre alt. Casseler Altstädter Kirchenbuch.

Magister Joseph (Lorchius) Hadamarius, Rathsfreunde.
St. 9, 3
und
Wir Joh. Schelt gen. Gerhardt, Bm.
Joh. schweyß
Michel nuspicker
Christoffer endel (Cämmerer)
Jost becker
Jost krafft
Weigel gießman (Cämmerer)
Tewes brost
Joh. budel und
Conr. Waldenstein, Scheffen zu C.
St. 118, St. 9, 2.

1557
Joh. Schilt, gen. Gerhardt, Bm. (Bürgerbuch)
Jacob Peter } Kämmerer.
henning Mogk }

1558
henningk Mogk, Bm.
Johan Kannenbergk
Jorg Holtz
Conrad Waldenstein
Rathspersonen, desgl.:
Joh. Gerhardt
Michel Nuspicker
Claus Waldenstein
Tebes brost
Jacob Petters
Conr. Waldenstein
Jorg Isermans, ex senatu
St. 5, 6 (auch Bürgerbuch).

1559
Wir hennigk Mogk, Bm.
Joh. gerhartt
Michell Nuspicker
Christoffer Endell
Dietmar Thonigs
Jost Becker
Jost Krafft
Wygell Gießman
Thebes Brost
Joh. Beudell und
Conr. Waldenstein, Scheffen zu C.
St. 118.

1559—1560
Johan Schweiß, Bm.
Bürgerbuch.

1560
Conrad Waldenstein, Bm.
Johan Schweis
Johan Gerhart
Michel Nuspicker
Christoffer Endel
Joist Becker
hennigk Mogk
Johan kannenbergk
Claus Waldenstein
Joist Krafft
Wigel Gießmann
Joh. Beudel
Schilt wogeesser
hen Steinmetz,
Gemeindebürgermeister:
Ludwig Armbröster
Johannes Griffenstein
Jorge Isenmann
herm. schreiner und
Jorge Herstull
St. 47, S. 38b (auch Bürgerbuch).

1561
Conrad Waldenstein, Bm.
Bürgerbuch.

1562
Joh. Schweiß, Bm.
Bürgerbuch.

1562
Wir henning Mogk Bm.
Conrad Waldenstein
Johan Schweiß
Johan Gerhardt
Johan Kannenbergk
Michel Nuspicker
Christoffer Endel
Claus Waldenstein
Joibst Becker
Magister Joseph
herman Ledderhose
hans Steyn
Joist Krafft
Jorge Holtz
Schilt Paffhans
Wigel Gießmann
Thebes Brost
henne Steinmetz
Joh. Bewdell
Jacob Petters, Scheffen zu C. und der Gemeinde Bm.
A. 75 Cassel.

1563—1564
Conr. Waldenstein, Bm.
Bürgerbuch.

1564
Ludwig Armbroster, Rathsfreund.
St. 119.

1565
WirConrad Waldenstein,Bm.
hennigk Mogk
Michel Nuspicker
Jost Krafft
Weigel Giesmann
Thebes Brost
Joh. Beudell
Sittig Wegeßer
Joh. Eckenschmidt, Scheffen zu C.
St. 118 (auch Bürgerbuch).

1565—1566
Hennigk Mogk Bm.
Bürgerbuch.

1566—1567
Wir Conrad WaldensteinBm.
Hennigk Mogk
Michel Nuspicker
Jost Kraft
Weigel Giesman
Thebes Brost
Joh. Beudel
Sittig Waggesser
Joh. Eckenschmidt und
Jorge Eisermann, Scheffen zu C.
St. 118.

1567—1568
Heningk Mogk Bm.
Ludwig Armbröster } Rathsfreunde.
Michel Nuspicker }
Bürgerbuch; St. 119.

1568
Wir hennigk Mogk
Conrad Waldenstein
Johann Kannenbergk
Claus Waldenstein
hans steyn
Jorge holtz
Schilt Paffhans
Jacob Petters
henne Steinmetz und
Ludwig Armbroster, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel.

1569—1570

Joh. Eckenschmidt, Bm.

Bürgerbuch.

Henrich Ebell
Jorge Holtz
Hans Kleinschmidt
Diedrich Kuchenbecker
Wilhelm Spede, Rathsfreunde.

St. 119.

1571

Joh. Eckenschmidt, Bm.

1572

Wilhelm Spede

1573

Hennigk Mogk

1574

Johannes Eckenschmidt

1575

Wilhelmus Spede, Bm.

Bürgerbuch

Claus Arnolt } gemeine
Mertin Müller } Bm.

St. 55

und

Wilhelmus Spede, Bm.
Joh. Eckenschmidt
Conr. Wallenstein
Jost Krafft
Henrich Ebell
Wiegel gießemann
Thebes brost
Sittich Wagesser
hans hirsfeldt
hans Kleinschmidt und
Ludw. thonigs, Schepfen zu C.

A. 75 Cassel.

1576, 1577.

Eucharius Feige*), Bm.

Bürgerbuch

Hans Kleinschmidt } Kämmerer.
Thieleman Stubenrauch } Kämmerer.

St. 63 (Abhörung städt. Rechn. betr.)

1578

Wir Johan Eckenschmidt Bm.
Eucharius Feige
Jorge Holtz
M. Joh. Buch
Diettrich Kuchenbecker
herman Pfluck
Claws Arnolt
Joh. Jungmann
Claws Breke
Marttein Moller
Cornelius Stoiß und
Jorge Keyßer, Schepfen zu C.

St. 118.

1579

henrich Pfluck, Bm.
Joh. Eckenschmidt
Conr. Wallenstein
Jost Krafft
Jorge Holtz
M. Joh. Buch
henrich Ebell
Weigel Gießmann
Thebes Brust
Sittich wagesser
Jorge Eisserman
Hans hirschfeld
Hans Kleinschmidt
Dietrich Kuchenbecker
Ludw. thonigs

---

*) von Homberg, Rentmeister in Ziegenhain 1579.

Claus Arnoldt
Joh. Jungman
Claus Brecke
Martin Moller
Cornelius Stoiß
Hensell Seyller
Jorge Kaysser
R.-A. Amt Cassel vol. 1.
Hans Wetter und
Hans Eschenbrenner
gemeine Bm. und Raths-freunde.
St. 119.

1580
henrich Pflugk, Bm.
Joh. Eckenschmidt
Jorge Holtz
Magister Joh. Buch
Dietrich Kuchenbecker
Claus Arnolt
Joh. Jungkmann
Claus Brecke
Martin Moller
Cornelius Stoiß und
Jorg Keyser, Scheffen zu C.
R.-A. Amt Cassel I. 11.
Ludwig thonges Kämmerer.
St. 119.

1581
Wir Jorge Holtz Bm.
henrich Pfluck
Conr. Wallenstein
Jost Krafft
Weigel gießmann
Thebes Brust
Sittich Wagesser
Jorge Eissemann
Hans hirsfeldt
Ludw. thonges
M. Joh. Becker und
Thomas Radtlehr,
Scheffen zu C.
St. 118.

1582
Diettrich Kuchenbecker
Henrich Pfluck
Jorg Holz
Joh. Eckenschmidt
} Bm.
Curd Wallenstein
Tebes Brost
Wigel Geismann
Hans Hersfeld
Ludw. thonigs
M. Joh. Becker
Claus Brecke
Martin Müller
Cornelius stos
Georg Keiser
Balth. Keyl
Thomas Radler.
Gemeindebürgermeister:
Hans Wetter
Hans Gunst
Thile stubenrauch
Hans Aschenbrenner
Peter Reuter
Tholde Landsiedel
Cass. Saalbuch (R. A.)

1582
Wir Diettrich Kuchenbecker
Jorg Holtz
Joh. Eckenschmidt
M. Joh. Buch
Claws Arnold
Joh. Jungmann
Claws Brecke
Martein Moller
Corn. Stoiß
Jorge Keysser und
Balth. Keill, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel.

1583
henrich Pfluck Bm.
Ditrich Kuchenbecker
Jorge Holtz
Conr. Wallenstein
Jost Kraft
M. Joh. Buch
heinr. Ebell
Thebes Brust
Sittich wagesser
Jorg Eiserman
hans hirsfeld
Joh. Jungman
M. Joh. Becker
Claus Arnold
Ludw. thonigs
hensel Seyller
Claus Brecke
Martin Moller
Corn. Stoiß
Jorge Keysser
Thomas Radtlehr
Balth. Keil, Rathspersonen.
R.-A. Cassel vol. 1.

1584
Martin Müller, Bm.
henrich Pflugk
Ditrich Kuchenbecker
Jorge holtz
Conr. Wallenstein
Jost Kraft
M. Joh. Buch
Thebes Brust
Joh. Eisermann
Sittich wagesser
Hans hirsfeld
Joh. Jungmann
M. Joh. Becker
Ludw. thonnigs
Claus Arnold
Claus Brecke
hensel Seyller
Corn. Stoiß
Jorge Keysser
Thomas Radtlehr
Balth. Keil, Rathspersonen.
R.-A. Amt Cassel vol. 1.

1585.
Wir Martin Müller, Bm.
Henrich Pflueck
Diettrich Kuchenbecker
Conr. Wallenstein
Jost Krafft
Thebes Brust
Sittich Wagesser
M. Johannes Becker
Ludwig Thonigs
Hensell Seiler
Thomas Radler und
Hans Eschenbrenner,
Schepfen zu C.
A. 75 Cassel.

1586
Wir Jacob Didamar,
Bm.
Martein Müller
Jorge Holtz
M. Joh. Buch
Claws Arnold
Joh. Jungmann
Cornelius Stoiß
Balthasar keill und
Hans Gunst, Schepfen
zu C.

1586
M. Johan Becker, Bm.
Martin Muller
henrich Pfluck
Ditrich Kuchenbecker
Jorge Holtz
Jost krafft
M. Joh. Buch

Thebes Brust
Sittich wagesser
Hans hirschfeld
Claus Arnoldt
Joh. Jungmann
Ludwig thonigs
Hensel Seyller
Cornelius Stoiß
Jorge Keysser
Thomas Nadtlehr
Balthasar Keill
Hans Gunst
Hans Eschenbrenner
Hieron. Meurer
Wilh. Becker
Jorge Hose, Rath zu C.
R.-A. Stadt u. Amt Cassel I.

1587

Wir M. Joh. Becker Bm.
Martin Müller
Henrich Pfluck
Dietrich Kuchenbecker
Thebes Brust
Sittich Wogesser
Ludwig Thönniges
Hensell Seyller
Thomas Nadtlehr
Hans Aschenbrenner
Jorge Hose, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel.

1588—1590

M. Joh. Becker Bm.
Bürgerbuch.

1590

Wir M. Joh. Becker, Bm.
Hennrich Pfluck
Jorge Holtz
M. Joh. Buch
Joh. Jungmann
Hensell Seyller
Cornelius Stoiß
Jorge keisser
Hanns gunst
Wilh. Becker
Constantinus Didamar und
Hans Ebell,
Schepfen zu C.
(Kaufbrief zwischen Scholley-schen Vormündern und Rector Jungmann. Vergl. Zeitschrift für hess. Gesch. N. F. Bd. IV. S. 100.)

1591

Thomas Nadtler Bm.
(Daselbst)
Hensell Seiller
Tilemanns Stubenrauch,
Rathsfreunde.
St. 119.

1592

M. Joh. Becker, Bm.
Thomas Nadtler
Henrich Pfluck
Dietrich Kuchenbecker
M. Joh. Buch
Thebes Brust
Sittich wagesser
Joh. Jungmann
Ludwig Thonigs
Hensel Seyller
Cornelius Stoiß
Jorge keysser
Balthasar keill
Hans gunst
Hans Eschenbrenner
Hieronymus Meurer
Jorge Hose.
Hans wetter
Andreas kannenbergk
Hans Ebell
Conrad Krafft
Caspar Neidt, Rath zu C.
R.-A. Stadt ꝛc. Cassel I.

1593
Wir Joh. Ebell, Bm.
M. Joh. Becker
Diettrich Kuchenbecker
Thebes Brust
Sittich Wegesser
Ludewig Thoniges
Hensell Seyller
Hans Eschenbrenner
Jorge Hose
Hans Wetter
Andreas kannenberg
Conrad krafft, Schepfen
zu C.
A. 75 Cassel.

1594
Wir Joh. Ebell, Bm.
M. Joh. Becker
Thomas Nadtlehr
Henrich Pfluck
M. Joh. Buch
Joh. Jungmann
Corn. Stoiß
Balthasar keill
Hans Gunst
Caspar Neidt, Scheffen zu C.
St. 118.

1596
M. Joh. Becker, Bm.
Joh. Ebell
Thomas Nadtlehr
Heinrich Pfluck
M. Joh. Buch
Sittich wogesser
Ludwig Thoniges
Joh. Jungmann sen.
Corn. Stoiß
Balth. Keill
Hans Gunst
Hans Eschenbrenner
Hieron. Meurer
Jorge Hose
Andreas Kannenbergk
Caspar Neidt
Hans George Schildt
Hans pfersch
Hans Schencke, Rath zu C.
R.-A. Stadt rc. Cassel I.

1597
Thomas Nadler, Bm.
M. Joh. Becker
Joh. Ebell
Heinrich Pfluck
M. Joh. Buch
Joh. Jungmann
Corn. Stoiß
Balth. Keill
Hans Gunst
Hans Eschenbrenner
Hieron. Meurer
Jorge Hose
Andreas Kannenbergk
Hans Pfersch
Hans Georg Schilt
Hans Schenke
Colman Fischer
Jost Klack
Fridrich Didamar
Sittig wogesser
Caspar Nidt
Ludwig Anthonius,
Rath zu C.
R.-A. Stadt rc. Cassel I.

1598
Joh. Booß, Bm.
Bürgerbuch.

1599
Joh. Booß, Bm.
Thomas Nadler
Joh. Ebell
Henrich Pfluck

Joh. Jungmann
Corn. Stoiß
Balth. Keil
Hans Gunst
Hans Eschenbrenner
Jorge Hose
Andr. Kannenbergk
Hans Pfersch
Hans Georg Schilt
Hans Schencke
Colman Fischer
Jost Klack
Friedrich Didamar
Arndt Schmidt
Hans Pfaltzgraff
Jost Lorrich
R.-A. Cassel (Stadt und Amt) I. St. 8, 2d.

1600
Johan Booß, später Thomas Nadler, Bm.
Johan Ebell
Henrich Pfluck
Joh. Jungmann sen.
Corn. Stoiß
Balth. Keill
Hans Gunst
Hans Eschenbrenner
Jorge Hose
Andreas Kannenberg
Hans Georg Schildt
Hans Persch
Hans Schencke
Colman Fiescher
Fridrich Didamar
Arndt Schmidt
Hans Pfaltzgraff
Jost Lorrich
Ciliax Seide
Reinhart Hesse
Bartheld Großhen
Peter Muller.
R.-A. Stadt 2c. Cassel I.

1601
wie 1600, außer daß 2c. Keill fehlt und hinter 2c. Fischer Jost Klack tritt. Daselbst.

1601
Wir Thomas Nadler, Bm.
Joh. Ebell
Hs. Eschenbrenner
Jorge Hose
Andr. Kannenbergk
Hans Georg Schildt
Friedrich Didamar
Arndt Schmidt
Jost Lorrich
Ciliax Seide und
Peter Müller, Scheffen.
A. 75. Cassel

1602
Unter den Präsenzen in bürgerlichen Sachen:
Bm. Thomas Nadler
Corn. Stoiß
Hans Persch
Colman Fiescher
Jost Klack
Henne Pfalzgraf
Reinhart Hesse
Henr. Pfluck
Hans Gunst
Hans Georg Schildt
Hans Schencke
Friedr. Didamar
Jost Lorrich
Bertholdt Großhen
Jorge Hose
Peter Müller
Bm. Joh. Roding.
St. 9, 1.

1602
Wir Thomas Nadtler, Bm.
Joh. Rodingus
Henr. Pflueck
Corn. Stoiß
Hans Günst
George Hose
Andreas Kannenbergk
Hans Georg Schildt
Hans Pfersch
Hans Schenck
Colman Fischer
Joist Klack
Friedr. Didamar
Arndt Schmiedt
Jost Lorich
Ciliax Seyde
Reinhart Heß
Bertold Großhenne, Rathscheffen zu C.
St. 56.

1603
Wir Hans Georg Schildt, Bm.
Thomas Nadtlehr
Hans Eschenbrenner
Georg Hose
Andreas Kannenberg
Hans Schencke
Friedrich Didamar
Arndt Schmidt
Hans Pfalzgraff
Jost Lorrich und
Peter Müller, Scheffen.
A. 75 Cassel.

1603
Präsenzen in bürgerl. Sachen:
Bm. Hans Georg Schild
Thomas Nadtlehr
Joh. Rodingus
Heinr. Pfluck
Hans Gunst
Hans Eschenbrenner
Hans Schenke
Hans Persch
Colman Fischer
Friedr. Didamar
Hans Pfalzgraf
Reinhart Hesse
Peter Müller
Jost Klack
Jorge Hose
Andreas Kannenberg
Arndt Schmidt
Corn. Stoiß
Jost Lorrich
Berthold Großhen
Henrich Brenke
St. 9, 1.

1604. 1605.
Bm. Georg Hoeße, Dr.
Claus Becker, Kämmerer.
St. 56 (auch 53, 3). St. 118.

1605
Präsenzen:
Bm. Dr. Georg Hesse
Thomas Nadtlehr
Andreas Kannenbergk
Johannes Becker
Hans Aschenbrenner
Friedr. Didamar
Arndt Schmidt
Jost Lorch
Reinhard Hesse
St. 9, 1.

1606
Bm. Dr. Joh. Kleinschmidt
Dr. Georg Hesse
Hans Georg Schildt
Thomas Nadtlehr
Corn. Stoiß
Hans Gunst

Hans Eschenbrenner
Andr. Kannenberg
Hans Persch
Hans Schencke
Colman Fischer
Jost Klack
Friedr. Didamar
Arndt Schmidt
Hans Pfaltzgraff
Jost Lorich
Reinh. Hesse
Berthold Großhen
Peter Müller
Hans Kampfmann
Joh. Becker
Jorge Starck
Christian Winkelmann.
R.-A. Stadt Cassel vol. 1.
(in den Präsenzen von 1606 St. 9, 1, kommen außer den letzten beiden und H. Gunst A. Kannenberg und A. Schmidt vor.)

1607
Wir Dr. Joh. Kleinschmidt, Bm.
Thomas Nadler
Hans Eschenbrenner
Andreas Kannenbergk
Hans Schincke
Frdr. Didamar
Arndt Schmidt
Hans Palsgraff
Joist Lorrich
Petter Müller und
Hans Kampfmann
A. 75 Cassel.

1608
Dr. Joh. Kleinschmidt, Bm.
Bürgerbuch.

1609
Dr. Joh. Kleinschmidt, Bm.
Hieronymus Jungmann
Thomas Nadler
Hans Georg Schilt
Hans Aschenbrenner
Cornelius Stoiß
Andreas Kannenberg
Hans Gunst
Hans Schenk
Hans Pfersch
Frdr. Didamar
Colman Fischer
Arndt Schmidt
Jost Clack
Hans Pfalzgraff
Georg Hesse
Jost Lorch
Berthold Großhen
Peter Müller
Johan Becker
Hans Kampmann
Jorge Starck
Christian Winkelmann
Caspar Müller
R.-A. Cass. Stadt und Amt, vol. 1.

1610
Dr. Joh. Kleinschmidt, (alter) Bm.
Dr. Hieron. Jungmann, Bm.
Johan Nobis, Kämmerer.
St. 7, 4 und 8, 23. St. 56.

1611
Dr. Hieronymus Jungmann
Thomas Nadler
Andreas Schmidt
Hans Aschenbrenner
Corn. Stoiß
Andr. Kannenberg

Hans Pfersch
Hans Schenck
Colman Fischer
Friedr. Didamar
Jost Klack
Hans Pfalzgraff
Georg Hesse
Jost Lorch
Berthold Großhen
Peter Müller
Johan Becker
Hans Kampfmann
Jorge Starck
Christian Winkelmann
Caspar Müller
Peter Stockmann
Christoph Breull

R.-A. Cassel vol. 1.

1612

Präsenzen in bürgerl. Sachen:
Dr. Hieron. Jungmann, Bm.
Johan Beckmann *)
Hans Georg Schilt
Hans Aschenbrenner
Cornelius Stoß
Hans Pfersch
Colman Fischer
Berthold Großhenn
George Starck
Peter Müller
Antonius Bucher
Joh. Metzger
Christoph Breuell

St. 9, 1.

1613

Wir Johan Beckmann, Bm.
Hieron. Jungmann, Dr.
Andreas Kannenbergk
Hans Schenck
Frd. Didamar
Hans Pfalzgraff
Peter Müller **)
Hans Kampfmann
Peter Stockmann ***)
Antonius Bucher
Johan Nobis und
George Gentsch, Scheffen zu C.

St. 118.

1614

Wir Dr. Hieron. Jungmann, Bm.
Joh. Beckmann
Corn. Stoß
Hans Pfersch
Colman Fischer
Jost Clack
Reinhart Hesse
Barthold Großhen
George Starck
Caspar Müller
Christoph Breull und
Joh. Metziger

A. 75 Cassel.

1615

Wir Friedr. Didamar, Bm.
Johan Beckmann
Andreas Kannenbergk
Hans Schenck

---

*) Magister (St. 56, s. auch 8, 26. 15).

**) Kämmerer (St. 56); sein Vetter Johan M. fürstl. Canzleisecretar (das.).

***) Ein Krämer. S. Bürgerbuch sub anno 1618.

Hans Pfaltzgraff
Peter Müller
Hans Kampfmann
Peter Stockmann
Antonius Bucher
Johan Nobis und
George Gentsch, Schopfen zu C.
St. 118, A. 75 Cassel.
(in den Präsenzen kommen außerdem vor:
Caspar Müller
Christoph Breull)
St. 9, 1.

1616

Friedrich Didamar, Bm.
Johan Beckmann
Dr. Hieron. Jungmann
Andreas Kannenbergk
Hans Pfersch
Hans Schenck
Colman Fischer
Jost Klack
Reinhard Hesse
Hans Pfalzgraff
Berthold Großhen
Peter Müller
Hans Kampfmann
Caspar Müller
Peter Stockmann
Christoph Breuel
Anton Bucher
Johan Metziger
Johan Nobis
George Gentsch
Henrich Brenke
Hans Eiserman
Andr. Loßkant
A. Stadt Cassel (Acten).

1617

Frdr. Didamar, (alter) Bm.
Dr. Hieron. Jungmann, Bm.
St. 118 und St. 7, 4.

1618

Johan Beckmann, Bm.
Frdr. Didamar
Dr. Hieron. Jungmann
Hans Schenck
Jost Klack
Reinhard Hesse
Hans Pfalzgraff
Peter Müller
Hans Kampfmann
Caspar Müller
Peter Stockmann
Christoph Breul
Joh. Metzger
Johan Nobis
Georg Gentsch
Hans Eisermann
Joh. Biermann
Philip Baur
Peter Baker
A. Stadt Cassel (Acten).

1619

Friedr. Didamar, Bm.
St. 8, 15.
Hans Knauff, Kämmerer.
St. 56.

1620

Johan Knauff, Bm. (proconsul)
St. 56. St. 118.

1621

Dr. Hieron. Jungmann
Johan Knauff
Frdr. Didamar
Johan Beckmann
Jost Klack
Hans Pfalzgraff

Reinh. Hesse
Peter Müller
Hans Kampfmann
Peter Stockmann
Christoph Breull
Anton Bucher
Johan Nobis
George Gentsch
Heinr. Brecke
Hans Eisermann
Johan Biermann
Phil. Baur
Mich. Vogell
Peter Becker
Daniel Avemann
Hans Schenck
Heinr. Lütgendorf
R.=A. Cassel vol. 1.

1622
Friedr. Didamar, Bm.
Jacob Genß, Kämmerer.
St. 56. St. 8, 24.

1623
Friedr. Didamar, Bm.
St. 56.
Hans Schencke, Kämmerer.
Das.

Präsenzen:
Dr. Hier. Jungmann, Bm.
Friedr. Didamar (Bm.)
Joh. Knauff (Bm.)
Joh. Beckmann (Bm.) Mag.
Hans Pfaltzgraff
Reinhard Hesse
Peter Müller
Hans Kampfmann
Peter Stockmann
Christoph Breull
Anton Bucher
Johan Nobis
Georg Gentsch
Hans Eisermann
Johan Biermann
Michel Vogel
Peter Becker
Daniel Avemann
Henr. Lutgendorf
Hans Schenk
St. 9, 1.

1624
Johannes Knauf, Bm. (Bürgerbuch).
Henrich Kampfmann, Kämmerer.
St. 63.

1625
Wir Joh. Knauff, Bm.
Hieron. Jungmann, Dr.
Frdr. Didamar
Johan Beckmann
Hans Pfaltzgraff
Peter Müller
Peter Stockmann
Anton Bucher
Johan Nobis und
Georg Gentsch, Schöpfen zu C.
St. 118.

Bm. Georg Walther
R.=A. Cassel vol. 1.

Bm. Hieron. Jungmann
Heinr. Lütgendorf*) Kämmerer.
St. 56. St. 63.

*) Ein Krämer. S. Bürgerbuch sub anno 1601.

1626
G. Walther, Bm.
Bürgerbuch. St. 56. St. 118.
Martin Schaffenroth, Kämmerer.
St. 63.
(der letztere Gemeindebürgermeister.
R.-A. Cassel vol. 1.)

1626
George Walther, Bm.
Joh. Knauff, Bm.
Dr. Hieron. Jungmann
Frdr. Didamar
Joh. Beckmann
Reinh. Hesse
Peter Stockmann
Anton Bucher
Joh. Nobis
Hans Eysermann
Georg Gentsch
Johan Biermann
Hans Schenck
Henr. Lütgendorf
Henrich Rubenkönig*)
Henrich Stubenrauch**)
R.-A. Cassel vol. 1.

1627
Johannes Biermann, Bm.
Bürgerbuch.

1628
Dr. Hieron. Jungmann, Bm.
Das.
Henrich Stralaw, Kämmerer.
St. 63.

1629
Licentiat Henr. Rubenkönig, Bm.
Bürgerbuch.
Henrich Kurtze, Kämmerer.
St. 63.

1630
Lic. Henr. Rübenkönig, Bm.
Bürgerbuch.
Hans Georg Starck, Kämmerer.
St. 56. St. 63.

1631
Johan Biermann, consul.
Lic. Henr. Rübenkönig
Joh. Knauff
George Walther
Frdr. Didamar
Rhd. Hesse
Anton Bucher
Hans Schenck
Henr. Kampfmann
Henr. Stubenrauch
Adam Bußkimb
Hans Steinmann
George Galle, (Kämmerer. St. 63. St. 56).
Präsenzen. St. 9, 1.

1632
Lic. Henr. Rubenkönig, Bm.
Bürgerbuch.
Augustin Brandau, Kämmerer.
St. 63.

1633
Lic. Christ. Ungefug, Bm.
Bürgerbuch.

---

*) Licentiat (R.-A. Cassel vol. 1, 1625.)
**) Notar (R.-A. Cassel vol. 1. 1625. St. 56).

Henr. Stubenrauch, Kämmerer
St. 56. St. 63.

1634

Präsenz in bürgerl. Sachen:
Lic. Christoff Ungefug, Bm.
Lic. Henrich Rubenkönig
Joh. Biermann
Joh. Knauff
Joh. Beckmann
Reinh. Hesse
Anton Bucher
Hans Schenk
Henr. Lutgendorf
Henr. Stubenrauch
Henr. Kampfmann
Henr. Risch
Martin Schaffenrodt
Caspar Lüdgendorf
Caspar Werner
Henrich Kurz
Joh. Steinmann
George Galle
Peter Stockman
Jacob Grimme
Henrich Stralaw
Herman Calbach
St. 9, 1.
Joh. Hose, Kämmerer.
St. 63.

1635

Johan Biermann, später:
Lic. Rubenkönig, Bm.
R.=A. Cassel vol. 1.
Caspar Werner, Kämmerer
St. 63.

1636

Lic. Henr. Rubenkönig, Bm.
Bürgerbuch.
Wigand Spede, Kämmerer.
St. 56. St. 63.

1637

Lic. Christoff Ungefug, Bm.
Joh. Biermann, proconsul
Anton Bucher
Henr. Stubenrauch
Henr. Kampfmann
Henr. Risch
Caspar Werner
Joh. Steinmann (Kämmerer St. 63).
George Galle
Peter Stockman
Jacob Grimme
Henr. Stralaw
Augustin Brandau
Jost Ritter
Joh. Georg Starck
Reinh. Andres
Joh. Zacharias Schwalbe
(5 letztere Gem.=Bm., wovon 4 später Kämmerer)

von der Bürgerschaft:
Dr. Weigandt Dexbach
Lic. Joh. Haxthausen
Lic. Nic. Christoph Müldener
Georg Moßhamer
Samuel Lilus
Christoff Klopper
David Schwarting
Hs. Christoff Jobst und
Corn. Prange
R.=A. Cassel vol. 1.

1637. 1639

(wie 1637 nur ohne Abtheilung der Gemeindebürgermeister und der von der Bürgerschaft; auch Müldener hinter Biermann, sowie Jobst,

Joh. Christoff Wallenstein und Schwarting hinter Lutgendorf).
R.-A. Cassel vol. 1.

1639

Wir Christoff Ungefug, Bm. lic.
Henr. Rübenkönig, lic. jur.
Joh. Biermann
Joh. Knauff
Henr. Stubenrauch
Henr. Kampfsmann
Henr. Risch
Georg Galle
Peter Stockmann
Johan Hose
Joh. Georg Starck und
Reinhart Andres, Schöffen.
St. 118.
Johan Zach. Schwalbe, Kämmerer.
St. 63.

1640

Cassler Rathspersonen:
Lic. Nic. Christoph Müldener, Bm.
Lic. Christoff Ungefug
Joh. Biermann
Lic. Peter Boclo
Reinhard Hesse
Anton Bucher
Henr. Stubenrauch
Henr. Risch
Caspar Werner
Joh. Steymann
Peter Stockmann
Jacob Grimme
Henr. Stralaw
Aug. Brandaw
Jost Ritter
Reinhard Andres
Joh. Zach. Schwalbe
Joh. Liphard
Adam Lütgendorf
Joh. Christoph Jobst

Verzeichniß aus denen die Rathsstellen zu besetzen:
gemeine Bm.: (vier, darunter der Kämmerer)
von der Bürgerschaft:
Joh. von Ende
Georg Moßhamer
Samuel Lilius
R.-A. Cassel vol. 1.

1641

Rathspersonen:
Lic. Nic. Christoff Muldener
Joh. Biermann
Lic. Peter Boclo
Reinhard Hesse
Anton Bucher
Henr. Stubenrauch
Henr. Risch
Caspar Werner
Georg Galle
Peter Stockmann
Jacob Grimme
Aug. Brandau
Jost Ritter
Reinh. Andres
Joh. Zach. Schwalbe
Joh. Werner
Joh. von Ende
Gemeindebürgermeister:
Henrich Meurer
Georg Theur
Corn. Strange
Johan Spangenberg
Johan Stubenrauch
Christoph Klopper

Aus der Bürgerschaft:
Justus Reutter *)
Georg Moßhamer
Joh. Ernst **)
Balt. Rode
R.-A. Cassel vol. 1.

1641
Wir Nic. Christ. Müldener, Bm.
Christoff Ungefug, beide lic. j.
Joh. Biermann
Peter Boclo, lic. j.
Henr. Stubenrauch
Henr. Risch
Georg Galle
Perr Stockmann
Reinhardt Andres
Joh. Werner und
Joh. von Ende, Schopfen zu C.
St. (unrepert. Urk.)

1642
Lic. Peter Boclo, Bm.
Lic. Nic. Chr. Muldener
Joh. Biermann
Reinhard Hesse
Anton Bucher
Henr. Stubenrauch
Justus Reutter
Joh. Ernst
Henr. Risch
 ꝛc.
R.-A. Cassel vol. 1.

1643
wie vor außer Hesse. Das.

1644
Joh. Ernst Bm. (Bürgerbuch)
Corn. Prange Kämmerer
St. 63.

1645
Joh. Ernst Bm.
Peter Boclo
Joh. Biermann
Anton Bucher
Henr. Stubenrauch
Just Reuter
Henr. Risch
 ꝛc.
R.-A. Cassel vol. 1.

1646
Lic. Peter Boclo Bm.
Joh. Biermann
Anton Bucher
Henrich Stubenrauch
Justus Reuter
Henr. Risch
 ꝛc.

Aus der Bürgerschaft:
Gerhard Vilmeder (das.)
Lic. Peter Boclo Bm. (später Joh. Ernst)
Joh. Ernst
Joh. Biermann
Anton Bucher
Justus Reuter
Aug. Brandau

*) Anwalt 1638 und 1654 (Reutter, Ernst, Meurer und Theur werden zu Rathsherrn, Boclo zum Bürgermeister gewählt. R.-A. Cassel vol. 1).

**) Anwalt 1638 (St. 119), Canzleidirector 1656 (Weber, städt. Gelehrtenschule S. 222).

Joſt Ritter
Joh. Zach. Schwalbe
Joh. Chriſtoph Jobſt
Joh. Liphardt
Henr. Meurer
Chriſtoph Klopper
St. 9, 1 (Präſenz).

1647

Juſtus Reutter, Bm.
Joh. Ernſt
Joh. Biermann
Anton Bucher
Henr. Stubenrauch
Gerhard Vilmeder
Henr. Riſch
ꝛc.
R.-A. Caſſel vol. 1.

Wir Juſtus Reuter, Bm.
Joh. Ernſt
Joh. Biermann
Gerhardt Vilmeder
Henr. Riſch
Peter Stockman
Reinhard Andres
George Theur
Balth. Rode
Henr. Corſtens und
Herman Gleßner, Schöp-
fen zu C.
St. 118.

1648

Juſtus Reutter, Bm.
Bürgerbuch

1649

Rathsperſonen beim Stadt-
gericht zu C.:
Joh. Ernſt
Juſtus Reutter
Joh. Biermann
Anton Bucher
Henr. Riſch
ꝛc.

(6) Gemeindebürgermeiſter
und iſt beneben dieſen Ge-
meindebürgermeiſter zu Ge-
richtsſchöffen von Bm. und
Rath vorgeſchlagen:
Joh. Schütze, Buchhändler.
R.-A. Caſſel vol. 1.

1650

Rathsſchöffen zu C.
(wie 1649, nur Vilmeder
vor Riſch; Biermann fehlt.)
(6) Gemeindebürgermeiſter.
Beneben dieſen ſind zum
Schöffenſtuhl präſentirt:
Dr. Hieron. Galle
Springmeier
Joh. Schütze
Daſelbſt.

IV.

Die Alterthümer der freien Reichs- und Kaiserstadt Gelnhausen.

Vortrag,
gehalten in der Jahresversammlung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde am 9. Juli 1873

vom Consul Schöffer sen. zu Gelnhausen.

Das Kloster und die Klosterkirche.

An der Stelle, wo wir uns befinden, stand vor alten Zeiten ein großes Kloster mit einer schönen Kirche in gothischem Styl. Dieses Kloster muß nach den theilweise noch stehenden Mauern zu urtheilen, in welche nach der Reformation Bürgerhäuser hinein gebaut wurden, ein erhabener Bau gewesen sein. Auffallend ist es, daß die noch sichtbaren Ueberreste den Rundbogenstyl zeigen, während die Kirchenfenster den Spitzbogenstyl hatten, somit die Kirche wahrscheinlich später als das Kloster selbst erbaut wurde. Diese Kirche ist noch 200 Jahre lang nach Aufhebung des Klosters für den protestantischen Gottesdienst benutzt worden und war eine Zierde des Marktplatzes. In einer Kirchenrechnung von 1705 findet sich noch der Erlös von darin verkauften Kirchenstühlen vor.

Mit dem Jahre 1757 erst scheint sie außer Gebrauch gekommen zu sein. Von der Hand des Geistlichen ist in jenem Jahre in das Kirchenbuch eingetragen: „Im Monat August ist eine französische Armee durch unsere Stadt gezogen. Wir haben der Zeit starke Einquartirung gehabt. Auch die Pfarrhäuser sind nicht alle Zeit verschont geblieben, und unsere 3 Kirchen, die Klosterkirche, die Peters- und Spitalkirche sind zu Magazinen eingerichtet worden." Von da ab dienten diese 3 Kirchen nur noch profanen Zwecken. Nach der Schlacht bei Jena wurden tausende von preußischen

Gefangenen von den Franzosen in der Klosterkirche eingesperrt, deren fortwährendes Geschrei: Hunger! Hunger! die Bewohner Gelnhausens erschütterte. In Eimern schleppten diese Lebensmittel herbei, allein das war ungenügend für solche Massen, da in der Stadt die Franzosen für sich fast Alles mit Beschlag belegt hatten. Trotz der großen damit verbundenen Gefahr sind bei nächtlicher Weile von den Bürgern viele Preußen durch einen den Franzosen unbekannten Verbindungsgang nach den früheren Klostergebäuden befreit und gerettet worden. Im Jahr 1813 diente die Kirche zu ähnlichem Zwecke, allein dieses Mal waren die Franzosen die Gefangenen und die Wächter waren Kosaken! Man hat aber nicht gehört, daß jetzt der geheime Gang wieder benutzt wurde.

Vor etwa 50 Jahren, in einer Zeit, wo barbarisch unter den hiesigen Alterthümern gehaust wurde, war ich als Kind Zeuge vom Abbruch der schönen Klosterkirche, an deren Stelle dieses Schulgebäude errichtet wurde. Beim Abbruch fand man neben den Grüften der Mönche mit Waizen angefüllte Gewölbe unter der Erde. Man hat mit dem durch die Jahrhunderte ganz schwarz gewordenen Waizen Versuche zur Saat gemacht und er soll noch Aehren getrieben haben.

Ehe wir dieses Kloster verlassen, muß einer Sage Erwähnung geschehen, welche sich im Volke erhalten hat. Als bei Einführung des neuen Glaubens das Kloster aufgehoben werden sollte, wollten die Franziskaner nicht daraus weichen. Der Rath drohte mit Gewaltmaßregeln, falls beim nächsten 9 Uhr Läuten die Mönche nicht abgezogen seien. Die besagte Glocke gab aber beim Läuten keinen Ton und bei der Untersuchung stellte sich heraus, daß ein kleiner verwachsener Mönch, Pater Kristchen genannt, sich an dem Klöpfel der Glocke befestigt hatte. Wie unwahrscheinlich auch die Sache ist, so lassen sich die ältern Gelnhäuser ihren Pater Kristchen nicht nehmen, der nach der

Sage von 2 Bürgern in einem Futterkorb zur Stadt hinausgetragen wurde.

An der westlichen Seite des Marktplatzes steht noch heute die uralte

St. Peterskirche,

deren Erbauung in das 10. oder 11. Jahrhundert fällt. Leider ist dieses ehrwürdige Gebäude im ältesten romanischen Style in den zwanziger Jahren durch den Abbruch der Thürme und des Chors arg verstümmelt worden. Das Querschiff ist in eine bürgerliche Wohnung, der Rest der Kirche in eine Tabacksfabrik umgewandelt worden. Im Innern ist Alles verbaut und nichts Sehenswerthes mehr vorhanden. Um so interessanter für den Forscher sind die noch ganz erhaltenen Portale, an deren nördlichem sich Sanct Peters Bild mit dem Schlüssel findet.

Zu Barbarossas Zeiten war diese Kirche die Hauptkirche der Stadt und bei Gelegenheit der hier gehaltenen Reichstage versammelten sich die Fürsten Deutschlands in ihren Mauern zum Gottesdienst.

Setzen wir unsern Weg längs der Holzgasse fort, so zeigt sich uns in originellen Formen eins der ältesten erhaltenen Gebäude der Stadt,

das Johanniterhaus.

Im 12. Jahrhundert von den Tempelherrn erbaut, ist es nach Unterdrückung dieses stolzen Ordens ein Erbe der Johanniter geworden und wurde nach der Besitzergreifung der Stadt durch Kurhessen für Staatseigenthum erklärt und sammt den Gütern verkauft. Jetzt in ärmlichem Besitz, geht das interessante Gebäude seinem allmähligen Verfall entgegen. Im vorigen Jahrhundert sollen noch Ueberreste von guten Glasmalereien vorhanden gewesen sein. Die schöne Kapelle der stolzen Templer dient jetzt als Kuhstall.

Ein besseres Schicksal war dem gegenüber liegenden

Deutschen Ordenshaus

vorbehalten. Dieses wurde das Pfarrhaus der katholischen

Gemeinde, welche sich in dessen Hintergebäuden ihre Kirche erbaut hat. — Durchschreiten wir das Holzthor, so präsentirt sich uns links der

Buttenthurm,

ein starker wohlerhaltener Thurm der alten Stadtbefestigung, mit herrlicher Aussicht. Dieser Thurm stand seit dem 30jährigen Krieg als unbesteigbare dachlose Ruine. In neuerer Zeit hat ihn die Stadt als Ehrengeschenk meinem Schwiegersohne überlassen, der ihn hat zugänglich machen lassen und mit seiner weiteren Restauration in mittelalterlichem Style beschäftigt ist. Durchschreiten wir den Zwinger und die kleinere äußere Holzpforte, so nähern wir uns dem allerältesten Gebäude der Stadt, der

Gela-Kapelle,

welchen Namen man ihr in neuerer Zeit in poetischer Licenz gegeben hat. Die alten Schriftsteller wissen nichts von solchem Namen. Den richtigen Namen konnte ich noch nicht mit Sicherheit feststellen. In dem Geschlecht der Grafen von Gelnhausen war der Name Gisla häufig vorkommend und eine Gisla von Gelnhausen gründete 1105 das Nonnenkloster zu Meerholz, jetzt ein gräflich Ysenburgisches Schloß. Möglich daß die Kapelle Gislakapelle hieß. Ich finde indessen bei mehreren Hexenprocessen, wo statt des Feuertodes Begnadigung zum Schwert eingetreten war, daß den Angehörigen erlaubt wurde, die Leichen hinter die Heilige Kreuz-Kapelle zu begraben; so könnte dies der Name sein. Vor der Kapelle wurden Jahrhunderte lang die Todten aus dem Dorfe Haitz begraben, was erst in neuerer Zeit abgestellt ist. Nach dem Urtheil der Baukundigen fällt die Erbauung dieser Kapelle in die Zeit des Bonifacius. Es ist noch sichtbar, daß sie eine Kanzel nach außen hin hatte, die Alten liebten ja den Gottesdienst in der freien Natur. Im Innern war diese Kapelle reich verziert, denn es finden sich noch jetzt Spuren von Frescomalereien, in der Wand links ist ein Engelsköpfchen

sichtbar, das auf gute Arbeit schließen läßt. Freuen wir uns, daß diese ehrwürdigen Ueberreste aus grauer Vorzeit, sind sie auch ohne architektonischen Werth, durch ein Dach vor dem gänzlichem Verfall geschützt sind. Unser Weg führt uns nun nach dem nahe gelegenen Schützenplatze, wo wir in dem so genannten

Halben Mondsthurm

einen mächtigen Bau der alten Festung vorfinden. Von seinen Zinnen kann man die ganze Stadt überschauen, von hier aus stellt sich auch die Hauptkirche in malerischer Ansicht dar und das Auge schweift trunken über die schöne Umgebung. In der Nähe dieses Thurmes liegt das

Haitzer Thor und Paradies.

Dieses bei Erweiterung der Landstraße zugemauerte Thor ist deßhalb bemerkenswerth, weil hier Napoleon mit seiner ganzen bei Leipzig geschlagenen Armee retirirend durchgekommen. Der Weingarten, das Paradies genannt, war in alter Zeit offenbar eine Schanze zur Vertheidigung dieses Thors und sprang bis in dessen Nähe vor. Man denke sich den engen Raum der Straße und das Gewühl des wilden, 6 Tage und Nächte dauernden Durchzugs der Franzosen, denen die Armeen der Verbündeten auf dem Fuße folgten. Man berechnet, daß in jenen Wochen über 400000 Soldaten, mit den Monarchen an der Spitze, das Städtchen passirten. Weiter unten rechts an der Stadtmauer präsentirt sich uns der

Hexenthurm.

Auch dieser wohlerhaltene Thurm war ein Bollwerk der Stadt und erhielt seinen Namen dadurch, daß in seinem Verließ die Opfer eines barbarischen Wahns, des größten Schandflecks einer finsteren Zeit, eingekerkert wurden, ehe man sie zu Tode brachte. Die einzige Chronik, welche uns hier erhalten blieb, sind die Rathsprotokolle bis 1563 zurückgehend, denn die aus früherer Zeit sind leider verzettelt worden. Der erste Hexenproceß, wo eine Anna Petermann

wegen Zauberei durchs Schwert hingerichtet wurde, kommt in 1584 in diesen Protokollen vor, dann blieb es 12 Jahre still, allein nun begann ein wahrrs Wüthen. Im Sommer 1596 sind nicht weniger als 8 Hexen durch Feuer und Schwert in der kleinen Stadt hingerichtet und in 1597 wiederum 8, also 16 unschuldige Menschen im Zeitraum von zwei Jahren. In 1599 gab es noch drei Executionen und dann kommen lange keine mehr vor. An einem Pfeiler in der Pfarrkirche findet sich ein Grabstein mit Portrait in Relief des Stadtschultheißen und Schöffen Koch, gestorben 1603. Ohne Zweifel ist er der Urheber jener Gräuel gewesen, welche mit seinem Tode aufhörten. Wahrhaft lächerlich sind die durch die Folter nach einer Schablone den armen Opfern entlockten Geständnisse und zum Schluß heißt es immer in den Todesurtheilen, daß nach göttlichem Gesetz verfahren werde, weil es im 2. Buch Mos. Kap. 22 heiße: Man soll keinen Zauberer oder Zauberin leben lassen. Welche Greuel mögen sich bei der Untersuchung in jenem alten Thurm ereignet haben; die Richtstätte selbst war nicht hier, sondern auf dem noch heute so genannten Aescher, rechts von der Brücke nach dem Ziegelhaus.

Der große Weinberg, an welchem uns jetzt unser Weg vorbeiführt, gehörte zu allen Zeiten zur Kaiserburg und heißt das Königsstück. Unter Kurhessischer Regierung Staatsdomaine, wurde dieser Weinberg nach der Annexion von 1866 verkauft. Unten nach der Burgseite hin befand sich der jetzt zugemauerte Eingang von Gewölben, welche, weil mit Wasser angefüllt, die Untersuchung erschwerten. Man hielt dies lange für eine unterirdische Verbindung der Burg mit der Stadt, allein wahrscheinlicher waren es die kaiserlichen Weinkeller, deren sich in der Burg selbst, wegen ihrer tiefen von der Kinzig umgebenen Lage keine vorfinden. Auch mögen über diesen Gewölben jetzt verschwundene Gebäude gestanden haben.

Vor uns liegt jetzt auf einer durch die Kinzig gebil-

deten Insel die alte

Kaiserburg Gelnhausen.

Nicht ohne innere Bewegung betritt der Geschichtsfreund die Stätte von so berühmter vergangener Herrlichkeit. Wenig ist übrig geblieben aus der Zeit des Glanzes in längst vergangenen Jahrhunderten, allein das Uebriggebliebene ist für die Alterthumsforscher von unschätzbarem Werth und eine Perle unter den Ruinen in unserem deutschen Vaterland. Ohne Zweifel bestand die Reichsburg lange, vielleicht mehrere Jahrhunderte lang vor Friedrich I. Barbarossa, dem man vielseitig aber irrthümlich die Gründung von Stadt und Burg zuschreibt. Aber ihre hohe Blüthe verdanken beide ganz sicher diesem großen Kaiser, der sich in dieser Reichsburg mit von hohem Kunstsinn zeugenden Geschmacke einen Pallast erbaute und in 1170 Gelnhausen zur freien Reichsstadt erhob. Noch heute kann man deutlich wahrnehmen, daß der Pallast und die Thürme der alten Burg, von denen noch einer besteht, kein einheitlicher Bau sind, sondern ganz verschiedenen Perioden ihre Entstehung verdanken. Es steht historisch fest, daß diese Burg ein Lieblingsaufenthalt Barbarossas gewesen ist, zu welchem er immer von Neuem gern wiederkehrte, wie die vielen von hier aus erlassenen Regierungsmaßregeln und die hier gehaltenen Reichstage beweisen. Zu dieser Burg gehörten große weitverzweigte Güter, welche im Lauf der Jahrhunderte allmählig in den Besitz des Burgadels übergingen, dem die Verwaltung anvertraut war. Auch noch 150 Jahre nach Barbarossas Tod diente die Burg den deutschen Kaisern zum zeitweiligen Aufenthalt, bis im Jahre 1349 ihre und der Stadt Verpfändung unter Karl IV. eintrat. Da war es mit dem Glanz von Stadt und Burg vorbei und von dieser Zeit datirt die Periode allmähligen Verfalls. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts mußte schon ein Thurm wegen Baufälligkeit abgetragen werden und der gänzliche Verfall wurde in 1414 noch einmal durch rettende Maß-

regeln Kaiser Sigismunds aufgehalten. Noch zwei Jahrhunderte hauste ein von der Pfandherrschaft Kurpfalz und Hanau abhängiger Burgadel in dem verlassenen Kaisersitz, bis derselbe im dreißigjährigen Kriege gänzlich zerstört wurde. Weil aber die Burg ein reichsunmittelbarer Ort und wie heute noch von der Verwaltung der Stadt getrennt war, so siedelte sich daselbst allmählig eine Bevölkerung an, die nicht immer in gutem Rufe stand, denn man nahm in der Burg diejenigen auf, welche man in der Stadt nicht haben wollte. Im Jahre 1704 wurde die zerstörte Burgkapelle mit einem Dach versehen und von Neuem dem Gottesdienst übergeben, der, von Geistlichen aus der Stadt und Altenhaßlau versehen, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts fortbestand. Mit den französischen Kriegen hörte das allmählig auf und es trat ein immer weiter schreitender Verfall auch der Kapelle ein, bis zu dem jetzt ersichtlichen Zustand. — Wenn man die würdige Herstellung des Burgplatzes und den angeordneten Schutz der Ruinen dankbar anerkennen muß, so ist doch zu betonen, daß, wenn das Hallengewölbe unter der Kirche gegen die Witterung nicht bald den geeigneten Schutz erhält, dieser Bau seinem Einsturz unaufhaltsam entgegengeht. — Es gereicht mir zum Vergnügen, mittheilen zu können, daß wir durch die Vermittlung des hier mit anwesenden Herrn Buchhändlers Völker aus Frankfurt in den Besitz gekommen sind von den Originalzeichnungen der Burg wie der Hauptkirche in der Stadt; sie sind von der Hand der Architekten Hundeshagen und Ruhl, welche sich durch ihre Werke so hoch verdient um die Gelnhäuser Alterthümer gemacht haben. Besonders interessant darunter sind 2 Blätter von Hundeshagen, wodurch er nach seiner Phantasie darstellt, wie die Burg sowohl als der Reichssaal nach den vorgefundenen Ueberresten könnten gewesen sein.

Gehen wir jetzt wieder zur Stadt zurück, zu unserer letzten, aber der Hauptstation auf dieser Wanderung, zur

Pfarrkirche, auch Stiftskirche und Dreifaltigkeitskirche genannt. Es ist dies kein einheitlicher, sondern in verschiedenen Jahrhunderten, in verschiedenen Stylen entstandener, aber hochinteressanter Bau. Der viereckige nach Westen gelegene Glockenthurm und ein Theil des daran grenzenden Schiffs mit den alten Portalen sind Ueberbleibsel einer sehr alten Kirche, deren Erbauung nach dem Urtheil der Baukundigen, im zehnten Jahrhundert wird stattgefunden haben. Als die Stadt unter Barbarossa und seinen Nachfolgern zu hohem Glanz und Reichthum gekommen war, da genügten ihr nicht mehr ihre alten Kirchen. In den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts wurde dieser Kunst- und Prachtbau begonnen, welcher durch seine erhabenen edelen Formen eine große Berühmtheit erlangte, noch heute den kunstsinnigen Beschauer entzückt und die Kirche zu einem fortdauernden Wallfahrtsort für Architekten, Künstler und Alterthumsforscher gemacht hat. In den ursprünglichen Plänen des genialen Baumeisters lagen gewiß nicht die geschmacklosen mit Schiefersteinen bedeckten Thürme, welche wir jetzt schauen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Thürme in Stein sollten ausgeführt werden und durch den Umbau des westlichen Thurmes im nämlichen Styl die Einheit des Ganzen hat hergestellt werden sollen. Leider ist es, wahrscheinlich aus finanziellen Rücksichten, nicht dazu gekommen und so ist die Herrlichkeit dieses Kunstbaues auf den östlichen Theil der Kirche beschränkt geblieben. Immerhin wird das Ganze vor der Verunstaltung in der Reformationszeit einen erhebenden Eindruck gemacht haben. Als aber in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der hier früh eingeführte lutherische Gottesdienst andere Räumlichkeiten erforderte, hat man ohne jegliches Kunstverständniß und in schroffem Gegensatz zu dem edelen Bau Emporbühnen angebaut, welche in roher plumper Ausführung die Kirche verunstalteten. Bei dieser Gelegenheit entstand auch außerhalb an der Nordseite, zunächst des Glockenthurms, der

gothische Anbau, wodurch in unschöner Weise Spitzbogen- und die alten romanischen Rundbogenfenster neben einander entstanden. Der Druck solcher Uebelstände ist lange von allen Kunstkennern und den Freunden dieses merkwürdigen Baudenkmals schmerzlich empfunden, allein die kleine Stadt besaß nicht die Mittel zur Abhülfe. Inzwischen stellte sich von Jahr zu Jahr immer mehr die Nothwendigkeit ernstlicher Reparaturen an verschiedenen Stellen, auch des östlichen Theiles der Kirche heraus. In 1863 wandte sich die Kirchenverwaltung in ihrer Bedrängniß in ernsthaften Vorstellungen an den damaligen Landesherrn, den Kurfürsten von Hessen, und erhielt die Zusage der Hülfe für die folgende in 1866 beginnende neue Finanzperiode des Kurfürstenthums. Es war in Aussicht genommen, daß die Fonds, aus denen die Elisabethenkirche in Marburg restaurirt worden war, nach deren Vollendung hier zur Verwendung kommen sollten und der hiesigen Kirchenverwaltung wurde aufgegeben, die Sache in 1866 von Neuem in Anregung zu bringen. In jenem Jahr kamen die großen politischen Ereignisse und das Land fiel der Krone von Preußen zu. Dies störte die Kirchenverwaltung nicht und noch im Herbst 1866 richtete sie eine Vorstellung an Se. Majestät den König, verwies darin auf die Zusagen des vorigen Landesherrn und bat um schleunige Hülfe. Es erschienen auch sofort Regierungscommissäre aus Berlin zur Untersuchung der Sachlage. Diese Herren waren entzückt von den Alterthümern, welche sie hier vorfanden und stellten zur Freude der Einwohner Gelnhausens die alsbaldige Hülfe aus Staatsmitteln in Aussicht. Auch wurde Seitens der Regierung der geschickte Architekt, Herr Schäfer, beauftragt, die Zeichnung zu einer gründlichen Reparatur und Restauration, nach Beseitigung der störenden Emporbühnen zu entwerfen. Dies geschah ohne Verzug. Die Pläne erhielten den Beifall der Regierung und erregten die Bewunderung von Jedermann, der sie zu sehen bekam.

Wir dachten uns dem Ziele näher, allein Jahr um Jahr ging vorüber und nichts geschah, als daß die hiesige Kirchenverwaltung kategorisch angewiesen wurde, die vom Staate bestellten Zeichnungen zu bezahlen.

Bei diesem trostlosen Stand der Angelegenheit stellte ich auf der Jahresversammlung im Juli 1872 zu Hofgeismar den Antrag an den Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, daß er seinen moralischen Einfluß aufbieten möge, um diese wichtige Sache in Fluß zu bringen. Einstimmig wurde dieser Antrag angenommen. Auch verbreitete sich bald darauf die erfreuliche Nachricht, Se. Maj. unser hochverehrter Kaiser und König habe für die Restauration ein allerhöchstes Gnadengeschenk von 8000 Thalern unter der Bedingung verwilligt, daß die Stadt Gelnhausen ihrerseits 4600 Thaler zu den Arbeiten beitrage, nachdem bereits vorher Seitens der Regierung dem Consistorium in Hanau mitgetheilt worden war, daß auf solche Weise der Staat den künstlerischen Theil der Arbeiten nach dem Voranschlag übernähme, die Stadt Gelnhausen aber den Theil, welcher zur Herstellung für einen würdigen Gottesdienst erforderlich sei. Der ganze Voranschlag bildete die Summe von 12600 Thalern. Man fand auch hierorts diese Vertheilung billig und gerecht und ohne Zaudern vollzogen Stadtrath und Ausschuß die Urkunde, wodurch sie sich dazu verpflichteten; allein eine neue Täuschung war Gelnhausen vorbehalten. Die Urkunde kam zurück mit dem Bemerken, an das Gnadengeschenk sei die Bedingung geknüpft, daß außerdem die Stadt Gelnhausen sich verpflichten müsse, alle die Mehrkosten zu übernehmen, welche über den Voranschlag hinaus entstehen würden. Nun weiß man, wie es bei Kirchen-Restaurationen zu gehen pflegt und es ist dabei niemals vorauszusehen, wie das Eine aus dem Andern entsteht. Der Voranschlag ist von einem Beauftragten der Regierung gemacht, von den sachverständigen Regierungsbeamten geprüft, allein er datirt aus einer früheren Zeit,

wo Materialien und Arbeitslöhne viel billiger waren. Die städtischen Behörden von Gelnhausen, denen überdies der Anhalt zu einer richtigen Beurtheilung fehlte, würden sich bei dem Stand der hiesigen Mittel einer Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, wenn sie auf eine solche Zumuthung eingegangen wären, von der man nicht wissen konnte, wohin sie führe. Unter ausführlicher Motivirung in einer Denkschrift wurde die Bedingung abgelehnt und wurde betont: 1) daß, wenn man auch anerkennen müsse, daß der Staat bei den Kirchen nicht baupflichtig sei, indem die Gemeinden für ihre Gotteshäuser selbst zu sorgen hätten, so sei hier doch der Fall ein anderer. Diese Kirche sei nicht allein das Gotteshaus der Stadt, sie sei zu gleicher Zeit ein berühmtes edeles Kunstdenkmal aus dem Mittelalter, von höchstem Werth für die deutsche Cultur- und Kunstgeschichte und als solches nicht blos das Eigenthum dieser Stadt, sondern der deutschen Nation und die Erhaltung sei wohl eine Pflicht des Staats! Diese Pflicht trete hier um so gebieterischer auf, als das kleine zurückgekommene Landstädtchen ganz außer Stande sei, ein so erhabenes Kunstwerk würdig zu erhalten, das die Stadt als reiche mächtige freie Reichsstadt und kaiserliche Residenz in den Jahren ihrer höchsten Blüthe gegründet habe. — 2) Daß sich die kleine Stadt auf einen ganz unverantwortlichen abenteuerlichen Weg begeben würde, der für alle Zeiten zum Ruin ihres Haushaltes führen könnte, wenn sie ohne jegliche Begrenzung die Regierung als Bauherrn schalten ließe, wohl aber sich verpflichten sollte, alle Mehrunkosten zu bestreiten, und daß, wenn sie aus eigener Initiative einen solchen Weg hätte betreten wollen, es vielmehr Pflicht der Regierung, als der gesetzlichen Aufsichtsbehörde, gewesen sein würde, ihr das zu verwehren. — 3) Daß es noch ein Anderes gewesen wäre, wenn die entstehenden Mehrkosten ebenfalls im nämlichen Verhältnisse von 8000 zu 4500 Thalern getragen würden und daß man sich dann

hätte bereit finden lassen rc. rc. — Nach Empfang dieser Denkschrift sandte die Regierung Commissare her und die mündlichen Verhandlungen führten zu dem Resultat, daß sich die Stadt dazu verstand, anstatt 4500 Thaler 6000 Thaler beizutragen. Jetzt glaubten wir zu einem guten Ende gekommen zu sein, allein es war eine neue Täuschung bitterer Art.

Es erschien ein Regierungserlaß an das hiesige Presbyterium mit dem Bedeuten, falls die Stadt nicht auf die Mehrkosten einginge, so sollten sich die Parochianen dafür verantwortlich machen. Groß war die Verwunderung und das Presbyterium erwiderte, daß in einer so kleinen Stadt die Parochie und das Gesammt-Gemeindewesen so ziemlich dasselbe sei, weil Alles aus einem Säckel komme. Die Parochianen hätten bereits aufzubringen, was die Stadt bewillige und müßten neue Opfer verweigern, allein nach Rücksprache mit wohlhabenden Gemeindegliedern, würden 2000 Thaler als Zuschuß zu einer neuen Orgel wohl noch aufzubringen gewesen sein. Dann stelle sich der Gesammtbeitrag der Stadt auf 8000 Thaler, mithin sei das eine Leistung, welche um 74 Procent die Summe übertreffe, so man der Stadt anfänglich zugerechnet habe. Hiermit aber sei die Leistungsfähigkeit der Gemeinde auf das äußerste getrieben und es würde keinen Erfolg haben, weiterhin Schrauben anzusetzen. Das war im Februar und während die Verschleppung fortdauert, verschlimmert sich der Zustand der Kirche von Tag zu Tag und man kann sich denken, wie es mit den Reparaturen jetzt aussieht, welche sich schon vor 10 Jahren als hochnothwendig nach dem Urtheil der Architekten herausgestellt hatten. Das ist ein tief beklagenswerther und höchst nachtheiliger Zustand. Die Nothwendigkeit der Hülfe aus Staatsmitteln ist erkannt, sie ist beschlossen und kommt durch kleinliche Begrenzungen nicht zur Ausführung. Mit Recht drückt das Presbyterium in seiner Schrift sein Befremden darüber aus, daß an das aller-

höchste Gnadengeschenk Bedingungen geknüpft seien, die, weil unerfüllbar, das dargereichte Brod in Stein verwandelten und solches könne unmöglich in der Absicht unseres erhabenen Monarchen liegen. Auch wir Alle sind dessen wohl überzeugt. Bei der Durchreise Ihrer Majestät, der Kaiserin, wurde mir die Gelegenheit, die Aufmerksamkeit der kunstsinnigen hohen Frau auf die Angelegenheit zu lenken und huldvoll hat Hochdieselbe Ihre Unterstützung zugesagt. Wir wollen den allerhöchsten Herrschaften aber erst dann lästig fallen, wenn das Ministerium sein letztes Wort gesprochen hat. Jetzt gilt es vornehmlich, auf diesen Entschluß einen Einfluß auszuüben.

Meine Herren! Die Vereine, welche Sie hier vergegenwärtigen, haben keine materiellen Mittel, um einer solchen Sache helfen zu können, sie haben auch keinerlei officielle Stellung, die einen Einfluß bedingte, aber sie haben einen um so größeren moralischen Einfluß. Das Volk ehrt diese Vereine und erkennt in ihnen die natürlichen Wächter über seine Alterthümer, denn es will die edelen Werke des Kunstfleißes der Vorfahren auch den Nachgeschlechtern erhalten sehen. Machen Sie von diesem Ihrem moralischem Einfluß Gebrauch zu Gunsten der arg verfahrenen Frage unserer Kirchen-Restauration, indem Sie meinen hiermit gestellten Antrag zu der folgenden Erklärung annehmen:

„Die am 9. Juli 1873 zu Gelnhausen tagenden Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde und die als Gäste zahlreich anwesenden Mitglieder aus andern, denselben Zweck verfolgenden Vereinen sprechen die Hoffnung aus, daß durch kräftige Hülfe des Staats die schon so lange projectirten Restaurations-Arbeiten in der Stiftskirche zu Gelnhausen ohne Aufschub in Angriff genommen werden, damit dieses edele für die deutsche Kunst- und Culturgeschichte hoch werthvolle Denkmal des mittel-

alterlichen deutschen Kunstfleißes für die Zukunft erhalten bleibe. Sie sprechen ihre Ueberzeugung aus, daß Gefahr liegt in längerem Verzuge, und daß die Baukosten unbedeutend erscheinen im Vergleich mit der Wichtigkeit der Sache."

Möge dieser Ausspruch von so vielen hochgeachteten Alterthumsfreunden und Verehrern der alten deutschen Kunst durchdringen bis zu dem grünen Tisch in Berlin, wo die Frage ihre Entscheidung zu finden hat und wo diese nationale Sache bisher mit großer Kargheit behandelt ist.

Alle Alterthümer, welche Sie heute besuchen werden, sind Trümmer und spärliche Ueberreste der vergangenen Größe und Herrlichkeit dieser alten Reichsstadt; durch die wunderbare Fügung Gottes ist in den Stürmen der Jahrhunderte gerade das werthvollste Kleinod in dieser Kirche bis jetzt erhalten worden. Aber auch diesem Prachtbau steht das Schicksal aller anderen bevor, wenn fort und fort mit solcher Lässigkeit und Gleichgültigkeit verfahren wird. Man darf nicht ruhen und rasten, um solches Schicksal abzuwenden und die Hoffnung nicht aufgeben, daß so vielseitige Bestrebungen auch endlich zum Ziele führen werden.

Sie aber, geehrte Herren, bitten wir um Ihr fortdauerndes Interesse für diese wichtige Angelegenheit und mit dieser Bitte beschließe ich meinen Vortrag.

V.

Ein Kirchenvisitationsprotokoll

über die evangelisch-reformirten Landpfarreien des Kreises Schlüchtern aus dem Jahre 1602,

mitgetheilt von J. Rullmann, Pfarrer zu Kesselstadt.

Kurze Zeit nach der von mir in dieser Zeitschrift Band X., S. 39—97 im Jahre 1865 veröffentlichten „Geschichte der reformirten Pfarrei Hintersteinau" wurde mir von befreundeter Hand aus Schlüchtern ein altes Protokoll übersandt, welches über eine Visitation der reformirten Kirchen des alten Klosterbezirks Schlüchtern, bald nach durchgeführter Reformation, war aufgenommen worden, und worin bereits einer früheren, 24 Jahre vorher abgehaltenen, Visitation Erwähnung geschieht. An seiner Aechtheit konnte ich nicht zweifeln, da es alle Zeichen der Autographie und eines hohen Alters an sich trägt, und von der ersten bis zur letzten Zeile, wie ich mich durch Vergleichung bald überzeugte, von der Hand des Pfarrers und geistlichen Inspectors Valentin Nikolai zu Steinau geschrieben ist. Es war längere Zeit mein Vorhaben, dieses Protokoll einer Geschichte sämmtlicher Landpfarreien des Kreises Schlüchtern, bei Aufführung der einzelnen Orte, einzuflechten; ich mußte aber endlich auf die Ausführung dieses Vorhabens verzichten, weil ich grade von den Seiten zu wenig Unterstützung fand, auf deren bereitwillige Hülfeleistung ich dabei angewiesen war, und unmöglich die Opfer an Geld bringen konnte, die nothwendig waren, um an Ort und Stelle das nothwendigste Material dazu aus den Kirchenbüchern selbst zusammen zu tragen. Bei meinem Alter ist es aber nicht wohlgethan, irgend ein Ding oder Unternehmen noch

auf die lange Bank hinauszuschieben, und es drängte sich mir die Ueberzeugung immer fester auf, alles weitere Warten auf fremde Unterstützung sei eitel und es würde das Beste sein, die erwähnte Urkunde in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen und für sich selbst reden zu lassen.

Das nachfolgende Protokoll ist ein treuer Spiegel vergangener Zeiten und es treten uns die Personen, die Sitten, die Lebensweise, die Gesetzgebung und die obrigkeitliche Gewalt so leibhaftig und handgreiflich vor Augen, als lebe man mitten darinnen. Gar manche müßige Stunde haben ich und Andere Jahre hindurch auf Enträthselung der alten, vergilbten, mit Abkürzungen reichlich versehenen Handschrift verwendet und mehr als einmal Abschriften, unabhängig von den früheren, genommen bis, nur ein paar Worte ausgenommen, eine so sinn- und wortgetreue Abschrift vollendet war, daß ich getrost das Kirchensiegel darunter setzen könnte. Nichts habe ich daran geändert; nur die heutigen Tags übliche Rechtschreibung, die im Originale ganz unconsequent und willkürlich ist, und die Interpunktion, an der es fast gänzlich fehlte, habe ich eingefügt, um das Verständniß zu erleichtern. Bei manchen Worten habe ich die Schwankung beibehalten, weil sie aufschlußgebend erscheint von der Umbildung einer Wortform in eine andere; z. B. Pfarrherr und Pfarrer, Nachbauer und Nachbar.

Wenn ich mir auch wohl bewußt bin, daß das nachstehende Protokoll das allgemeine Interesse nicht so in Anspruch nehmen kann, wie bei mir, der ich im Kreise Schlüchtern geboren bin und so manches Jahr darin gelebt und gewirkt habe, der Fall ist, so glaube ich doch, daß es als treuer Zeit- und Sittenspiegel Beachtung verdient. Nach Vollendung des Drucks werde ich das Original in die Repositur des Königlichen Consistoriums, wohin es seiner Natur nach gehört, zur ferneren Aufbewahrung einsenden.

Acta visitationis classicae,
in ecclesiis superioris comitatus Hanoviensis celebratae.
Anno 1602.

Auf der verordneten Herrn Consistorialium und Kirchenräthen zu Hanau an den Herrn Amtmann und Inspectores der oberen Grafschaft Hanau-Münzenberg unterm Dato den 3. instehenden Jahres 1602, abgegangenen schriftlichen Befehl ist mit gnädigem Vorwissen des Wohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ludwig, Grafen zu Hanau und Rieneck, Herrn zu Münzenberg, unseres gnädigen regierenden Herrn, die anbefohlene Classica visitatio für die Hand genommen und durch den Herrn Amtmann Melchior Neithardt von Lauter, den Herrn Abt zu Schlüchtern, M. Joannem Wankelium und den Pfarrer zu Steinau Valentinum Nicolai nachfolgender Gestalt verrichtet worden.

Hintersteinau.

Und ist der Anfang in der Pfarr Hintersteinau am 26. April dieses 1602. Jahres gemacht, in welche Pfarr noch zwei Dorfschaften, nämlich Wallroth, da es auch eine Kirche hat, und Reinhards gehörig sind. Wurde diesmal solche Pfarr, so an Pfarrkindern ungefähr auf die 500 stark, versehen durch Herrn Eberhard Geyder, welcher dann in seiner anfangs gehaltenen Predigt, daß er zu solchem hohen Amt dienlich und qualificirt genugsam sei, klärlich zu verstehen gegeben; so sind auch die Pfarrkinder in großer Frequenz und christlicher Modestie erschienen, daraus dann ihre, gegen das h. ministerium schuldige Observanz abzunehmen und zu spüren gewesen.

Sobald nach geendeter Predigt ist durch den Herrn Abt, mit verständigen und beweglichen Worten, aus was gnädiger und treuer, christlicher Sorgfältigkeit diese Visitation anbefohlen und wie nothwendig, auch nützlich sie in jedes Orts Kirche und Gemeinde sein werde, mit Ermahnung,

solche Güte und Wohlthat mit Dankbarkeit zu erkennen, auch sich um so viel desto bescheidentlicher vernehmen zu lassen, angezeigt worden.

Hierauf hat man das examen catecheticum bei Alten und Jungen fürgenommen und bei mehreren Theils einen ziemlichen profectum gespüret; doch haben sie den Decalogum, wie auch sonsten die explicationes ex catechismo Lutheri recitirt, welches man zwar nicht improbirt, aber doch daneben Vermahnung gethan, daß sie die jetzigen Fragen des (Heidelberger) catechismi, als welcher kürzer und heller und daher verständlicher wäre, ihnen auch gemein machen sollten.

Nach solchem Examen hat der Pfarrer zu Steinau, was man schon allbereits für Mängel bei dieser Kirche insgemein berichtet wäre, dem Volke vorgehalten, als nämlich: Verachtung des göttlichen Wortes, dessen Diener und Lehrer, Versäumung der Predigten oder grober Ungebärdung bei derselben, Enthaltung vom h. Abendmahle, Gotteslästern, Fluchen und Schwören, auch sonsten anderer Sünden wider die andere Tafel 2c. davon sie mit Fleiß abgemahnt und vor zeitlichem und ewigen Unheil treulich verwarnt, sonderlich aber zu fleißigem Gebrauche des h. Abendmahls nothwendig und christlich erinnert und dann den Coetum post benedictionem dimittirt.

Als nun das gemeine Volk aus der Kirche, hat man die verordneten Kirchenschöffen von Hintersteinau, Wallroth, und Reinhards, sammt jeden Orts Kirchenrügern, dazu in summa 14 Personen gewesen, insgesammt, doch in Abwesens des Pfarrers Geyder, befraget: ob derselbe auch verständige, lehrhafte und erbauliche Predigten thue? Ob sie auch befunden, daß er in einem oder dem andern Artikel christlicher Lehr ungemäß predige? und ob er auch sich nach dem Zustande und Gelegenheit der Zuhörer, damit dieselben erbaut werden möchten, sein ganzes Amt richtete? Ob er auch Kinderlehr fleißig treibe, und sonsten insgemein

alles das leiste, was einem treuen Seelsorger seines Amtes halber zuständе und gebühren thäte? Inmaßen solches per quaestiones der zur Visitation verfaßten Artikel weiter per species deducirt. — Ueber solche Punkte haben sie einmüthig sich erklärt, daß sie nicht allein über ihren Pfarrer nichts zu klagen, sondern ihm vor Gott und ihrer lieben Obrigkeit dieses Zeugniß geben müßten, daß er so wohl in Verrichtung und fleißiger Abwartung seines Amtes, als auch in seinem eingezogenen Hauswesen, mit Lehren und gutem Exempel, wie einem treuen und gottseligen Seelsorger zuständе, fleißig leistete, und wäre auch nur zu beklagen, daß sie und andere Zuhörer solches so wenig bedächten und sich daraus besserten.

Als nach diesem berührte Kirchenschöffe(n), ob auch die Pfarrgüter gehandhabt würden, befragt (wurden), haben sie von keiner Deterioration gewußt oder geklagt, sondern diesen Bericht gethan: es hätte selbige der Pfarrer unter Händen und wären ungefähr 6 Malter Felder und 5 Wagen Futter, welche er durch 6 Bauern, welche ihm zu fröhnen schuldig wären, arbeiten und bauen lasse; berichten, was sie jeder Zeit gehöret: der vorige Pfarrer habe jährlich 10 Gulden von der Kapelle zu Klesberg gehabt, deren der jetzige bis jetzt noch entrathe; so solle auch eine Wiese zu Klesberg liegen, die Pfarrwiese genannt, welche sie die Grund- oder Herrnwiese nenneten, welche jetzt ein Hofmann unter Händen habe, soll aber vor Zeiten zur Pfarr gehörig gewesen sein. Und sind die Klesberger nicht zur Visitation erschienen, pflegen aber auf die Sonntage fleißig zur Kirche zu kommen; so predige auch der Pfarrer viermal daselbst.

Mit obgedachten Kirchenschöffen hat man auch Unterredung gepflogen und sie gefragt um Kirche und Schulmeister, nach Anleitung der Visitations-Artikel; darauf sie berichten, daß nach Gelegenheit der jetzige Glöckner zur Versehung der Ortsschule zu Hintersteinau tauglich genug

sei, auch in Anweisung der Jugend zum Lesen und Katechismus fleißig sei, sonderlich sie auch zu einer christlichen modestion gewöhnte; er hätte aber kein gemein Schulhaus; so hätte auch ein Schulmeister kein ordinarium stipendium, sondern allein was diejenigen wenigen geben, die ihre Kinder zu ihm schicken; vermeinen, es würden sich Schüler genugsam finden, wenn ein Stipendium aufgerichtet und die armen Leute mit dem Schulgeld nicht beschwert würden, in Mangel aber desselbigen wäre sich geringes incrementi zu vermuthen; es werde auch der Glöckner Armuth halber die Schul müssen unterwegen lassen.

Zu Wallroth hat es auch gar keine Schul oder Schulmeister, könnten aber die Nachbarn daselbst wohl contribuiren, daß einer erhalten würde, wenn man es ihnen von Obrigkeit wegen geböte.

Vom Einkommen des (Kirch) Baues berichten sie, daß dasselbige jährlichs um 6 Gulden, vermöge des Registers, belaufe, welches die Bauleute aufheben und an der Kirche, wenn es die Nothdurft erfordert, verbauen, auch darüber dem Pfarrer und Schultheißen Rechnung zu thun pflegen; beklagen sich, daß sie von diesem wenigen Gefälle Schatzung geben müssen und bitten die von Wallroth, weil sie ihre Kirche zur Hälfte hätten umdecken lassen, auch in keinem Vorrath wären, daß ihnen möge eine Steuer aus dem Kloster Schlüchtern geschehen.

Ueber dieses gaben die Kirchenschöffen vom Leben und Zustande der weltlichen Diener zu berichten, daß der Schultheiß zu Hintersteinau gottesfürchtig und eifrig, aber der von Wallroth sei sehr unfleißig gewesen; wenn er sich bessern wollte, mögten sie es gerne sehen. So sei desselbigen Wallröthers Weib aus dem Papstthum kommen, deswegen sich auch noch nicht erzeiget, in Erkundigung öffentlichen Aergernisses, sonderlich bei Beunruhigung und Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes sei er sehr nachlässig, auch mit Fluchen, Schwören, Vollsaufen, zu Zeiten auch Schlä=

gereien und anderem ärgerlich, dazu ihm der Weinschank so er selbst hat, gut Anleitung gebe; vermeinen daneben, dieweil oftmals die zutragende Aergerniß zu Hintersteinau aus Mangel des Gefängnisses nicht in continenti gestraft werden könne, sondern zuweilen in Vergeß fällt, wenn man ein offen Gefängniß daselbsten zurichtete und dem Schultheis die Verbrecher der Disciplin-Ordnung, mit demselbigen nach Gelegenheit zu strafen, injungirte, daß solches zu gutem Wohlstande und Gehorsam zuträglich sein würde.

Die Reinhardser tergiversiren noch mehren Theils, in dem sie, nicht ohne Aergerniß der andern Kirchen, sich vom Gebrauche des h. Abendmahls mehren Theils noch entzogen haben, aber ihrer Cunctation keine Ursach anzeigen können, ohne daß ihrer sich eines Theils mit dem Exempel des Zentgrafen zu Steinau vermeintlich behelfen wollen, machen ihnen sich die Gedanken, weil derselbe zu Freiensteinau außerhalb der Herrschaft unverhohlen und ohne Jemands Einsprach mit den Seinigen communicire, ein solches auch ihnen erlaubt sein werde. Wurde daneben berichtet, daß Heinz Ditz daselbst sonderlich mit ärgerlichen Reden andere aufhalte, habe unter anderem öffentlich gesagt: Mein gnädiger Herr hat noch Niemand heißen zum Nachtmahl gehen, es könne auch nimmermehr recht sein! ist auch sonst ärgerlich im Leben, indem er wissentlich seiner Stieftochter heimliche Kuppelei und Unzucht verstattet, ganz trotzig, widerspenstig und ungehorsam; unter anderem hat er gesagt: Er habe zu Hanau, als er daselbst im Graben an der neuen Stadt gearbeitet, nicht gehört, daß man solle zum Nachtmahl gehen, saget auf geschehenen Verweis und Vermahnung trotzig: „Er wolle gehen, wenn ihn sein Gemüth dazu trage, alsdann würde er sein Gewissen selbst dahin richten.“

Wallröther beklagen sich, daß sie ihres Bechers zum h. Abendmahle noch in Mangel ständen, hätten ihren gehabten Kelch durch den vorigen Keller zu Schlüchtern,

jetzigen Burggrafen zu Steinau, Christoph Kopfen nach Hanau geschickt, aber keinen anderen dagegen empfangen. Wurden damit abgewiesen, der ihrige wäre nicht von Gold oder Silber, sondern von Kupfer zugerichtet gewesen.

Vom Zustande der Aeltesten oder Kirchenschöffen hat man aus Bericht des Pfarrers so viel verstanden, daß sie zwar im Bekenntniß und Leben sich gottselig und ehrbar erzeigten, auch auf Erfordern den Praesbyteriis monatlich gehorsamlich beiwohnten, allein sie referiren nicht allemal, was für strafwürdige Sachen jedes Orts sich begeben, deswegen sie dann zu mehrerem Fleiß sind vermahnt worden. Von des Pfarrers seiner erudition und dotibus ad docendum ist droben allbereits Relation geschehen; seine Besoldung betreffend, so hat er keine Klage, als wegen der zehn Gulden zu Klesberg, deswegen er doch berichtet, daß Balthasar Philipp (von Mörlau, Mörle genannt) Behm sich zu etwas, nämlich 1 Malter Korn, 1 Malter Hafer erboten haben solle, vermeint aber, daß es ihm nicht gebühren wolle, einige Transaction ohne Befehl unseres gn. H. einzugehen, zu deren gn. Beliebung er es dann gestellt sein läßt.

Damals hat sich auch Hanß Lotz zu Wallroth beklagt, daß Melchior Reuß, seiner Tochter Mann, der er gleichwohl mehrmals fidem conjugalem prästiret, wider seine jüngst zu Hanau beschehene Zusage und Obligation, nunmehr zum viertenmale, ohne einige Ursache oder Anzeige, sich flüchtig gemacht habe und bittet gedachter Hans Lotz, seiner Tochter halb um Handbietung.

Bei dieser Visitation sind zu Hintersteinau zwei und ein halb Gulden verthan worden, welche der Keller zu Schlüchtern zu bezahlen Befehl empfangen.

Kressenbach.

Am Dienstag den 27. April sind obermeldete Herrn Visitatores nach Kressenbach zur Verrichtung der anbefohlenen Visitation kommen, allda, ebenermaßen wie zu Hintersteinau,

mit der Predigt, welche Herr Joachimus Fabricius als Pfarrer des Orts gethan hat, Eröffnung der Visitation, Befragung Junger und Alter, auch Ermahnung der ganzen Gemeinde zur Gottseligkeit und Ehrbarkeit verfahren, sonderlich aber sie auch zum Gebrauche des h. Abendmahls fleißig ermahnt worden, und hat man keinen sonderlichen Mangel bei den Zuhörern daselbst befunden, sondern dafür gehalten, daß dieselbige Gemeinde auch im Wachsen und Zunehmen der Gottseligkeit stehen thue.

Post dimissum coetum hat man mit den verordneten Kirchenschöffen ferner und sonderlich zuerst um den Zustand ihres Pfarrers sich unterredet. Darauf sie berichten, daß sie ihn anfänglich wegen seiner ausländischen Sprache nicht wohl hätten verstehen können; jetzt aber könnten sie ihn wohl verstehen, und wußten sonsten ganz keinen Mangel an ihm; allein bitten sie, daß die Kinder zu Kressenbach möchten getauft und nicht der Tauf halber nach Schlüchtern getragen werden müssen, bitten auch, daß er einen Bet- und Fasttag um den andern bei ihnen und in der Kirche zu Elma, welches Dorf, neben Breitenbach, auch in diese Pfarr gehörig ist, die dann ungefähr fünfzig Heerdstätten hat, künftig halten möge.

Vom Zustande der Aeltesten und Kirchenschöffen hat man Bericht empfangen, daß die Zahl derselben, wie bräuchlich, vollkommen sei, nämlich jeden Orts vier. So weiß der Pfarrer auch nichts über sie zu beklagen, ihres Lebens und Wesens halber, halten ihre conventus so oft gepredigt wurde; doch läßt sich der Pfarrer bedünken, die praesbyterii referirten nicht allemal fideliter.

Als man vom Zustande der Schulmeister und Schulen zu fragen vorgenommen, haben die Kirchenschöffen zu Kressenbach erklärt, daß sie keinen Bericht hiervon geben könnten, weil weder Schul noch Schulmeister bei ihnen sei; doch wird allgemein gebeten, daß man einen Schulmeister dahin verordnen sollte, erbieten sich Schultheis und

Aeltesten etwas zuzuschießen, damit er desto baß könne unterhalten werden. Der jetzige Glöckner kann den Schuldienst des Orts wohl versehen, da ihm nunmehr ein Zuschuß geschehe, und weil die Nachbarn des Orts ziemliches Vermögens, so würden sie um so viel desto eher auch contribuiren helfen; beruhet allein an Befehl der Obrigkeit.

Diese Kirche hat keine sonderlichen Gefälle, außer etlichen wenigen Novalien, deren Zinsen werden jährlich verrechnet und schießen die beiden Gemeinden Kressenbach und Breitenbach jährlich um zwei einhalb Gulden zusammen, den Bau davon zu erhalten. Es thut aber Bauens hoch von Nöthen, wie der Augenschein außweiset; haben an Hauptgeld irgend dreisig Gulden Kapital von dem Jahrgehalte für sich erspart und hingeliehen, davon wollen sie die Kirche (aus)bessern, bitten um einen Buchenbaum im Heegholz zu Wettbrettern an die Kirche, welcher ihnen bewilligt wird. Der Tisch in der Kirche sammt der darauf liegenden Decke ist gar gering, sollte billig ganz bekleidet sein; so ist auch die (Em)porkirche gar baufällig und muß verbessert werden, bitten um Holz dazu und zu einem Stuhl im Chor.

Von weltlichen Dienern wissen sie sonderlich nichts zu klagen; doch berichten sie, der Schultheis zu Kressenbach pflege sich zuweilen mit dem Trunk zu überladen, da es dann nicht ohne Gotteslästerung abgeht, welches ihm in continenti verwiesen und er ad emendationem vermahnet wurde.

Schultheis zu Breitenbach pfleget nicht viel gen Kressenbach in die Kirche zu kommen, sondern gehet nach Schlüchtern, welches aber der Rüge halber schädlich, weil er nicht anzeigt, was für Mängel vorfallen, bleibt auf beschehene Vermahnung außen, läßt sich ansehen, weil er hiebevor von dem Herrn Joachim seiner ärgerlichen Reden halber vor der Obrigkeit ist verklagt worden, daß es noch aus einem Groll geschehe. Zudem so hat er auch nicht

in dieser Gemeinde communicirt, sondern zu Schlüchtern, welches ohne Aergernis des einfältigen Mannes nicht abgeht.

Von keinen sonderlichen Aergernissen des gemeinen Lebens halber, wissen die Kirchenschöffen zu berichten, allein über des Jakob Kressens und seines Weibes Sicherheit und Gotteslästerung ist geklagt worden, welcher sich aber absentirt gehabt, daß man mit ihm nichts hat handeln können.

So ist auch, so viel des Pfarrherrn Fabricii Person und erudition sammt anderen qualificationen betrifft, kein Mangel erschienen; Er berichtet aber das: wenn Jemand zu Kressenbach sterbe, so werde es ihm nicht angezeigt. So viel sein salarium anlangt, repetirt er seine jüngsthin dem Wohlgebornen und Gnädigen Herrn, oder dem Kirchenrath übergebene, unterthänigste supplication und bittet pro augmento stipendii.

Dies Orts sind auch zwei und ein halber Gulden verzehrt worden, so aus dem Kloster Schlüchtern zu berichtigen.

Marjoßa.

Gleich folgenden Mitwochen sind der Herr Amtmann und Pfarrherr zu Steinau zur Verrichtung anbefohlener Visitation früh gegen 7 Uhr daselbst erschienen und weil es nicht eine große Gemeinde, auch keine andere Dorfschaft zu dieser Pfarr, sondern ungefähr 34 Familien, welche in Allem, an Jungen und Alten, an 200 Personen beiderlei Geschlechts haben mögen, gehörig, so ist ohn von Nöthen erachtet worden, den Herrn Abt mit sonderlichen Kosten und schwerer Angelegenheit dahin zu bemühen.

Diese Kirche und Pfarrei wird diesmals versehen durch M. Adamum Musculum, an welchem zwar seiner erudition halber kein Mangel, allein er hat natura impedimentum linguarum, welches dem auditori verdrießlich und schädlich. So hat er auch seine concionem nicht ordine disponirt und consignirt gehabt und deswegen et fusius et confusius tractirt, ist ihm gleichwohl so bald untersagt worden.

Nach gehaltener Predigt und durch den Pfarrherrn zu Steinau geschehener Anzeige der Ursachen unserer Ankunft, ist man zum examine bei Jungen und Alten geschritten, hat sich aber, sonderlich bei der Jugend, großer Unfleiß und Unwissenheit erzeiget, deswegen sie zur fleißigen Besuchung des catechismi ermahnt wurden. Die Alten haben mehren Theils ex catechismo Lutheri zu antworten gewußt.

Und weil man berichtet worden, daß zwar Etliche sich zu dem Gebrauche des h. Abendmahls eingestellt, die Uebrigen aber noch zur Zeit hinterhielten und doch keine Ursache zu prätendiren wüßten, daneben tacitatem et obedientiam hiebevor gelobt hätten, so hat man daher mit ihnen eine Unterredung zu pflegen für rathsam erachtet. Deswegen denn post dimissum coetum, nachdem erstlich die befundenen Mängel ausführlich durch berührten Pfarrer sind vorgehalten und sie ad emendationem sind vermahnt worden, die patres familias und seßhafte Nachbauern allein befraget nach den Ursachen, so sie von dem Gebrauche des h. Abendmahls bis daher abgehalten, daneben ihnen mit kurzer Ablehnung der unerfindlichen Calumnien, so gegen uns ausgesprengt, die wahre Lehre und Confession von diesem Artikel mit einfachen deutschen Worten vorgehalten und von ihnen, ob sie mit uns gleicher Meinung, auch in solchem Verstande des h. Abendmahls sich theilhaftig zu machen gedächten, zu vernehmen begehrt, mit Erinnerung, welcher des Vorhabens und in seinem Gewissen consentirt, derselbige sollte seines christlichen Vorhabens allhier vor der ganzen Gemeinde Gottes, aus christlicher Freiheit und gar keinem weltlichen Zwang oder Gebot, mit Handleistung ein öffentliches, freiwillkürliches Zeugnis geben. Darauf sie unanimiter sich erkläret, sie wären mit der vorgehaltenen Meinung allerdings wohl zufrieden, wollten auch sich zum h. Abendmahl, gönnets Gott! einstellen, und also der Reihe nach sich selbst zum Gelübnis freiwillig erboten, außer des vorigen Pfarrherrn Heinrich Kressen Eidam.

Diese ihre gottselige Willfährigkeit ist an ihnen commendirt und sie zu rechten und heilsamen Gebrauch erinnert auch nochmals dessen berichtet worden, daß sie es aus keinem weltlichen Zwang, Gebot oder Gewalt, sondern allein dem höchsten Herrn im Himmel zu Ehren mit herzlichem Verlangen leisten sollten, haben uns auch daneben erboten, dem wohlgebornen unserm gn. Hr. Herrn treulich zu referiren, weil ihre Gnaden solches sonder Zweifel mit Freuden vernehmen würden.

Nach diesem hat man in der Pfarrbehausung, das Steinhaus genannt, mit den Kirchenschöffen von des Pfarrherrn Zustand, Leben, Lehr und Wandel geredet; wissen sie allerdings nichts zu beklagen, — wenn sie nur folgten! Wenns kalt sei, bedünke es die Leute, er predige ihnen zu Zeiten zu lang; doch wenn er dessen erinnert werde, stelle er es gleich ab. Berichten ferner, man habe keine Schule und kein Schulhaus, so sei auch der Glöckner nicht qualificirt zum paedagogo, sei auch kein Lohn dazu vorhanden, ohne den geringen Lohn, so ein Kirchner hat, nämlich von jedem Nachbauer, so Frucht im Felde hat, 1 Sechter Korn und 1 Laib (Brod). Ueber die Kirchenschöffen ist keine sonderliche Klage; sind ad majorem diligentiam et mutuam concordiam vermahnt worden.

Von der Kirche, deren Gütern und zugehörigen Bäuen, berichtet Pfarrherr und Aeltester: die Kirche habe jährlich mehr nicht als 1 Gulden 8 Stüber Gefälle; der Gulden von einem Laßgütlein, so der Kirche zuständig ist und jetzt Claß Assum unter Händen hat; könnt dasselbige vielleicht zu besserem Nutzen bestellt, vererbt oder einem Schulmeister unter die Hand gethan werden.

Pfarrgüter sind wohl abgesteint, deren an Aeckern zu 18 Maas, an Wieswachs zu 8 Wagen.

Der Pfarrherr beklagt sich, daß der Rauchfang in beiden Pfarrhäusern nicht recht gefaßt sei. Das Dach am Pfarrhaus muß verbessert werden; gibt der Pfarrherr das

Streh, der Lohn wird aus dem Kloster Schlüchtern bezahlet. Das Backhäuslein hat keine Schwelle, ist auch sonsten baufällig, wird geboten, daß das alte Bauwerk, so noch auf der Amtshofraithe stehet, und vor der Zeit für eine Betstube gebraucht wurde, jetzt aber ganz verfällt, zur Verbesserung des Backhauses auf den Pfarrhof möge gesetzt werden.

Ueber den Schultheis des Orts ist keine sonderliche Klage. Der Pfarrer hat, anstatt der Besoldung, den Fruchtzehnten um Marjoß, sammt den Pfarrgütern, zu welchen er etliche benannte Frohnen hat. Läßt sich ansehen, daß er seinem Amt gern ein Genüge leisten wollte, wenn das vitium naturae ihn nicht verhinderte. Wäre fast nöthig, daß man seine qualitates durch eine Predigt an andern Orten exploriren ließe, damit die arme Gemeinde nicht versäumt oder vernachlässigt würde.

Neuengrunau.

Auf Donnerstag den 29. April sind der Herr Amtmann und Pfarrherr zu Steinau zur Visitation gen Neuengrunau kommen, haben daselbst aller Dings, wie bei den vorigen (Pfarreien) geschehen, procedirt. Diese Pfarr ist auch nicht groß, gehöret jetzt, weil Altengrunau, gleichwohl dem Herkommen zuwider, davon abgerissen und durch die von Hutten ein eigener Pfarrherr daselbst gehalten wird, kein anderes Dorf mehr dahin; sind ungefähr so stark an Jungen und Alten, als die zu Marjoßa, nämlich um die 200; wird versehen durch einen guten alten Mann, Herrn Marxen Stein, welcher ingenue gestehet, daß er sein Leben lang in artibus, sonderlich in der logica, nicht excellirt, auch daher, was causa vel effectus, consequens vel antecedens sei, nicht wisse, sondern ductu naturae halte er seinen Zuhörern vor, was er vermeint, ihnen erbaulich, nützlich und tröstlich zu sein. Aus der gehaltenen Predigt erscheinet, daß er ad docendum nicht ganz unqualificirt. Bei dem examine hat man befunden, daß die Jugend den catechismum fein angefangen hat zu lernen,

also daß sie ein gut Theil daraus haben perfecte auffsagen können. So haben die Alten auch fein zu respondiren gewußt. Des h. Abendmahls halber ist zwar erstlich Klag gewesen, daß ihrer viele cunctirt haben; aber auf alsbaldige Unterredung und Erinnerung haben sie sich alle willfährlich und christlich erklärt, wie zu Marjoßa geschehen, also daß sie der Reihe nach sich willkürlich stipulirt, sich mit Ehestem bei dem h. Abendmahl einzustellen. Doch hat man ihnen auch öffentlich angezeigt, daß Keiner hierunter sein Gewissen gebunden, viel weniger wider dasselbe gezwungen oder gedrungen, sondern ein Jeder, was ihm seine eigene Gottseligkeit lehret, zu thun Macht haben soll.

Als das Volk aus der Kirche kommen, hat man mit den Kirchenschöffen separatim im Pfarrhaus geredet; wissen zwar über ihren Pfarrherrn nichts zu klagen; daraus erscheinet, daß sie geringes judicium von den concionibus haben können, sintemal seine diesmal gehaltene Predigt valde jejuna, sine methodo, in quibusdam etiam analogiae fidei contraria.

So ist auch von den Aeltesten keine Klage.

Von der Schul berichten sie, es wolle der Glöckner Schul halten, es begehrte aber Niemand seine Kinder in die Schul zu schicken; meinen, es sei den Kindern nichts nutz, ob sie schon etwas lesen könnten. Dem Glöckner wird der meiste Theil seiner Competenz zu Altengrunau von den Junkern (von Hutten) vorenthalten.

Der Kirchenbau hat 80 Gulden Kapital stehen auf Pension und hat an Erbzins 1 Gulden 22½ stbr.

Nota. Peter Mulich zu Altengrunau hat einen Acker, der dem Kirchbau zu Neuengrunau zu Zins gibt, wenn er trägt, 17 stbr., wenn er nicht besamt ist, 7 stbr. Ist solcher Zins aus Verbot der Junker etliche Jahr nicht gefallen.

Weiteres hat die Kirche zwei Kirchengüterchen, davon das eine erb ist, welches Hans Zinkandt inne hat; das andere ist laß, welches jetzt zu bestehen ist; hat zu 3 Wagen

Wieswachs und zu 3 Malter Baufeld sammt Haus und Hof, gibt des Jahrs drei Viertel Gulden zu Zins.

Berichten ferner die Kirchenschöffen, es habe neben dem Kirchhof, darauf die Kirche stehet, sonsten noch einen Gottesacker auf dem Sande zwischen Alten- und Neuengrunau, lieget auf der Herrschaft Grund und Boden, wird noch diesen Tag von denen zu Altengrunau etiam extra casum necessitatis gebraucht, und ist solcher Kirchhof in dem großen Sterben ungefähr vor 30 Jahren aufgerichtet worden; halten dafür, es habe ein fremdes Ansehen, daß sie, die von Altengrunau, ihr Begräbnis auf der Herrschaft bei dieser Kirche haben und doch von der Kirche selbst sich separiren.

Insgemein berichten Pfarrherr und Kirchenschöffen, daß des h. Abendmahls halber bisher großer Mangel gewesen; weil aber die Nachbauern (Nachbarn) nunmehr sich so wohl erkläret, so hofften sie Besserung. Es hatten auch die Nachbauern ihre Kinder eine Zeit lang her nicht fleißig zum Katechismus geschickt, beriefen sich darauf, sie müßten sie mit dem Vieh hinaus auf die Waid schicken; weil aber nunmehr das Vieh zu Mittag heimginge, hofften sie gleicher Gestalt Besserung; dazu sind sie ermahnt worden.

Karl Hansen Tochter Kunigunde, hat ein Kind in Unzucht erzielet, sagt: sie zeihe Kaspar Grauel's Sohn zu Schlüchtern als für den Vater an.

Der Herrschaft Ordnung wird nicht nachgelebt bei den Kindtauf Zechen und darauf folgenden Wohlleben, so mit überschwenglichen, verderblichen Unkosten gehalten werden, welches ihnen, wie das von den Gerichten pfleget zu geschehen, untersagt (wurde).

Es berichten auch die Kirchenschöffen, daß es ein sehr großer Mangel sei, daß der Schultheis des Ortes, Alters und anderer Unvermöglichkeit halber zu solchem Dienst wenig qualificirt; daher erfolgt, daß desto liberius adversus utramque tabulam pecciret wird.

Der Pfarrherr dieser Kirche amplectirt zwar unsere Confession, kann aber doch von den controversis articulis nicht sattsam Bericht thun, concipirt keine Predigt, weswegen man ihn zu einer besseren Disposition und Beschreibung seiner Predigten ermahnet. Hat kein Buch oder Verzeichnis über die Personen, so getauft, eingeläutet und begraben werden; saget, es sei ihm durch den Brand verdorben; ist ermahnet ein ander Register darüber zu halten. Ist bei Abt Petri Lotichii Zeiten vor 37 Jahren zu dieser Pfarrei bestellt worden, hat anstatt des Stipendii den Zehnten in Neuengrunau, wenig an aller Frucht; item den kleinen Zehnten von jungem Vieh; item das Kornfeld zur Pfarr gehörig, zu 12 Maßen; item 4 Wagen Heu und 2 Wagen zu Altengrunau, welche in 6 Jahren ihm von denen von Hutten sind vorenthalten worden, wie auch das Opfergefäll zu Altengrunau, vermeint, wenn er nicht eigen erkaufte Nebengütlein gehabt, so hätte er sich schwerlich bei der Pfarrcompetenz betragen können. Es ist aber ein fein, neues, wohlgebautes Pfarrhaus da, sammt einer feinen, geräumigen Hofraith und nothwendigem Gartenwerk.

Muttigers.

Als man auf gleichfolgenden Freitag den 30. April früh gen Muttigers zur Verrichtung der anbefohlenen Visitation zusammen kommen, nämlich der Herr Amtmann, der Herr Abt zu Schlüchtern und Pfarrer zu Steinau, so ist zuvorderst von dem gemeinen Zustande der Kirche mit dem Pfarrherrn des Ortes Unterredung gepflogen worden, welcher folgende Punkte berichtete:

Unter den Predigten geschehe zuweilen Schaden mit dem Vieh auf dem Felde, sonst sei über Besuchung der Predigten und Katechisationen keine Klage. So ist vom Nachtmahl auch keine Klage, ohne allein zu Züntersbach, wo sich noch Niemand eingestellt. Doch hat Schultheis daselbst noch bei der Visitation, sammt etlichen Nachbauern sich einzustellen freiwillig stipulirt, und gaben sonderlich

die Büntersbacher vor, sie könnten ihre Kinder nicht wohl zum Nachtmahl in diese Kirche weisen, weil sie nicht wüßten, wo sie hin bestattet werden möchten.

Bittet der Pfarrer, daß die Kinder, wenn keine sonderliche Noth zur Eile vorhanden sei, bei den Predigten möchten getauft werden.

Der Zech halber bei den Kindtaufen wird vielfältig peccirt, sonderlich mit den Sechswochen, welche Fresserei bis an den dritten Tag continuirt würde.

Etliche laufen den Wahrsagern nach, wollens aber heimlich gethan haben, sonderlich zu Oberzella.

Konrad Sannertt, des Schmieds Sohn, zu Weichersbach hat sich zu seinem Weibe vor dem Kirchgang gehalten, weswegen er zu strafen.

Das junge Gesindlein kreucht zusammen, bei Tag und nächtlicher Weile, in den Häusern, darin ihnen indulgirt wird; junge Gesellen enthalten sich nicht allerdings der Spinnstuben; Sommerzeit dürfen die jungen Gesellen und Mägde nicht weit von einander im kalten Ort (Schatten? oder Bad?) sich finden lassen.

Fluchen und Schwören, sonderlich beim Vieh, wird aus Ungeduld und böser Gewohnheit nicht allerdings vermieden.

Wegen Uneinigkeit unterschiedlicher Personen im Ehestande kann eine ziemliche Wortstrafe nichts schaden.

Konrad Veltens Hausfrau zu Oberzella läuft von ihm, wird aber gesagt, der Mann sei die Ursache,

Wucher, von 20 Gulden Hauptgeld ein Wagen voll Heu zu Zins, ist gewöhnlich auch bei denen, die es von Obrigkeits wegen verbieten und strafen sollten.

Verleumdung halber ist eine Wortstrafe auch nothwendig.

So gewinnen sie auch noch den Sommer (Johannisfeuer?) und pflegen auf Walpurgisabends zu schießen, in Meinung dadurch die Zauberinnen an ihrem Beginnen zu verhindern.

Item die Kinder verunehren ihre Aeltern, dürfen sich

unterfangen die Aeltern zu schlagen oder ihnen Eintrag zu thun, daß sie nicht schalten und walten dürfen mit dem Ihren nach ihrem Gutdünken.

Item. Wenn der Pfarrer durch den Glöckner vorbescheiden läßt, bleiben sie truziglich aus; ist ihnen verboten (worden).

Schultheis zu Oberzella und Hans Hübner leben in Uneinigkeit; item Kriegerhans und Konrad Langens Gesinde sind anzuhalten, daß sie sich vertragen, weil es Widerwillen bei ihren Kindern und Aergernisse bei Andern gibt.

Bittet auch der Pfarrer, daß die Oberzeller und Züntersbacher ihre Hochzeiten anstellen, wenn der Pfarrherr allda predige.

Oben beschriebene viele gravamina und eingerissene ärgerliche Mängel sind, nach geendeter Predigt und nach vollendetem examine catecheseos, durch den Pfarrer zu Steinau der ganzen Gemeinde verständlich vorgehalten und ist sie, derselbigen sich künftig zu enthalten, mit christlichem Fleiß und Eifer verwarnet worden.

In diese Pfarrei Muttigers gehören sonsten noch vier Dorfschaften, nämlich: Schwarzenfels, Weichersbach, Oberzella und Züntersbach; hat jeder Ort eine Kirche, ausgenommen Schwarzenfels; sind in Allem 175 Hausgesäß oder Familien, werden an 1200 Personen oder Seelen, jung und alt, gerechnet, aus welchen sich zur communion einstellen 184. Pfarrer des Orts ist jetzunter Herr Joannes Ochsius und wissen die Kirchenschöffen über ihn nichts zu klagen, sondern danken Gott für seine gute Lehr und Predigten, geben ihm auch seines Lebens halber ein gutes Zeugnis, berichten sonderlich, daß er von freien Stücken und unerfordert zu keiner Zech komme, überlade sich nicht mit dem Trunk und (man) könne ihn keiner Völlerei bezüchtigen. So halte er auch die Pfarrgüter an Aeckern, Wiesen und Gärten in gutem Bau. Das Bau-

feld, so der Pfarrer unter Händen hat, ist 9 Malter (Aussaat) zusammen und 12 Wagen Heu, ist aber bös.

Dagegen an den Kirchenschöffen auch nichts desiderirt wird, ohne die Züntersbacher, die ermahnt wurden, treulich zu referiren in den conventibus, welche alle Bettage gehalten werden.

Von der Schul berichten sie, es werde an den vier Orten dieser Pfarrei, nämlich wo Kirchen wären, auch Schul gehalten, und werden dieselben alle Monat visitirt; es seien die Schulmeister zum Theil unfleißig; der zu Züntersbach lehre Lutheri catechismum, weil es zweiherrisch ist.

Zu Weichersbach ist Klage wegen des Schulhauses, wie auch zu Muttigers, wo kein Schulhaus ist. Wird unterdessen von dem Pfarrer gebeten, das gademb tridar (?) zuzurichten, daß man Schul darin halten könne. Den Schulmeistern wird das Schulgeld zuweilen langsam und mit Unwillen erlegt; die Laib Brod machte man ihnen kleiner als sonst; mit der Frucht gehts auch ungleich; (es) erstreckt sich das stipendium des Glöckneramtes zu Muttigers und Oberzella jedes Orts zu 15 Gulden ohne das Schulgeld; gibt ein Knabe vierteljährig zwei und einen halben Batzen (10 Kreuzer).

Schulmeister zu Oberzella will fast leprae oder eines anderen contagii verdächtig gehalten werden, weil ihm die gemeine Betstube zu Brückenau verboten sein soll; ist sonst unsträflich und sucht derselbe an um ein augmentum stipendii.

Die Kirchengefälle sind gering; zu Muttigers 6 Gulden, zu Weichersbach 25 stbr., zu Oberzella 17½ Gulden Kapital; Züntersbach ist gemeinschaftlich mit Fulda, wird jährlich vor dem Keller und Pfarrer verrechnet, Züntersbach aber für beider Herrn Diener.

(Zu) Oberzell und Weichersbach, item Muttigers, sind die Kirchen am Dach baufällig; die (Em)porkirche zu Weichersbach ist auch sehr bös. Die zu Muttigers hätten

auch gern eine neue (Em)porlaube und ein großes Thor an den Kirchhof.

Der Kirche zu Muttigers ist abgegangen ein Acker zu 4 Maßen (Aussaat), liegt jetzt wüste; ist aber vor 30 Jahren geschehen und nunmehr mit jungem Gehölze bewachsen.

Zu Züntersbach soll dem gnädigen Herrn zwei, und dem Stift Fulda der dritte Theil der Pfarrgerechtigkeit zustehen, will Fulda sich jetzt die Hälfte arrogiren, worüber in specie der Pfarrherr einen ausführlichen Bericht übergeben (hat), welcher zum Consistorio nach Hanau verschickt werden muß.

Ueber die weltlichen Diener kann weder der Pfarrherr noch die Kirchenschöffen, so wenig in specie als in genere, irgend eine Klage führen.

Und weil bei dieser volkreichen Pfarrei, sonderlich der h. Communion halber, schon bereits, Gott Lob! ein guter Anfang gewesen, so hat man desto bessere Hoffnung gehabt, daß die übrigen durch bescheidene, sanftmüthige, christliche Unterredung sich gleicher Gestalt bewegen und gewinnen lassen würden, inmaßen denn eben der Proceß, so zu Marjoß und Neuengrunau gebraucht, bei ihnen, doch jeder Nachbarschaft separatim, ist adhibirt worden.

Darauf die von Oberzella, welche gleichwohl ohne das zum großen Theil communicirt gehabt, sich hiernächst einzustellen freiwillig erboten, und allesammt dem Herrn Abt solches zugesagt haben, ausgenommen, daß der Schmied Balthasar Reuß hat gebeten, noch ein Jahr lang ihm zu erlassen, weil er dabevor des Glaubens halber auch an einen andern Ort gezogen (sei).

Die von Weichersbach wollen sämmtlich hinfüro zum h. Abendmahl sich verfügen, was sie bisher mehren Theils schon gethan. Haben auch stipulirt.

In Schwarzenfels haben alle Nachbarn sich eingestellt zum h. Abendmahl und wollen es auch künftig thun, ausgenommen Hans Blum, der will noch mit dem Pfarrer Unterredung pflegen.

Der Schultheis zu Züntersbach hat sich vorgesetzt zum h. Abendmahl zu gehen; item noch zwei Nachbauern, die andern wollen sich besinnen.

Muttigerser sind alle willfährig, außer Michel Dingschlaf und Klaus Freund; dieser prätendirt noch gerichtlichen Entscheid und daß ihn sein Gewissen noch nicht dazu trage; sagt endlich, sich mit dem Pfarrherrn unterreden (zu wollen) und nochmals auch zu thun, was einem Christen zusteht.

Sterpfrids.

An diesem Ort hat man wegen nothwendiger Verreisung des Pfarrers zu Steinau in seinen Privatgeschäfften eher nicht, als am 17. Mai visitiren können, allda dann früh Morgens gegen 7 Uhr der Herr Amtmann, Abt zu Schlüchtern und itzgedachter Pfarrherr zu Steinau ankommen.

In diese Pfarrei sind gehörig: Sterpfrids, Breunings, Ramholtts, Sannherts, Vollmütz und Weiperts, hat aber nur zu Sterpfrids und Ramholtts Kirchen, und ist die ganze Pfarrei auf die 650 Personen, groß und klein, gerechnet. Wird itzund im Predigtamt versehen durch Johann Scheffer, dessen Industrie und gottseliger Wandel, daß daran kein Mangel sei, in seiner gethanen Predigt genugsam bescheinet, und auch durch die gesammten Kirchenschöffen zu Sterpfrids und Breunings einhellig ist bezeugt worden.

Die gemeinen Gebrechen des Lebens an den Zuhörern, davon man vor der Predigt vom Pfarrer Erkundigung eingenommen, sind nach der Predigt und Katechisation durch den Pfarrer von Steinau nothdürftig gestraft und zur Verbesserung christliche Anmahnung gethan worden; sonderlich das abergläubische Schießen in der Walpurgisnacht, in Meinung die Zauberinnen in ihrem feindseligen Vorhaben zu verhindern; Item die übermäßigen Unkosten und verderblichen Gastereien, so wider der herrschaftlichen Ordnung, wegen der Gevatterschaft bei den Sechswochen und Kindeskleidung pflegen gehalten zu werden.

Und weil die Nachbarn zu Sterpfrids sich mehren Theils alle bereits zum h. Abendmahl haben eingestellt, die übrigen auch den Tag zuvor sich haben gegen ihren Pfarrer christlich erklärt, so ist unnöthig erachtet worden über die im Gemeinen geschehene Ermahnung sich mit diesen separatim deswegen zu unterreden.

Die Breuningser Nachbarn aber sind post dimissum coetum durch unverfängliche christliche Unterredung ihres Aufenthalts halber treulich verwarnet worden und nach der Kirche um ihr Bekenntnis von dem h. Abendmahl befragt worden, was sie denn hinfüro aus freiem, christlichem Gemuth, ohne Gezwang der Obrigkeit zu thun gemeint seien; die sich dann darauf sämmtlich wohl erklärt haben, ohne daß Henn Simon vorgewendet: wenn ers haben könnte wie zuvor, so wolle ers brauchen, weil er nicht wisse, welche Weise die beste sei; Item hat Jakob Kloppel vorgewendet, unser gnäd. Hr. habe in jüngst geschehener Huldigung verheißen, ihn und andere bei ihrer alten Gerechtigkeit bleiben zu lassen; wenn ihn sein Wille zum h. Abendmahl trage, wolle er ohne Erinnerung sich selber sistiren. Der Schuster des Orts, über dessen verderbliche Reden geklagt wurde, hat sich ohne Vorwissen absentirt, daß man keine Unterredung mit ihm hat pflegen können.

Nach diesem hat man die Kirchenschöffen zu Sterpfrids und Breunings (denn die aus den andern Dorfschaften mit ihren Nachbarn nicht bei Handen gewesen) im Pfarrhaus besondere Unterredung gepflogen; sind derer in jedem Dorfe vier, ist kein Mangel an ihrem Fleiß, erbieten sich ferner zu möglichem Aufsehen, sonderlich auf die Verächter der Predigten, so fern ihnen nur von weltlichen Dienern Handbietung geschehe, dazu denn der Schultheiß ermahnt wurde. Berichten von Jakob Kloppel zu Breunings, daß er vor etlichen Jahren mit einer ledigen Dirne ein Kind in der Unehre erzielet habe, die es sine testibus zur Welt geboren und vorgegeben habe, daß es todt von ihr kommen.

Wiewohl aber dieselbige mehrmals zu Steinau mit Ruthen ausgestrichen und des Landes verwiesen worden, so habe sie besagter Kloppel nichts desto weniger vor vier Jahren geehlicht und sich zu Breunings häuslich niedergelassen, wende für, daß besagte Dirne, nunmehr seine Hausfrau, länger nicht als ein Jahr des Landes sei verwiesen gewesen. Ist ihm aber von Obrigkeits wegen noch nichts verwilligt worden.

Von den Weipertser berichten sie, daß sie vor der Reformation zur Pfarrei Sterpfrids gehörig gewesen und allerdings noch seien, wie sie denn auch den Kirchgang, item den Ausgang aus dem Kindbett, und Begräbnis dahin haben. In der Reformation aber haben sie auf ihr eigenwilliges Nachsuchen bei fuldischer Regierung Befehl ausbracht, daß sie die Sacramente und Eheeinsegnung zu Herlitz (Herolds) haben sollen, dahin sie denn auch seither die offertoria, so dabevor dem Pfarrherrn zu Sterpfrids sind erlegt worden, erlegen, welche ohngefähr einen Gulden betragen, die denn auch daher sich dem Examen dieser Visitation subtrahirt gehabt.

Ebener Gestalt sind auch die Huttenschen Unterthanen zu Ramholtts, Sannherts, Vollmütz ausblieben, über die dann auch vom Pfarrer geklagt wird, daß sie sich der Katechisation, Bettage, Nachtmahl und der ihnen zum drittenmale vorgelesenen Disciplin-Ordnung allerdings entziehen, allein aber seiner Predigt und Taufe zu Ramholtts gebrauchten, dahin er ihnen denn auch nachzugehen schuldig sein soll. Und demnach Ramholtts von altersher für die Hauptpfarrei, Sterpfrids aber für ein Filial gehalten worden sei, so pflege er, wie es bei seinen Vorfahren Herkommen, alle Festtage die erste Predigt, item die ganze Fasten über alle Sonntage, sonst aber das Jahr zwei Sonntage nacheinander, die Frühpredigten zu Ramholtts, und den dritten Sonntag zu Sterpfrids zu halten. Und an welchem Orte er die Frühpredigt halte, so halte er die

Mittagpredigt am anderen. Die Wochenpredigten aber, welche allein Winterszeit geschehen können, und Bettage werden zu Sterpfrids gehalten.

Unangesehen aber dieser vielfältigen Mühe würden ihm nichts desto weniger die offertoria von denen von Hutten in ihren Dorfschaften (welche vier Gulden ertragen) vorgehalten, allein deßwegen, daß er ihnen nach alter Gewohnheit das Nachtmahl nicht mit Hostien reichen und Katechismum Lutheri nicht exerciren wolle.

Es sei auch bei wenig Jahren die Pfarrwiese an der Huttenschen Behausung zu Ramholtts gelegen, von Georg Friedrich durch einen wider altes Herkommen über das Wasserlein gesetzten Zaun um einen Wagen Heu geschmälert worden. Sonst aber bleibe dieselbe Wiese, so 9 Tagewerk groß und 12 Wagen Futter ertragen kann, wie auch die Pfarräcker zu Ramholtts, deren der Kirchner 4 Stück von dem Pfarrherrn in Bestand hat, bei der Pfarr, neben welcher der Pfarrer zur Besoldung hat den dritten Theil des Zehntens an Frucht, Lämmern und Hahnen zu Sterpfrids; von dem Schlüchterischen Zehnten zu Weiperts, ein Wieslein, ist neu Gelände, zu einem Wagen Heu, und Gartenwerk zur Nothdurft.

Berichtet darneben: als er im Namen unserer gn. Hr. zu Sterpfrids pro pastore sei introducirt und präsentirt worden, und er künftigen Sonntags hernach zu Ramholtts habe predigen wollen, so haben die Junker von Hutten ihn durch ihre Diener besprechen lassen, wie Er dazu komme, daß er sich ihrer Kirche, hinter ihrer Begrüßung und Verwilligung unterzöge? Resp. Er wisse nichts Anderes, denn daß unsere gn. Hr., so ihn durch Herrn Amtmann zu Steinau und Abt zu Schlüchtern denselben Tag zu einem Pfarrer zu Sterpfrids und derer dazu gehörigen Dorfschaften habe präsentiren lassen, zur Collatur und aller zum Pfarrsatz gehörigen Gerechtigkeit, berechtigt sei und in esse habe,

habe sich daneben erboten, ihren Leuten weniger nicht als der Herrschaft Unterthanen, wie einem treuen Seelsorger gebührt, mit reiner Lehr göttlichen Wortes, heilsamer Bedienung der h. Sacramente, gutem Exempel u. s. w. mit Treue zu dienen; darauf sei er admittirt worden.

Von der Schule ist Bericht geschehen, daß es keine gemeine Schul hier habe; es pflege aber des Glöckners Sohn in seines Vaters Behausung Schul zu halten und ein viertel Jahres von einem Schüler zwei und einen halben Batzen zu erheben. Weil aber dabevor ein Schulhaus auf dem Kirchhofsthor gestanden sei, welches gar in einen Abgang kommen, so bittet die Gemeinde um Holz und Handbietung, wiederum ein neues allda aufzubauen mit Erbietung, das Ihrige auch gern dabei zu thun.

Die Kirche hat an Gefällen mehr nicht als zwei ein halber Gulden jährlichen Zins, gefällt ein Gulden von einem Kirchengütchen, hat Adam Blaurock laßweise inne, das Uebrige von etlichen Aeckern und Garten. Ist sonst die Kirche in gutem Bau.

Am Pfarrhaus wird geklagt, daß allerhand nothwendig zu verbessern sei, sonderlich aber, weil es nicht mehr als eine Stube darin hat, daß dem Pfarrer die Oberstube, so allbereits einen guten Anfang hat, zu seinem Studiren möchte vollends zugerichtet werden, welches mit geringen Unkosten geschehen könne. Und ist das Kloster Schlüchtern schuldig, die Pfarrbäue im Wesen zu halten, der Pfarrer aber das Gesträuh dazu zu geben; klagt daneben, daß er die Scheuern von seinem Gesträuh habe decken lassen und drei Kongische Thaler zu Deckerlohn aufgewendet, seien ihm aber noch nicht aus dem Kloster erstattet worden.

Gundhelms.

In diesem Dorfe sind 63 Familien; zu Hutten, welches auch zu dieser Pfarr gehörig ist, 67 Hausgesäß, erstrecken sich beiderseits etwa auf 650 Seelen.

Als man am 18. Mai früh Morgens allda ankommen,

hat der Pfarrherr des Orts, Herr Johannes Appelius, vor der Predigt auf vorausgegangene Anfragung etliche gravamina angezeigt als nämlich:

Daß die Predigten zuweilen wegen der nachbarlichen Kirchmessen und Jahrmärkte, die Katechisationen aber wegen der Viehhut und oftmals auch aus lauter Fahrlässigkeit von Jungen und Alten versäumt werden;

Daß die Zuhörer nicht allewege mit Vorwissen seiner zu Gevatter bitten und sogar übermäßige Unkosten wider der Herrschaft Mandaten bei den Gevatterzechen aufwenden;

Hurerei halber werde des Schultheißen Sohn, Hans Vögler, von Schöffen Kunzen Tochter angezogen; so habe Runks Kätchen zu Hutten in Neulichkeit ein Kind in der Unehr zur Welt geboren und zeige Hans Homann daselbst für den Vater an;

Jauchtzen und Wuchern, da von zwanzig Gulden ausgeliehenen Geldes ein Fuder Heu genommen werde, sei sehr allgemein;

Der Armuth werde so gar nicht die Hand geboten, wenig in den Almosenkasten gelegt und die Frucht eher mit den Mastochsen verfüttert, als den Armen um Geld mitgetheilt;

Werden auch von Aeltern die Kinder unfleißig zur Schule gehalten;

Das Nachtmahl werde sehr verachtet und von den Kirchenschöffen nicht allewege treulich referirt.

Nach des Pfarrers Predigt und darauf durch den Herrn Abt geschehenen Bericht von der Ursach, Nothwendigkeit und Nutzbarkeit dieser Visitation, sammt erfolgter Katechisation der Jungen und Alten, die dann ziemlich haben respondirt, sonderlich was die blose Welt anlanget, weil die quaestiones reformatae catecheseos der Jugend allenthalben noch nicht bekannt sind, hat der Pfarrer zu Steinau vorerzählt und auch unter der Katechisation befundene Mängel nach Nothdurft gestraft und zur Vermeidung Gottes

und der Obrigkeit ungnädiger Strafe, zur Besserung christliche Ermahnung gethan.

Darauf ist nach gesprochenem Segen und Dimission der Gemeinde, die Mannschaft zu Hutten separatim wegen Enthaltung vom h. Nachtmahl bescheidentlich vermahnet und dabei des hohen Trostes dieses Sacramentes berührt und dann befragt worden, was ohne einigen Herrnzwang, allein Gottes und Gewissenshalber, sie ins Künftige zu thun gemeint wären? Darauf sich denn ein Jeder christlich und gehorsamlich erklärt hat. Ebenmäßig ist auch von den Nachbarn zu Gundhelms geschehen, ohne daß Konrad Schuhmann und Kaspar Rölich prätendirt: sie hätten keine eigene Behausung und wüßten nicht, ob sie im Orte bleiben können. Adam Brunner auch an dem Worte „Gemeinschaft" sich vermeintlich hat stoßen wollen, doch dabei sich erklärt, mit dem Pfarrer darüber Unterredung zu pflegen und nach Beruhigung seines Gewissens zu thun, was recht sein werde.

Hernach sind die Kirchenschöffen vorgenommen worden, deren jeden Orts 4 sind, und weil sonst keine Klage über sie vorgefallen, denn daß sie bei den conventibus nicht allewege fideliter referiren, so sind sie deswegen verwarnt und zur Besserung ermahnt worden.

Von der Schul berichten sie, daß es keinen Schulmeister und Schulhaus habe; der Glöckner sei bei seinem Tochtermann zur Herberge, aber zu einem Pädagogen übel qualificiret. Der Pfarrherr wolle gern Schul halten, so sei der Mangel an den Aeltern.

Zu Hutten sei ein pädagogus, habe aber kein Stipendium, denn nur zwei und einen halben Batzen im Quartal von einem Schüler zu Schulgeld, wohne in einem Hinterhäuslein, dazu er nichts als ein Gärtlein habe.

Kirchengefälle tragen jährlich nur drei Gulden zwei Stüber, fallen von einer Erbmühle und etlichen Beeten Garten, werden von den beiden Bauleuten, deren einer

zu Gundhelms, der andere zu Hutten seßhaft, eingebracht und verrechnet.

Auf dem Kirchthurm ist das Dach auf der einen Seite nicht zum Besten.

Die Begräbnisse sind auf dem Kirchhof, der mit einer Mauer wohl verwahret ist, und geschieht bei der Alten sepultura eine Leichenpredigt.

Am Pfarrer wissen die Aeltesten, seiner Lehre und Lebens halber, keinen Mangel, sondern geben ihm und den Seinigen ein gutes Zeugnis. Die Pfarrgebäude sind unmangelhaft. Hat der Pfarrer zum Stipendio den halben Zehnten zu Grundhelms, den er noch kein Jahr über 8 Malter Korn, 12 oder 14 Malter Hafer, 2 Malter Weizen und 2 Malter Gerste hat bringen können, item 12 Malter halb Korn und Hafer marktreine Frucht aus beiden Ortschaften ex contributione, 15 Gulden an Geld aus dem Kloster Schlüchtern, 6 Gulden zu Offertorien, eine Wiese zu 5 oder 6 Wagen Heufutter, hat zwar in der Anviten Guth gehört, ist aber vor vier Jahren, als dasselbe Guth Hans Gruners Mutter ist verliehen worden, aus demselben gezogen und zur Pfarrei deputirt worden, weil sie sonst gar keinen Wieswachs gehabt hat. Bei diesem Stipendio, klagt der Pfarrer, könne er sich schwerlich betragen, darum ihm denn vor drei Jahren aus dem Kloster Schlüchtern 3 Malter Korn seien verwilligt worden, welche er zwei Jahre bekommen, wolle sie ihm aber der Keller ohne Befehl weiter nicht folgen lassen.

Demnach auch etliche Aecker dem Pfarrer aus dem Zehnten kommen sind, welche die Unterthanen zu Wieswachs und Hutweide verwendet haben; sie sind am Gericht zu schuldiger recompens ermahnet worden, und Vergütung steht noch auf Vergleichung.

Oberkalbach.

Dieser Ort ist gleich folgenden 19. Mai wegen anbefohlener Visitation besucht worden, hat 62 familias,

Hebach (Heubach) aber, welches auch zu dieser Pfarrei gehöret und eine eigene Kirche hat, darin alternatim gepredigt wird, hat 61 familias, darin beiderseits auf die 625 Personen mögen befunden werden.

Als man früh Morgens nach sechs Uhr allda angekommen, hat der Pfarrherr, M. Nicolaus Hornius etliche gravamina angezeigt, nämlich:

Daß die Predigten und Kinderlehr wegen Viehkaufens und Hütens, Jahrmärkten und benachbarten Kirchweihen, oder auch wohl aus Fahrlässigkeit zuweilen versäumet werden, sonderlich zu Hebach, allda denn auch sich noch wenig Personen zum Nachtmahl haben befunden;

Gevatterzechen werden mit verderblichen Unkosten und nicht ohne Profanirung der h. Taufe getrieben;

Hochzeiten werden zu Hebach, mit Versäumnis der Predigten, auf die Sonntage angestellt;

Leichtfertiges, ärgerliches Jauchtzen sei sehr gemein, wie auch Fluchen und Schwören, sonderlich beim Vieh, aus Ungeduld und böser Gewohnheit;

Spielens halber sei eine Zeitweil über junge Gesellen zu Hebach sehr geklagt worden, die sich dann auch der Spinnstuben und nächtlichen Zusammenkünfte mit den Mädchen nicht enthalten, daraus Unzucht und heimliche Kuppelei erfolgen;

Kinder werden unfleißig zur Schul angehalten;

Wuchers, Segnerei und Wahrsagerei halber mangelt es nicht an Verdacht, obwohl er in specie nichts zu berichten wisse;

Ehebruchs halber sei Hennen Kraußhars, sonst Zellhennen, Hausfrau zu Oberkalbach sehr verdächtig, weil sie in Neulichkeit, als sie von Fuld nach Haus hat kehren sollen, über Nacht zu Kehrzell im Wirthshaus verblieben sei und sich allda mit Konrad Beßen, dem Krämer von Gundhelms mit Saufen, Fressen und anderer Leichtfertigkeit sehr verdächtig gemacht; wie denn auch dieser Krämer

oft in ihrer Behausung pflege einzukehren, darinnen zu herbergen und Zechereien zu halten, ohne Zweifel nicht ihrem Mann zu Ehren. Es sei auch unlängst einem Nachbar zu Oberkalbach von einer leichtfertigen Frau zu Fuld etwas gegeben worden, dieses Zellhennens Weib zu bringen, welches dies bei ihr bestellt und bezahlt habe, das er zwar angenommen, als ers aber hernach besichtiget und befunden habe, daß es getödtem Mercurio und Gift ähnlich gesehen, so habe er's bis noch bei sich behalten, gebe also den Verdacht, als ob dies Weib nichts Gutes damit vorzunehmen gemeint gewesen; und demnach ihr Mann eine gute Zeit her gesiecht und nun am Leibe, als wenn er aussätzig, ausgefahren sei, so werde der Verdacht auf seine Hausfrau um so viel mehr bestärkt;

Die Begräbnisse werden zu Hebach sehr unordentlich gehalten, ohne Begrüßung oder Besuchung des Pfarrers zu einer Leichenpredigt, die er doch gerne auf sich nehmen wollte.

Hierauf hat man mit der Predigt, Anmeldung dieser Visitation, Ursache, Nothwendigkeit und Nutzens, Katechisation, darin sich sonderlich bei den Hebachern große Unwissenheit befunden, gemeiner Verwarnung, Abmahnung von erzählten Aergernissen, und besonderer Unterredung mit den Nachbarn zu Hebach und Oberkalbach, gleichermaßen wie anderswo auch geschehen, procedirt. Haben sich beiderseits Nachbarn, unangesehen daß sie wohl verstanden, daß hierunter gar keine Herrngewalt ihnen angelegt werde, sondern ihr freies Gewissens-Bekenntnis begehrt werde, nichts desto weniger christlich und zu aller Besserung wohl erklärt.

Ueber Kirchenschöffen, deren jedes Orts drei, Kirchenrüger, deren drei zu Hebach und zwei zu Oberkalbach sind, wie auch über weltliche Beamte, ist keine Klage vorgefallen, und als man mit ihnen Unterredung und Erkundigung gepflogen, haben sie der Gemeinde halber keinen andern

Mangel anzuzeigen gewußt, als die auch vom Pfarrer allbereits sind referirt worden.

Schulhaus, Schulmeister und Schule hat man zu Oberkalbach; ist am Schulmeister kein Mangel, hat an Besoldung eine Anzahl Brod, Sechlingskorn, Garbenhafer, zwei Gulden von der Uhr, ein Wieslein zu einem Wagen Heu und im Quartal zwei und einen halben Batzen von einem Schüler zu Schulgeld.

Zu Hebach wird keine Schule gehalten, könnt aber vom Glöckner wohl versehen werden, mangelt an einem Schulhaus.

Kirchengefälle sind zu Oberkalbach vier Gulden, fallen von einem neu gemachten Garten; ist die Kirche in ziemlichem Bau, der Gottesacker um die Kirche; wird geklagt, der Platz sei zu klein, sonderlich in Sterbens Läufen.

Zu Hebach hat die Kirche, so auch in ziemlichem Wesen ist, ungefähr fünf Gulden, werden, wie auch jene, von den ordentlichen Bauleuten vereinnahmt und an den Kirchbau verwendet und jährlich vom Schultheis und Pfarrer verrechnet.

Der Pfarrer hat von den Aeltesten ein gutes Zeugnis, ist aber doch an Einiges erinnert worden; hat zu Besoldung fünfzehn Gulden aus dem Kloster Schlüchtern, fünf Gulden zu Opfergeld, 8 Malter Korn, 6 Malter Hafer trockener Frucht, contribuiren beide Ortschaften, der Zehenten auf gewissen Aeckern zu Hebach, trägt, des Pfarrers Bericht nach, um 8 Malter Korn, 12 Malter Hafer, 4 Malter Gerste, 2 Maas Weitzen; klagt, daß er zur Einsammlung des Zehntens keine zeitige und bequeme Fuhr, wie auch keinen Behalt oder Scheuer zu Hebach habe, darum ihm dann zuweilen die Frucht auf dem Felde, aus Mangel der Fuhr nach Oberkalbach, verderbe, und bittet um Handreichung. Weiter hat Er eine Wiese zu 4 Wagen Heu, einen Krautgarten, und sind die Pfarrbäue in gutem Wesen. Kann sich zum Besten nicht betragen, darum er

denn bei dem Consistorio pro augmentatione vel translatione vielfältig hat nachgesucht, und ist noch in guter Hoffnung.

Als auch Bericht einkommen, daß in der vor 24 Jahren geschehenen Visitation die damaligen Herrn visitatores die Gemeinde zu Uttrichshausen weniger nicht als andere Flecken der Herrschaft besucht haben, so sind Pfarrer und Aelteste daselbst gen Oberkalbach erfordert und um den Zustand der Kirche befragt worden; welche dann berichtet, daß sie zwar (weil auch die Reformation allda noch nicht introducirt, als dawider sich die adliche Ganerben daselbst vielleicht würden gravirt haben) von keinen sonderlichen scandalis wüßten, wollten aber doch an fleißiger Anmahnung und Aufsicht keinen Fleiß sparen, dabei man's diesmal hat bewenden lassen.

Hiermit schließet das, über die in der oberen Grafschaft Hanau vorgenommene Kirchen-Visitation, vorliegende Protokoll. Es scheint, als hätte die Visitations-Commission sich als letztes Ziel ihrer Thätigkeit die Pfarrei Schlüchtern aufgehoben gehabt und sei durch irgend ein Ereigniß an dessen Ausführung verhindert worden. In die Pfarrei Schlüchtern waren damals eingepfarrt vier Ortschaften: Ahlersbach, Bellings, Hohenzell und Niederzell, sowie mehrere Höfe, die zum Theil kleine Dorfschaften bildeten, nämlich: Drasenberg, Gumberts, Röhrigs, Lindenberg, Reith und Haag. Es ist daher zu bedauern, daß zum völligen Abschlusse eines Abrisses des Kulturzustandes u. s. w. der damaligen Zeit, und eines Bildes der Entwickelung des kirchlichen Lebens, gerade das Protokoll über die Visitation der Mutterkirche des ganzen Klosterbezirkes fehlet.

VI.

Bemerkungen

zu dem Aufsatze in dieser Zeitschrift N. F. IV, 8: Der ehemalige Stiftshof „auf dem Friedhofe" zu Fritzlar von Landrath Weber in Wolfhagen

von Dr. G. Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt.

Auf Seite 262, Anm. †, 7, wird bezweifelt, daß der Fritzlarische Canonicus Eckebert von Westerburg ein Sohn zweiter Ehe des 1315 verstorbenen Ritters Wernher von Westerburg gewesen sei, wie ich in dieser Zeitschrift N. F. II. Seite 59 angegeben habe. Die nachfolgenden Urkundenauszüge, welche sich größtentheils unter den Landau'schen Excerpten auf der Kasseler Landesbibliothek finden, dürften wohl die Unbegründetheit dieses Zweifels zur Genüge darthun.

1310. Werner von Westerburg, seine Ehefrau Irmentrud, seine Söhne Werner der ältere und Eckbert.

1311. Wernerus vir nobilis de Bischofeshusen verstorbener Vater des Wernher de Westerburg und des letzteren Söhne Werner der ältere, Eckbert und Werner der jüngere.

1312. Nobilis vir Wernherus, Irmentrudis uxor sua, Wernherus senior, Wernherus junior et Eckebertus filii nostri de Westerburg.

1315. Ermegardis relicta quondam Wernheri de Westerburg militis, Wernherus filius primogenitus, Eckbertus, Wernherus junior filii.

1315. Wernher, Wernhers von Westerburg Sohn von der nobilis matrona domina de Schwalenberg und Eckbert Canonicus in Fritzlar.

Diesen übereinstimmenden Urkunden-Auszügen gegenüber vermochte ich der abweichenden Angabe in der Urkunde bei Kopp, Herrn von Itter, S. 222, welche statt Eckbert Gotbert hat, kein Gewicht beizulegen, zumal alle unsere älteren Urkundenbücher von Fehlern wimmeln.

Daß Gotbert von Romrod S. 262, 9 ein Löwenstein gewesen, bezweifele ich sehr; ich habe dafür nicht den geringsten Anhaltspunkt gefunden. Ueberhaupt scheint mir das Verzeichniß weder ganz vollständig noch ganz correct zu sein und verweise ich in dieser Beziehung wiederholt auf die Landau'schen Excerpte, ohne deren Benutzung, wenn man nicht Zeit oder Lust hat, das ganze Marburger Archiv durchzuarbeiten, schwerlich etwas Genügendes über irgend einen Punkt der hessischen Genealogie geliefert werden kann.

Zu S. 264, 9. Conrad Schenk war ein Sohn des Johann Schenk zu Schweinsberg genannt von Salzböden (1486–1541 *), seine Mutter wahrscheinlich eine von Schwalbach. Nach einem Familienbriefe des bekannten Statthalters und Diplomaten Rudolf Schenk zu Schweinsberg, d. d. Kassel 20. Juli 1551, der ein sobrinus des Conrad war, fiel letzterem in diesem Jahre ein Canonicat in Fritzlar zu, wofür Rudolf ihm, wahrscheinlich als Vertreter der nächsten Agnaten, „eine gute Summe Geldes" erlegte. Ich habe keinerlei Grund an seiner Identität mit dem noch 1602 lebenden Conrad Schenk zu zweifeln, der damals als „jetziger Mainzischer Kommissarius zu Fritzlar Er Cunradt Schenke" und Sohn des verstorbenen Johann Schenke zu Salzböden bezeichnet wird.

Zu S. 268, Anm. *. Die angebliche Verwandtschaft der Fritzlar'schen Familie Günste mit dem mit Johann

*) Vergleiche meine autographirte Schenk'sche Genealogie von 1868 in der Bibliothek des Vereins.

von Göns, der am 4. März 1587 zu Kinzenbach bei Gießen beerdigt wurde, erloschenen Adelsgeschlechte v. G. (Justi, hess. Denkw. 4, 1, S. 385) ist natürlich, wie ja auch die Mittheilungen des Herrn Verfassers evident zeigen, ein reines Phantasiegebilde.

VII.

Die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Rucheslo.

Ein Beitrag zur Frage, ob die drei generalia placita der Freien Gau-, oder Hundertschaftsversammlungen waren.

Von Dr. Gustav Schenk zu Schweinsberg.

(Erneueter und vermehrter Abdruck.)

Maden, die Malstätte der Grafschaft Hessen.

Die bei Guden. Cod. dipl. I. Nr. 246 *) abgedruckte Urkunde hat anläßlich der Controverse ob die für die Freien bestimmten drei ungebotenen Grafendinge Gauversammlungen oder Hundertschaftsversammlungen gewesen sind, wegen des in ihr erwähnten majus tribunal comitatus Hassie von Thudichum **) und neuerdings wieder von Sohm ***) Interpretationen erfahren, die mir nicht zutreffend erscheinen. Der zur Sache gehörige Inhalt der Fritzlar den 26. März 1247 datirten Urkunde besagt in Kürze, daß die Gebrüder von Wolfershausen von dem Erzbischof von

*) S. auch Walter's d. Rechtsgeschichte §. 291 A. 1.

**) Gau- und Markverfassung S. 107 u. f.

***) Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung S. 332.

Mainz die jurisdictiones, welche cente genannt werden, und specialiter jurisdictionem super villam Dyetmelle „Oberste Gerichte“ genannt als Lehen; alle Centen aber, welche die Schultheißen von Kassel seither verwalteten, als Pfand für eine ihnen zu zahlende Geldsumme erhalten hätten; trotzdem sollten aber die Bewohner dieser sämmtlichen Gerichtsbezirke gehalten sein „venire ad majus tribunal comitatus Hassie, si ex aliqua causa illuc fuerint evocati.“

Thudichum will in erster Linie unter majus tribunal die dem Grafen innerhalb der bezeichneten Centen selbst zustehende höhere Gerichtsbarkeit verstanden wissen. Wenn aber damit eine dem Mainzischen Grafschaftsverweser an den Centmalstätten selbst durch die Urkunde vorbehaltene, regelmäßige, höhere Gerichtsbarkeit hätte bezeichnet werden sollen, würde man dann wohl evocare ex aliqua causa ad majus tribunal com. H. gesagt haben, und hätte man so aus sprachlichen Rücksichten haben sagen können? Ich glaube, daß, wie auch Sohm will, nicht anders verstanden werden kann, als daß die Einwohner der Centen aus der Umgegend von Kassel, auf geschehene Vorladung an der höheren Gerichtsstätte der Grafschaft Hessen zu erscheinen hatten. Uebrigens scheint Thudichum doch selbst auch das Gewagte seiner Interpretation zu fühlen, da er sich in zweiter Linie damit begnügt, sich gegen die Ansicht derer zu verwahren, welche aus dieser Urkunde die Berechtigung hernehmen, für damals allgemeine Gerichts-Versammlungen der Bewohner des Hessengaus zu behaupten. Wenn er es schließlich für möglich hält, daß man unter majus tribunal ein landgräfliches Hofgericht verstehen könne, so hat er wohl, trotzdem daß schon Kopp und auch wieder Landau *) darauf aufmerksam machten, übersehen, daß zu dieser Zeit das thüringensche Landgrafenhaus bereits er-

*) Beschreibung des Hessengaus S. 68 f.

loschen, und die lehnbare Grafschaft Hessen also de jure an Mainz heimgefallen war; was ja auch der Erzbischof grade in unserer Urkunde selbst dadurch documentirt, daß er über die Centen, welche die landgräflichen Schultheißen von Kassel seither versehen hatten, anderweit Verfügung trifft.

Anders interpretirt Sohm a. a. O. Im Anschluß an seine Ausführung, daß die verschiedenen Hundertschaftsgerichte für das Gebiet des ganzen Gaues competent gewesen seien, erklärt er das majus tribunal für das Centgericht zu Maden, dessen Competenz sich über die ganze Grafschaft Hessen, also auch über die fraglichen Centen erstreckt habe. Warum aber wird, wenn diese allgemeine Competenz der Centgerichte damals sich in Geltung befand, dieselbe ausdrücklich vorbehalten, und allein grade für das Centgericht Maden, während die Grafschaft Hessen sich doch noch über weit mehr Centen erstreckte, und darunter auch solche, welche landgräflich gewesen waren? Die Urkunde spricht aber auch gar nicht von einem Centgericht Maden, sondern nur von einem, nicht näher bezeichneten, höheren Gericht der Grafschaft Hessen. Majus kann sich nur beziehen auf die, den von Wolfershausen verliehenen, früher landgräflichen Centen bei Kassel, von denen man nach der Sohm'schen Ansicht nicht einsehen kann, weshalb sie minora tribunalia gegenüber einem anderen coordinirten Centgericht Maden gewesen sein sollen.

Dagegen fallen für die Ansicht derer *), welche unter dem majus tribunal die Stätte eines zu Maden bestanden habenden höchsten Gerichts für die Grafschaft Hessen verstehen wollen, noch folgende Umstände ins Gewicht.

Nach bekannten, auch von Thudichum citirten Urkunden ist es unzweifelhaft und sicherlich nicht bedeutungslos, daß die Ausdrücke Grafschaft Hessen, Grafschaft Maden, Landgericht Hessen, Gericht zu Maden dasselbe Gerichts-

---

*) Z. B. Kopp, Wenck, Walter, Landau.

gebiet bezeichnen; nämlich die Gerichtsbarkeit über den Hessengau, soweit sie von den Gisonen als Mainzisches Lehen auf das thüringensche Haus, und dann, nach langem Kampfe, an das Haus Brabant, als Grundlage der späteren Landgrafschaft Hessen, gekommen ist. Die hessischen Grafen wohnten auf der Burg Gudensberg dicht bei der Gerichtsstätte Maden, ebenso die Vicegrafenfamilie, welche ihren Zunamen nach der Burg ihrer Lehnsherren führte. Diese Vicegrafen von Gudensberg gehörten wie alle andern hessischen Landrichter des 13. Jahrhunderts zu den von mir besprochenen *) hessischen Familien, deren Glieder sich bis ins 14. Jahrhundert hinein zum Unterschied von dem Ministerialadel liberi, nobiles viri, liberi milites nennen. Der hierher gehörige judex provincialis comes Albertus de Waldenstein führt übrigens, beiläufig bemerkt, nicht, wie noch Thudichum, S. 61, nach Kopp, ohne Grund behauptet, von diesem seinem verliehenen Landrichteramt den Grafentitel, sondern weil er unbestreitbar dem alten Grafengeschlechte von Schaumburg angehörte, dessen Genealogie im Ganzen längst feststeht **). Zu diesen Vicegrafen gehörte allem Anschein nach auch der judex dominus heinricus de utershusen ***), dessen Anwesenheit bei einem c. 1230 am Gerichtssitze Maden abgeschlossenen Vergleich der Codex des Klosters Haina bezeugt †). Unter den damals anwesenden omnes milites ac rustici provinciales ad idem concilium pertinentes möchte auch ich ein ungebotenes Ding aller Freien der Grafschaft Hessen verstehen, das von dem Landrichter am majus tribunal zu Maden abgehalten wurde. Die übereinstimmende Bezeichnung des hessischen

*) Diese Zeitschrift N. F. II. S. 43—69.

**) Landau, hessische Ritterburgen II. Nr. 12, 13 und 14 und Weber in dieser Zeitschrift N. F. III. S. 351.

***) Er findet sich seit 1215 als liber, nobilis vir und starb 1269 S. *)

†) Diese Zeitschrift III. S. 61.

Landrichters als judex provincialis, und der anwesenden rustici als provinciales, scheint mir zu gestatten, letzteren Ausdruck mit freie Landsassen der Grafschaft Hessen zu übersetzen. Omnes milites ad concilium in Maden pertinentes wäre doch wohl auch eine wenig passende Bezeichnung für die wenigen Ritter, welche im Gebiet einer hessischen Cent damals wohnen konnten.

Aber auch die Ausführungen Landau's in seinem Hessengau, S. 67 u. f., stützen sich meines Erachtens auf allzu gewagte Vermuthungen, und gehen zu weit, wenn sie noch für das 12. und 13. Jahrhundert eine Abhängigkeit der Grafen von Schaumburg von den Landgrafen und deren Rechtsvorgängern, bezüglich der wohl ebenfalls von Mainz zu Lehen gehenden Grafschaft dieses Geschlechts behaupten. Diese bestand ebensowenig, wie bei den übrigen von Landau S. 239 und 240 aufgezählten Gebieten; selbst nicht in der Form eines Versagungsrechtes bei Veräußerungen. Ganz unerklärt bleibt auch nach Landau, wie bei sämmtlichen übrigen Schriftstellern, der Superlativ „oberstes Gericht" für das Gericht Kirchditmold.

Ich denke mir die der Urkunde von 1247 zu Grunde liegenden Verhältnisse wie folgt. Die Grafen von Schaumburg waren bezüglich ihrer kleinen bei Kassel gelegenen Grafschaft (Hessengau, S. 63, 71—72), deren oberste Gerichtsstätte zu „Diethmelle" lag, den Landgrafen vollständig coordinirt, von ihr führten sie den Grafentitel, den sie nach der Veräußerung derselben bald ablegten. Sie waren seit ihrem Auftreten keineswegs bloße Centgrafen, sondern für ihr Gebiet im Besitz der gaugräflichen Gerichtsbarkeit; das majus tribunal comitatus Hassiae, dessen Sprengel aus den von Landau aufgezählten Gebieten bestand, in denen die hohe Gerichtsbarkeit im Besitz der Landgrafen geblieben war, ging sie nichts an; was natürlich nicht ausschließt, daß vor dieser Zeit Maden für den ganzen Gau als Malstätte gedient haben kann.

Die drei ungebotenen Dinge zu Maden hatten vor 1247 nur für die freien Bewohner der unmittelbar landgräflichen und der Gerichte gegolten, welche als hessisches Lehen an Rittersamilien gelangt waren; immerhin also noch ungefähr für die Hälfte des circa 60 □ Meilen großen Hessengaues.

Hierin traf die 1247er Urkunde eine Aenderung: Mainz wollte wahrscheinlich den von ihm abhängigen Theil Hessens bezüglich der Gerichtsbarkeit centralisiren; es bestimmte, daß fortan auch die Insassen der altschaumburgischen von ihm erworbenen kleinen Grafschaft Kirchditmold, statt wie früher an das dortige oberste Gericht, von nun an ebenso wie die landgräflichen Centen der Kasseler Schultheißen, welche schon früher unter dem landgräflichen Richter zu Gudensberg gestanden hatten*), auch an das majus tribunal zu Maden auf Ladung folgen sollten. Die Urkunde ordnete also eine Neuerung an, wenn auch freilich in der ferneren Vergangenheit dieser Zustand schon einmal existirt haben mochte. — Der Mainzische Besitz der heimgefallenen Grafschaft Hessen war bekanntlich kein ungestörter, deshalb finden wir später noch, in Erinnerung an den Zustand vor 1247, in den hessischen Lehnsreversen neben der Grafschaft und dem Landgericht zu Hessen, das man nennt das Gericht zu Maden, als neues Lehen auch das Gericht zu „Dyetmelle" aufgeführt.

Die neuesten hierher einschlagenden Ausführungen in Francks Landgrafschaften **) S. 180 ff. erwähnen auffälliger Weise Landau's Hessengau mit keinem Wort. Ich halte ein specielles Eingehen auf dieselben nicht für geboten.

Ruchesло, die Malstätte der Grafschaft gleichen Namens im Oberlahngau.

Zwar nicht minder interessant als die eben besprochene Urkunde, aber wegen Unkenntniß mit den Localverhältnissen

*) Kopp, hessische Ger.-Verf. I. Beil. S. 112. Nr. 48.

**) Die Landgrafschaften des heiligen römischen Reichs von Dr. W. Franck, Braunschweig, Wrede, 1873.

nicht näher besprochen worden *), ist die ebenfalls bei Guden. C. D. I. S. 544 abgedruckte Urkunde von 1237. Erzbischof Siegfried von Mainz kaufte damals von den Edelherren von Merenberg, den Erben eines Zweiges des Gleibergischen Grafenhauses, deren Grafschaft in Rucheslo, exceptis judiciis et jurisdictionibus harum villarum: Gladebach (jetzt Gladenbach), Lare (Lohr), Roidesberg (Gericht im Reizberg), Kircperg (Kirchberg), Treyse (Treis a. d. Lumda) et Lundorf (Londorf), d. h. mit Ausnahme der sechs, oben nach ihren Gerichtsstätten benannten Centgerichte, deren Gebiet heute von beinahe 70 Dorfgemarkungen bedeckt ist **). Hieraus ergiebt sich mit aller Sicherheit die Lage des an Mainz veräußerten Haupttheiles der Grafschaft; es bleibt für ihn, nach Abrechnung der, 1238 aufgezählten 10 Centen der Battenbergischen Grafschaft Stiefft, weiter nichts als der südöstliche Theil des Oberlahngaues zwischen Lahn und Schwalm übrig; und in der That findet man auch im 14. Jahrhundert in diesem Landstrich das aus 26 Dörfern und Wüstungen bestehende s. g. äußere Gericht Kirtorf im Mitbesitze der Familie Schenk zu Schweinsberg, welche das ganze Gericht von den Erben des Merenbergischen Hauses, den Grafen von Nassau-Saarbrück zu Lehen trug ***). Im Gericht Ebsdorf waren bekanntlich die Merenberger schon 1186 stark begütert.

Erst im Jahre 1862 ist es gelungen, die Localität Rucheslo festzustellen †), was sich daher erklärt, daß Rucheslo

---

*) Siehe jedoch Walter §. 185 A. 9 und §. 290 A. 11.

**) Wenn man das nur aus 2 Dörfern bestehende Gericht Treis, (Ledderhose, Kirchenstaat von Hessen-Kassel S. 355 f.) als Theil einer alten Cent, unberücksichtigt läßt, ergibt das für jedes Centgericht im Durchschnitt c. 14 Dörfer, wozu dann noch die zahlreichen Wüstungen kämen.

***) Ueber diesen Umstand vergleiche man den fünften Absatz der Urkunde.

†) Siehe meinen Aufsatz in Nr. 8 der Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, ausgegeben

der noch dazu im Volksmund entstellte Namen eines unbedeutenden Hügels ist, dessen ehemalige Bedeutung seit Jahrhunderten in Vergessenheit gerathen war. Einige hundert Schritte südöstlich von dem Dorfe Oberweimar im Gericht Reizberg liegt die Kuppe eines sanft nach dem Lahnthal abfallenden Hügels, vom Volke das Retschloh genannt; ein Name, den man allerdings Bedenken tragen würde von Rucheslo abzuleiten, wenn nicht darüber zahlreiche Urkunden*) jeden Zweifel benähmen. Auf der höchsten Stelle dieses Hügels sind noch deutlich die Reste des Malberges zu erkennen: ein offenbar künstlich erhöhter und geebneter, kreisförmiger Trieschplatz, ungefähr 25 Schritt im Durchmesser haltend. Diese Gerichtsstätte auf dem Rauchsloh hat aber nicht etwa auch, als solche, für die Cent Reizberg gedient; vielmehr steht es fest, daß die gleichnamige Stätte dieses Gerichts ungefähr 900 Schritt nördlich davon auf dem gleichnamigen Hügel zwischen Ober- und Niederweimar liegt. Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lassen die Gerichtsherren (s. unten) durch ihre Schultheißen und die Scheffen des Reizberges Halsgericht „bei Oberweimar auf dem Reutzberge" halten. Es hat sich also ergeben, daß — anders wie bei Maden, wo die Gau- und eine Centgerichtsstätte denselben Namen zu

Januar 1863. Für die schon von Landau abgewiesene Hypothese Vogels, welcher das sog. Ritterloh bei Herborn für unser Rucheslo hält und daraus seine Folgerungen zieht, spricht nur der gemeinschaftliche Anfangsbuchstabe.

*) Z. B. O. U. von 1538: „Acker am Rauckslohe." Schenk'sches Saalbuch über das G. Reizberg von c. 1540: „Ein eichen koppel und gestrupel bei Oberwiemer gelegen, das ruckslohe genannt." O.-Urk. von 1548: „Acker auf und unter dem Ruckslohe." — Ein anderes Ruckslo bei Moischt am Lahnberg könnte Zweifel erregen; jedoch stehen ihm schon sprachliche Bedenken entgegen: 1313 kauft der deutsche Orden eine Hube zu Moischt genannt Ruckerishube; 1372 daselbst ein Morgen beim Rockislo, der ruckirsgraben; 1488 Morgen vor dem Rockßlo, in der Ruckesgruben, vor dem Ruckslo. Die genannten Grundstücke gehörten also zum Gute eines Rucker, zusammengezogen aus Rudeger.

führen scheinen — Ruchesło eine Gerichtsstätte ist, von der eine große, sich über den halben Oberlahngau erstreckende Grafschaft ihren Namen führt, und diese Stätte ist **nicht** zugleich Malstätte einer Hundertschaft. Wie läßt sich das mit den Ausführungen Thudichum's und Sohm's vereinigen? Und sehr wahrscheinlich verhält es sich ganz ebenso mit der 1238 erwähnten, 10 Centen umfassenden Grafschaft Stiefft, als deren Malstätte zuerst Wippermann ebenfalls einen einzelnen Berg, den dicht bei Richstein gelegenen Kegel Hahn- oder Hohenstift vorgeschlagen hat. (Denkschrift, die Herrschaft Hatzfeld betreffend, v. 1866, S. 7.) Ich vermuthe, daß bei der Theilung des Oberlahngaus in 2 Grafschaften, etwa nach dem Aussterben des hessisch-konradinischen Hauses, die alte Gaumalstätte aufgegeben und für jede Grafschaft eine bequem gelegene, neue Malstätte hergestellt wurde, nach deren Localnamen man dann auch die Grafschaften selbst bezeichnete.

Doch die Urkunde giebt noch weiteren interessanten Aufschluß. Die Einwohner der sechs ausgenommenen Centgerichte sollen dennoch auf den „Lantschreie" genannten Ruf der Gerichtsboten des mainzischen Justitiarius der Grafschaft zu Recht stehen (sequentur justitiam), nach der Gewohnheit des Landes und nach der des obersten Tribunals der Grafschaft*); doch wird den Edlen v. Merenberg der Bezug der bei dieser Gelegenheit erkannten Ver-

---

*) Was „communiter recepte" nach comicie zu bedeuten hat, wage ich nicht zu entscheiden. Würde man recepti lesen dürfen, so wäre dadurch die Errichtung des obersten Tribunals auf dem Ruchesło, mit Consens aller Betheiligten, beurkundet. Auch receptam gäbe, in Bezug auf consuetudinem, guten Sinn. Muß man aber wirklich recepte lesen, so soll das vielleicht besagen, daß die Grafschaft von Mainz und Merenberg gemeinschaftlich aus fremder Hand wiedererworben sei; vielleicht durch Waffengewalt, da die Urkunde in *campis* apud Sigardeshusen (Sichertshausen im Gericht Treis, eine knappe Meile vom Rauchsloh entfernt) ausgestellt ist.

mögensstrafen vorbehalten. Die Art der Ladung durch Landschrei zeigt, wie schon Walter §. 290 angenommen hat, daß es sich hier um eine Gerichtsversammlung des Volkes, also um das ungebotene Ding handelt; und zwar um ein von dem Verseher der gräflichen Gerichtsbarkeit zu haltendes. Natürlich glaube ich, daß auch hier principale tribunal comicie nicht rein persönlich für justitiarius comicie, denn das urtheilende Volk blieb ja dasselbe, zu verstehen ist, sondern, nach der Wortbedeutung, die Hauptgerichtsstätte der Grafschaft, die Stätte des Grafengerichtes auf dem Rauchsloh zu übersetzen ist.

Einige Worte über die späteren Verhältnisse der Grafschaft werden wohl hier am Platze sein. Von den sechs den Herrn von Merenberg vorbehaltenen Centen findet man nur eine, das Gericht Kirchberg, späterhin im Besitze ihrer Erben, der Grafen von Nassau. Das Gericht Lohr findet man bald im unmittelbaren Besitz der Landgrafen, welche es wahrscheinlich von der gleichnamigen Familie, als Merenbergischen Lehnsträgern, erworben haben; und ähnliche Bewandtniß hat es vermuthlich mit dem Gericht Gladenbach, auf welches die Merenberger 1323 Verzicht leisten. Anders war die Entwicklung in den übrigen Gerichten, wo sich die von Merenberg beliehenen Centgrafenfamilien in ihrem vollen Gerichtsbesitze behaupteten, bis ihnen theilweise der Blutbann, gemäß der Regalientheorie des 16. Jahrhunderts, von den Landgrafen entzogen wurde. Von einer concurrirenden oder höheren Gerichtsbarkeit des Mainzischen Amtmanns zu Ameneburg findet sich keine Spur wieder.

Die Gerichtsbarkeit in der Cent Londorf*) (12 Dörfer und Wüstungen) gehörte den Familien von Nordeck

---

*) Steiner, Geschichte des Patrimonialgerichts Londorf und der Freiherrn von Nordeck zur Rabenau; — ein übrigens ganz unzuverlässiges Machwerk.

(den Linien „zur Rabenau“ und „Braun)“ und ihren Stammesgenossen den von Londorf; ein Umstand, der aus genealogischen Gründen zu der Annahme berechtigt, daß diese Familie schon im 12. Jahrhundert im Besitze des Centgrafenamtes war.

Die Cent Reizberg (18 Dörfer und Höfe) findet sich im 14. Jahrhundert im Besitz der Familien Schenk zu Schweinsberg, Vogt von Fronhausen und eines im Gericht wohnhaften Zweiges der Familie von Weitershausen, dessen Glieder sich durch anderes Wappen, und den nicht gerade poetischen Beinamen „Kalb“ von den übrigen, mit den Döring von Elmshausen dasselbe Wappen führenden von Weitershausen scheiden lassen. Die Gerichtsbarkeit war jedoch nicht getheilt; nur die daran hängenden Einkünfte, als: Grebenfutter, Gerichtshühner, Schnittergeld und Dinghafer, und zwar in der Weise, daß die Schenken ungefähr die Hälfte, jede der anderen Familien je ein Viertel zu beziehen hatten. 1480 verkauften die von Weitershausen ihren Antheil des Gerichts an die Schenken, welche auf gleiche Weise auch den halben Vogt'schen Antheil erwarben; das letzte Achtel fiel ihnen 1584 beim Aussterben der Vögte zu, auf Grund einer 1473 geschlossenen Erbverbrüderung. Daß auch dieser Lehnsbesitz bereits im 12. Jahrhundert bestanden haben muß, zeigt die hinten folgende Stammtafel sowie der Umstand, daß die Schenken und Vögte die Dingvogtei in der an das Gericht grenzenden Reichsstift-Essen'schen Immunität (dem Gebiet der heutigen Dörfer Fronhausen, Roth, Wenkbach und Argenstein) früherhin als Sammtlehen besaßen, und davon ihren Namen führten. Auch findet sich bereits 1235 Guntram von Marburg als patronus aduocatus der Kirche zu Oberweimar, der Mutterkirche des ganzen Gerichts Reizberg. Die bäuerlichen Bewohner des Reizbergs waren im Anfang des 16. Jahrhunderts ausnahmslos Eigenleute der Landgrafen und des Adels, und saßen nur selten auf eigenem Grund und Boden,

vielmehr beinahe durchgängig auf den Gütern der Landgrafen, der Geistlichkeit, des Adels und der Bürger der benachbarten Städte. Wo, wie in Oberhessen, die überwiegende Menge der Landbewohner hörig war, mußte der etwaige Rest an freigebliebenen kleineren Grundbesitzern sich durch Zwischenheirathen rapid vermindern, und obendrein wurden noch alle unehelich Geborenen von dem Landgrafen vorweg als Leibeigene in Anspruch genommen.

Ich glaube übrigens nicht, daß sich in Hessen im 14. Jahrhundert noch eine irgend erhebliche Zahl von einigermaßen begüterten freien Landsassen wird nachweisen lassen; die nicht zur Ritterschaft gehörigen Familien zogen mit Beibehaltung ihres Grundbesitzes *) im 13. und 14. Jahrhundert in die zahlreich neu angelegten kleinen Landstädte, wo sie als Scheffenfamilien sich eine derart angesehene Stellung bewahrten, daß sich einige derselben späterhin wieder der Ritterschaft, mit der sie stets zeitweilig durch Heirathen in Verbindung gestanden hatten, definitiv anschließen konnten.

Wie sehr die Hörigkeit der Landbewohner Regel war, zeigt die Anschauung eines landgräflichen Beamten, welcher sich c. 1550 zu der Behauptung verstieg, daß ein Marburger Bürger, der aus der Stadt auf seine Güter im Reizberg hinausgezogen war, deswegen seine bürgerliche Freiheit verloren habe und wie ein Leibsangehöriger gehalten werde; d. h. er müsse Dienst thun, Hühner und Bede geben.

Alles das bewirkte aber nicht, daß die Competenz-

*) Ein interessantes Beispiel liefert das Güterverzeichniß der Frankenberger Bürgerfamilie Fryling von 1343 in dieser Zeitschrift II. S. 364. Beiläufig bemerkt, enthält dasselbe auch noch eine bisher übersehene Bestätigung dafür, daß, wie ich früher ausgeführt habe, die Kapelle bei Beltershausen Bezug auf die Todesstätte Conrads von Marburg hat. (S. 369 Item in Beltirshusin curiam apud capellam fratris Conradi.)

verhältnisse des Centgerichts sich änderten; nach wie vor waren alle Bewohner zu Oberweimar dingpflichtig; ja sogar der Adel führte untereinander dort seine Processe. Ein 1467 *) von dem Schultheißen und 9 Scheffen zu Oberweimar ausgestelltes und von einem Vogt zu Fronhausen als Mitgerichtsherrn besiegeltes Urtheil setzt die Schenken, welche die Erben des verstorbenen Mitgerichtsherrn Heinrich von Weitershausen einer Forderung halber, „dinglich und gerichtlich" verklagt hatten wegen des Hauptgeldes und Gerichtsschadens in allen Nachlaß des Heinrich von Weitershausen, „wie der im Reutzberge gewest, gelegen und benamt ist." Beide Parteien waren vor Gericht erschienen, die Kläger forderten Recht, die Beklagten „redeten nicht gerichtlich ader so recht ist ein, wie wol sie davor gutlich baten." 1548 verklagte ein Schenk vor Schultheiß und Scheffen im Reizberg einen seiner Pächter auf Räumung des Hofes. Der Beklagte appellirte von deren Urtheil an den Oberhof, das Schenk'sche Stadtgericht zu Schweinsberg, und, da ihn dieser abwies, an das landgräfliche Hofgericht zu Marburg, wo ihm 1556 dasselbe Urtheil zu Theil wurde. Noch 1570 am Dienstag den 3. October wurde ungeboten Ding gehalten, was bis dahin nach dem Reizberger Gerichtsbuch an drei Dienstagen des Jahres, anfangs Januar, Mai und October, stets geschehen war. Inzwischen vergleiche man auch Stölzels Entwicklung des gelehrten Richterthums ꝛc. S. 554—558. (Seite 555 Z. 9 von unten muß es dort statt „diese Hörigen", „ihn, den Landgrafen, mit" heißen.)

---

*) Orig.-Urk. im Schenk'schen Archiv zu Rülfenrod.

Der Umstand, daß die Centgerichte bis ins 16. Jahrhundert fortgedauert haben, und daß ihnen regelmäßig der Blutbann beigelegt war, berechtigt Thudichum nicht zu der Behauptung, daß auch die dem Grafen ursprünglich allein zustehende Gerichtsbarkeit über Leben, Freiheit und Grundeigen der freien Leute, daß das ungebotene Grafending an den Centgerichtsstätten gehalten worden sei. Hin und wieder mag es vielleicht vorgekommen sein, daß durch Veräußerung und Theilung der Grafschaft unter den Erben des Inhabers der Grafengewalt auch ein bloßes Centgericht die volle gräfliche Gerichtsbarkeit erhielt, oder daß einem Centgrafen vicegräfliche Rechte verliehen wurden. Das blieben aber immer Ausnahmen.

Der Satz von 1231 „ad centas nullus synodalis vocetur" behielt seine Geltung; wenn auch vielleicht der verschwindend kleine Rest der freigebliebenen bäuerlichen Grundbesitzer in den Gegenden, wo das Grafengericht wegfiel, seitdem freiwillig oder gezwungen vor seinem Centgerichte in jeder Hinsicht zu Recht stand, so wird man doch schwerlich den Nachweis erbringen können, daß jemals eine adelige Familie, als Inhaberin einer Centgrafschaft, es sich herausgenommen hat, den Blutbann über die nichtgerichtsherrlichen anderen adeligen Bewohner dieser Cent, mittelst eines Gericht's von größtentheils hörigen Bauern zu handhaben. Der nicht ministeriale Adel und die etwa noch vorhandenen freien Landsassen waren im 13. und 14. Jahrhundert, als Rest der Freien, nur der gräflichen Criminal-Gerichtsbarkeit unterworfen *); etwaige ungebotene Grafendinge des 13. Jahrhunderts dürfte man

---

*) Noch 1367 ließ Graf Gerhard von Dietz einen angesehenen Adeligen, den Ritter Friedrich „Freye" von Dern, der des Grafen Bruder ermordet hatte, köpfen, nachdem er auf der Malstätte Reckenforst über ihn ein Landgericht hatte halten lassen. Wenck, hessische Landesgeschichte I. S. 557 Note 1.

sich nach hessischen Verhältnissen keineswegs als zahlreich besucht vorzustellen haben.

Dasselbe Bedürfniß, was in Westfalen im selben Gerichtsgebiet neben den Gografschaften die im Besitz der gräflichen Gerichtsbarkeit befindlichen Freigrafschaften erhielt, dasselbe Bedürfniß erhielt auf der übrigen altdeutschen Erde neben den Centgrafschaften die Landgerichte des Kaisers und der Grafen für die Freien ihrer Gebiete. Wo keine kaiserlichen Landgerichte existirten, oder wo der Inhaber der gräflichen Gerichtsgewalt sich nicht zum mächtigsten Landesherrn des Gaus emporschwang, da lösten sich die Landgerichte gänzlich auf; es wurde für einen armen Grafen, oder einen in stete Kämpfe mit seinen begehrlichen Nachbarn verwickelten geistlichen Fürsten ohne Zweifel unmöglich, die Dingpflicht einer kampfgewohnten und durch Association oft mächtigen Ritterschaft aufrecht zu erhalten. Die freie Ritterschaft solcher früheren Grafschaften trat zwar nunmehr direct unter das kaiserliche Hofgericht, gerieth jedoch im 16. Jahrhundert großentheils in Landsässigkeit, und mußte Recht vor den Hofgerichten ihrer neuen Territorialfürsten nehmen.

So war der Verlauf z. B. im Gebiet des Oberlahngaus, wo dem Landgrafen erst im 15. und 16. Jahrhundert, nach langen Kämpfen mit Mainz, den übrigen Grafen und dem kleineren freien Adel, die vollständige Ausbildung der Landeshoheit über den größten Theil des Landes gelang; hierbei hat das Auskaufen der fremden Lehnsträger und die durch Eheverbote mit fremden Leibeigenen bewirkte schnelle Vermehrung der landgräflichen Hörigen die Haupthandhabe gebildet. Das Erzstift Mainz wurde auf die Gebiete beschränkt, wo es neben seiner im 13. Jahrhundert über fast den ganzen Gau, außerhalb der Immunitäten, erworbenen gräflichen Gerichtsbarkeit auch die Centgerichtsbarkeit besaß. Schon im 14. Jahrhundert bestand für die mainzischen Immunitäts-Gebiete um Ameneburg das

Landgericht an dem Bilstein unter dem Schlosse Amene- burg *).

Auch halte ich die Bedenken Roth's, daß es bei großen Gauen mit vielen Centen dem Grafen unmöglich gewesen sei, jährlich für jede Cent die drei Vollgerichte zu halten, durch Sohm's Ausführungen, Seite 435, keineswegs gehoben. Der Oberlahngau z. B. hatte nachweislich circa 25 Centen; nach Sohm, Seite 432, lagen dem Grafen aber nur 8—9 echte Dinge im Jahre ob, er würde also vor der Theilung des Gaus, selbst wenn er streng nach der Reihe verfahren wäre, in manchen Centen erst im dritten Jahre ungeboten Ding haben halten können; und gar alle 75 Dinge in einem Jahre zu halten, ist, schon allein wegen der Entfernung der einzelnen Centmalstätten von einander, physisch unmöglich. Wie reimt es sich aber damit, daß wir später die drei ungebotenen Dinge in jeder Cent als feste Einrichtung, zu bestimmten Zeiten, nachweisen können? Die bezüglichen Gesetze der karolingischen Zeit scheinen mir nur so genügend verständlich zu sein, wenn man annimmt, daß es den Grafen verboten wurde, die freie Bevölkerung des Gaus, mehr als drei Mal in generalibus placitis an der Gaumalstätte zu versammeln. Sohm sieht sich genöthigt, das betreffende Verbot dadurch zu erklären, daß es ja den Grafen hätte beifallen können, alle 9 echten Dinge in einer Hundertschaft allein abzuhalten, und die übrigen also ganz leer ausgehen zu lassen. Abgesehen davon, ob wohl die feste Hand der Karolinger eine solche rechtsschädigende Bequemlichkeit oder Chicane der Grafen geduldet haben würde, so begreife ich nicht, wie die Belästigung für die

*) Die centuria Bulenstrud, so genannt nach ihrer Gerichtsstätte, welche Walter, R. G § 291, A. 9 für ein Landgericht hält, ist wahrscheinlich ein Theil der 1238 von den Battenbergern an Mainz veräußerten centa de Bentreffe (wüstes Dorf bei Rosenthal), welche zwischen den Centen Treisa (a. d. Schwalm) und Geismar lag.

betroffenen Centbewohner, alle 6 Wochen einen Spaziergang oder Ritt von höchstens 2 Meilen zur Hundertschaftsmalstätte zurückzulegen, in jenen rauhen Zeiten für geeignet gehalten worden sein kann, die Reichsgesetzgebung in Bewegung zu setzen. Der Umstand, daß häufig Centgerichte und Landgerichte nach ihren nicht an Wohnorten gelegenen Malstätten genannt wurden, hätte übrigens bei den Gegnern der herrschenden Ansicht eine geeignete Erklärung erfordert, weßhalb derselbe Umstand bei einer Anzahl großer Grafschaften nicht gleiche Ursache gehabt hat. Was konnte außer dem angegebenen für ein Grund vorliegen, große Grafschaften constant nach unbedeutenden Hügeln rc. fern von der Residenz der Grafen zu benennen? Wenn Thudichum l. c. die tria generalia placita zu Bingenheim gegen die Existenz der benachbarten allgemeinen Wetterauer Grafschaftsgerichtsstätte Malstatt zu verwerthen versucht, so hätte ihm doch obgelegen, vorher die einschlagenden Ausführungen Wenck's B. II. S. 507 rc. und Landau's in der Wettereiba S. 28 ff. zu widerlegen. Unzweifelhafter kann doch wohl die exceptionelle Art des Bingenheimer Gerichts als das der fuldaischen Immunität nicht documentirt sein, wie durch den Umstand, daß im Jahre 932 sogar Streitigkeiten über fuldaische Besitzungen in dem entfernten Wormsgau vor dieses Gericht verwiesen wurden.

Es scheint mir nach alledem doch sehr gewagt, wenn Thudichum, S. 83, erklärt, er halte es nach reiflicher Prüfung für völlig unumstößlich, daß die ungebotenen Dinge der Cent zu allen Zeiten die einzigen Versammlungen aller Freien gewesen seien, und ich bin sehr gespannt auf die Nachweise, welche Sohm, der ihm darin gefolgt ist, in der Fortsetzung seines sehr interessanten Werkes etwa noch beibringen wird. Ich halte die herrschende Ansicht wenigstens bezüglich Hessens und der benachbarten Gaue für nicht widerlegt.

VIII.

Chatten, Cherusken, Fosen, und der sächsische Hessengau.

Von Oberbürgermeister Nebelthau.

Mein heutiger Vortrag *) betrifft die sächsische Nationalität, das unvergängliche Sachsenthum in unserer Nachbarschaft.

Es versteht sich von selbst, daß ich hierbei auf die Beziehungen zwischen Cherusken und Chatten zurückgehen muß; aber ich ziehe noch einen dritten Volksstamm in die Untersuchung: die Fosen, welche nur ein einziger Schriftsteller des Alterthums, und auch dieser nur bei einer einzigen Gelegenheit erwähnt, Tacitus nämlich im 36. Kapitel seiner Abhandlung de situ, moribus et populis Germaniae.

Ich halte diese Fosen für die damaligen Bewohner der unteren Diemelgegend und werde dies im ersten Abschnitt meines Vortrags darzulegen suchen.

Im zweiten Theile gebe ich dann eine kurz zusammengefaßte Uebersicht des ferneren Schicksals jener Gegend und des späteren pagus hessi-saxonicus. . Sie, m. H., werden darin eben nichts Neues finden; wenn Sie mich aber fragen, was ich mit der Zusammenstellung längst bekannter Thatsachen wolle, so antworte ich: eine Klage erneuern, welcher schon im ersten Heft unserer Zeitschrift, also vor 36 Jahren, Archivar Falckenheiner Worte gab, und die auch noch heute lautet, „daß für eine politische und kirchliche, wie für eine sprachliche Geschichte des Hessisch-Sächsischen Gaues noch immer sehr wenig geschehen ist.“ Gäbe ich auch nur Einem aus der großen Zahl unserer jungen Gelehrten durch meinen

---

*) Vortrag, gehalten im Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, am 24. November 1873.

folgenden Vortrag die Anregung, die Geschichte des sächsischen Hessengaus wissenschaftlich zu bearbeiten, so würde ich meine Absicht vollständig erreicht haben.

Im 28. Kapitel des 12. Buchs seiner Annalen macht Tacitus ganz gelegentlich die Bemerkung, daß die Chatten mit den Cheruskern in ewigem Hader lebten (aeternum discordant). Aus seiner Germania (Capitel 36) wissen wir sodann, daß die Cherusken den Chauken und Chatten zur Seite (in latere) wohnten, und wir dürfen daher voraussetzen, daß der Grund jener Zwietracht in dem nachbarlichen Verhältnisse lag, und vermuthlich die Grenzen ihres beiderseitigen Machtgebiets betraf. Und doch hatten Chatten und Cherusken den Römern gegenüber so treu und fest zusammengehalten! Erst nachdem sie von dem gemeinsamen Feinde ihrer Freiheit und Unabhängigkeit nichts mehr zu befürchten hatten, tauchte der alte Zwist wieder auf und brach zuletzt in hellen Flammen aus. Der Krieg, welchen beide Völker ohne Zweifel mit dem Aufgebot ihrer ganzen Kraft gegeneinander führten, nahm aber für der Cherusken alten Ruhm und deren bis dahin hervorragende Stellung einen höchst bedenklichen Verlauf. Man ersieht dies daraus, daß der Cheruskerfürst Chariomer, allerdings vergeblich, selbst bei den Römern Hülfe suchte, wie Dio Cassius uns (Reim. p. 1104) berichtet. Der Kampf endete denn auch mit einer völligen Niederlage der Cherusken, und hatte, der verbreitetsten Meinung nach, die Folge, daß die letzteren einen Theil ihres Gebiets den Chatten überlassen mußten. Tacitus, der die Niederlage der Cherusken damit zu erklären sucht, daß dieselben sich allzu lange einem entnervenden Frieden hingegeben hätten, spricht nicht von einem Land- oder Gebietsverlust der Cherusken, er sagt nur, daß die Chatten Sieger blieben und die Fosi, ein angrenzender Volksstamm (contermina gens), von dem Falle (ruinâ) der Cherusken mitgerissen wurden. Aber eine unmittelbar hieran geknüpfte

Bemerkung, daß die, welche von den Cheruskern in Zeiten des Glückes nicht für ganz ebenbürtig (minores) betrachtet wurden, von dem hereinbrechenden Mißgeschicke ihren vollen Theil bekamen, läßt sich kaum anders verstehen, als daß die Fosen nach der Niederlage der Cherusken die Zeche zu zahlen hatten.

Mit Recht hat das zu der Frage Veranlassung gegeben, wo die Fosen damals wohnten und ihre Heimath hatten?

Lediglich durch den Klang der Namen verleitet, hat man die Fosen an der Fuse, einem Nebenflusse der Aller, gesucht, und daraus, wie Grimm in seiner Geschichte der deutschen Sprache (S. 399) sich ausdrückt, „unsicher" auf eine beträchtliche Ausdehnung des chattischen Gebiets gen Osten geschlossen. Grimm, welcher schon aus allgemeinen Gründen gegen die Erklärung eines Volksnamens aus der Benennung eines Flusses ist, nimmt (S. 543 a. a. O.) besonders auch daran Anstoß, daß die Fuse nicht zum chattischen Gebiet passe. Dessen ungeachtet läßt er aber die Namensverwandtschaft gelten, wonach (von altsächsisch fûs = latein. promtus), der Fluß „der schnellrinnende", das Volk „die Kampfbereiten" hieße.

So bleibt denn nichts übrig, als auf eine geographische Erörterung einzugehen.

Grimm sagt (S. 429 a. a. O.): „Den Cherusken, allgemein gesprochen, gehörte das mittlere Deutschland zwischen Elbe und Weser, und noch über die Weser hinaus am Teutoburger Wald; im Süden waren Hermunduren, im Südwesten Chatten, im Westen Sigambern und Bructerer, im Osten Longobarden und Sueven ihre Nachbarn." In einer Note fügt er hinzu: „Man kann diese Χερουσκία ungefähr umschreiben durch den Sprengel der Bisthümer: Paderborn, Hildesheim und Halberstadt. S. 430 lesen wir ferner: „Westwärts an der Weser wohnten die Angrivarier", und S. 438: „nur daß sich die Angrivarier südlich nicht bis

an die Chatten, nördlich nicht bis an die Chauken erstreckten."

Landau (Hessengau S. 17), welcher an alles dies anknüpft, nimmt die Südgrenze der Angrivarier auf einer Linie an, welche bei Polle die Weser schnitte und von dort nach Ost und West verliefe, während die Ufer der Weser von Polle südlich bis zur Diemelmündung cheruskische Bewohner gehabt hätten.

Sollen wir uns nun hier an der Diemelmündung, und insbesondere östlich derselben, am linken Weserufer, die chattische Grenze denken?

Dafür giebt es in Wahrheit nicht den Schein eines Grundes; auch hat noch Niemand auf dieser Strecke bis an die Vereinigung der Fulda und Werra, geschweige denn auf dem rechten Ufer der Weser und Werra ein chattisches Gebiet nachzuweisen vermocht. Wenn aber zu jener Zeit dort, wo wir 700 Jahre später einen besonderen Gau mit einer Bevölkerung echt niederdeutscher Mundart finden, weder Chatten noch Cherusken wohnten, was ist da einfacher, was natürlicher, als an jene Fosen des Tacitus zu denken, welche in einer Stellung zwischen Cherusken und Chatten erst recht, im eigentlichen und vollen Sinn, contermina gens wären. In Wahrheit käme auch diesem, den Cherusken unzweifelhaft stammverwandten Volke, der Name Fosen nach Grimm's Erklärung zu; sie hätten sich mit Fug und Recht so nennen dürfen, sie waren in der That „die Kampfbereiten", die von den cheruskischen Grenzen stets und unwandelbar dem starken Chattenvolk entgegen in der Diemellandschaft vordrangen, und, obschon bis zur Vernichtung geschlagen, dem Feinde ausgeliefert, Jahrhunderte lang seiner Botmäßigkeit unterworfen, dennoch den Muth nicht verloren und nicht ruhten, bis sie sich auf den nördlichen Höhen des heutigen Kassel, in der Gegend um Hohenkirchen festgesetzt hatten. Vielleicht hatten sie selbst durch die fortwährende Vorschiebung ihrer Ansiedelungen nach der chattischen Grenze

hin die Veranlassung zu jenem verhängnißvollen Kriege zwischen den Chatten und Cherusken gegeben; war dies der Fall, dann büßten sie es schwer. Aber freilich kann der Zusammenhang auch ein ganz anderer gewesen sein; die, meist in wenige Worte zusammengefaßten, Nachrichten der Berichterstatter lassen uns im Stich, sobald es uns auf eine genauere Beleuchtung der Ereignisse ankommt.

Länger als ein halbes Jahrtausend nach jener Zeit fehlt uns über die dortige Entwickelung jede Kunde, und als sich dann, unter Pipin und Karl dem Großen, der Vorhang wieder hebt, da erblicken wir an der Stelle der Cherusker Sachsen, und Franken an der Stelle der Chatten, den alten Gegensatz aber, da doch nur ein Namenswechsel eingetreten war, zu weit großartigeren Verhältnissen erwachsen in dem furchtbaren Vernichtungskriege, welchen König Karl gegen die heidnisch gebliebenen Sachsen führte.

Es kann uns das hier nicht weiter beschäftigen, aber wir erinnern uns aus der fast 30jährigen Geschichte der Sachsenkriege eines Abschnitts, wo (780) die Sachsen sich nach einer Reihe schwerer Niederlagen zur Unterwerfung geneigt zeigten, und auch nicht wenige ihrer Herzoge mit König Karl ihren Frieden machten. Unter anderen nennen die fränkischen Geschichtsschreiber als solche die Herzoge Hessi und Amalung, Herzog Widuchind dagegen hielt sich fern und bewarb sich in der Fremde um Hülfe. Als er aber von den Unterhandlungen hörte, war er (782) plötzlich auf dem Platze und entflammte seine Sachsen zu erneutem Aufruhr. Sie zerstörten die jüngst erst gegründete Kirche zu Bremen, ermordeten die christlichen Priester, welche sich nicht durch die Flucht retteten, verjagten die Herzöge Hessi und Amalung, und brachten den überraschten Franken am Süntel bei Hausberge an der Weser eine blutige Niederlage bei.

Ueber das Schicksal der zwei verjagten Herzöge geben nun zwei Urkunden Aufschluß, die uns in die Gegend von

Kassel führen*). In der einen derselben wird zwar Hessi vom eigenen Sohne „Hiddi“ genannt; die Identität des Namens unterliegt jedoch keinem Zweifel, Hessi lautet derselbe in fränkischer, Hiddi in sächsischer Mundart, ungefähr so wie der Name Hassen und Hessen aus dem der Chatten hervorgegangen ist**).

Was sodann die Oertlichkeit betrifft, so handelt es sich in beiden Urkunden einerseits um das Dorf Wolfsanger am linken Ufer der Fulda unterhalb Kassel, andererseits um das Gelände, welches sich gerade gegenüber, auf dem rechten Fuldaufer von Sandershausen, die Niest hinauf bis zu deren Quellen unter dem Bilstein erhebt. Wolfsanger hatte damals, wie die Urkunden angeben, eine aus Franken und Sachsen gemischte Bevölkerung. Die Gegend zwischen Fulda und Werra war mit Ausnahme der Ufer noch unbewohnt, und der breite Rücken, welcher über der Vereinigung beider Flüsse eine Höhe von mehr als 1600 Fuß erreicht, war mit Urwald bedeckt. Einige Quellen und Bäche mögen darin kleine Oasen gebildet haben, namentlich am Habichtsborn (Hauccabrunno) und an der Wellebach (Waldisbecchi); das Niesteflüßchen aber wird in keiner der zwei Urkunden erwähnt und gewährte damals vielleicht nur den Anblick von Sumpf und Moor.

Der in allem Wesentlichen übereinstimmende Inhalt jener im kaiserlichen Pallast zu Aachen ausgefertigten Urkunden ist folgender:

Als die übrigen Sachsen sich treulos gegen König Karl empörten, verließen, um ihm ihrerseits die Treue zu bewahren, Hiddi und Amalung das Land ihrer Geburt, begaben sich erst zum Könige und dann nach Wolfsanger, dessen Bewohner sich dem Könige unterthänig erwiesen. Gern wären sie daselbst geblieben, aber es gelang ihnen nicht ihre Absicht zu verwirklichen. Sie wandten sich deshalb weiter, Amalung nach der Wellebach (südlich von

*) Falke, Trad. Corb. p. 234, 377.

**) Grimm a. a. O. S. 400.

Lutternberg), Hiddi nach dem Habichtsborn (westlich vom Bilstein hoch über der Niest). Beide legten, wie es die Sachsen nannten, einen „bivanc“ an, und Amalung vererbte den seinigen auf seinen Sohn Bennit, Hiddi aber auf seinen Sohn Asig, der auch Adalrich geheißen wurde.

Beide Erben, Bennit und Asig, hatten jetzt den König und Kaiser um die Bestätigung ihres Besitzthums gebeten; Bennit erhielt dieselbe durch die eine Urkunde vom Jahre 811, Asig durch die andere vom Jahre 813 und zwar „um seiner und seines seligen Vaters treuen Dienste willen“. Denn es war zur Sprache gekommen und auch durch des Kaisers an Ort und Stelle entsandte Commissarien festgestellt, daß der seiner Zeit von Hiddi in Besitz genommene Grund und Boden zum Erbe des weiland Herzogs Gerhao gehörte. Asig's Bifang hatte jenen Ermittelungen zufolge, zwei Stunden in der Länge, ebensoviel in der Breite und sechs Stunden im Umfang.

Dr. Bernhardi hat uns zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß der Name des Dorfs Benterode eine bleibende Erinnerung an jenen Bennit ist; der Name Escherode legt von der Thätigkeit Asig's Zeugniß ab, da Asig in fränkischer Mundart Esiko lautete, und Escherode, ausweislich einer Urkunde von 1353, Esekerode hieß.

Ein anderer Asig schenkte um's Jahr 840 Habichtsborn dem Kloster Corvey; Roßbeck, Elsungen, Corbeck und Hiddihausen, in der oberen Diemellandschaft, an das Kloster Fulda *). Im zehnten Jahrhundert übergaben Graf Athalbert und dessen Sohn Billung aus dem Amalung'schen Geschlecht ihre Güter zu Marzhausen, Spele und Wahnhausen der heiligen Jungfrau und der Kirche zu Kaufungen, deren Patronat schon im neunten Jahrhundert ihren Vorfahren zustand **).

*) Rehm, Handbuch der Geschichte beider Hessen I. 38.

**) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1866. S. 141.

Bemerkenswerth ist, daß in den zuerst erwähnten Urkunden, also in der Zeit von 811 und 813, jene äußerste Spitze zwischen Werra und Fulda zum buchonischen Walde (sylva quae vocatur Bucchonia) mithin zum Frankenland gerechnet wird. Später ist das bekanntlich anders geworden.

Allmählich waren in dem noch heutigen Tags sehr ausgedehnten Waldbezirke außer den bereits genannten Orten Benterode und Escherode, Dalheim, Uschlag, Lutternberg, (eigentlich Lutzelnberg, d. h. zum kleinen Berge), ferner Knickhagen und Nienhagen, (d. h. zum neuen Hagen) entstanden; noch später, und zwar als Schöpfungen der Landgrafen von Thüringen, Landwehrnhagen (eigentlich Landgreben=, d. h. Landgrafenhagen), und die Stadt Münden (im Gegensatz zum Dorfe Altmünden). Aber im Verlauf der Zeit bildete sich fast unmerklich von Spickershausen, über Uschlag die Niest aufwärts eine Scheidelinie, hinter welcher sich, auch in der Mundart, ein ausgeprägtes Sachsenthum festsetzte. Als dann (1246) das Geschlecht der Landgrafen von Thüringen erlosch, unterwarf sich jener Strich, noch ehe eine hessische Landesherrschaft zur Anerkennung gelangen konnte, dem Herzoge von Braunschweig und gieng so für Hessen auf immer verloren. Es war der Zug der Nationalität.

Statt auf die Geschichte jener wirren Zeiten näher einzugehen, werfen wir nun einen Rückblick auf die Diemellandschaft.

Die unter Karl dem Großen aufgezeichnete oder doch durchsichtete lex Saxonum belehrt uns über die Eintheilung dieses großen Volks in Westfalen, Ostfalen und Angrarii oder Angarii. Ganz unverkennbar entspricht der letztere Name, welcher später „Engern" lautete, demjenigen der alten Angrivarii *). Obwohl nun der Name „Engern" **)

*) Grimm, a. a. O. S. 437.

**) Vergl. Landau, Hessengau, S. 25.

auch die Diemellandschaft umfaßte, so gestaltete sich letztere in der karolingischen Zeit zu einem besonderen pagus hessisaxonicus, und stand bis in das zehnte Jahrhundert regelmäßig unter demselben Grafen, welcher den fränkischen Hessengau im Namen des Königs verwaltete. Das sächsische Landrecht hebt rühmend hervor, daß die Sachsen auch unter ränkischer Herrschaft ihr altes Recht behalten hätten, insofern es nur nicht den Satzungen des Christenthums und dem christlichen Glauben widerstritt. Es hatte dies insbesondere für den sächsischen Hessengau zur Folge, daß der fränkische Graf, des Kaisers Stellvertreter, seine Unterbeamten, die Centgrafen, aus den eingebornen Gutsherrn wählen mußte. Je nachdem nun unter Kaiser Karls Nachfolgern das Ansehen der Regierung stieg oder fiel, stand es auch um das Ansehen ihres Grafen im sächsischen Hessengau mehr oder minder gut. Selbst unter Arnulf und Ludwig dem Kinde scheint indessen die fränkische Herrschaft daselbst einen noch ziemlich festen Bestand gehabt zu haben. Um das Jahr 886 sehen wir den Franken Konrad als Grafen des fränkischen und des sächsischen Hessengaus, im Jahre 905, in einer Fehde Konrads mit Adalbert von Bamberg, des ersteren sächsischen Heerbann dem andringenden Feinde von der Diemel bis Fritzlar entgegenziehen, wo er selbst die Schlacht und sein Leben verlor. Sein gleichnamiger Sohn wurde dann sein Nachfolger als Graf, sowohl des sächsischen als des fränkischen Hessengaus; und als derselbe (912) als König Konrad I. den deutschen Thron bestieg, berief er seinen Bruder Eberhard zu der zwiefachen Würde. Aber nicht lange nachher, schon 915, mußte Graf Eberhard, um die Sachsen in Gehorsam zu halten, einen Zug gegen die aus König Karls Sachsenkriegen wohlbekannte Feste Eresburg (wo jetzt Stadtberge liegt) unternehmen. Diesmal noch fügten sich die Sachsen; als aber nach König Konrads Tod (919) Heinrich der Vogler, dann (936) Otto aus altem Sachsenstamm an die Spitze des Reichs getreten

waren, und immer noch der Franke Eberhard Graf des sächsischen Hessengaus blieb, da kam der lang verhaltene Unmuth der sächsischen Untergrafen zum offenen Ausbruch. Der Chronist Widdekind erzählt uns: stolz auf die glorreiche Regierung der Könige sächsischen Namens hätten jene, unter Männern eines anderen Volksstamms zu dienen, unter ihrer Würde gehalten und es verschmäht, ihre Aemter irgend einem anderem als dem Könige selbst zu verdanken. Ihr Wortführer wird der Untergraf Brüning gewesen sein; denn Graf Eberhard besann sich nicht lange, berief seine Mannschaften und zerstörte Helmern, wo Brüning seinen Sitz hatte.

Das war dem König Otto nun doch zu viel. Er verurtheilte nicht nur den Grafen Eberhard, sondern auch dessen Unterbefehlshaber, welche an der Zerstörung von Helmern Theil genommen hatten, zu einer demüthigenden Buße. Dennoch kam es abermals zu einer Fehde zwischen Eberhard und Brüning, welche der König mit gewaffneter Hand schlichten mußte. Eberhard unterwarf sich und empfing noch einmal des Königs Verzeihung und sein Grafenamt zurück. Aber er hielt keinen Frieden und fiel endlich in offenem Kampfe (939).

Hiermit trat denn eine große Veränderung ein. Nur im fränkischen Hessengau, nicht im sächsischen erhielt Graf Eberhard einen Nachfolger; im sächsischen Hessengau giengen die Befugnisse auf die Centgrafen über. Diese Verfassung dauerte wahrscheinlich unter den Königen aus dem Sachsenstamm, unter Otto II., Otto III. und Heinrich II., also bis zum Jahre 1024 fort, und gab schon damals dem Hochstifte Paderborn manche willkommne Gelegenheit zur Einverleibung angrenzender Gebiete. Dann folgten zwar wieder hundert Jahre lang deutsche Könige aus fränkischem Stamm, aber die Zerbröckelung des Gaus nahm ihren Fortgang; war es doch gerade die Periode, in welcher fast überall die kleinen Grafschaften erbliches Privateigenthum wurden.

Ich übergehe, wie die Grafen von Warburg, von Nordheim, von Reinhausen, von Dassel, von Eberstein, von Winzenburg und andere, theils neben= theils nach einander, zu größeren oder kleineren Stücken des sächsischen Hessengaus gelangten, welcher sonach gar nicht mehr den Namen eines Gaus verdiente. Desto eifriger nahm, Paderborn gegenüber, auch Mainz jeden Vortheil weltlicher Machtbegründung wahr. Von einem in die Wetterau übersiedelnden Grafengeschlechte erwarb es (1124) die Malsburg, welche man für die alte Malstätte des Gaus hält, sodann (1151) von den Grafen von Winzenburg das Schloß Schöneberg. Ungefähr um dieselbe Zeit erstand zu Hofgeismar eine mainzische Burg.

Nun war zwar (seit 1130 oder 1131) Landgraf Ludwig von Thüringen zugleich Graf von Gudensberg, nach der Auffassung jener Zeit mit dem Recht und Ansehn eines Grafen von Hessen, aber er und seine Nachfolger hatten entweder keine Vorstellung von der Bedeutung jener Vorgänge oder nicht die Fähigkeit und Kraft, denselben entgegenzutreten. Noch 1273, als die Grafschaft Hessen längst schon auf den Enkel der heiligen Elisabeth vererbt war, kaufte Mainz von einem Grafen von Dassel dessen sämmtliche, um Hofgeismar belegenen Besitzungen mit 29 Dörfern. Es war die höchste Zeit, wenn sich nicht Mainz diesseits der Diemel in gleicher Weise wie Paderborn jenseits festsetzen sollte.

Da endlich (1294) machte der nunmehrige Landgraf Heinrich von Hessen einen glücklichen und folgenreichen Anfang mit der Erwerbung der Burg und des Gerichts Schartenberg, der alten Malsburg gerade gegenüber. 1297 gieng die Burg Grebenstein von dem Grafen von Eberstein in seinen Besitz über. 1305 erkaufte er das Schloß und Gericht Trendelburg nebst einem Theil des Reinhardswaldes, und setzte sich darüber (s. Rommel, Geschichte von Hessen II. 30, 31) mit Paderborn in einer eben so künstlichen als

klugen Weise auseinander. Sein Sohn, Landgraf Otto erhielt dann (1354) durch einen Vergleich mit Mainz die Hälfte von Sababurg und den größeren Theil des Reinhardswaldes. Unter Landgraf Ludwig I. kamen (1429) die Besitzungen der Herren von Schartenberg sowie die mainzische Hälfte von Sababurg dazu. Gelegentlich der Mainzer Stiftsfehde, in welcher sich zwei Erzbischöfe und zwei Landgrafen von Hessen feindlich gegenüber standen, erlangte der niederhessische Ludwig II. erst die Verpfändung, und dann die Huldigung der Stadt Hofgeismar sowie der Burgen Schöneberg und Gieselwerder. Im Jahr 1465 nahm derselbe Landgraf das Städtchen Liebenau mit stürmender Hand den Paderbörnern weg. Nachdem Landgraf Philipp (1540) dem Abt von Helmarshausen dessen Stiftsantheil mit sämmtlichen Stiftsgütern und der Kruckenburg abgekauft hatte, durften die Landgrafen ihre Herrschaft über den diesseits der Diemel gelegenen Theil des sächsischen Hessengaus als abgeschlossen betrachten.

Sächsischer Sitte, sächsischer Bauart und sächsischer Mundart sind die Bewohner der diesseitigen Diemellandschaft unvergessen bis auf den heutigen Tag. Aber sie empfanden, was es werth ist, nicht mehr wie unter ihren kleinen Grafen, in Kauf- und Tauschgeschäften als Waare behandelt zu werden; sie wurden, ohne ihre Stammesart zu verleugnen, gute Hessen.

~~VIII.~~ IX.

Mittheilungen aus dem Archive der Stadt Marburg.

Vom Lehrer W. Bücking.

---

1) Die älteste vorhandene Rechnung der Pfarrkirche zu Marburg vom Jahre 1447.

Anno Dm. M° cccc° xl septimo uff montag nach vnser lieben frouwen tag Conception als ludewig Imehoibe vnd Curd Swartzenborn vnd henne hegkeman Buwemeistere vnser lieben frouwen pharkirchen buwes von jres buwemeisteramptes wegen jre rechenunge uff dem Rathusze gethan han vor Burgemeister scheffen vnd Raide vnd uff denselben tag wieder dem vorgen. buwe zcu Buwmeistern gekorn sin, han dieselben buwmeistere von des buwes wegen uff eyn nuwes jngenomen vnde vszgegeben jn maisszen hirnach geschriben stehit.

Dissze hirnach geschriben zcynsze sin vnser lieben frouwen pharkirchen buwe zcu martpurg gefallen zcu sent mertynsz tage Sub anno dni. Millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo *).

---

*) Diese Rechnung ist für die hessische Münzgeschichte besonders wichtig, weil aus der Summirung der Einnahmen eines jeden Vierteljahres der jeweilige Werth der verschiedenen Münzsorten sich ermitteln läßt. So wird z. B. im Jahr 1447 die Mark zu 18 Schillingen gerechnet, das Pfund zu 10 Schillingen, der Schilling zu 12 Denaren und der Turnos zu 10 Denaren. Die Originalhandschrift hat römische Zahlzeichen. Doch schien es zweckmäßiger, im Druck die arabischen anzuwenden und auch die Zeichen für die Bruchzahlen 1/2 (𝓁), 4 1/2 (𝓅) und 9 1/2 (𝓍) entsprechend aufzulösen.

Primum Quarterium.

Henne Otten messzersmet 4½ β
Derselbe von der hobestaid 1 β bie der phorten hinder Dippeln
Der martpechern husz 6 β
Contzichen sporen 4½ β
Henne wangorre 4 tor. 4 ₰
Henne lympurg 8 tor.
Contze hauwtreder 1 β
Diederich von Buren garthe 5 β
Johans frigkels kynde 22 ₰
Megkel schuetzen husz 1 ℔
Henchen Gieszen der alde 1 ℔
Hentze michelbach 8 tor.
Herman kerns huszfr. 8 β
Henne Oe wullenweber 9 β
konne greben husz 8 ₰
Swynderlouffts husunge 3 β
Nigkel vngermans husz 4½ β
usz der broetscherne 1 margk gibt die Staid
Herman dusterwalt 15 tor. minus 2 ₰
Albrecht greben husz 11 β da Henne Oe Inne sasz
Summa 10 ℔ vnd 9 β

Secundum Quarterium.

Heneberger 1 Margk
Hauenbugh 16 β
Hengkel grijffe 16 β
Herman Crebisz husfr. 1 β
Der schuszraben husz 10 ₰ hat henne Gunther
Henne Gunther 8 ₰ von der hobestaid da beneben
Herman deynhardes 1½ β
Ludewig armbroster 2 ℔
vlnhenne von dhammen Mulenbachs halbteyle desz huszes 1 β

Summa thud 7½ ℔

Tertium Quarterium.

Gerhart glogkener 1 β
Der kruchenbergern husz 2 β
Daz krusensmets husz 6 ₰ hait gerhard key
Else knoxen von der hobestaid 1 β
Herman hulspach 9 β usz beyden husen
wernher krangke 9 ₰
Herman kayle sin eyden 4 tor.
konne priesz 9 ₰
Simon keluers husz 32 ₰
Henchen Rulshusen husz 6 β
Contzchen scherers husunge 5 β
Rudolff von Erthusen 5 β
*) wigand Mulenbachs husz 9 β

*) nichil.

*) Herman von kene 3 ℔
Johan martdorff 2 β von eyme husz zcu wydenhusen
Ludewig Imehoibe 5 β
hans vngewidder 3 β usz synem husze zcum berboyme
Eghart Syning 1 ℔ usz dem husze pobir dem steynhusze
Derselbe usz dem baghusz 1½ β
Henne Juthen 15 ₰
Magkey usz her Claes Judden husz 4½ β
Lugkel steyndeckern 1 ℔ usz dem husze hinder der pharre 8 tor.
Summa 7 ℔ 4 β 3 ₰

*) nichil.

Quartum Quarterium.

winther snyders husz 13 ₰
wigand buttenhorn $4^1/_2$ β
Ludewig mocks husz 2 β
Dippel demptzhusen 7 β
Lottzichen kelners 4 β usz klappermans gesessze

Derselbe usz hentzen lutzen gesessze 4 ₰

Summa $1^1/_2$ ℔ $3^1/_2$ β vnd 5 ₰

Nuwenstaid.

Henne egkeln $2^1/_2$ β
Jacob Ruffels 12 β
von dem biehusze 6 β die blinde hille
Henchen Imehoibe 4 tor. 1 hun
Dieleke koppersmet 9 β 1 hun

Derselbe usz eyme garthen $1^1/_2$ β
Hentze monschyns husz 1 β
kathrine wechters 2 tor.

Summa $3^1/_2$ ℔ 2 β

Legkerberg.

Herman broitsagk 2 tor.
Herman hube 5 β

wigand neddernhober 1 β
Summa $7^1/_2$ β 2 ₰

Bilchenstein.

Peder kappestrungk 1 ℔ dauon gehort dem almuse 5 tor.
Peder koge 1 ℔
Derselbe usz eyme garten 5 β
Henchen wulfframs 16 tor.
Contzchen seylers 2 tor.

Derselbe 9 β von fulradts wegen.
Henchen wiszgerbers 20 tor.
Hans lilgenblaet 13 β
Roistdorff 6 ₰

Summa 7 ℔ 4 β 2 ₰

Wijdenhusen.

Paulus hangkusz 5 ₰ von kolberhens erbe.
Henchen lemppen 6 ₰
Peder happeln 32 ₰ usz eyme garten.
Henrich purgamender 8 β usz eyme garten
Schyndehamels husz 15 tor.

Derselbe usz eyme garten 2 tor.
Peder Omir 18 ₰
Henne bechtolt 9 β
Henchen Dippeln husz 19 tor.
Henne der Meysen eyden 1 β
Nyclaus guden 3 ₰ von eyner hobestad
Summa thud 5 ℔ 3 β 4 ₰

Griend.

Gerhart Ime fronhoibe $2^1/_2$ ℔
Eghart bruwerknecht 6 β

DerCompthur Imefronhobe 1℔
Summa thud 4 ℔ vnd 1 β

Dijssze hirnachgeschriben zcynsze gefallen uszwendig der Staid zcu vnser lieben frouwen pharkirche buwe zcu martpurg.

Von metzen behemers gude 1 β zu ogkershusen
Daselbs von hellers gude 2 β
von der lengen gude In der martpach 6 ₰
v. Schibersteyns gudichen 6 ₰
Emelud von diedentzhusen 2 β
Daselbs von gelen baszen gude 4 ₰
Else hengkusz zcu hermerszhusen 33 ₰
fogel zcu hossenhusen 1½ β
Henne blossze zcu Cappil 2 β
zcu treyse an der lumme 2 β
zcu Nesselbrun 14 tor. 1 gans 1 hanen 1 fastnachthun

Eyn gud zcu michelbach 6 ₰
Rabe usz eyner wiesen 2½ ℔ zu neddernrosphe
Henne ysentrud zcu treyspach 5 β
Henne mitten zcu fronhusen 33 β
Eyn gud zu fronhusen 12 β bie battenberg gelegen
Hentze monschyn 10 tor. usz Riethaszen gude zcu bettzingeszdorff
Trusing usz bechelers wiesen 5 β zcu wetter abgekoufft

Summa 11 ℔ 1 ₰

Summa summarum der zcynsze thun zcusamen 60 ℔ 5 ₰

Dissze fruchte hirnach geschr. gefillet dem vorgen. buwe

Apperdyln zcu kene 1 motte weysszes
Jungfrouw grede zcu Sarnouw 2 malder korns 1 gans 1 hanen 1 fastnachthun
Engel zcu goszfelde 1 malder korns vnd 1 maldern habern
Eyn egker daselbs 6 mesten fruchte
Strube zcu goszfelde von eynem gudichen daz drijteteyl wes es verpechted

von eyme lendichen zcu kulbe eyn halb malder korns
Der Bere zcu Sarnouwe gibt von eyme gudichen 5 motte korns vnd 5 motte habern
Henchen herthes gibt von eyme gudichen zcu Sarnouw daz Swarttzenborn vnsz lieben frouwen gegeben hat ½ malder korns ½ malder habern 2 gensze zcwene hanen 1 fastnachthun.

Ane wasz vnd oley

Ruln hennsz usz synem husz 1 ℔ wasszes
Herman scherer zcum breydenstein von Siffert gyndernaes erbe, usz eyme gude genand daz martpurger gud 5½ phnt wasszes 1 gans 1 hanen

Andres helffrichs zcu lauwdenhoben 1 ℔ wasszes
Henne krul zcu buchenouw 1 mesten oleys
Jungfrau grede zcu buchenouw 1 seffter oleys

Innemen der obgen. Buwmeistern von des buwes wegen.

Item Als die vorgen. buwmeister uff montag nach vnser lieben frouwen tag Conception Ire rechnunge gethan han vnd uff daz mal poben alle Innemen vnd uszgeben dem buwe schuldig blijben sin 52 ℔ vnd 7 ₰ Soliche summen suln die vorgen. buwmeister dem buwe forter berechen.

item 1 ℔ von eynem guden mentzschen wart gegeben zcu dem buwe

item uff dinstag nach des nuwen Jarstag han die vorg. Buwmeistere den Stogk In vnser lieben frouwen husichen uffgebrochen vnd darine funden 33 ℔

item von den heilgen 1 tor. von Stobenrouche uff dinstag nach dem achtzcehinden

item von lottzichen herthes seligen pantzer 6 tor. thud 5 β

item uff Sontag Judica han die egen. buwmeister von dem Raithusze von des heilgen Crutzes gelde mit wisszen vnd geheissze des Raides entphangen 55½ gulden vnd 8½ ℔ an gelde soliche summen ist der buwe dem heilgen Crutze schuldig thud 64 ℔

item von Elsichen Stargken seligen 1 ℔

item von Elsen Ruhardes 4 ℔

item von hern ludewig von Erffurtzhusen vnd Johann wulmerghusen von den heilgen 4 tor. thud 3 β 4 ₰

item 9 tor. von eyme mantel vsz vnser lieben frouwen husichen virkoufft

item uff phingstabind aber von hern ludewige von Erffurtshusen vnd Johan wulmergkhusen von den heilgen 4 tor. thud 3 β 4 ₰

item Als etzliche geselschafft In den Oesterheilgen tagen eyn spel gehabt han vnd en In solicher geselschafft vberblijben ist, 8 tor. han sie zcu vnser lieben frouwen buwe gegeben thud 6½ β 2 ₰

item uff mittwochen nach Barnabe von den heilgen von hennen Craffte vnd hennen Oe 2 tor.

item der pherner hat zcu dem buwe In eyme duchlichen geandelagt 13½ β 4 ₰

item virkoufft eyn mantel usz dem husichen vor 1 ℔

item eyn degkeduch usz dem husichen virkoufft vor 1 ℔ 10½ ₰

item der fegehanen mantel virkoufft vor 1½ ℔

item von steynen als den predigern von dem kirchoibe virkoufft sin 40 phnt.

item herman kurseners harnasch virkoufft v. 1½ ℔ 10 ₰

item hennen Oe husfrawen mantel virkoufft vor 10 tor.

item Simon gertheners husfraw hat dem buwe 1 ℔ geben

item elsichen eynolffs mantel virkoufft 8 tor.

Dijssze hirnachgeschriben zeynsze gefallen ... nach sente zeu vnser lieben frouwen pharkirche ... schegke-

Von metzen behemers gude 1 β zu ogkershusen
Daselbs von hellers gude 2 β
von der lengen gude In der martpach 6 ₰
v. Schibersteyns gudichen 6 ₰
Emelud von diedentzhusen 2 β
Daselbs von gelen haszen gude 4 ₰
Else hengkusz zeu herm... husen 33 ₰
fogel zeu hossenhusen ...
Henne blossze zeu Ca...
zeu treyse an der lu...
zeu Nesselbrun 14 ...
1 hanen 1 fast...
Summa summar...

Eyn ... begker Rate ... ten heil- ... 3 2 ₰ ... buwmeistere ... kaisel ... man In ... gemetzt ... vor 3 ℔ ... etzlich ... hinder ... das etz- ... zeu sente ... hat als ist ... frouwen buwe ... des pher- ... vnd ander erbar lute ... dem gelde wurden 5 gulden

Dissze fruch...
Apperdyln z... weysszes
Jungfrouw... 2 malde... hanen
Engel... korn
Eyn... fr...
St...

Summa des Innemens thud 250 phnt 9 ℔ 3 β 1 heller.

...men von fruchten

...men von ludegelde

...bergers 2½ β
... 2½ β
...m von hotz- ... der phorten ...chayne 2½ β
...gkusz knechte 2½ β
item von Elsichen wulffram 2½ β
item von Peder bleseners husfraw 2½ β
Summa 1½ ℔

...mmarum alles Innemens thud zeusamen 300 phnt 20 ℔ 8 β 5½ ₰

---

vszgeben derselben buwmeester

... ersten vor was vnd ...y zeu dem geluchte In ...e pharkirchen ...m vor eyn Thunnen oleys ...eu vnser lieben frouwen buw geluchte 10 gulden thun 10 ℔
item vmb Swarttzenborn gekoufft 21 ℔ wasszes ye das phnt 4 heh. gezeeichent thud 4½ ℔ 4 β

Item vor 17 phnt wasszes gegeben 3 ℔ 1 β 2 ₰
item vor 2 mesten oleys geben 10 tor. thud 8 β 4 ₰
Summa des uszgebens thud 18 ℔ $8^1/_2$ β.

Vszgeben zcu gulde vnd zcynszen

Item dem pherner von dem Salue Regina 1 ℔
item dem Schulmeister von demselben 1 ℔
item dem pherner 18 ₰ zcu gulde
item Balthasar zcum Arn zcu gulde von der Clusen 4 β zcwene die zcu Jare virsesszen sin vnd zcwene von diesem Jare
item dem pherner 1 ℔ zcu zcynsze
item dem pherner zcu lasphe zcu sente walpurg tage 10 gulden liepzcucht
item Curd Swarttzenborn uff den heilgen phingstag 8 gulden
item dem mandate usz dem husze zcu bilchenstein 5 tor. thud 4 β 2 ₰
item dem pherner zcu lasphe 10 gulden zcu sente mertinstag ye den gulden vor 23 beh. gezceychend thud
item henritzen louppache von der Rotzmule wegen 16 ₰
item meistern henriche von der schouffousze wegen 2 β
Summa des uszgebens thud 32 ℔ 3 β

Vszgeben dem gesinde uff die veste vor kost vnd getrengke wyn.

Item uff des heilgen Cristag hat man zcu getrengke wyne gehabt an wyne daz es thud 4 β 8 ₰
item uff den selben tag hat vnser lieben frouwen gesinde virzceret 2 β
item uff den grunen Donnerstag uff den heiligen Oesterabind vnd Oestertag hat man die drie tage zcu getrengke wyne gehabt 2 firt. wyns zcu Sifferts die halb zcu 9 hell. vnd $3^1/_2$ firt. zcu 8 hell. thud zcusamen $1^1/_2$ ℔ 3 ₰
item hat vnser lieben frouwen gesinde uff den grunen Donnerstag vnd den heilgen Oesterdag hat virzceret 4 β als gewontlich ist
item uff den heilgen phingstag hat man zcu getrengke wyne gehabt vnd virtrungken 1 β
item hat vnser lieben frouwen gesinde virzcert uff denselben tag 2 β
item uff aller heilgen tag hat man zcu getrengke wyne gehabt vnd mit vnser lieben frouwen gesinde virzcert zcusamen 2 β

Summa des vszgebens thud 3 ℔ 11 ₰

Vszgeben zcu dem Sacramente phanen vnd kerttzen zcu tragen

item von eynem manne von Diedentzhusen ½ gulden hat er funden
item uff mittwochen nach kylianj von den heilgen von den haubugen vnd den Schretten vom kirchayn 6 tor. thud 5 β
item uff montag nach sente Bartholomeus des heilgen aposteln tag han die gen. buwmeister den stogk In vnser lieben frouwen husichen uffgebrochen vnd darinn funden 35 ℔
item von der wagen entphangen 8 ℔ han die Burgermeister balthasar zeum arn vnd herman zcymerman bezcalet
item uff mittwochen nach sent Michelstag von den heilgen 3 tor.
item uff mittwochen nach sente lucastag von paulus schegkemann vnd frederich begker zcu Ebiszdorff von den heilgen 2 tor. thud 1½ β 2 ₰
item han die gen. buwmeistere virkoufft eynen alden kaisel vnd pparament des man In der pharre nicht genuettzt hat vnd das gegeben vor 3 ℔
item als eyne swester etzlich gelt hie zcu martpurg hinder Ire gelaisszen vnd das etzlichen brudern zcu sente Joeste geuffenbart hat als ist vnsz lieben frouwen buwe durch virtheyding des pherners vnd ander erbar lute von dem gelde wurden 5 gulden

Summa des Innemens thud 250 phnt 9 ℔ 3 β 1 heller.

Innemen von fruchten

Innemen von ludegelde

Item 3 tor. von benenbergers husfraw thud 2½ β
item von Gunthram von hotzfelt 2½ β uff der phorten
item von Claus kirchayne 2½ β
item von hangkusz knechte 2½ β
item von Elsichen wulffram 2½ β
item von Peder bleseners husfraw 2½ β

Summa 1½ ℔

Summa summarum alles Innemens thud zcusamen 300 phnt 20 ℔ 8 β 5½ ₰

---

vszgeben derselben buwmeester

Zcum ersten vor was vnd oley zcu dem geluchte In die pharkirchen
item vor eyn Thunnen oleys zcu vnser lieben frouwen buw geluchte 10 gulden thun 10 ℔
item vmb Swarttzenborn gekoufft 21 ℔ wasszes ye das phnt 4 beh. gezceichent thud 4½ ℔ 4 β

Item vor 17 phnt wasszes gegeben 3 ℔ 1 β 2 ₰
item vor 2 mesten oleys geben 10 tor. thud 8 β 4 ₰
Summa des uszgebens thud 18 ℔ $8^1/_2$ β.

Vszgeben zcu gulde vnd zcynszen

Item dem pherner von dem Salue Regina 1 ℔
item dem Schulmeister von demselben 1 ℔
item dem pherner 18 ₰ zcu gulde
item Balthasar zcum Arn zcu gulde von der Clusen 4 β zcwene die zcu Jare virsesszen sin vnd zcwene von diesem Jare
item dem pherner 1 ℔ zcu zcynsze
item dem pherner zcu lasphe zcu sente walpurg tage 10 gulden liepzcucht
item Curd Swarttzenborn uff den heilgen phingstag 8 gulden
item dem mandate usz dem husze zcu bilchenstein 5 tor. thud 4 β 2 ₰
item dem pherner zcu lasphe 10 gulden zcu sente mertinstag ye den gulden vor 23 beh. gezceychend thud
item henritzen louppache von der Rotzmule wegen 16 ₰
item meistern henriche von der schouffousze wegen 2 β
Summa des uszgebens thud 32 ℔ 3 β

Vszgeben dem gesinde uff die veste vor kost vnd getrengke wyn.

Item uff des heilgen Cristag hat man zcu getrengke wyne gehabt an wyne daz es thud 4 β 8 ₰
item uff den selben tag hat vnser lieben frouwen gesinde virzceret 2 β
item uff den grunen Donnerstag uff den heiligen Oesterabind vnd Oestertag hat man die drie tage zcu getrengke wyne gehabt 2 firt. wyns zcu Sifferts die halb zcu 9 hell. vnd $3^1/_2$ firt. zcu 8 hell. thud zcusamen $1^1/_2$ ℔ 3 ₰
item hat vnser lieben frouwen gesinde uff den grunen Donnerstag vnd den heilgen Oesterdag hat virzceret 4 β als gewontlich ist
item uff den heilgen phingstag hat man zcu getrengke wyne gehabt vnd virtrungken 1 β
item hat vnser lieben frouwen gesinde virzcert uff denselben tag 2 β
item uff aller heilgen tag hat man zcu getrengke wyne gehabt vnd mit vnser lieben frouwen gesinde virzcert zcusamen 2 β

Summa des vszgebens thud 3 ℔ 11 ₰

Vszgeben zcu dem Sacramente phanen vnd kerttzen zcu tragen

Gemeyne uszgeben des Buwes

Item den zcwen opperluden uff des heilgen Cristdag zcu oppergelde en beyden 1 β
item den zcwen Staidknechten zcu oppergelde 1 β
item als die vorgen. Bawmeister Ire rechenunge gethan han uff montag nach vnser lieben frouwentag Conception vnd etzliche scheffen vnd Raides zcu en geheyscht haben ist virzcert 1 ℔
item vor degkeleytdern uff die kirchen 4 β
item uff montag nach Judica als vnser lieben frouwen gesinde die Oesterkerttzen vnd sust zcu vnser lieben frouwen buwe bebube lichte gemacht, Schriber vnde knechte mit en gehabt han, Ist daruber virzcert vnd an wyne virtrungken vnd dem gesinde zcu lone gegeben, das es thud zcusamen 13 β
item uff Donnerstag nach Quasimodogeniti han die vorgen. buwmeister zcynsze gefurdert vnd den dag darnach gegangen vnd daruber gesesszen mit dem smede gerechent hat, Ist den tag virzcert 6 β
item den opperluden boymoley vnd vor holtz 1 β zcu dem fure uff den osterabind
item eynen boden gen Sarnauwe vnser lieben frouwen zcynsze zcu furdern gegeben 6 ₰
item han vnser lieben frouwen Buwmeistere vber zcynszen geseszen, Schriber vnd knechte mit en gehabt vnd virzcert 1/2 ℔ waz katharine
item eynen boden zcu diedentzhusen vnd zcu hossenhusen gegeben 1 1/2 β
item peder mockes vor synen rogk gegeben 2 ℔ 2 β
item hat Borgholtz an der blynden hillen husz an der thor gearbeyt vnd gelappt das man Ime gegeben hat 8 ₰
item fritzschen vnd Stigel opperluden von der vrglogken zu gewartten 2 ℔
item uff Dinstag nach sente Gallen tag han die gen. buwmeistere zcu vnser lieben frouwen buwes behube liechte gemacht vnd vnser lieben frouwen gesinde mit en gehabt vnd daruber virzcert vnd dem gesinde zcu lone gegeben 12 β
item uff sente Thomas abind als die buwmeistere In dem pharhoibe gewest sin, vnd daselbs die Jehne die In vor zcijden zcu sente Joeste gewest waren virbodet, vnd Ire retde vnd sage virhort hat, von der suster wegen die dann etzlich gelt hie vorhanden gehabt vnd nachgelaisszen hat, da dann der pherner vnd syne gesellen zcum besten Ine virfuget han, das vnser lieben frouwen buwe des geldes etzwas bewijset ist wur-

den, Ist virtrungken In dem pharhoibe 5 ß
item uff frijtag nach der heilgen drier konige tag han die gen. Buwmeistere vnser lieben frouwen zcynsze gefurdert vnd den tag daruber gegangen vnd gesesszen ist virzcert 5 ß
item meistern wernher vor synen huszzcynsz $2^1/_2$ ℔
item uff Donnerstag nach dem achzcehinden als Renthmeister rentschr. vnd etzliche scheffen mit den vorgen. buwmeistern zcu wijdenhusen gegangen sin, vnd vnser lieben frouwen husz das hennen dippeln virerbet was besehin vnd das von Ime als das virgenglich wurden ist uffgenomen han, sind dieselben buwmeistere mit den vorgen. amptluden vnd scheffen zcu weyne gegangen Schriber vnd knechte mit en gehabt vnd ist virzcert 8 ß

Summa des uszgebens thud 14 ℔ 8 ₰

Vszgeben meistern wernher vnd synen helffern
Gelont uff des heilgen Cristabind

Meister wernher hat steyne gehouwen 11 tage den tag 15 ₰ thud $13^1/_2$ ß 3 ₰
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 11 tage den tag 15 ₰ thud $13^1/_2$ ß 3 ₰
item hans von wittzenhusen hat steyne gehouwen 11 tage thud $13^1/_2$ ß 3 ₰
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 11 tage thud $13^1/_2$ ß 3 ₰
item hans von zcuschen hat steyne gehouwen 11 tage thud $13^1/_2$ ß 3 ₰
item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeyt 11 tage den tag 8 ₰ thud 7 ß 4 ₰
Als man lonte virtrungken 1 ß

Gelont uff Sontag nach der heilgen drier konige tag

Item meister wernher hat steyne gehouwen 5 tage den tag 15 ₰ thud 6 ß 3 ₰
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 6 tage thud $7^1/_2$ ß
item hans von wittzenhusen hat steyne gehouwen 6 tage thud $7^1/_2$ ß
item hans von zcuschen hat steyne gehouwen 5 tage thud 6 ß 3 ₰
item heinrich von Jehne hat steyne gehouwen 4 tage thud 5 ß
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen In der huthen 2 tage thud $2^1/_2$ ß
item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt vff dem kirchoibe gearbeyt 6 tage den tag 8 ₰ thud 4 ß
Als man lonte virtrungken $^1/_2$ firt. biers thud 4 ₰

Gelont uff Sonntag nach Anthonij

Meister wernher hat steyne gehouwen 12 tage den tag 15 ₰ thud 15 β
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 11 tage thud 13½ β 3 ₰
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 12 tage thud 15 β
item henrich von Jehne hat steyne gehouwen 12 tage thud 15 β
item hans von wittzenhusen hat steyne gehouwen 11 tage thud 13½ β 3 ₰
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 4 tage thud 5 β
item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt 12 tage den tag 8 ₰ thud 8 β
Als man lonte virtrungken 1 β

Gelonet uff Sontag vor fastnacht

Item meister wernher hat steyne gehouwen 10 tage den tag 15 ₰ thud 12½ β
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 10 tage thud 12½ β
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 10 tage thud 12½ β
item hans von wittzenhusen hat steyne gehouwen 10 tage thud 12½ β
item henrich von Jehne hat steyne gehouwen 10 tage thud 12½ β
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 10 tage thud 12½ β
item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeit 10 tage den tag 8 ₰ thud 6½ β 2 ₰
virtrungken als man lonte 1 β

item den wergluden geschengkt zcu fastnacht vor Iren broiden 5 β

Gelont uff Sontag Reminiscere

Meister wernher hat steyne gehouwen 9½ tag den tag 15 ₰ thud 11 β 3 ₰
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 10 tage thud 12½ β
item hans von wittzenhusen hat steyne gehouwen 10 tage thud 12½ β
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 10 tage thud 12½ β
item henrich von Jehne hat steyne gehouwen 10½ tage thud 13 β 1½ ₰
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 10½ tage thud 13 β 1½ ₰
item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeyt 10½ tage thud 7 β
Als man lonte virtrungken 1 firt. biers thud 8 ₰

Gelont uff Sontag letare

Meister wernher hat steyne gehouwen 10tage thud 12½ β
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 10 tage thud 12½ β
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 13 tage thud 18 β
item hans von wittzenhusen hat steyne gehouwen 10 tage thud 18 β
item hentze v. Jehne hat steyne gehouwen 13 tage thud 18 β
item hentze Imehoibe hat gearbeyt vnd In die hutten geandelagt das es thud zcu lone 1 ℔
item henr. Gambach hat gearbeyt das es thud 7 β
Als man lonte virtrungken 1 β

Gelonet uff den heilgen palme tag

Meister wernher hat steyne gehouwen 10 tage den tag 2½ tor. Somerlon thud 2 ℔ 10 ₰
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 10 tage den tag 2½ tor. thud 2 ℔ 10 ₰
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 11 tage thud 2 ℔ 2½ β 5 ₰
item hans von wittzenhusen hat steyne gehouwen 11 tage thud 2 ℔ 2½ β 5 ₰
item hentz Rorich hat steyne gehouwen 11 tage thud 2 ℔ 2½ β 5 ₰
item hentze Imhoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd In die huthen geandelagt 11 tage den tag 1 tor. thud 9 β 2 ₰
item henritze Gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt 8 tage den tag 1 tor. 6½ β 2 ₰
virtrungken als man lonte 1 β

Gelonet uff der heilgen Oesterabind

Meister wernher hat steyne gehouwen 4½ tag den tag 2½ tor. thud 9 β 3½ ₰
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 5½ tag thud 11 β 5½ ₰
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 5½ tag thud 11 β 5½ ₰
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 5½ tag thud 11 β 5¼ ₰
item hans von wittzenhausen hat steyne gehouwen 5½ tag thud 11 β 5½ ₰
item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeyt 5½ tag den tag 10 ₰ thud 4½ β 1 ₰
item hentze Gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt 2 tag thud 1½ β 2 ₰

Summa thud 65 ℔ 8 β 10½ ₰

Gelont uf Sontag Ma. Dm.

Meister wernher hat steyne gehouwen 9 tage thud 18 β 9 ₰
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 9 tage den tag 2½ tor. thud 18 β 9 ₰

item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 9 tage thud 18 ß 9 ₰
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 9 tage thud 18 ß 9 ₰
item hans von wittzenhusen hat steyne gehouwen 9 tage thud 18 ß 9 ₰
item hans von wechterspach hat steyne gehouwen 2½ tag thud 5 ß 2½ ₰
item hentz Imehoibe hat In die huthen geandelagt vnd gearbeyt das es thud 7½ ß
item henritze gambach hat gearbeyt das es thud 7½ ß
Als man lonte virtrungken 1 ß

Gelont uff Sontag Cantate

Meister wernher hat steyne gehouwen 1 tag den tag 2½ tor. 2 ß 1 ₰
item henne von zeuschen hait In der huthen steyne gehouwen 12 tage thud 2½ ℔
item hentz Rorich hat steyne gehouwen 12 tage thud 2½ ℔
item hans von wittzenhusen hat steyne gehouwen 12 tage thud 2½ ℔
item hentz feldrescher hat steyne gehouwen 12 tage thud 2½ ℔
item hans von wechterspach hat steyne gehouwen 6 tage thud 12½ ß
item hentz Imehoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt 12 tage thud 10 ß
item henritze gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt 12 tage thud 10 ß
virtrungken als man lonte 1 ß

Gelont uff Sontag nach walpurgis

Meister wernher hat steyne gehouwen 1 tag thud 2 ß 1 ₰
item hans von wittzenhusen hat steyne gehouwen 7½ tag thud 1½ ℔ 7½ ₰
item hentz Rorich hat gearbeyt 7½ tag thud 1½ ℔ 7½ ₰
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 7½ tag thud 1½ ℔ 7½ ₰
item hentz feldrescher hat gearbeyt 6 tage thud 12½ ß
item hentz Imehoibe hat uff dem kirchobe gearbeyt 7½ tag thud 6 ß 3 ₰
item henritze gambach hat gearbeyt 8 tage thud 6½ ß 2 ₰
Als man lonte virtungken 1 ß

Gelont uff Sontag Trinitatis

Meister wernher hat steyne gehouwen vnd gearbeyt 8 tage den tag 2½ tor. thud 16½ ß 2 ₰
item hentze feldrescher hat gearbeyt 8 tage thud 16½ ß 2 ₰
item wittzenhusen hat gearbeyt 9 tage thud 1½ ℔ 3 ß 3 ₰
item hentze Rorich hat gearbeyt 9 tage thud 1½ ℔ 3 ß 3 ₰
item hans von zeuschen hat gearbeyt 9 tage thud 1½ ℔ 3 ß 2 ₰
item hentze Imehoibe hat uff

dem kirchoibe gearbeyt vnd In die huthen geandelagt 9 tage den tag 1 tor. thud 7½ β
item henritze gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd geandelagt 9 tage thud 7½ β
item Henne meistein wernhers Soen hat zcu dem buwe gehouwen 40 qwadern der hat er vnser lieben frouwen buwe geschengkt 20 vnd man hat Ime vor die andern 20 gegeben 2½ ℔
virtrungken als man lonte 1 β

Gelont uff Sontag nach sent vrbanus tag

Meister wernher hat steyne gehouwen vnd gemuret 10 tage den tag 2½ tor. thud 2 ℔ 10 ℌ
item hentze feldrescher hat gemuret vnd steyne gehouwen 11 tage thud 2 ℔ 2½ β 5 ℌ
item hentze Rorich hat steyne gehouwen vnd gearbeyt 11 tage thud 2 ℔ 2½ β 5 ℌ
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen vnd gearbeyt 11 tage thud 2 ℔ 2½ β 5 ℌ
item hans von wittzenhusen hat gearbeyt 11 tage thud 2 ℔ 2½ β 5 ℌ
item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeyt vnd geandelagt 11 tage den tag 1 tor. thud 9 β 2 ℌ
item henritze gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd geandelagt 11 tage thud 9 β 2 ℌ
item peder Ruszhart hat uff dem kirchoibe geandelagt 11 tage thud 9 β 2 ℌ
Als man lonte virtrungken 1 β

Gelont uff Sontag nach sent viti tag

Meister wernher hat gemuret vnd gearbeyt 5½ tag den tag 2½ tor thud 11½ β 4½ ℌ
item hans von wittzenhusen hat steyne gehouwen vnd gemuret 11 tage den tag 2½ tor. thud 2 ℔ 2½ β 5 ℌ
item hans von zeuschen hat gearbeyt 11 tage thud 2 ℔ 2½ β 5 ℌ
item hentze feldrescher hat gearbeyt 11 tage thud 2 ℔ 2½ β 5 ℌ
item hentze Rorich hat gearbeyt 11 tage thud 2 ℔ 2½ β 5 ℌ
item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeyt 11 tage den tag 1 tor. thud 9 β 2 ℌ
item henritze gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt 11 tage thud 9 β 2 ℌ
item peder Ruszhard hat uff dem kirchoibe gearbeyt 11 tage thud 9 β 2 ℌ
virtrungken als man lonte 1 β

Gelont uff Sontag nach sent peter vnd paulus tag

Meister wernher haid steyne gehouwen
item hentze feldrescher haid steyne gehouwen In der huthen 9 tage den tag 2½ tor. thud 18½ β 3 ₰
item hentze Rorich haid steyne gehouwen 9 tag thud 18½ β 3 ₰
item hans von wittzenhusen had steyne gehouwen 2 tage thud 4 β 2 ₰
item hans von zeuschen had steyne gehouwen 9 tage thud 18½ β 3 ₰
item hentz Imehoibe had In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeyt 9 tage den tag 1 tor. thud 7½ β
item henritze gambach had In der steynkuthen helffen rumen 9 tage thud 7½ β
item peder Ruszhart hat helffen rumen 9 tage thud 7½ β
Als man lonte virtrungken 1 β

Gelont uff Sontag nach sent margrethen tag

Meister wernher hat gearbeyt 5 tage den tag 2½ tor. thud 1 ℔ 5 ₰
item hentze feldrescher hat gearbeyt 8 tage thud 16½ β 2 ₰
item hentze Rorich hat gearbeyt 8 tage thud 16½ β 2 ₰
item hans von zeuschen hat gearbeyt 8 tage thud 16½ β 2 ₰
item hans von wittzenhusen hat gearbeit 4 tage thud 8 β 4 ₰
item hans Sassze hat gearbeyt 4 tage thud 8 β 4 ₰
item hentz Imehoibe haid uff dem kirchoibe gearbeyt 5 tage den tag 1 tor. thud 5 β
item henritze gambach haid geandelagt vnd gearbeyt 9 tage thud 9 β
item peder Ruszhart hait gearbeyt 4 tage thud 4 β
virtrungken als man lonte 1 β

Summa thud 90 ℔ 8 β 1 hell.

Gelont uff Sontag nach sent Jacobs tag

Item meister wernher hat steyne gehouwen 4 tage den tag 2½ tor. thud 8 β 4 ₰
item hentz feldrescher hat steyne gehouwen vnd gemuret 9 tage thud 18½ β 3 ₰
item hans von wittzenhusen hat gearbeit vnd gehouwen 9 tage thud 18½ β 3 ₰
item hentze Rorich hat steyne gehouwen vnd gearbeyt 9 tage thud 18½ β 3 ₰
item hans von zeuschen hat gearbeyt 9 tage thud 18½ β 3 ₰
item hentz Imehoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd In die huthen geandelagt 9 tage was Ime erne den tag 1 β thud 9 β
Als man lonte virtrungken 1 β
Henne meistern wernhers Soen

hat gehouwen 16 qwadern, hat man Ime von Jedem stugke gegeben 18 ₰ thud 24 β

Gelont uff Sontag nach sent laurencius tag

Meister wernher hat gearbeyt 9 tage den tag 2½ tor. thud 18½ β 3 ₰
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen vnd gearbeyt 9 tage thud 2 ℔ 10 ₰
item hans von wittzenhusen hat gearbeyt 8 tage thud 16½ β 2 ₰
item hentz Rorich hat gearbeyt 10 tage thud 2 ℔ 10 ₰
item henne Ramppenkoich hat gemuret vnd gearbeyt 8 tage thud 16½ β 2 ₰
item peder meister wernhers knecht hat gearbeyt 4 tage den tag 2½ tor. thud 8 β 4 ₰
item hans von zenschen hat gearbeyt 10 tage thud 2 ℔ 10 ₰
item hentz Imehoibe hat In die huthen geandelagt 10 tage den tag 1 β thud 1 ℔
item henr. Gambach hat geandelaget vnd uff dem kirchoibe gearbeyt 8 tage den tag 1 β thud 8 β
item hentz Seyler hat geandelagt vnd gearbeyt 8 tage thud 8 β
Als man lonte virtrungken 1 β

Gelont uff Sontag nach sent Bartholomeus tag

Meister wernher hat gemuret vnd steyne gehouwen 8 tage ye den tag 2½ tor. thud 16½ β 2 ₰
item hentze feldrescher hat Ime gehulffen vnd steyne gehouwen 10 tage thud 2 ℔ 10 ₰
item hentze Rorich hat helffen muren vnd steyne gehouwen 10 tage thud 2 ℔ 10 ₰
item hans von wittzenhusen hat gemuret vnd steyne gehouwen 10 tage thud 2 ℔ 10 ₰
item hans von zcuschen hat steyne gehouwen 10 tage thud 2 ℔ 10 ₰
item henne breytfusz hat helffen muren 9 tage thud 18½ β 3 ₰
item peder von Girmesz meister wernhers knecht hat steyne gehouwen 10 tage thud 2 ℔ 10 ₰
item hentze Imehoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt meistern wernher den murern vnd In die huthen geandelagt zcusamen 10 tage den tag 1 β thud 1 ℔
item henritze Seyler hat den murern helffen andelaigen vnd uff dem kirchoibe gearbeyt 9 tage den tag 1 β thud 9 β
item henritze gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd geandelagt 9 tage den tag 1 β thud 9 β
Als man lonte virtrungken 1 β

Gelont uff Sontag nach vnser lieben frouwen tag Natiuetat.

Item Meister wernher hat gemuret vnd gearbeyt 9 tage den tag 2½ tor. thud 18½ ß 3 ₰
item henne von zeuschen hat gearbeyt vnd steyne gehouwen 10 tage thud 2 ℔ 10 ₰
item peder von Germessze hat steyne gehouwen 10 tage thud 2 ℔ 10 ₰
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 11 tage thud 2 ℔ 2½ ß 5 ₰
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 11 tage thud 2 ℔ 2½ ß 5 ₰
item hans von willzenhusen hat steyne gehouwen 11 tage thud 2 ℔ 2½ ß 5 ₰
item henne Ramppenkoch hat gemuret 8 tage 16½ ß 2 ₰
Hentze Imehoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd In die huthen geandelagt 11 tage den tag 1 ß thud 11 ß
item henritze gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd geandelagt 8 tage thud 8 ß
item hentze Seyler hat helffen andelagen vnd uff dem kirchoibe gearbeyt 8 tage thud 8 ß
Als man lonte virtrungken 1 ß

Gelont uff Sontag sent Michels tag

Meister wernher hat gemuret vnd steyne gehouwen 10 tage den tag 2½ tor. thud 2 ℔ 10 ₰
Hentze feldrescher hat steyne gehouwen 13 tage thud 2½ ℔ 2 ß 1 ₰
item hans von willzenhusen hat steyne gehouwen 13 tage thud 2½ ℔ 2 ß 1 ₰
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 14 tage, thud 2½ ℔ 4 ß 2 ₰
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 14 tage, thud 2½ ℔ 4 ß 2 ₰
item henne breytfusz hat helffen muren 2 tage den tag 2½ tor. thud 4 ß 2 ₰
item peder von Germesz hat steyne gehouwen 7 tage thud 14½ ß 1 ₰
item hentze Imehoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd In die huthen geandelagt 16 tage, den tag 1 tor. thud 13 ß vnd 4 ₰
item henritze gambach hat meistern wernher helffen andelagen 2 tage thud 1½ ß 2 ₰
item hentze Seyler hat helffen andelagen 2 tage thud 1½ ß 2 ₰
Als man lonte virtrungken 1 ß

Gelont uff dinstag nach sente gallen tagk

Meister wernher hat gemuret 14 tage Somerlon vnd 4 tage wyntherlon thud 3 ℔ 4 ß 2 ₰
item hentze Rorich hat ge-

arbeyt vnd gemuret 14 tage Somerlon vnd 4 tage wyntherlon thud 3 ℔ 4 β 2 ₰

item hans von zcuschen hat gearbeyt 14 tage Somerlon, vnd 4 tage wynterlon thud 3 ℔ 4 β 2 ₰

item hans von wittzenhusen hat gearbeyt 14 tage Somerlon 2½ ℔ 4 β 2 ₰

item peder von giermesz hat gearbeyt 14 tage Somerlon vnd 4 tage wyntherlon thud 3 ℔ 4 β 2 ₰

item Role von dreyse hat gearbeyt 14 tage Somerloen vnd 2 tage wyntherloen thud 2½ ℔ 4½ β 1 ₰

item henritze von Stussenbach hat gearbeyt 14 tage Somerloen vnd 3 tage wyntherloen thud 3 ℔ 2½ β 1 ₰

item hentze feldrescher hat gearbeyt 9 tage Somerloen thud 1½ ℔ 3 β 9 ₰

item Meisters wernhers soen hat gehouwen 44 qwadern ye eyne vor 18 ₰ thud 6½ ℔ 1 β

item hentze In dem hoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd In die hulben geandelaget zcusamen 14 tage somerlon vnd 4 tage wyntherlon thud 1½ ℔

item henritze gambach hat gearbeyt vnd geandelagt 14 tage Somerlon vnd 4 tage wyntherlon thud 1½ ℔

Als man lonte virtrungken 1 β

Summa thud 100 ℔ 12 ℔ 3 β 2 ₰

Summa summar. des vorgeschriben loens thud 250 phunt 19 ℔ 1 ₰

Vszgeben zcymmerluten

Item Heyderich zcymmerman hat gemacht eyn bogengestelle In die nuwen thoir als meister Sippe mitde vor dem Grubenhagen gewest ist, vnd daran gearbeyt 2 tage den tag 2 tor. thud 3 β 4 ₰

item meister Sippe hat auch gemacht eyn bogengestelle an die Innersten thor vnd den kranen vnd das seyl neder geneleget das gedacht vnd virwerlich gemacht vnd sust gearbeyt zcusamen das Ime gegeben ist zcu lone 10 β

Item Dithmar sin geselie hat Ime zcu derselben arbeyt gehulffen das Ime zcu lone wurden ist 5 β

Summa des vszgebens thud 18 β 4 ₰

Vszgeben vor holtz vnd steynfure

Item uff Sontag nach sente vrbanus tag han die gen. buwmeister gerechend mit hentzichen gambache vmb alle steynfure das er biesz uff dissen tag zcu dem buwe

gefurt hat, 100 fuder steyns vnd 6 fuder ye 7 fure vor 1 ß thud zcusamen 15 ß 1½ β vnd ist die fure 17½ ₰

item uff Sontag nach sent peter vnd paulustag, han die gen. Buwemeistere gerechend mit Ruttzen vnd hennen vgker von werde das sie biesz uff dissen tag sent der zeijt als sie am lesten gerechend han von der steynkuthen bie werde gefurt han 40 fure von yeder fure 15 ₰ thud 7½ ß

item uff den vorgen. Sontag han dieselben buwemeister gerechend mit hentzen Gambache vmb alle steynfure, das er uff dissen tag gefurt hat 56 fure ye 7 fure vor 1 ß thud 8 ß

item Ramppenkoch vnd henne opperman han steyne gebrochen 200 stugke vnd 40 stugke ye das stugke vor 6 ₰ thud 12 ß

item Ruttze hat gefurt 14 fuder steyns yo 7 fure vor 1 ß thud 2 ß

Summa des uszgebens thud 44½ ℔ vnd 1½ β

Vszgeben vor kalk vnd kalkfure

Item gekoufft 14 malder kalkes vor 13 tor. thud 1 ℔ 10 ₰

item Contzichen Seltzers von demselben kalke zcu furlon geben 14 tr. thud 11½ β 2 ₰

Summa thud 2 ℔ vnd 2½ β

Vszgeben zcu Smeddelon

Item uff Donnerstag nach Quasimodogeniti han die egenannten Buwmeister gerechend mit Tylichen dem smede da vmb alle smedde werg da er sent der lesten rechenunge biesz uff dissen tag gescherppet gesmet vnd gearbeyt hat, das es thud an gelde 8 ℔

item uff Sontag nach sent lucastag han die vorgen. buwmeister gerechend mit Tylchen Smedes vorgen. vmb alle smeddewergk als er zcu vnser lieben frouwen buwe vnd arbeyt gesmedet vnd gearbeyt sent der lesten rechenunge das es thud zcusamen 8 ℔

Summa zcu Smeddelon thud 16 ℔

Gemeyne vszgeben zcu dem Thorne

Item vor kolen jn die steynhuthen uff dem kirchoibe 11 thor. thud 9 β 2 ₰

item hauwtreder vor zcober jn die huthen 1 β

item vor 1 ℔ hartzes jn die huthen 4 ₰

item Als die vorgen. Buwmeistere mit den predigern vmb die steyne uff dem pharekirchoibe geredt vnd en der eyn teils virkoufft han uff besehen vnd erkenthnissze ist zcu wynkouffe vir-

trungken 4 β
item vor eine beren uff den kirchob 3 ₰
item uff Donnerstag nach Oestern als die egen. buwmeistere jn biewesen etzlicher scheffen vnd Raides den predigern die steyne hinder der pharkirchen virkoufft han ist zcu wynkouffe virtrungken 3 quart wyns die halb zcu 6 ₰ thud 18 ₰
item vor eyn kubel hartzes 4 tor. thud 3 β 4 ₰
item 6 ₰ vor 2 ℔ hartzes
item vor Sessz glofftern Snör meistern wernher zcu richte snuren vor 3 ₰
item vor 6 ℔ vnsledes zcu dem kranenseyle das phunt vor 11 ₰ thud 2 β 9 ₰
item vor 2 ℔ hartzes 6 ₰
item vor vnslet zcu den vrglocken 5 ₰
item 10 tor. vor zcwene wagen Rustholtzes
item 2 tor. vor gerthen zcu rusteborden
item vor strenge zu rusten 11 ₰
item vor 2 gebund strenge 10 ₰
item Claus weyner vor arbeit die er jn der huthen gethan hat $4^1/_2$ tor.
item als Sippe selb drytte an dem kranen etzlich arbeyt gethan hat, ist en vber solcher arbeyt geschangkt 1 β an biere
item vor eyne grossze schieben zu gisszen zcu dem kranen 18 tor. thud $1^1/_2$ ℔
item vor eyne schellen die man vor dem sakrament traget $2^1/_2$ β
item als man hentzen jmehoibe nach eyne Seyle zcu den kranen gein frangfurt gesand hat, hat er dar vnd dannen virzert 5 tor. thud 4 β 2 ₰
item meistern wernher vor sin Jargeld 10 gulden thun 10 ℔
item vor synen rogk als jme der buw pleget zcu geben 3 ℔
item henchen qwinfels hat etzliche schibbern gelappet vnd eyn richtescheyt gemacht vor 1 β
item henchen qwinfels hat gemacht zcwene polte jn die pharkirchen vor $1^1/_2$ β
item als man Andres zcu eynem Oppermann uffgenommen vnd entphangen hat jst an wyne virtrungken 3 halbe zcu 7 hellern thud $10^1/_2$ ₰
item han vnser lieben frouwen buwmeister sich mit hennen vsichen zcu werda virtragen als sie etzliche steyne usz der steynbrechen poben werde furen laisszen vnd jme vber eynen egker gefaren, jme darumb gegeben 15 ₰
item vmb diethmar zcymerman gekoufft 11 Dele qwamern zcu deme Dache als man das kranen raid gedaicht hat, jme dauor gegeben $16^1/_2$ β
Summa des uszgebens thud 21 ℔ 4 β 4 ₰

Summa summarum alles uszgebens thud zcusamen
400 phunt 23 ℔ 4½ β 3½ ₰

Defect.

Item als vnser lieben frouwen husz zcu wijdenhusen hennen dippeln virerbet gewest ist vor 19 tor. geldes die er jerlich daruszgeben sulte, hat derselbe henne solich husz virfallen laisszen vnd den zcynsz etzlich jar virsesszen als han sich die egen. Bŭwmeister zcu solichem husze gezcogen, vnd das widter an vnser lieben frouwen buw bracht vnd han dem egen. hennen dippeln den virsesz vmb bete vnd synes armudes willen gelaisszen vnd thud der virsesz 7 ℔

Beslisszunge disser Rechenunge der egen. Buwemeistere

Innemen

Item han die egen. buwmeistere entphangen von zcynszen vnd andern gefellen als zcu vnser lieben frouwen buwe das virgangen jar fellig gewest ist, das es thut zcusamen 300 phnt. 20 ℔ 8 β 5½ ₰

Uszgeben

Item han dieselben Buwmeistere von des buwes wegen uszgeben arbeydensluden zcu lone zcu gulde vnd wes sich von des buwes wegen von sich zu geben geborėt vnd noid gewest ist das es thud zcusamen 400 phn. 23 ℔ 4½ β 3½ ₰

Item an defect von hennen dippeln wegen das es thud 7 ℔

Item den Buwmeistern zcu lone iglichem 1½ margk vnd dem Schrieber 1 margk bringen 5½ margk thud 9 ℔ 9 β

Summa summarum alles uszgebens thud zcusamen
400 phn. 40 ℔ 3½ β 3½ ₰

Remanet das der buw nach solicher vorgeschrieben rechnunge den egen. Buwmeistern schuldig blibet 100 phnt. 19 ℔ 5 β 4 ₰ vnd da zcu ist man denselben Buwmeistern schuldig von zcynszen die sie jn jren Innemen berechend han vnd noch ussze stehin von dem Jare Anno etc. quadragesimo septimo vnd dem jare nehist dauor das es thud zcusamen 13 ℔ 3 β 2 ₰ vnd breng die vorger. summe als man den Buwmeistern schuldig blibet zcusamen 100 ℳ 32 ℔ vnd 9½ β

Item blibet man denselben Buwmeistern schuldig beaffter die vorgen. summen das sie den wergluden zcu montag gelde gegeben han uff ye den montag 1 β thud 5 ℔ 2 β vnd vor eyn seyl dasz zcu dem kranen komen vnd zcu frangfurt gekoufft ist gegeben 2½ ℔ vnd thud die summe zcusamen als man den Buwmeistern schuldig ist 100 phnt. 40 ℔ 5½ β

---

2) Die älteste vorhandene Rechnung der Stadt Marburg vom Jahre 1451.

Disz ist gemeyn uszgeben ludewigs im hobe vnd heintzchen roszbachs burgemeister zcu marpurg als von zcerunge, kosten, geschengke vnszm gnedigen hern vnsz gnedigen frauwen grauen hern Rittern knechten vnd andern erbarn luten vnd da zcu an geschengke wynen, Schutzenwynen bodenlon vnd mydepengen als sie da zu gekorn sin zu sent Jacobs dage anno dni. millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo.

Innemen ludewigs jm hobe burgemeisters uff sin gemeyn uszgeben

Item heintzchen roszbachs vnderburgemeister hait dem burgemeister sime gesellen uff sin gemeyn uszgeben uerandelagt 85 punt 2½ β 5 ₰
Summa per se

Vszgeben an zcerungen vnd kosten

Item uff montag nach sent jacobs tage als man ampte gekorn hait vnd meister herman eyn nuwe armbrost uff daz Rathhusz verandelagt hait als gewonlich ist, sime knechte geschengket 2 gezechent beh. thud 11 ₰

item uff sonnabint sent Ciriaci abint als man der Stad wagen hennen von Endebach geluwen hait uff den selben tag heintzen numan zu eym vnderkeuffer gesatzt, ist scheffen vnd Rath daz merer-teyl da bie ju des burgemeisters husze gewest vnd auch vmb ander der stad not geridt, jst uerdrongken 1 firtel wyns zu swanden husze zu 8 hellern vnd 3 quarte biers thud 3 β 2 ₰

item uff sent laurentij dag als der burgemeister mit etlichen vom Rade schriber vnd knechte jn dem phar-

hobe mit dem pherner Ridten als der Rath uberkommen waz statien zu halten vor daz sterben ist uff das mal jn dem pharhobe uerdrungken 1/2 quarte wyns zu 8 hellern thud 8 ₰

item als man statien hait gehalden uff montag dinstag mitwochen vnd donerstag nehst nach assumpt. marie die 4 dage han die knechte vaste vnmusze vnd erbeit gehatt jst uff dez mal mit den knechten vertzeret 5 β

item uff fritag nach sent bartolomeus dag als der Rath vnd heinricus grebe jn des burgemeisters husz gewest sin von des kremers welschen wynen ridten vnd jme auch gesagt daz hee furter thede mit wynen jn zu legen vnd zu schengken nach alder gewonheit als eyn ander vnd auch deszmals umb ander der stad not geridt jst uerdrongken 1 quarte wyns zu koneyes husz zu 8 hell. vnd 4 quarte biers thud zusamen 16 ₰

item uff montag sent matheus abint als der burgemeister heinrich Rôde vnd Sybode mit eym knechte vnd vier pherden zu ysenhûsen am eigen gerichte von geheysse vnszs gnedigen hern vnd gewerbe des lantfoydes vnd beuelnisze des Rades gewest sin, vertzeret vnd zu ysenhuszen zcwey ysen laszen uffslayn thud zusamen 7 β

item uff sontag der barfussen ablas als die vire vom Rade bie dem burgemeister waren, vnd wurden bescheiden wie man isz mit dem bruwen daz Jar halden solde, vnd auch wurben auch von zcunfften vnd gemeynden vmb drogken vnd nasse masze zu rechtfertigen, In bieweszen etlicher des Radis ist uff daz mal uerdrongken an wyne vnd bier 16 ₰

item uff donerstag nehst nach michel als die burgemeister vnd buwemeister mit etlichen vom Rade uszwendigk wydenhuszen besehen han wie man den nuwen graben anheben solde sin sie uff daz mal In des burgemeisters husz gegangen mit den knechten an schonbrode wyn vnd bier gehabt 2 β

item uff sonnabint dyonisij als Scheffen und Rath in des burgemeisters husze gewest sin eyn antwert von groppen von birgeln In schrifften verhort han von des nuwen burgers wegin der entphangen waz etc. vnd widder uberkommen Ime darumb eyn schrifft zu thun uff daz selbe mal briffe verhort von vnszm gnedigen hern hennen Jutten vnd Contzchen keppelers antreffende vnd auch vmb der stad wagen zuuerlyhen ge-

ridt vnd der vorhegker gebreche auch vorhanden gehabt han daz selbe mal verdrongken an wyne vnd bier 4 β

item uff dinstag nehst nach dionisij als burgemeister vaste des Radis mit den knechten In der stad vmbgegangen fuerstede vnd ander vngewarsamkeit besehen han ist daruber vertzeret 2 ℔ vnd keyne phaude gefallen

item uff mitwochen vigilia symonis et Jude als vnsz gnediger herre dem Rade schriffte gethan hait dry der trefflichsten vsz dem Rade zu sinen (gnaden) zu schigken uff daz mal der Rath bieeynander gewest vnd die schriffte gehort vnd uff daz mal mertyn lesschen beteydingkt als er die bedehern gestraffet solde han ist uff daz mal verdrongken an wyne vnd bier 3½ β

item uff allerheilgen dag als vnderburgemeister schriber vnd knechte mit dem burgemeister gessen han als gewonlich vertzeret 4 β

item uff dinstag aller sele dag als der burgemeister, meister heinrich vnd Sibode widder von vnszm gnedigen hern kommen sin vnd den Rath bescheiden han siner gnade meynunge zu horen verdrongken 3 β ₰ an wyne vnd bier

item als Johannes nosz rentmeister zum gyssen hir gein marpurg gereden waz vnd der vngelder buwemeister vnd burgemeistern Rechenunge uff dem husze belagt vnd gethan hait zu vier maln, ist uor Ine gegulden als er verdrongken vnd uertzeret hait die vier mal, In Johan swanden husz, In Elsen von lar husz, In koneys husz, In baltiszar zum arn husz vnd in des burgemeisters husz alle zu samen 12 β

item als der burgemeister zu zcweyn maln zu omelborg gewest ist vnd heinrich der stadknecht mit Ime von geldis wegin dez man vnszm gnedigen hern uffbrengen solte Ist die zwey mal vertzeret mit den zcweyn pherden 5 β

item uff sontag nehst nach sent kathryn dag als der burgemeister vnd sine geselle In bieweszen etlicher scheffen vnd Radis alle bruwemeister zu marpurg verbott vnd mit Ine geridt han wie man isz daz Jar mit dem bruwen halden solde ist uff daz mal von Ine verdrongken von stad knechten von bruwermeistern an wyne vnd bier zu samen 3 β

item uff mitwochen vnd donerstag nehst nach andree als der Rath gemeynlichen uff dem Rathhuse gewest ist vnd eyn winterbede gesast

han ist die zcwene dage vertzeret 9. ℔ $1^1/_2$ β
item uff fritag nehst dar nach als man die selben bede uerkondiget hait vnderburgemeister schriber vnd knechte mit dem burgemeister gessen han vertzeret 5 β
item uff sontag uor nicolai als etliche des radis bie dem burgemeister gewest ridde mit den hoppenern vmb den hoppen gehabt vnd sie bisz uff den montag uffgehalden haben als da der Rath gemeynlich bie eynander kommen ist vnd furder mit den hoppener darusz geridt, Ist uerdrongken die zcwene dage daruber $3^1/_2$ β
item uff donerstag nach conceptionem marie als der Rath gemeynlich jn des burgemeisters huse bieeynander gewest ist Syfride zum paradise eyn fasz firner Elsesser zu 9 hell. zu schengken gegonnet, auch eyn kauff vmb zcwene segke ortenbergers ye den gebruwe zu $4^1/_2$ gold. gemacht vnd auch von den die der wagen Intrag thun geridt han ist uerdrongken 2 masz firne wyns zu 9 hell. 2 masz nuwes wyns zu 8 hell. vnd 2 quarte biers thud zu samen 3 β vnd 2 ₰
item uff montag sent thomas abint als der von frangkfurt bode von Jost smaltz Ires burgers wegin hie gewest vnd mit eyner antwert widder gefertiget etc. die selbe zcijt die kessel porte zu beslyszen hennen hasen beuolen ist vnd die dry briffe von des geldis wegen so man vnszm gnedigen hern zu frangkfurt uffbrengen solte mit der stad grosze Sigil versigilt vnd Ingebonden sin vnd dyderich kistener zu solichen briffen eyn nuwe laden ergroszet vnd bereit hait als sin etliche des radis uber solicher erbeit bie dem burgemeister gewest den halben dag schriber vnd knechte da zu genotzt ist dar uber uertzeret verdronken vnd dyderich gegeben zu samen 5 β
item uff den heilgen cristag als der vnderburgemeister schriber vnd knechte mit dem burgemeister gessen han als gewonlich ist vertzeret 4 β
item uff sonabint nach dem achtzehenden dage als der Rentmeister vnd Rath gemeynlich In des burgemeisters huse gewest sin von der vestenunge der stad marpurg, von der dutschen hern wegin vnd von Rulnhen geridt vnd Swanden wyne versucht vnd Im gegonnet han zu geben, Ist des selben wyns verdrongken 5 quarte vnd 1 quarte biers thud $3^1/_2$ β 5 ₰

item uff donerstag nach conversio pauli als der Rath gemeynlich mit dem rentmeister In des burgemeisters husz gewest sin von gebodden wegen vnszs gnedigen hern vnd der stad als uff Spelen, Swynkeuffe vnd andern brochen gethan vnd gescheen von etlichen person geridt han verdrongken 1 firt. wyns zu 9 hell. vnd 2 quarte biers thud 3 ß 4 ₰

item uff sonnabint nach conversio sancti pauli als die burgemeister schriber vnd knechte uber phande gesessen daruber vertzeret 4 ß

item uff montag nor purificacionem marie als man zcuschen der lowertzunfft vnd schumecher zcunfft vmb Ire gebrechen geridt hait etliche des Radis da bie gewest sin verdrongken 1 quarte wyns vnd 2 quarte biers thud 1 ß

item uff sontag nach stolastice als der burgemeister zcunfftmeister vnd etliche usz der gemeynde uff das husz nerbott hait vnd Ine da vnszs gnedigen hern schriffte von der gnade wegin des golden jars thun lesen vnd auch horen laszen nach dem vnsz gnediger herre also zu thun benolen hatte hait der burgemeister etliche des Radis vnd die knechte mit Ime gehabt verdrongken 2 ß

item uff Esschermitwochen als man die matschaft die lantfoyt burgemeister scheffen vnd Rath die fasznacht miteynander gehabt belagt vnd berechent hait, hait man baffter solicher rechnunge uerdrongken 5 ß die der burgemeister von geheisze des radis gegulden hat.

item uff dinstag nehst nach letare als der Rath gemeynlich bieeynander In syfriden husz zum paradisze ist gewest Ime sine Elsesser gekonnet vnd uff die selben zcijt nach vnszs gnedigen lieben hern gethan schrifft geridt hait wie man In die messe kommen vnd wen man von radis vnd der stad wegin da selbs hene auch schigken solte Ist uff daz mal In syfriden husz verdrongken 8 ß

item uff montag nehst nach judica als schriber vnd knechte daz messe gelt verkondiget han nertzeret 4 ß

item uff den heilgen osterdag als vnderburgemeister schriber vnd knechte mit dem burgemeister gessen han als gewonlich uertzeret 4 ß

item uff donerstag nach dem heilgen osterdage als Scheffen vnd rath gemeynlich In des burgemeisters husze gewest sin von der stad pherde zu strichen von bierbruwens wegin von der flesschirn vnd der dutschenhern wegin

vnd anders der stad not geridt han auch syfriden zum paradisze vnd Johanse Swanden Ire wyne gekonnet Ist ubertragen 1 firt. wyns zu 11 hell. vnd 2 quarte biers thud 4 β
item uff sonnabint dar nach als der burgemeister mit etlichen scheffen vnd Radis von beuelen des gemeynen Radis bie dem lantfoyde In syfriden zum paradise huse gewest ist mit Im vnd dem Rentmeister ernstlich geridt von des bierbruwens wegin als uff den durffern geschijt, vnd auch heintze weyner briffe von vnszm gnedigen hern an den lantfoyt bracht der dann dar von auch mit dem Rade geridt hait ist uff daz mal verdrongken mit den Amptluden 4 quarte wyns zu 11 hell. thud $3^1/_2$ β 2 ₰
item uff donerstag nehst nach sontage quasimodogeniti als der Rath gemeynlich In des burgemeisters husze gewest ist nach den predigern geschigkt vnd In den sachen als von Irent wegin henne hegkeman vnd ander mer vnszs gnedigen hern burger gein omelborg geheyscht waren vnd auch uff diez selbe mal von der schuernslosse wegin vnd heintzen weyners geridt han Ist gehabt $^1/_2$ firt. wyns zu syfrieden husz zu 11 hell. $^1/_2$ firt. zu gyern husz zu 9 hell. vnd 2 quarte biers thud $3^1/_2$ β 2 ₰
item uff sonnabint uor misericordias domini als lantfoyt rentmeister vnd Rad gemeynlich jn des burgemeisters husz gewest sin die schriffte als vnsz gnediger herr dem lantfoyde von der schuernslosze vnd der lower wegin vnd auch von heintze weyner gethan, verhoret leszen vnd daruff dem lantfoyde antwert gegeben vnd den weyner beteydingt han ist uerdrongken mit den amptluden vnd gemeynen Rade 1 firt. wyns zu syfriden husz zu 11 hell. vnd 2 quarte biers thud 4 β
item uff montag nach sontage misericordias domini als der lantfoyt daz mererteyl der scheffen zu sich uerbott hatte zcum predigern In gespann vnd gebrechen zcuschen den dutschen herrn vnd cyner frauwen von langensteyn Eyn scheyt versucht zu thun des dann die dutschenhern hinderstellig wurden vnd nicht Ingehin wolden daruber dann der landfoyt vnwillig wurden uffgestanden vnd zcum wyne gegangen ist vnd der Rath mit Ime vnd auch zu derselben zcijt der lantfoyt mit dem burgemeister von des speles vnd schulders wegin als zu walpurgen geschen

solte daz hee uorstalte sinen knechte allein vnd der burgemeister den stadknechten halb ergen solte, miteynander geridt han, hait die eyn obgnt. partie mit namen die frauwe vnd Ire frunde eyn firt. wyns vnd der burgemeister auch 1 firt. von geheisze des Radis gegulden thud 3½ β 2 ₰

item als burgemeister mit bieweszen etlicher des Radis von beuele vnd gehesze des gantzen Radis uff mitwochen nach sontag misericordias domini die hantwergksmeister der fleischauwer begker vnd uorhegker uor sich uerbott vnd mit Ine geridt sich uff fleisch brodt vnd uff allen rad des man sich In der gnade des golden jars gebruchen vnd haben solten zu stellen den vmb eyn glichen peng vnd redelichs kauffs den, die die gnade suchen wurden zu uerkeuffen, sin etliche des Radis da bie gewest daruber uerdrongken mit den knechten die zu hauffe han geholt 1 firt. wyns zu 11 hell. thud 1½ β 4 ₰

item uff fritag nach misericordias domini als man der stad pherdt von beuele des Radis vmb etlicher siner gebrechen willen an allen sinen viern hait bornen vnd strichen laszen da bie dann zugehin vnd zu zusehin heyderich vom halmberge mit den stadknechten geheyscht ist die dann mit der stad buwemeistern vnd dem smede der solche erbeit vnd bornen gethan hait In des burgemeisters husz gegangen sin vnd darjnn gessen han ist vertzeret 5 β

item uff sonnabint nach misericordias domini als die burgemeister alle zcunfftmeister uerbott portenhude vnd schildwachte zu den walpurgen heilgen dagen mit Ine bestalt han, sie die knechte da zu genotzt uerdrongken 2 quarte wyns vnd 2 quarte biers thud 2 β

item uff sent walpurg dag als man vaste lude uf die schiltwachte bestalt hatte die heilgentage vnd die zcijt usz vertzeret von den stadknechten zu dem wyne als Ine sunderlich uff die zcijt wart beuolen zu zusehin nach gelegenheit vnd den schiltwechtern an brode bier keszen vnd lichten gegeben zusamen 16 β

item uff sontag uocem jocuditatis als der burgemeister etliche des radis bie Ime gehabt vnd vsz den dren molen vor marpurg alle molnmeister vnd knechte verbott vnd die globde von Ine uffgenommen hait als gewonlich ist han die selben gehat an bier als sie sich

sameten In des burgemeisters husz vnd 2 quarte wyns daz isz thud zu samen 3 β
item uff donerstag nehst nach walpurgis als der lantfoyt den Rad zu sich In syfriden zum paradise husz uerbott hatte von wegin der gnade als vnsz gnediger her erworben hait etc. mit Ine geridt vnd auch zcusschen gofridt schengken vnd Elschen nytharts eyn scheyt gethan han verdrongken 2 quarte wyns zu 11 hell. vnd 2 quarte biers thud 2 β
item uff mitwochen vnszs hern uffart abint als etliche von den scheffen von wetter hie zu marpurg uor etlichen scheffen vnd radis gewest vnd In den sachen zcuschen lotzchen kirchhern Ine zu wyszen begert han vnd nachdem der Rath gemeynlichen nicht aller bieeynander gewest ist han sie Ine uor antwert gegeben Solichs an den lantfeyt vnd Rad gemeynlich zu brengen ist uerdrongken ½ firt. wyns vnd 1 quarte biers thud 2 β
item uff vnszs hern uffart dag den viern die kertzen uor dem sacrament getragen han gegeben 8 ₰
item uff den selben dag als der pherner vaste erbar luthe Ritterschaft die bichtevetter die hie In der gnade bichte sasze die scheffen den Rath vnd anders me erbarer lude In pharhob geladen hatte als gewonlich ist hait man uff daz mal an wyne uerdrongken zu syfriden husz 4 firt. zu 11 hell. zu heintze bruwers 4 firt. zu 8 hlr. zu der gyern husz 2½ firt. zu 9 hell. thud zusamen 3 ℔ 2½ β 4 ₰
item uff den selben dag den spelluden die vor dem sacrament gingen gegeben 18 ₰ vnd dem koche in dem parhobe 18 ₰ thud zu samen 3 β
item uff den heilgen pingst dag als der burgemeisters geselle schriber vnd knechte mit dem burgemeister gessen han als gewonlich ist uertzeret 4 β
item uft montag In pingstheilgen tagen als her mertyn schengke Compthur here uff In die stad zu dem Rade gegangen vnd mit Ime zu ridden hatte vnd der burgemeister Im den Rath uerbodden lysz Ist In des burgemeisters husz mit Ime 1 firt. wyns uerdrongken zu swanden husz zu 11 hl. thud 3½ β 2 ₰
item uff sonnabint nehst uor trinitatis als der burgemeister die knechte vnd vnderkeuffer zu sich uerbotte vnd Ine beuale cigintlichen In der stad den dag zu zusehin vnd In der nacht

uff der wachte als uff die zcijt veil fromder lude In der gnade hir quam verdrongken mit Ine eyn quarte wyns zu 11 hell. thud 11 ₰
item uff vnszs hern lichnams dag den viern die die kertzen vor dem sacrament getragen han gegeben 16 ₰
item den selben dag als amptlude vaste burgman ander erbar lude burgemeister scheffen vnd rad In dem pharhobe gessen han als gewonlich ist verdrongken an wyne In syfriden husze 4 firt. die halbe zu 11 hell. In hennen wagken husz 7 firt. zu 9 hell. thud 3½ ℔ 8 ₰
item den selben dag den predigern 2 firt. die halbe zu 11 hell. tud 7 β 4 ₰
item den selben dag den barfussen 2 firt. die halbe zu 11 hell. thud 7 β 4 ₰
item den selben dag dem koche In dem pharhobe geschengkt 2 tor. tud 1½ β 2 ₰
item den spelluden 2 tor. tud 1½ β 2 ₰
item den selben dag als veil lude vnd volgkes mit groszer samenunge hie waren zu der gnade vnd man die stadknechte vnderkeuffer wergIude vnd andre knechte zu der procession bestalte daz volgk uff zu halden uor dem sacrament vnd bie den erbar luden die da nach volgeten dye selben knechte als man zu dem dutschen huse quam zum wyne gegangen sin hait der burgemeister uff die zcijt uor sie gegulden vnd nach mittage die selben knechte von geheysze vnd Rade Carthuszs des lantfoydes vnd des radis jn der phar den bichtvattern gerum gemacht vnd vaste erbeyt darmitde gehabt han, Ist den abint abir iglichem knechte 1 halbe wyns geschengt thud morgen vnd abint alle zu samen 5 β
item uff sonnabint nach bonifacij als man uber phande gesessen schriber vnd knechte da zu genotzt hait gehabt 4 β
item uff sonabint nach bonifacij als man uber schirntzinsze gesatzt hait schriber vnd knechte da zu genotzt gehabt 4 β
item uff montag uor viti als Scheffen rad vnd die vire gemeynlich uff dem husze den gantzen dag eyn sommerbede gesast vnd da zu uffheber gekoren han vertzeret 6 ℔ 2 β
item uff dinstag uor viti als man die bede uerkondiget vnd vnderburgemeister schriber vnd knechte mit dem burgemeister gessen han uertzeret 4 β
item uff dinstag nach Joh. baptiste als baltisar zcum

arn In abweszen des burgemeisters des radis eynteyls verbott hatte von des bannes wegin, antreffende heintze kaeln vnd dyln richarts verdrongken 1 quarte wyns zu 9 hell. tud 9 ₰

item uff montag nach kiliani als der strenge her sitdich von berleybschen ritter lantfoyt von den scheffen vnd Rade die trefflichsten etliche zu Im gein Ebesturff geheyscht hatte von des zcoges wegin so vnsz gnediger her zu thun wiln hatte, der Rentmeister vnd voyt von biedenkop von der selben sache wegin mitde dar vnd dannig gereden sin mit den die von Radis wegin da gewest sin vnd mit den knechten Die die pherde ab vnd zu fuerten vertzeret 1 ℔

item als von vnszs gnedigen hern wegin eyn zcogk vnd herfart verkondiget waz wurden dar uber dann die stadknechte vaste erbeyt vnd lauffens gehabt vnd gethan han Ist mit Ine vertzeret 5 β

item uff mitwochen nach diuision. apostolorum als die stadknechte den dutschen hern 3 pherde abgephant hatten vor daz fasznacht gelt als sie Jerlichen den amptluden vnd dem rade plegen zu geben der pietancie meister die pherde uszborgete verdrongken 1 quarte wyns zu 9 hell. thud 9 ₰

item uff sent Jacobs dagk als vnderburgemeister schriber vnd knechte mit dem burgemeister gessen han vertzeret als gewonlich 4 β

item uff den selben sent Jacobs dag als man den selben ludewige Ime hobe widder zu burgemeister behalten vnd gekorn hait zcunffte gemeynde mit Im heym gegangen sin hait man uff dem Rathhuse vnd In des burgemeisters husz an brode wyn bier kese vnd birn 3 ℔ 1 β

item uff donerstag nehst nach Jacobi als man ampte gekorn hait Scheffen vnd rath gemeynlich In des burgemeisters husz gessen han als gewonlich vertzeret 8½ ℔ 2½ β

item uff die selben zcijt dem koche 1½ β 2 ₰

item uff sonnabint nehst sent laurencij dag als man uber phande gesessen vnd auch etlich schulde angefurdert hait uertzeret 2 β

Summa prima 59 ℔ 4½ β 5 ₰

Vszgeben zu geschengkewyn vnszm gnedigen herrn vnd andern erbarn luden.

item uff sonnabint sent gallen dag mym hern von katzenelnbogen geschengkt 3 firt. wyns die halbe zu 9 hell. zu swanden huse thud 9 β

item uff montag sent endres

abint als her Conradt volgkart hie gewest ist Im geschengt 1 firt. wyns die halbe zu 9 hell. tud 3 β

item uff sonnabint nach concep. marie als her Johan meysenbugh marschalgk vnszs gnedigen hern hie gewest ist Im geschengt 1 firt. wyns zu 9 hell. tud 3 β

item uff montag nach concep. marie voyde vnd Rentmeister von gyssen 1 firt. wyns geschengt zu syfrids husz zu 9 hell. tud 3 β

item uff dinstag nach lucie als her syfrid schronter Cammerschriber vnszs gnedigen hern hie gewest ist Im geschengt 1 firt. wyns zu 9 hell. tud 3 β

item uff montag nach purificat. marie des lantfoydes frauwen geschengt 1 firt. wyns zu 9 hell. tud 3 β

item uff montag nach dorethee als burgemeister vnd vaste des Radis von hoenberg hie gewest sin zu eyner hochtzijt Ine geschengt 2 firt. wyns zu 9 hell. tud 6 β

item uff sonnabint uor fasznacht als vnsz jungher von solmsz hie waz vnd zu vnszm gnedigen hern wulte Im geschangt 2 firt. wyns zu 9 hell. tud 6 β

item uff sontag Inuocauit als vnsz gnedige frauwe von zcegenheyn hie gewest ist vnd In der doringen husz gelegen hait Ire geschengkt 2 firt. wyns die halbe zu 9 hell. tud 6 β

item uff dinstag nach reminiscere als der Commissarius von omelburg hie gewest ist Im geschengt 1 firt. wyns zu 9 hell. tud 3 β

item uff donerstag nach letare als des lantvoydes dochter vnd snorchen hie gewest sin Ine geschengt 1 firt. wyns zu 11 hell. zu syfrids husz tud 3½ β 2 ₰

item uff sonnabint uor sontage quasimodogeniti als vnsz gnedige her von katzenelnbogen hie gewest Ime geschengt 3 firt. wyns zu 11 hell. tud 11 β

item uff sontag quasimodogeniti als der prior von den Carthusern vom abtenberge hie gewest ist vnd die bullen der Romschen gnade des golden jars mit Im bracht hait nachdem die vnsz gnediger lieber her erworben hatte Ist Ime geschengt In syboden husz als er uff die zcijt da selbs zu herberge gelegen hait ½ firt. wyns zu swanden husz zu 11 hell. ½ firt. wyns zcum dutschenhusze zu 5 hell. tud zusamen 2½ β 2 ₰

item freitag nehst nach johanis an porta . . . . . . als phylips von bigken vnd kote vnszs junghern von nassau hie gewest sin Ine geschengt 1 firt. wyns zu syfriden husz

die halbe zu 11 hell. tud 3½ β 2 ₰
item uff sontag vocem Jucunditatis als her Johan meysenbug vnsz gnedigen hern marschalg hie gewest ist Im geschengt 1 firt. wyns zu 11 hell. tud 3½ β 2 ₰
item uff montag nach sontage Exaudi als vnsz gnedige frauwe von zcegenheyn hie gewest sin, geschengt vnsz gnedige frauwen itzunt gnt. 2 firt. wyns vnd hern herman Rydesels frauwen als die mit Ine hie gewest ist auch geschengt 1 firt. wyns zu 11 hell. tud 11 β
item uff sonnabint nehst uor trinitatis als die Edeln frauwen von nassauwe vnd von seyne hie zu der gnade In pilgryns wyse gewest sin Ine geschengt 3 firt. wyns zu 11 hell. tud 11 β
item uff mitwochen vnsz hern lichnams abint als ludwig doring hie zu der gnade gewest ist Ime geschengt 3 firt. wyns zu 11 hell. tud 3½ β 2 ₰
item uff vnszs hern lichnams dag als vnsz jungher von solmsz hie gewest ist Im geschengt 2 firt. wyns zu 11 hell. tud 7 β 4 ₰
item dinstag uor viti geschengt dem meister von sent antonius von gronberg 1 firt. wyns zu 11 hell. tud 3½ β 2 ₰
item uff donerstag sent viti dag als her syfrid schronter vnszs gnedigen hern Camerschriber hie gewest ist Ime geschengt 1 firt. wyns zu 11 hell. tud 3½ β 2 ₰
item uff dinstag nehst uor petri vnd paulus dag als der abt von arnszborg hie gewest ist Ime geschengt 1 firt. wyns zu 9 hell. In rodulffs husz tud 3 β
item uff dinstag sent vlrichsdag als her syfridt schronter vnszs gnedigen hern Camerschriber vnd mit Im her Conradt volgkart hie gewest sin geschengkt 1 firt. wyns zu swanden husz zu 11 hell. tud 3½ β 4 ₰
item uff mitwochen nach vlrici als der Commissarius von omelborg von wegin vnsz gnedigen hern schrifft vnd uerbot hie Ist gewest Im geschengt von geheysse etlicher scheffen vnd radis 1 firt. wyns zu 11 hell. tud 3½ β 2 ₰
item uff montag nach diuision. apostolor. als her Johan meysenbug vnszs gnedigen hern hobemeister vnd her syfridt vnsz gnedigen hern Cammerschriber hie gewest sin Ine geschengt 1 firt. wyns zu swanden husz die halbe zu 11 hell. tud 3½ β 2 ₰
item uff dinstag nach diuision. apostolorum als her Johan meysenbug vnd her Con-

rad volgkart schriber vnszs gnedigen hern hie gewest sin Ine geschengt 1 firt. wyns zu syfrids husz zu 11 hell. tud 3½ ß 2 ₰
Summa 12½ ℔ 2½ ß 2 ₰

Vszgeben zu schutzen wýnen uff die sontage durch daz jar

Item ye den sontag 2 tor. tud daz jar usz 8½ ℔ 1½ ß 2 ₰
Summa per se

Dyt hait man den schutzen sost gegeben zu den getzijden als sich geboret

item uff sent jacobs dag Ine gegeben vor eyn firt. wyns die halbe zu 11 hell. 3½ ß vnd 2 ₰
item uff den nuwenjaris dagis den schutzen geschengkt 1 firt. wyns zu der koneyen husz zu 9 ₰ tud 3 ß
item uff sent sebastiani dag 1 firt. wyns zu 11 hell. tud 3½ ß 2 ₰
item uff fasznacht 1 firt. wyns zu 9 hell. tud 3 ß
item uff ostirmontag 1 firt. wyns zu syfrids husz zu 11 hell. tud 3½ ß 2 ₰
item uff unszs hern lichnams dag 1 firt. wyns in swanden husz zu 11 hell. tud 3½ ß 2 ₰
Summa 2 ℔ 8 ₰

Vszgeben zu boddenlon

item als man rupracht dusentwegke mit eyner zcedeln der verwilligunge vnszs gnedigen hern von des geldis wegin daz man sinen gnaden uff brengen solte, gein frangfurt gesant hait ist Im gegeben 12 gesechent beh. tud 5½ ß
item uff dinstag nach sontag Inuocauit als gerlach der stad karnknecht gesant ist zu den burgkmann daz sie uff dem husze recht solden helffen sprechen uff montag vnd dinstag nach reminiscere als dann geschen ist Im gegeben 16 ₰
item uff donerstag nach misericordias domini als der lantfoyt von des radis wegin widder geschreben vnd geantwert hait vnszm gnedigen hern von heintzen weyners vnd der schuernslosze wegin, hait man hampen son mit solichen schrifften zu vnszm gnedigen hern rydende gesant Im gegeben 5 ß
Summa 11½ ß 4 ₰

Vszgeben zu mydepengen.

item uff donerstag nach laurentij als Rulhennsz zu eym grabenknecht vor wydenhuszen uffgenommen ist Ime

gegeben zu mydepenge 1 β
item uff sontag uor sent matheus dag als man rupracht dusentwegke zu eym schutzenknechte uffgenommen hait ist Ime zu mydepenge gegeben 1 β
item uff dinstag sent mertyns dag als herman boeszende vff die porten by dem renthobe uffgenommen ist Ime zu mydepenge gegeben 1 β
item uff montag sent thomas abint als hennen hasen der kessel porte uff vnd zu zu slyssen beuolen ist Ime zu mydepenge gegeben 1 β
item der stad hirten zu mydepenge gegeben 1 β
item uff dinstag nach letare als man otten kammensmedt zu eym grabenknechte uber die vestenunge (die) vmb wydenhuszen gehit, gesatzt vnd entphangen hait Im gegeben zu mydepenge 1 β

Summa 6 β

Vszgeben zu oppergelde

item vnszn gnedigen hern von hessen boden 4 tor. als gewonlich ist tud 3 β 4 ₰
item den portenern uff der borg 1½ β 4 ₰

Summa 5 β 2 ₰

Summa summarum alls gemeyn uszgebens tud zusamen 85 ℔ 2½ β 5 ₰

Disz ist Innemen vnd uszgeben ludewigs Im hobe vnd heintzchen Roszbachs burgemeister zu marpurg von Ires burgemeister amptis wegin als sie da zu gekorn sin zu Sent Jacobs dage als gewonlich ist Anno dm. millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo.

Innemen von der Sommerbede vnd biervngelt.

Item die obgnanten burgemeister han von den uffhebern der Sommerbede entphangen Daz isz thud zusamen 450 punt 17½ ℔

Summa prima per se

Innemen von aldem wyne vngelde

Item die obgnanten burgermeister han von den altwyn vngeldern enphangen 80 ℔ 9½ β ½ ₰

Summa secunda des alden wynvngeldes per se

Innemen von schult

item heinrich Deynhhart vnd gerlach schonbach alde burgemeister han den obgnanten nuwen burgemeistern

uerandelagt 33 ℔ 8 β 4 ₰ an phanden
item ist wentzel von gyszen bie heinrich deynhart vnd gerlach obgnanten burgemeistern schuldig bleben 13 ℔ 2½ β da uor daz man bie heinrich deynhart phanden stehin, vnd ludewig Im hobe vnd henne wagke nuwe burgemeister soln daz In furdern vnd furder berechen
Summa tertia per se zusamen 47 ℔ 10 ₰

Innemen von wege gelde vnd andern gefellen

item henne weyner vor der barfussen porten hait In der bussen bracht 5½ ℔ 2½ β
item heintze veildreschers huszfr. hait bracht 3 β 2 ₰
item von der porten zu wydenhusen 3 β
item mengel korp vom grynde 3 β 4 ₰
Summa quarta tud 6½ ℔ 2 β

Innemen von der wagenzcinszen vnd andern gefellen

Item henchen scherer bie den brodschyrn 4½ ℔ zcinsz
item heintze endebach von der wagen 22 ℔
item von dem hoppenmesser 3½ ℔ 2 β
item von mertyn dongus von dem agker bie der Eylbeyns molen 1½ β 2 ₰
item von vszzcynszen 7 ℔ 3½ β 1½ ₰

Summa quinta 37½ ℔ 2 β 3½ ₰

Innemen von der winterbede

item 750 punt 32 ℔ 4½ β vnd 3 ₰
Summa per se

Innemen von den fleischauwern schirntzinsze

ludewig rode 22 tor.
Sipe rode 22 tor.
peder wildener 2 ℔
wigant bruwer 2½ ℔
Syfridt bragke 2½ ℔
Seman von myssen 6 tor.
Contze rode 26 tor.
heintzchen wildeners 2½ ℔
Contze lintze 8 tor.
michel wildener 1 ℔
ludewig romer 20 tor.
herman richart 18 tor.
brun lellen 10 tor.
heinrich grebe 26 tor.
henne Eylwyns 2½ ℔
Engel fleischauwer 8 tor.
heintze bruwer 6 tor.
Sibolt rode 2½ ℔
hengkel bruwer
Dyle richarts 2 ℔ 3 β 4 ₰
hentze lyntze

Summa 32 punt 1½ β 2 ₰

Innemen von den begkern Schirntzinsze

item die begkermeister han gegeben 12 ℔

Summa summarum allis Innemens tud zusamen 1000 punt 450 punt 3 ℔ 3½ β 1 ₰

Vszgeben der obgnanten burgemeister

Zcum irsten vnsz gnedigen hern zu hessen Erbgulde

item henchen von alnau 20 gold.

item Conrado koch kelner zu spangenberg 20 gold.

item vnsz frauwen von zcegenheyn 98 golden

item vnsz frauwen von zcegenheyn 150 gold.

item heinrich deynhart 40 golden die von vnsz gnedigen hern wegin dem jungen hennen schengken wurdin sin

item dem Stiffte zu amenborg 25 gold.

item dem stiffte zu wetzsslar 20 marg tud 36 ℔

item hern Syfriden vnszs gnedigen hern Camerschriber 40 gold.

item ist mit hern Syfriden vnszs gnedigen hern Camerschriber uff disze uorgeschriben gulde gerechent vnd daruff uerandelagt daz isz tud zu samen 300 margk tud 500 punt 40 ℔

Summa prima 500 punt vnd 40 punt

Vszgeben der Stad buwemeistern zu der Stad buwe

item 150 punt 2½ ℔ 1½ β ½ ₰

Summa secunda per se

Vszgeben in der frangkfurter herbstmesse

item hern wigker welder vnd syfriden sime bruder 7 golden libtzucht

item hern Johann Carmelyten 9 golden libtzucht

item vor bappyre vnd waz 17 tor. tud 15½ β vnd 1 ₰

Summa thud an werunge 19 ℔ 1½ β 1 ₰

Vszgeben In der frangfurter fastenmesse

item den hern zu sent Steffan zu mentze 100 vnd 30 golden tud 100 vnd 43 ℔

item hern wigker welder vnd syfriden sime bruder zu frangfurt 7 gold. zu libtzocht tud 7½ ℔ 2 β

item konnen zu lychtensteyn zu frangfurt uff widderkauff zu gulde 12½ gold. tud 13 ℔ 7½ β

item Engeln von Ergerszheym burger zu frangfurt uff widderkauff zu gulde

12½ gold. tud 13 𝔩𝔟 7½ β
item gyppeln von hultzhusen burger zu frangfurt uff widderkauff zu gulde 10 gold. tud 11 𝔩𝔟
item hern Johan Carmeliten 9 golden tud 9½ 𝔩𝔟 4 β
item eyn zcyntener Salpeters gekaufft zu frangfurt uor 13 gold. tud 14 𝔩𝔟 3 β
item eyn halben zcintener swebels gekaufft daselbs uor 2 gold. tud 2 𝔩𝔟 2 β
item vor eyn fasz darjnn salpeter vnd Swebel gefuret ist 3 β alder wer tud 16½ 𝔥𝔩
item uor eyn malnslosz an daz fasz vnd uor wige vnd fuerlon zusamen 8 β 𝔥𝔩
item als der burgemeister zu frankfurt gewest ist der stad not uszgericht hait von geheisze des radis hait er dar da vnd dannigk mit eym pherde uertzeret 5 gold. tud 5½ 𝔩𝔟
Summa 200 𝔩𝔟 22 𝔩𝔟 vnd 4½ 𝔥𝔩

Vszgeben zu gulde vnd zcynsen.

item vnsz lieben frauwen buwemeistern Curde swartzenborn vnd hennen hegkmann von der wagen 8 𝔩𝔟
item Curde swartzenborn zu gulde gegeben 5 golden thud 5½ 𝔩𝔟
Summa 13½ 𝔩𝔟

Vszgeben zu wechterlon

item uff sontag nach sent bartolomeus dag ist den wechtern gelonet von dem sontage trinitatis bisz uff die zcijt, dem gossener vnd den wechtern geschengt als gewonlich ist den stadknechten gegeben zusamen 19½ 𝔩𝔟 1½ β 2 𝔥𝔩
item uff dinstag sent endres dag ist den wechtern gelonet von sent bartolomeus dag bisz uff die zcijt, dem gossener den wechtern geschengt den stad knechten gegeben als gewonlich ist tud 19½ 𝔩𝔟 2 β 2 𝔥𝔩
item uff sontag oculi als man wechtern gossener den stadknechten gelonet den wechtern zu uerdryngken geschengt als gewonlich ist zusamen 19½ 𝔩𝔟 1½ 𝔩𝔟 2 𝔥𝔩
item uff sontag trinitatis als man den wechtern gossener Stadtknechten gelonet den wechtern Ire quarter gelt gegeben vnd Ine geschengt als gewonlich ist das isz tud zusamen 20 𝔩𝔟 3 β 4 𝔥𝔩
Summa wechterlones 79 𝔩𝔟 3 β 4 𝔥𝔩

Vszgeben der Stad porten zu beslyssen

item mengeln korp von der gryntporten 1 𝔩𝔟
item dypeln demtzhusen von der werderporten 2½ 𝔩𝔟

item henchen gysen von der porten uff der prediger kirchhobe 9 β
item herman gondrat von der porten zu bylchensteyn 5 β
item Contzen dyln vnd hennen hasen von der kesselporten 2 ℔
item lempchen von der loyne porten 3 ℔
item ludewige montselig von dem portchen bie dem retzchenszgraben 7 β
item Contzen stergken frauwen vnd herman boseende von der porten bie dem Renthobe zusamen gegeben 9 β
item magkey von dem merte zu reynigen geben 1 ℔
Summa 12½ ℔

Vszgeben zu schirntzinsen

item den jungfrauwen zu kaldern 8½ β
item baltiszar von sassen 8 ℔ 4½ β
item heinritze laubache 1 marg von der Rotzmule wegen
item peder Roden 1 ℔
item hennen begker 1 ℔
item egkart synninge zu der spynde 6 β
item dem pherner 1 ℔
item vnsz lieben frauwen buwe 1 marg
item dem Spittalmeister zcum dutschenhuse 7½ β
item eym zcynszmeister daselbs 20½ hl
item dem gwardian vnd Conuent zcum barfussen des eyn teyl In die kostereye vnd eynteyl in den Conuent dynende ist zusamen 17 β
item Sybodden breytrogke 1 ℔
item Johan mardurffe 5½ β
Summa 20 ℔ 6½ β vnd 2½ hl

Vszgeben

item uff dinstag nehst nach petri ad vincula als man keller besehen vnd mit den Wynschengken daruff gerechent hat als gewonlich ist, vertzeret baffter daz heinricus grebe von vnsz gnedigen hern wegin gegulden hait 16 β
item als der Rentmeister burgemeister scheffen vnd Rath mit den viern vestenunge der Stad bie dem fronhobe hinder Wydenhusen vnd an dem burgberge hinder der schurnslosze hoeb den nuwen zcun besehen han sin sie bieeynander bleben vnd vertzeret 2 punt
item uff montag dinstag mitwochen vnd donerstag nach assumptionem marie als man mit dem pherner sinen gesellen predigern vnd barfussen die vier dage den montag zu der phar den

dinstag zu sent elisabeth den mitwochen zu den predigern vnd den donerstag zu den barffussen statien vor die pestilencie gehalten hait Ist uff den montag als man zu der phar statien gehalden hait, nicht mehr dann 4 prediger vnd vier barfussen da gewest vnd messe gehalden han, ist uff daz mal dem pherner vnd sinen gesellen 1 firt. den predigern 1 firt. den barfussen 1 firt. wyns gegeben uff dinstag mitwochen vnd donerstag obgnt. als prediger vnd barfussen da volkommelich In der procession zu sent elysabeth vnd zu den orden fliszlich gewest vnd messe gehalden ye den dag den predigern 2 firt. den barffussen 2 firt. als von alder gewonlich ist dem pherner eyns machet zusamen die vier dage usz pherner vnd orden 18 firt. elseszsers ye die halbe zu 8 hell. thud 4½ ℔ 3 β

item die selben vier dage sin der stad 4 kertzen getragen vor dem sacrament den knechten gegeben 2 β

item vnszs gnedigen hern phyffern geschengkt 1 golden tud 11 β

item uff donerstag sent symon vnd Jude dage als der Rath bieeynander gewest ist vnszs gnedigen hern schrifft Inhalt, wie man Ime dry der trefflichsten usz dem Rade schicken solte etc. vernommen hait vnd die dry zu sinen gnaden gein Cassel gesant sin vier dage vnd nacht uszegewest vnd mit den knechten als sie enwegk reden die Ine die pherde zu hauffe holten vnd als sie widderkomen zu husze fuerten vertzeret vsze vnd heyme vnd uor huobslag gegeben zusamen 5½ ℔ 3 β

item als der Rath ludewigen Im hobe den burgemeister hait geschigt vnd heyszen riden gein frangfurt 1400 gold. zuuersuchen uffzubrengen vnd zu entnemen als ist hee uff fritag nach sent mertyns dag usz gereden heinrich der stadknecht mit Ime sin uszgebleben bisz an den zcehenden dag vertzeret zu frangkfurt vnd zu meutze vnd die pherde dwele zu frangfurt han gestanden uff dem wege hene vnd heyme vnd knechten vnd soldenern die sie gefuert und geleydet han geschengt daz isz tud allis zusamen 9 gold. ist 9½ ℔ 4 β

item als Johannes schonbach stadschriber zu vnszm gnedigen hern gesant ist mit eyner uerschribunge von geldis wegen daz man sinen gnaden uffbrengen solte vnd sine gnade Inwendig sines landis nicht funden sundern

mit etlichen siner gnaden reden darusz geridt vnd von Ine eyn widderantwert bracht hait, hene vnd widder uertzeret vnd uor huobslag gegeben 12 β

item als Johannes schonbach zum andern mal mit den briffen von des geldis wegin daz man vnszm gnedigen herrn uffbrengen solte vnd von des bruwens wegin so In den durffern vmb marpurg geschyt zu werben zu vnszm gnedigen hern gesant ist die briffe uersigilt vnd auch eyn schrifft von des bruwens wegin von vnszm gnedigen hern an den rentmeister widder bracht hait ist hee uszegewest 4 dage vnd nacht vertzeret hene vnd widder vnd vor houbslag gegeben 14 β

item als ludewig Im hoebe burgemeister gein frangfurt von beuele vnszs gnedigen hern vnd des Radis gereden vnd sinen wegk hene vnd widder uff nydde stehin laszen hait, dye 1400 golden die vnszm gnedigen hern solten da selbs zu frangfurt uffgenommen vnd kysen laszen vertzeret zu nydde zu frangfurt uff dem wege usz vnd In 7 gold. tud $7^1/_2$ ℔ 2 β

item als der selbe burgemeister solich gelt die 1400 golden von geheisze vnd beuele des radis vnszm gnedigen hern bracht vnd heinrich den stadknecht vnd des rentmeisters knecht mit Im gehabt hait zu Cassel vnd uff dem wege hene vnd widder uertzeret 4 ℔ 4 β

item uff montag sent antonij dag als man vngelt gesessen hait vaste scheffen vnd radis da bie gewest vertzeret beaffter daz heinricus grebe von vnszs gnedigen hern wegin gegulden hait 15 β

item als der lantfoyt von des sterbens wegin vaste lange zcijt uszegewest vnd so he widder gein marpurg kommen ist, sin burgemeister vnd vaste des radis mit Im zcum wyne gegangen In rodulffs husz vertzeret vnd vor Ine gegulden daz isz thud 14 β als man deszmals auch vaste der stad not von spele, der stad vestenunge vnd von bierbruwens wegin daz uff den durffern geschijt geridt hait

item als man uff den achtzehenden dage der geburt vnszs hern nehst uergangen vngeboden dingk gehalden vnd keyne busze gehabt hait, hait der Rentmeister Scheffen vnd Rad gemeynlich vnd anders vaste myns hern der amptlude vnd stadknechte vaste zcijt bisz in den abint gesessen von speles wegen vnd ander vngehorsamkeit geridt han Ist

uertzeret vnd verdrongken 2½ ℔
item als der strenge her Sitdich von berleybschen ritter lantfoyt etc. henne doringk groppe vnd anders vnszs gnedigen lieben hern amptlude vnd manschaft burgemeister scheffen vnd Rate gemeynlich eyner geselschafft überkommen vnd die fasznacht bieeynander gewest sin hait der burgemeister von der stad wegin vnd von geheysze des Radis an solicher geselschafft gegulden als von alder auch mer gewest vnd geschen ist 8 punt
item uff montag vnd dinstag nach reminiscere als der lantfoyt vaste man burgman scheffen vnd Rad zu marpurg die zewene dage gantz usz uff dem huse gesessen vnd rechtsproche gethan han ist uertzeret baffter dem verdyneten wyne 6½ ℔ 1 β
item als henno hirtzenheyn dem Rade hundert golden die dann von dem Rade furder bie heinriche deynhart burgemeister gelehin wurden vnd vaste zcijt nemlich uber eyn halb Jar stehen bleben daz der lantfoyt die In hatte vnd hee soliche hundert golden bie ludewige Im hobe burgemeister widder betzalt vnd auch alszbalde dem gnt. hennen hirtzenheyn uszgericht wurden hait der gnt. ludewig vnd sin geselle burgemeister von geheisze des radis dem selben hern dry punt siner bede abgethan vnd uszgericht
item uff donerstag vnszs hern uffart dag als der lantfoyt dem Rentmeister vnd Rade geschreben hatte von angesichte sines briffes waz man von reysigen gezeuge zu marpurg uffbrengen muchte von vnszs gnedigen lieben hern wegin vnd trefflicher siner anligender sache halben Ime die schigken solten gein stangenrode. Daz die selben so sich dag vnd nacht schyde da selbs sin solten nach Inhalt der selben siner schrifft etc. als hat man Im geschigkt 8 gewapente zu pherde die dann dry nacht uszegewest sin Ist iglichem manne vnd pherde die nacht gegeben zu solde 2 β tud die dry nacht zusamen den 8 man vnd 8 pherden tud zusamen 4½ ℔ vnd 3 β
item als die selben soldener von den burgermeistern uszgefertiget wurden uff die selben zcijt vnd dwile sie usze gewest sin, uff dem wege hene vnd widder vertzeret vnd vor houbslag gegeben 22 β
item uff montag nach dem sontage Exaudi als man

vngelt gesessen hait vnd vaste scheffen vnd radis da bie gewest ist vertzeret beaffter daz heinricus grebe vngelder gegulden hait 14 β

item uff dinstag nach Exaudi als man vngeboyden ding gehalden hait Rentmeister burgemeister scheffen vnd rath gemeynlich zum wyne gegangen sin, verdrongken beaffter daz von gerugeten bussen gefallen als gewonlich ist 1 ℔ 1 β

item uff sonnabint nehst uor sent vits dag als der lantfoyt gar Ernstlichen gesan Ime aber etliche gewapente zu schigken gein stangenrode, hait man Ime gesant Sesse zu pherd sin vier nacht uszegewest, ist iglichem manne vnd pherde dage vnd nacht gegeben 2 β gehit abe der stad phert vnd blibet 6 man vnd 5 phert zuuersolden tud zusamen 3 ℔ 4 β

item als man die sesse soldener uszgefertiget vnd etlich gelt mit gethan hait, han sie hene vnd widder usz vnd heim uertzeret vnd vor houbslag gegeben daz isz tud zusamen 16 β

item uff montag nehst uor sent petri vnd pauli dage als der burgemeister von beuele des radis von des geldis wegin so man von der gnade des golden jars In die kisten gegeben hatte zu vnszm gnedigen hern gereden, heinrich den stadknecht mit Ime gehabt, vnd da bie auch von bruwens wegin so uff dem lande geschijt geworben hait, hait hee hene vnd widder vnd mit den schotzen die gein glichen gesant vnd zu Ime gein Cassel kommen waren vertzeret 3 ℔ 2 β

item uff montag uor sent vlrichsdage als der lantfoyt den rath verbott hatte von der gespann wegin zcuschen den schumechern vnd lobern zu marporg deszmals auch mit dem rade vmb eyn summe pherde vnszm gnedigen hern zu halden vaste ridde gehabt vnd menlich uff sinen harnasch zu stellen vermanet hait ist hee den dag bie dem Rade bleben vnd zum wyn In rodulffs husz gegangen vertzeret baffter den wyn der Rath uerdynet hatte von der stad wegin gegulden 13 β 2 ₰

item uff dinstag sent ulrichs dag als vaste scheffen vnd radis In den kellewalt gereden vnd eynteyl gegangen waren da selbs eyn Scheyt gemacht zcuschen der Stad vnd der deynharten eigenthume hait man da bie auch gehabt der stad Czymmerman, vertzeret 16 β

item als rentmeister scheffen vnd rad gemeynlich unszs gnedigen hern knechte vnd

stadknechte die zcüne hinder der schuernslosze hob han abgebrochen sin die selben knechte uff die zcijt zcum wyn gegangen zcum ortenberge daselbs uerdrongken 2 firt die dann Ire vndersasse betzalt solde haben hait der lantfoit abgeteydingt, vnd die stad uber sich genommen tud 6 β

item uff sontag nach sent kilians dag als die schutzen hie zu marpurg eyn geselschafft vnd gemeyn schyssen hie gehabt han, da zu dann her gerlach von breidenbach ritter Johann breidenbach stamschengko vnd ander vaste erbar lude zu kommen sin vnd dye geselschafft mit gehalden han, ist von der stad wegin vnd geheisze des radis Ine geschengkt als gewonlich 2 ℔

item uff dinstag nach sent kilians dag als der Rath gemeynlich mit dem snyder zcum horne sin ymmesz von der wagen gethan gessen han, hait man da selbs an wyne gehabt 4 firt. zu syfriden husz die halbe zu 11 hell. tud. 20 pund 4 ℌ

item uff dinstag nach sent kilians dag han die burgemeister von geheisze des radis gemeynlich egkart weyner eyn halbs kan widder gegeben die gestanden hat von wyn vngelde 6 β ℌ als hee da vor gephant waz bie heinrich deynhart burgemeister vnd he wann hie den wyn nicht uerschangt hatte sundern Ime uerdorben waz

item uff mitwochen nach sent kilians dag als der lantfoit von vnszm gnedigen hern widderkommen ist vnd als hee da vor von siner gnade wegin geheiszen hatte daz man sich zu eyner herfart stellen vnd schicken solde, vnd der scheffen vnd radis darumb vaste zu sich uerbott In syfrids husz mit Ime geridt wye vnsz gnediger her solicher reysze hinderstellig wurden wer Doch solte man bestellen an zcunffte hantwergke vnd gemeyne zu brengen daz ein iglicher sich rostig halden solte wilche zcijt sine gnade Ine zusprechen liesze daz sie alsdann bereide weren, als sin die selben des radis frunde bie dem lantfoyde bleben vnd gegulden In syfrids husz 14 β 4 ℌ

item uff dinstag nach diuision. apostolor. als das mererteyl scheffen vnd radis alle drogken vnd nasse masze zu marpurg gesehin geychet vnd gerechtfertiget vnd daruber von dem morgen bisz In den abint vaste erbeit gehabt han als das der gemeynen stad begerunge gewest ist, vertzeret 2 ℔ 5 β

Summa 93 ℔ 3 β 4 ℌ

Vszgeben den schotzen zu Iren kogeln

item heintzen hegkemann 5 β
henne smedt 5 β
henne hanschuer 5 β
lotzchen kaeln 5 β
Dyln hegkemann 5 β
henchen stungke 5 β
henberger 5 β
henne oe wulnweber 5 β
henne hultzschuer 5 β
heynrich arnolts 5 β
heintze plantz 5 β
metzen hen 5 β
peder dymar 5 β
barbenhen 5 β
herman scherer 5 β
heidenriche 5 β
herman heiger 5 β
Der schotzen knecht 5 β
numan 5 β
Summa 9½ ℔
item Endresze switzer von dem loche bie der deynharten husze zu fegen 5 β
Summa 10 ℔

Vszgeben den schotzen zu Solde

item metzenhen vnd heintze hegkeman sin zu samen zu den glichen gewest 16 wochen vnd 3 dage, iglichem zu dage vnd nacht gegeben 1 β tud Ine beiden zu samen 23 punt

item als die selben schotzen uszgefertiget sin han sie hene vnd widder uertzeret vnd uor fuerlon von Irm harnasch gegeben 5½ punt 4 β

item uff fritag nach jacobi als herman kesselers phert von gebrechen wegin als hee daz der Stad gelehin hatte bie der stad eyn zeijt gestanden hait vnd hee daz nicht widder nemen wolte ist verteidingt daz man Im gegeben hait 22 β vnd sin phert widder

item als daz uerteydingt ist uerdrongken 1 quarte wyns tud 11 ₰

item den schotzenmeistern veraudelagt 12 punt 3½ β vnd 4 ₰ als sie daz furder an der stad geschotze zu besserunge geleyt han

Summa 43 punt 5½ β vnd 3 ₰

Vszgeben

item den beiden stadknechten uor Ire wintercleyder 2½ punt

item dem lantfoyde zu nuwen jar als gewonlich ist geschengt 6 punt

item dem schulmeister 4 marg tud 7 ℔ 2 β

item dem hirten von der stad ossen zu wintern 18 β

item als man jerlichen der stadknechte steynmetzen tzymmerluden bedet vnd den schotzen kogeln pleget zu geben hait man vmb henne hegkern gekaufft zcwei duche

uor 20 punt vnd da baffter 4 eln uor 11 β tud zusamen 21 ℔ 1 β
item dem kremer uor blae vnd wysz uor varbe In kogeln vnd rogke gegeben 18 β
item gehet abe des malers rogk tud 23 β betzaln vnsz lieben frauwen buweister
item als man die selben duche gekaufft hat uerdrongken zu wynkauffe $1^1/_2$ β
item als heinrich der stadknecht mit dem burgemeister zu degkemaln zu frangkfurt zu Cassel widder vnd vor gewest ist vm der virtzehenhundert golden wegin etc. ist Im geschengkt von geheisze vor eyn phar lerszen 1 ℔
item heinrich der stadknecht der stadt pherdis als daz gebrant vnd gestrichen gewest ist 8 wochen bie Im stehin gehabt vnd gewartet hat nachdem daz der Rath also beuolen hatte ist Im geschengt 8 β
item als heinrich vnd peder stadknechte In der zcijt der gnade des golden jars so vnsz gnediger lieber her hir erworben etc. zu marpurg dage vnd nacht vmbgegangen vnd zugesehen han, vnd sunderlich auch achte genommen uff vnbekante lude als vnsz gnediger her von siner fede wegin hir geschreben vnd beuolen hatte, sin sie zcum wyn gegangen ist vor sie betzalt die zcijt gantz usz 6 β
item ludewige Im hoebe burgemeister zu lone 4 marg tud 7 ℔ 2 β
item heintzchen roszbachs sime gesellen zu lone 1 marg
item Johanse schonbach stadtschriber zu lone 10 marg tud 17 punt
item meister herman armbroster 5 ℔

Summa 72 punt $6^1/_2$ β

Summa summarum allis uszgebens tud zusamen 1250 punt 29 punt 4 β $1^1/_2$ ₰

Besliszsunge der rechnunge der vorgnt. burgemeister wes sie daz uergangen Jar von der stad wegin Ingenommen vnd uszgegeben han

Innemen

Item ludewig Ime hobe vnd heintzchen roszbachs burgemeister han von allem gefelle der Stad daz In Ire ampt daz vergangen Jar fellig gewest ist Ingenommen daz isz thud zusamen 1000 punt 400 punt 53 punt $3^1/_2$ β 1 ₰

Vszgeben der selben burgemeistere

Item die obgnt. burgemeister han uszgegeben von der Stad

wegin, vnszm gnedigen hern sine erbgulde, zu der Stad buwe, zu frangfurt, zu gulde, wechterlon, Schirntzinsze porten zu beslyssen vnd was der Stad geborlich gewest ist von sich zu geben daz isz thud zusamen 1250 punt 29 punt 4 β 1½ ₰

Item an gemeyn kosten geschengkewynen Schützewyn boddenlon Myedepengen vnd oppergelde daz isz tud 85 ℔ 2½ β 5 ₰

Summa summarum allis uszgebens zusamen thud 1350 ℔ 14½ ℔ 2 β ½ ₰

Remanet daz die burgemeister schuldig bliben nach solichem Innemen vnd vszgeben 88 ℔ 6 β 6½ ₰

Presentien gehit abe zcwey punt

Remanet daz die burgemeister schuldig bliben 86 punt 6 β 6½ ₰ uber alle Innemen vnd vszgeben des amptisz halben solicher itzuntgnt. summe han die uor gnt. burgemeister den nuwen burgemeistern ludewige Im hobe vnd hennen wagken uff montag nach francisci gutlichen betzalt vnd die uorgnt. alden burgemeister bliben der stad ader den nuwen burgemeistern nicht schuldig vnd han gentzlich vnd wol berechent Auch so sollen die nuwen burgemeister von wentzel von gyssen Infurdern 13 punt vnd 2½ β

X.

Zur Genealogie der Grafen von Schaumburg-Willofsbach-Wallenstein.

Von Dr. Gustav Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt.

Die von Herrn Landrath Weber im 3. Band N. F. unserer Zeitschrift publicirten Urkunden zur Geschichte der Grafen von Schaumburg haben die Nothwendigkeit einer neuen Bearbeitung der Genealogie dieses für unsere niederhessische Verfassungsgeschichte so interessanten Geschlechtes constatirt. Nachfolgende kurze Bemerkungen sind das vorläufige, wegen Schluß des Heftes eilig niedergeschriebene Resultat einer Prüfung des leider der frühesten Periode unseres Landau angehörigen Aufsatzes über die Schaumburg (Ritterburgen II.) an der Hand der mir sonst zu Gebote stehenden gedruckten Quellen. Landau's Excerpte in der Kasseler Bibliothek konnte ich leider nicht mehr benutzen; sie werden jedenfalls manche neue Aufschlüsse liefern, zu deren Publication diese Zeilen Anlaß geben möchten.

Für das 12. Jahrhundert scheint mir vor Allem ein Graf Berthold von Schaumburg, der 1170 und 1186 lebte*), hierher und nicht an die Bergstraße gezogen werden zu müssen. In der Frage, ob die Grafen Arnold (1197) und Albert von Willofsbach (1216—1236) einer eigenen Grafenfamilie angehörten **), oder ob sie die gleichzeitigen Grafen von Schaumburg waren ***), stehe ich ganz auf Seiten Rommels. Dammo von Willofs-ıch, 1108 der Schwiegervater Adalbert I. oder II. von … führte gar nicht den Grafentitel; seine … ich nicht Grafen von Willofsbach, weil mit

… D. III. p. 1068. Stumph, act. mog. saec. XII.

… burgen und Hessengau S. 146.

… nm. S. 164.

dieser Burg Grafenrechte über umliegendes hersfeldisches Territorium verknüpft, sondern weil sie gleichzeitig Grafen von Schaumburg waren.

Für das 13. Jahrhundert schlage ich nebenstehende Tafel vor, die meiner Ansicht nach viele der vorhandenen Schwierigkeiten verschwinden läßt.

Bodo von Adelebsen (1234–1246) hatte einen Bruder Thitmar (1234—1251), Schultheiß in Göttingen. Von diesen Brüdern stammten zwei Linien ab, deren Glieder sich durch ihre verschiedenen Siegelbilder scheiden lassen*). Theoderich v. A., Sohn Thitmars, führt 1272 einen gespaltenen Schild: im rechten Felde einen Flügel (wohl das eigentliche Stammwappen), im linken das der Familie von Uslar (seine Mutter war demnach wahrscheinlich aus dieser Familie); während sein Vetter Berthold fast genau das alte Wappen der Grafen von Schaumburg führt: einen gespaltenen, durch zwei Quertheilungen in 6 Felder mit wechselnder Farbe zerlegten Schild (die Grafen von Schaumburg führen gewöhnlich einen durch die Querlinien in 8 Felder getheilten Schild). Die ältere Linie der von Adelebsen führte das zuerst beschriebene Schild noch im 14. Jahrhundert**); die jüngere Linie blüht noch heute und führt das Wappen der Grafen von Schaumburg fort. Nach dem Vorstehenden dürfte meine Vermuthung, daß der sonst nicht unterzubringende Graf Berthold von Schaumburg von 1253 kein anderer gewesen sei als Berthold von Adelebsen, Sohn einer Schwester der letzten Grafen der Heinrichs-Linie, nicht ganz verwerflich erscheinen.

Der 1275 vorkommende Ritter Giso von Schowenburg***) scheint seinem Vornamen nach aus der Familie von Holzhausen gestammt zu haben.

---

*) Abgebildet bei Kuchenbecker, Erbhofämter, Beilage S. 14.

**) Urkundenbuch der Stadt Göttingen.

***) Baur, Arnsburger Urkunden S. 731.

Sigebodo 1138—1163 (1171?),
Graf von Schaumburg, Vogt von Weißenstein.
?

? **Adelbert,** 1170, Graf von Schaumburg, Vogt von Ditmold. ?

- N. N. an N. N. von Schartenberg.
  - **Stephan** von Schartenberg 1223, 1242.
  - **Albert**

Arnold, 1184, 93, 96, 97, Graf von Schaumburg, Graf von Willofsbach, Vogt von Weißenstein.

- **Adelbert,** 1196—1228 (1236 ?), † vor 1237; Gr. v. Sch., Gr. v. Willofsbach, Gr. v. Waldenstein (seit 1223).
  - **Adelbert,** 1237, † 1285; domicellus de Waldenstein, 1237, Graf v. Waldenstein, Stifter von Nordshausen, Landrichter zu Maden. Gattin: Adelheid von Elben.
    - **Conrad,** † vor 1317, letzter Graf von Waldenstein, Stammvater des Rittergeschlechts von Wallenstein.
  - **Ludwig,** 1242.
  - **Mechtild,** 1242—67. Gattin Graf Wittekinds v. Bilstein. (1226—68).
- **Ludwig,** 1226, 27, 37, † vor 1242, Gr. v. Sch.

Heinrich, 1184, Graf von Schaumburg, ?

- **Hermann,** 1213, 27, † vor 1236, Gr. v. Sch. ?
  - **Heinrich,** 1236, 43, Gr. v. Sch.
  - **Hermann,** 1236 † 1251 (?), Gr. v. Sch., Neffe Graf L. v. Wildungen. ?
    - **Helmburg,** Gattin Ritter Hermanns von Holzhausen auf Schaumburg. 1236 † 1253.
  - **Bertha,** 1243, Gattin des Ritters Bodo v. Adelebsen.
    - **Hermann,** 1243.
    - **Berthold,** 1243, 53, Gr. v. Sch. ? Stammvater der Familie v. Adelebsen.

? N. N. Rechtsvorgänger Graf Ludwigs von Wildungen.

XI.

Miscellen und Zusätze.

1) Beitrag zur Geschichte der Grabdenkmäler in der Elisabethkirche zu Marburg.

Von Jacob Hoffmeister.

Die zweite Gemahlin des Landgrafen Wilhelm II. von Hessen, Anna, Prinzessin von Mecklenburg, geboren 1485, gestorben den 6. Mai 1525 und Mutter des Landgrafen Philipp des Großmüthigen, hatte sich als Wittwe 1519 zum andern Male mit dem Grafen Otto von Solms-Laubach vermählt. Sie starb zu Rödelheim, ihr Leichnam wurde aber nach einem Bericht des Balthasar, genannt Schutenbach (!), Amptmanns zu Gießen, am Montag nach Cantate (15. Mai) 1525 nach Marburg gebracht und dort anfänglich in der jetzt nicht mehr vorhandenen Franziscanerkirche (neben der Bibliothek) beigesetzt, den 27. Mai 1546 aber in die dasige Elisabethkirche übertragen*). Hier finden sich im südlichen, sogenannten Fürstenchore noch jetzt zwei Grabsteine dieser Fürstin, ein liegender auf der Gruft mit 2 Wappen und Umschrift und ein an der Wand stehender mit dem Reliefstandbild der Entschlafenen**). Im Marburger Schloßarchiv ersehen wir aus einer Vertragsurkunde, daß diese beiden Steine erst 1553 angefertigt sind, mithin ein Jahr nach Philipps Rückkehr aus seiner fünfjährigen Gefangenschaft. In einem zu Marburg Sonntags Letare (12. März) Anno 1553 abgeschlossenen Vertrage einigt sich auf Befehl des Landgrafen Symon Ring (!) mit Jacob Steindecker

---

*) Wie Landau berichtet Bd. V. S. 194 dieser Zeitschrift.

**) S. 58 der Schrift von W. Kolbe, Die Kirche der h. Elisabeth zu Marburg. Marburg 1874.

und Thomaß Galer „pildhauer" dahin, zwei Leichensteine für Anna ausführen zu lassen; ersterer soll die Steine behauen liefern und letzterer dieselben Steine vollends ausarbeiten und verfertigen wie folgt: Den einen Stein, so uff dem Grab liegen soll, mit zweien Wappen, einem hessischen und einem mecklenburgischen und mit einer Schrift in margine herumb (Umschrift fehlt), den andern Stein soll er hauen also, daß er aufrichtig hin die Grevin mag gesetzt werden, darauff soll stehen eine weibepilde von hochgemelter Fürstin Witwe Anha, wie im das ist Conterfeit zugestellt — — darüber ein Epitaphium mit zwoen Columnen — — die Buchstaben des Epitaph sollen verguldet, der Grund desselben soll blau sein. Dagegen soll er vom Fürsten haben 15 gulden und 13 alb., die Steine selbst werden für 7 fl. 4 alb. geliefert ꝛc.

Wir lernen aus dieser schätzbaren Urkunde den damaligen Preis des noch vorhandenen Monumentes und die Namen des Künstlers und des Steinhauers, sowie ferner daß jene Monumentsteine für die bereits 1525 verstorbene Fürstin erst 1553 auf Anordnung ihres Sohnes Philipp angefertigt wurden. Ihre zweite Vermählung mit dem Grafen Otto von Solms hatte ihr Verhältniß zu ihrem damals noch sehr jugendlichen Sohne Philipp getrübt, und so war ihr Grab, welches vor dem Jahre 1546 nicht einmal in der Fürstengruft der Elisabeth seinen Platz erhielt, in den damaligen unruhigen Kriegszeiten ohne Denkstein geblieben. In der düsteren Stimmung während der fünfjährigen Gefangenschaft mochte jedoch Landgraf Philipp den Entschluß gefaßt haben, jener noch unterlassenen Pflicht gegen seine Mutter zu genügen und so ertheilte er schon im ersten Jahre nach seiner Rückkehr nach Kassel jenen obenerwähnten Befehl.

---

2) Nachtrag zum Aufsatze über die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Ruchesło (S. 210 dieses Bandes)

von Dr. G. Schenk zu Schweinsberg.

(Siehe meine Beiträge zur althessischen Territorialgeschichte im Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde Band XIII. 3. Heft, S. 443 und 444, Anmerk. 51.)

Sollte sich nicht die Controverse, ob die drei generalia placita Karls des Großen Gau- oder Hundertschaftsversammlungen waren, durch Auseinanderhalten der verschiedenen Entwicklungsstufen der Gerichtsverfassung großen Theils erledigen lassen? Nur für die spätere Hundertschaft, als Unterabtheilung eines Untergaus, welche in der Regel das Gebiet eines alten Kirchdorfs mit seinen Nebendörfern umfaßte (Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung I. S. 207 und 208), läugne ich nach wie vor, bezüglich unserer Gegenden, die Abhaltung des echten Dings durch den Grafen, und behaupte, daß dieses nur am principale (majus) tribunal statthatte. Die 1237 und 1238 erwähnten Centen der Grafschaften Stift und Ruchesło sind solche Dorfschaftshundertschaften; sie entsprechen häufig dem Sprengel eines alten Kirchdorfs. Es mag sein, daß diese Grafschaften nur Hundertschaften im Sinne der fränkischen Zeit waren, welche erst später in Unterabtheilungen zerfielen, und daß in den alten großen Gauen, z. B. für den Lahngau im weiteren Sinne, nie eine gemeinsame Gerichtsstätte existirt hat.

Wenn nur an ächter Dingstätte, an einem einzigen Orte der alten Hundertschaft, „an dem durch graues Herkommen bezeichneten Malberg", das ächte Ding abgehalten werden konnte, so wäre ja damit ausgeschlossen, daß diese ursprünglich also große Versammlung der Freien sich später zersplittern konnte, um an den neuen Malstätten der später entstandenen Dorfschaftshundertschaften in kleineren Versammlungen zusammenzutreten. Das Grafengericht wird der weiteren Zer-

splitterung, die ja häufig erst bei den Dorfgemarkungen im heutigen Sinne stehen blieb, nicht gefolgt sein: es blieb an seinen alten Malstätten.

Da die Grafschaften des 11. und 12. Jahrhunderts selten mehr als eine, höchstens drei alte Hundertschaften in einem Gau umfaßten, so hatte der Graf volle Muße, seine drei bis neun ächten Dinge im Jahr abzuhalten.

Es mag oft vorgekommen sein, daß Bruchstücke einer alten Hundertschaft abgerissen und mit einer benachbarten vereinigt wurden; dann werden die freien Bewohner solcher Theile künftig das ächte Ding ihres neuen Grafen besucht haben. Auf diese Art mögen alte Malstätten frühe verschollen sein, während sich die Sprengel anderer sehr vergrößerten. So scheint mir jetzt der Sachverhalt bezüglich Madens und Kirchditmolds zu sein; letztere Malstätte mag ursprünglich bezüglich des Gerichts — denn eine höhere Bedeutung des Wodansberges bei Maden als Cultstätte erscheint fast zweifellos — gleiche Bedeutung gehabt haben, ihr Sprengel war aber sicherlich schon frühe sehr zusammengeschmolzen.

Mit den von Landau vorgeschlagenen übrigen Hundertschaftsmalstätten des Hessengaus mag es sich zum Theil ähnlich verhalten haben.

11

12
12
12

12
12
12
12
c. 12
12



XII.

Ueber die große astronomische Kunstuhr in dem Kasseler Museum.

Von August Cöster, Inspector und Königlicher Eisenbahn-Secretär.

Die nachfolgenden Zeilen haben nicht den Zweck, eine Beschreibung des inneren Mechanismus des in der Ueberschrift genannten bedeutenden Kunstwerkes zu liefern; dieselben sollen vielmehr nur diejenigen Theile und äußeren Erscheinungen zu erklären versuchen, welche dem aufmerksamen Beschauer entgegentreten, und damit zugleich eine Anleitung verbinden, wie die verschiedenen Zeiger und Weiser des Werkes zu verstehen, zu controliren und nöthigenfalls nach einem etwaigen Auseinandernehmen der Uhr 2c. einzustellen sind, um ihrer Bestimmung entsprechen zu können.

A. Geschichtliches und Allgemeines.

1. Zunächst mögen hier einige geschichtliche und allgemeine Bemerkungen ihren Platz finden. Wie die Inschrift an dem oberen Gesimse des Uhrgehäuses: Guilielmus Dei Gratia Lantgravius Hassiae, nachweist, entstand das Kunstwerk unter der Regierung des hochgelehrten, besonders auch in der Astronomie seiner Zeit als Autorität geltenden Landgrafen Wilhelm IV., des „Weisen" *), und

---

*) Als Sohn Philipps des Großmüthigen geboren 1532, zur Regierung gelangt 1567, gestorben 1592.

zwar in der Zeit von 1580 u. fg. Der Plan und die Anlage des ganzen großartigen Werkes in allen seinen Theilen ging vom Landgrafen selbst aus, die Ausführung erfolgte durch den ebenso geschickten als talentvollen Künstler und Mathematiker Jobst Byrgius *).

2. Nach den ganz glaubhaften Angaben der Biographen des Landgrafen Wilhelm **) wurde dieser durch das von dem Astronomen Peter Apianus (Bienewitz) verfaßte, dem Kaiser Karl V. gewidmete und auf dessen Kosten nach 1540 herausgegebene große und kostspielige Werk: Astronomicum Caesareum, dem Studium der Astronomie zugeführt; ebenso unzweifelhaft erscheint, daß die in diesem Buche angewendete Darstellung der Planetenbewegungen — nach dem sog. Ptolemäischen Systeme — dem Landgrafen Wilhelm bei dem Entwurfe seines Kunstwerkes als Grundlage und leitender Gedanke gedient hat. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, daß dem auf der Kasseler Landesbibliothek befindlichen Exemplare des genannten Werkes, welches Exemplar höchst wahrscheinlich vom Landgrafen Wilhelm selbst benutzt worden ist ***), die handschriftlichen Originalberechnungen bezüglich der Anordnung und Eintheilung der Räder unserer Kunstuhr, sowie eine große Zahl damit in Verbindung stehender Tabellen vorgebunden sind †). Durch die erwähnte Benutzung des Astrono-

*) Geboren 1551 zu Lichtenstein in der Schweiz, im Jahre 1579 vom Landgrafen als Uhrmacher in Kassel angestellt, trat gegen 1590 in die Dienste des Kaisers Rudolph, kehrte aber nach 1622 von Prag nach Kassel zurück und starb daselbst 1632.

**) u. a.: von Zach, Monatl. Correspondenz Bd. XII. S. 272 ff.

***) Man sehe die auf der Innenseite der vorderen Einbanddecke aufgeklebte Notiz.

†) Beiläufig bemerke ich hier, daß ein Theil der in der Geschichte der Astronomie bekannten, ihrer Zeit hochgeschätzten Tabulae Hassiacae handschriftlich demselben Buche sich angebunden findet. Wie weit diese Handschriften vom Landgrafen selbst oder vielleicht von seinen Mitarbeitern Rothmann und Byrgi herrühren, vermag ich nicht zu entscheiden.

micum Caesareum waren indessen die Schöpfer der astronomischen Uhr einer Menge von Schwierigkeiten, welche eben die vom Landgrafen gewählte automatische Darstellung der namentlich nach dem Ptolemäischen Systeme so verwickelten Planeten= ꝛc. Bewegungen darbot, keineswegs überhoben und es verdient der hierbei entwickelte Scharfsinn in wissenschaftlicher wie in mechanischer Hinsicht unsere volle Anerkennung. So findet sich z. B. in dem Apparate für Mars ein sehr stark excentrisches Zahnrad, das dennoch seinen richtigen Eingriff hat; ähnliches kommt beim Monde, bei der Darstellung der Tag= und Nachtlängen ꝛc. vor.

3. Die Bewegungen und Erscheinungen der damals bekannten Planeten Merkur, Venus, Mars, Jupiter und Saturn vollziehen sich auf den dafür bestimmten Apparaten, wie schon bemerkt, nach dem zu jener Zeit noch allein herrschenden sog. Ptolemäischen Weltsystem. Wer sich für dasselbe besonders interessirt, findet volle Befriedigung in dem großen, äußerst ausführlichen Werke von Riccioli, Almagestum novum. Bologna 1651. Landgraf Wilhelm studirte dieses System nach Purbachii Theoricae; das auf der Landesbibliothek zu Kassel vorhandene Exemplar enthält viele handschriftlichen Notizen.

B. Aufzählung und Bezeichnung der einzelnen Apparate.

1. Es wurde bereits oben einer Inschrift an dem rings um das vierseitige Uhrgebäude laufenden Gesimse erwähnt; wir wollen dieselbe hier zu einer abgekürzten und bequemen Bezeichnung der vier Seiten bezw. abnehmbaren Seitenwände in der Weise benutzen, daß die Seiten in der Reihenfolge der übergeschriebenen Worte:

	Guilielmus	Dei Gratia	Lantgravius	Hassiae
mit:	I.	II.	III.	IV.

bezeichnet werden; und da jede Seite zwei verschiedene Apparate in Form von runden Scheiben unter einander

enthält, so heiße ferner der obere Apparat o, der untere u, sodaß also in der Folge unter Io der obere Apparat (Scheibe) auf der ersten Seitenwand unterhalb des Wortes Guilielmus, unter IIIu die untere Scheibe auf der dritten Seite, über welcher das Wort Lantgravius steht, zu verstehen ist.

2. Das ganze Kunstwerk bietet uns nun folgende verschiedene Apparate:

1) unter Io den Apparat (die Scheibe) für Mars;
2) unter Iu ein Planisphärium;
3) unter IIo den Apparat für Saturn;
4) unter IIu den Apparat für Jupiter;
5) unter IIIo einen Stunden-, Datum-, Jahreszeiger rc. (Kalender);
6) unter IIIu den Apparat für den Mond;
7) unter IVo den Apparat für Venus, und
8) unter IVu den Apparat für Merkur.

Zwischen Io und Iu befinden sich dann noch:

9) links eine kleine Scheibe mit Zeiger für die Wochentage, und
10) rechts eine ebensolche Scheibe mit einem Zeiger für die einzelnen Minuten beziehungsweise für die vier Viertelstunden (I bis IV) der vollen Stunde.

Endlich bildet

11) ein ebenwohl beweglicher Himmelsglobus das Dach des Uhrgebäudes.

C. Verbindung der Apparate mit dem eigentlichen Uhrwerke.

Einige Worte über das letztere.

1a. Die bewegende Kraft für alle die eben genannten Apparate geht von dem im Innern des Gehäuses, d. h. in dem Raume zwischen den vier Seitenwänden befindlichen Uhrwerke, speciell von einer dieses letztere treibenden, sehr kräftigen, 7 bis 8 Centimeter breiten Feder aus. Zwei weitere Federn dienen nur dem Viertel- und Voll-Schlagwerke der Uhr und stehen deshalb in keiner

Beziehung zu dem astronomischen Theile derselben. Die eigentliche Uhr mit ihren Schlagwerken bildet ein völlig selbstständiges (primäres) Werk, das in keiner Weise von den astronomischen Apparaten abhängig, wohl aber für diese unentbehrlich ist. Die Verbindung zwischen den sämmtlichen Apparaten und dem Uhrwerke wird durch ein großes, kräftiges, zum Apparate Iu gehöriges Zahnrad bewerkstelligt und läßt sich durch eine höchst einfache, aber wichtige Vorrichtung jederzeit sehr leicht herstellen oder aufheben.

b. Diese Vorrichtung tritt als ein kleiner Schieber, um 2 bis 3 Millimeter beweglich, durch ein viereckiges Loch in der Seitenwand I rechts neben der senkrechten Mittellinie zwischen den Scheiben Io und Iu und zwischen den beiden runden Aufziehlöchern aus dem Inneren zu Tage, nur wenig über die Wandfläche vorragend. Ist der Schieber möglichst weit eingedrückt, so stehen sämmtliche Apparate unter sich und mit dem Triebwerke in Verbindung und befinden sich demnach in Bewegung, wenn letzteres geht; wird dagegen der Schieber soweit als angängig (mit dem Fingernagel) herausgezogen, so ist damit jeder Zusammenhang zwischen Uhrwerk und Apparaten aufgehoben, und letztere sind völlig todt. Nur der bereits unter B 2. 10) erwähnte Minuten- bezw. Viertelstundenzeiger rechts auf Seitenwand I wird hiervon in keiner Weise berührt; denn dieser Zeiger, und nur er allein, erhält seine Bewegung direct durch das eigentliche Uhrwerk, steht nicht mit den Apparaten in Verbindung und kann deshalb auch nicht ausgelöst werden. Er geht mit dem Uhrwerke allein weiter, wenn alle Apparate ausgelöst sind und folglich ruhen.

2. Ueber das Uhrwerk nur noch einige Worte. Wenn man die Zeit der Entstehung des Werkes berücksichtigt, so muß es auffallen, daß dasselbe mit einem beinahe einen Fuß langen Pendel als Regulator versehen ist. Nach der allgemeinen Annahme hat zuerst Huygens,

aber fast achtzig Jahre nach der Herstellung unserer Kunstuhr, das Pendel als moderirende Kraft bei den Uhren in Anwendung gebracht. Andererseits findet man hin und wieder*) die Meinung vertreten, daß schon Byrgi — eben der Verfertiger unseres Kunstwerkes — diese hochwichtige Anwendung des Pendels erkannt, dieselbe aber aus Bescheidenheit und Unterschätzung ihrer Bedeutung nicht verbreitet habe. Wir stehen hier also vor der Alternative, entweder unsere Kunstuhr als vielleicht die erste Pendeluhr betrachten, oder eine spätere Anbringung des Pendels in derselben annehmen zu müssen. Ersteres ist indessen nicht wahrscheinlich, da sonst der Landgraf wenigstens in seinen Briefen an Tycho de Brahe einer so wichtigen Neuerung jedenfalls Erwähnung gethan haben würde, und hiernach Huygens niemals als der Erfinder der Pendeluhren hätte gelten können. Die Form des (messingenen) Pendelgewichtes ist allerdings eine schon längst ganz ungewöhnliche, nämlich fast die einer Birne statt einer Linse. — Die Vorrichtung zur Verlängerung und Verkürzung des Pendels, also zur Berichtigung des Ganges der Uhr, sowie die weitere, vermöge deren die Uhr auch während des Aufziehens in ihrem Gange nicht gestört wird, ist (nach Stegemann) erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angebracht.

D. Die Apparate für die „Oberen Planeten", Io, IIo, IIu.

Wir gehen nun zur Betrachtung der einzelnen Apparate über und beginnen mit den sog. oberen Planeten, Mars, Jupiter und Saturn, indem wir die Bemerkung vorausschicken, daß die Apparate sämmtlicher Planeten und des Mondes den Zweck haben, den jeweiligen Stand dieser Himmelskörper, wie solcher von der Erde aus erscheint, den „geocentrischen Ort", nachzuweisen.

---

*) z. B. Becker, Physic. subter. 1738.

Da die Darstellungen für diese oberen Planeten in ihrer äußeren Erscheinung und Anordnung fast völlig übereinstimmen, so wählen wir den Apparat des Mars, Io, als Repräsentanten der Gruppe; es gilt also die nachfolgende Beschreibung zunächst und unmittelbar für diesen, und werden kleine Abweichungen der beiden übrigen besonders bemerkt.

1. Der äußerste nach innen vertiefte und abgeschrägte unbewegliche Ring trägt auf seiner Fläche die zwölf Zeichen des Thierkreises (der Ekliptik), auf seinem Rande eine gleichmäßige Eintheilung in einzelne Grade, deren der ganze Umfang 12 mal 30, also 360 enthält. Auf dieser Theilung werden die Längen der Planeten abgelesen. Das Centrum des Kreises und zugleich der Drehpunkt für die später zu erwähnenden beiden langen Zeiger ist mit CM bezeichnet.

2. Auch die nach innen hin zunächst folgende, auf der tiefer liegenden, ebenen, unbeweglichen Fläche angebrachte zweite gleichmäßige Theilung in 360 Grade hat den Punkt CM zum Centrum.

3. Der dritte, ebenwohl unbewegliche Kreis mit dem Centrum CD liegt excentrisch gegen die vorausgegangenen. Auch dieser Kreis ist in 12 mal 30 Grade getheilt und mit der entsprechenden für die dritte und zweite Theilung geltenden Bezifferung versehen. Die Grade sind jedoch von ungleicher Größe, wie der bloße Augenschein sofort lehrt (bei Mars nehmen die sechs Zeichen von 9ˢ bis 3ˢ einen bedeutend kleineren Bogen ein als die anderen sechs Zeichen von 3ˢ bis 9ˢ), und zwar deshalb, weil das Centrum dieser Theilung, der Punkt CE, verschieden ist von dem Centrum CD des Theilkreises.

4. Der Anfangs- oder Nullpunkt der dritten (und zugleich der zweiten) Theilung liegt in dem vom Haupt-Centrum CM entferntesten Punkt des dritten Kreises, also im Aphelium (nach Ptolemäischem Systeme: Apogeum) des betreffenden Planeten; die zweite Theilung gibt des-

halb nach jetzigem Sprachgebrauche die mittlere, die dritte Theilung die wahre Anomalie des Planeten an. Vergl. unter D 5., 8. und 9a.

5. Die correspondirenden Theilpunkte des zweiten und dritten Kreises sind durch gerade Linien verbunden, und diese mit Zahlen markirt, welche in jedem Quadranten zwischen den Grenzen von 0 und 60 steigend oder fallend sich bewegen. Sie haben indessen mit der Anomalie des Planeten nichts zu schaffen, sondern gelten für das Argument der Breite desselben und stellen den numerischen Werth des Sinus dieses Arguments für den Radius = 60 dar *). Im auf- und niedersteigenden Knoten der Planetenbahn (☊ und ☋ „in capite et cauda Draconis") sind diese „Verhältnißzahlen" deshalb = 0; 90° davon entfernt („in ventre Draconis") = 60. Ueber den Zweck derselben vergl. unten D 10b.

6. Der ringförmige, von den unter 5 erwähnten Verbindungslinien durchzogene Raum zwischen dem zweiten und dritten Kreise ist zur Hälfte schraffirt, zur Hälfte ohne Schraffur. Da, wo diese Schraffur beginnt — überall von rechts nach links herum gezählt, wie auf dem Thierkreise ꝛc., — liegt der aufsteigende Knoten der Planetenbahn, wo die Schraffur aufhört, der niedersteigende; und die Breite des Planeten ist eine nördliche, wenn er sich im schraffirten Theil seiner Bahn befindet, dagegen südlich, solange er in der anderen Hälfte sich bewegt. Vergl. D 10a.**)

7. Die nun folgende, um den Punkt CD als Centrum drehbare Scheibe — Deferensscheibe — trägt eine

---

*) Regiomontani Epitome Almagesti. Norimbergae 1550. lib. 13 pos. 21.

**) Auf den Apparaten der astronomischen Uhr sind die Längen der aufsteigenden Knoten angenommen für Mars bei 1^z $18^1/_2{}^0$, Jupiter 3^z $7^2/_3{}^0$, Saturn 3^z 23^0, während dieselben für jene Zeit der Reihe nach waren: 1. $16^1/_4$, 3. $6^1/_3$, 3. $20^1/_4$.

in gewissem Abstande vom Mittelpunkte auf ihr befestigte kleinere runde Scheibe oder vielmehr flache Kapsel, die sog. Epizykelscheibe.

a. Der äußerste Rand derselben ist mit der gewöhnlichen Theilung in 12 Zeichen zu je 30 Graden versehen; die Zählung beginnt in dem vom Centrum CM entferntesten Punkte und geht links herum. Dann folgen

b. nach der Mitte hin zwei concentrische Ringe (Zonen), von denen der äußere, mit der Aufschrift Latitudo septentrionalis, schraffirt, der innere, mit der Aufschrift Latitudo meridionalis, glatt ist. Beide Ringe haben ungleichmäßige Theilungen, die Bezifferungen derselben bedeuten Grade und Minuten.

Das hier unter b eben Gesagte gilt nur für Mars; die Epizykelscheiben an den Jupiter- und Saturn-Apparaten haben nur je einen solchen Ring und auch nur eine Ziffernreihe.

c. Im Centrum e des Epizykels dreht sich ein Zapfen, welcher an seinem oberen Ende den Epizykelzeiger z trägt und im Kreise herumbewegt. Auf diesem Zeiger ist in genau bestimmtem Abstande vom Epizykelcentrum e ein Knöpfchen (Planetenbildchen) p angebracht, welches den Führungsstift für den darüber liegenden, später zu erwähnenden großen Zeiger abgibt.

d. Die Bezeichnungen Orientalis und Occidentalis auf der Epizykelscheibe beziehen sich auf die Stellung der Sonne gegen den Planeten. Solange der Epizykelzeiger sich zwischen 0^z und 6^z der Theilung auf dem Epizykel, also in der Abtheilung Orientalis, befindet, steht die Sonne östlich (links) vom Planeten, und der Aufgang des letzteren ist sichtbar; umgekehrt steht die Sonne westlich (rechts) vom Planeten, und der Untergang desselben kann gesehen werden, wenn der Epizykelzeiger zwischen 6^z und 0_z, demnach in der Abtheilung Occidentalis, sich bewegt.

8. In der Mitte der Deferensscheibe befindet sich

eine etwas vorstehende, runde, nicht bewegliche Messingplatte von etwa 3 Centimeter Durchmesser. Auf derselben sind 3 mit CM (= Centrum Mundi), CD (= Centrum Deferentis) und CE (= Centrum Equantis) bezeichnete Punkte angegeben. Der erste — im Folgenden mit c bezeichnet — ist der Mittelpunkt für den äußersten (Ekliptik) und den zweiten Kreis; der zweite ist Centrum und Drehpunkt der beweglichen Deferensscheibe; auf den dritten Punkt CE bezieht sich, wie schon unter D3. bemerkt worden, die Theilung des dritten Kreises. — Die drei genannten Punkte liegen in einer geraden Linie, der Apsidenlinie der betreffenden Planetenbahn; der Abstand MD ist = DE = der Excentricität derselben *).

9. Um das feststehende Haupt-Centrum c — auf dem Apparate mit CM bezeichnet — drehen sich zwei Zeiger, ein kürzerer k und ein längerer l; beide sind der Länge nach durchbrochen.

a. k geht mitten unter der Epizykelscheibe hindurch umfaßt mit seinem Ausschnitte den Centrumszapfen dieser Scheibe und wird durch diesen bezw. durch die sich drehende Deferensscheibe fortbewegt. Er reicht bis zur zweiten Theilung und ist eigentlich unmittelbar für diese, mittelbar aber durch die meist schrägen Verbindungslinien - vergl. D5. — auch für die dritte Theilung bestimmt, und zeigt auf ersterer die mittlere Anomalie des Planeten (damals „argumentum medium“ genannt), auf letzterer die wahre Anomalie an — vergl. D4. Wegen der unter D8. erwähnten ungenauen Annahmen für die Aphele erhält man indessen richtigere Resultate, wenn man die Anomalie d. h. den zweiten und dritten Kreis ganz unberücksichtigt läßt, dagegen die Spitze des Zeigers k bis zur äußersten Thierkreistheilung sich verlängert denkt und auf dieser den Stand

*) Auf den Apparaten der astronomischen Uhr sind die Längen der Aphele angenommen für Mars = 4^z $18\frac{1}{2}^0$, Jupiter 5^s $17\frac{2}{3}^0$, Saturn 8^s 13, sie sollten ein bezw. 4. $28\frac{1}{3}$, 6. $7\frac{1}{2}$, 8. $24\frac{3}{4}$.

des Zeigers abliest, welche Ablesung dann (bei den oberen Planeten) die wahre heliocentrische Länge derselben liefert bezw. liefern sollte.

b. Der längere Zeiger l wird durch das Knöpfchen p (s. D 7c.) fortbewegt, welches sich je nach der Stellung des Zeigers z und des Epizykels in dem Ausschnitte des Zeigers l auf- und abschiebt. cp stellt die Gesichtslinie von der Erde nach dem Planeten dar, und der Zeiger l gibt demnach mit seiner Spitze auf der äußersten (Thierkreis-) Theilung die geocentrische Länge des betreffenden Planeten an.

c. Der Abstand ce verhält sich bei den oberen Planeten zum Abstande cp, wie die mittlere Entfernung des Planeten von der Sonne zur mittleren Entfernung der Erde von der Sonne.

10. Zur vollständigen Bestimmung des scheinbaren Ortes eines Gestirnes am Himmel ist außer der eben unter 9b. nachgewiesenen geocentrischen Länge noch die Kenntniß der geocentrischen Breite desselben erforderlich. Die Apparate der astronomischen Uhr sollen auch diese liefern, wenn auch freilich nicht in so einfacher und bequemer Weise wie die Länge. Die Methode, die geocentrische Breite aus den unmittelbaren Angaben eines solchen Apparates herzuleiten, ist folgende.

a. Man beachte, ob der Zeiger k in der schraffirten oder nichtschraffirten Hälfte des Ringes zwischen dem zweiten und dritten Kreise steht. Im ersteren Falle ist die gesuchte Breite nördlich, im anderen südlich; vergl. D 6.

b. Man merke sich diejenige Verhältnißzahl (s. D 5.), welche dem Stande des Zeigers k auf der dritten Theilung entspricht; sie heiße m.

c. Man ermittele ferner diejenige Grad- und Minutenzahl, welche dem Stande des Epizykelzeigers z [je nachdem die Breite nördlich oder südlich ist — oder richtiger: wegen der bedeutenden Unterschiede in den Ent-

fernungen des Mars von der Erde *) — auf dem äußeren oder inneren Ringe des Epizykels] **) entspricht; s. D 7b. Diese Zahl heiße n.

d. Dann ist die gesuchte geocentrische Breite $\frac{m \,.\, n}{60}$. — Ein Beispiel wird das Verfahren deutlich machen. Es stehe auf dem Mars-Apparate der Zeiger k auf 1ˢ 15° des dritten Kreises, und der Zeiger z auf 5ˢ 0° der äußersten Epizykeltheilung; dann ist die entsprechende Verhältnißzahl m = 42, die Breite nördlich weil k im schraffirten Theile des Ringes steht, und aus demselben Grunde die Zahl n von dem äußeren Ringe (Latitudo septentrionalis) zu entnehmen, also = 2° 55′, und danach endlich die geocentrische nördliche Breite = $2^\circ 55' \times \frac{42}{60} = 2^\circ 2{,}5'$. — Meistens sind diese Resultate jedoch sehr ungenau, kaum brauchbar, hauptsächlich wohl wegen der zu Grunde liegenden mangelhaften Annahmen über die Lage der Apsiden- und Knotenlinien, vielleicht auch der Neigungen. Dagegen sind die vom Zeiger l angegebenen geocentrischen Längen (D 9b.) verhältnißmäßig viel zuverlässiger, obwohl auch hier Abweichungen von einigen Graden vorkommen.

11. Es bleibt nun noch anzugeben, in welcher Weise die Apparate der oberen Planeten, falls dieselben durch Auseinandernehmen oder aus irgend einer anderen Ursache

---

*) Auf dem Mars-Apparate steht die Breite des Planeten mit dessen Entfernung von der Erde deshalb in so unmittelbarem Zusammenhange, weil der aufsteigende Knoten der Bahn genau 90° vom Aphelium angenommen worden ist, vergl. D 6 und 8.

**) Der in der Klammer stehende Satz gilt nur für Mars; für Jupiter und Saturn fällt diese Unterscheidung von selbst fort, weil die Epizykel dieser Planeten nur einen Ring und eine Zahlenreihe haben. Die Entfernungen derselben von der Erde differiren verhältnißmäßig nicht so stark.

in Unordnung und Disharmonie mit den übrigen gerathen sein sollten, für eine gegebene Zeit wieder richtig eingestellt werden können.

a. Als Regel gilt hierbei zunächst, daß diejenige Seitenwand, an welcher der einzustellende Apparat sich befindet, vom Uhrgehäuse abgenommen werden muß, was nach geringem Empordrücken zweier unter dem oberen Gesimse im Inneren liegender Federn mittelst eines durch die dazu vorhandenen zwei runden Oeffnungen von etwa 3 Millimeter Durchmesser einzuführenden etwas zugespitzten und vorn gebogenen Stiftes sich leicht bewerkstelligen läßt.

Eine Ausnahme in dieser Beziehung macht nur der Apparat IIIo, welcher sich auf einem Thürchen befindet und einfach durch Oeffnen dieses letzteren außer Verbindung mit den übrigen Werken gesetzt wird, — theilweise auch der Apparat IIIu und der Globus (L) — vergleiche Anmerkung zu J. 5.

b. Auf dem abgenommenen Apparat bringe man nun den (verlängert gedachten) kürzeren Zeiger k durch Drehung des auf der Rückseite des Apparates zu oberst liegenden großen Zahnrades auf denjenigen Theilstrich der Ekliptik (der äußersten Thierkreistheilung s. D 1.), welcher der wahren heliocentrischen Länge des betreffenden Planeten = l entspricht.

c. Ferner stelle man durch Drehung der aufrecht stehenden langen stählernen Welle — oben mit kurzer Schraube ohne Ende (welche in das bereits unter A. 2 erwähnte sehr stark excentrische Rad eingreift), unten mit Zahnrädchen, — den Zeiger z (D 7c.) auf denjenigen Theilstrich der äußersten Epizykelabtheilung (D 7a.), welcher gleich der wahren Länge der Sonne minus der wahren heliocentrischen Länge des Planeten also = L — l ist*).

*) Die hier vorkommenden Längen der Sonne und der Planeten sind astronomischen Ephemeriden zu entnehmen oder aus Tafeln zu berechnen.

d. Hiermit ist die Einstellung des Apparates erledigt und es zeigt nun der Zeiger l unmittelbar die geocentrische Länge des Planeten für die gegebene Zeit an (D 9b.), während die geocentrische Breite nach D 10. hergeleitet werden kann.

e. Sollte indessen nach richtiger Einstellung von z der Zeiger l nicht genau die geocentrische Länge des Planeten angeben, so stelle man nach D 11c. den Zeiger z — wenn dann auch etwas abweichend vom richtigen (L — l) — so ein, daß Zeiger l genau die geocentrische Länge zeigt. Es gilt dies von allen Apparaten, welche die Zeiger z und l besitzen, also von den fünf Planeten- und dem Mond-Apparate.

E. Der Apparat für Venus IVo.

1. Das unter D 1. bis einschließlich 5. über die oberen Planeten Vorgetragene hat auch für Venus Gültigkeit.

2. Ebenso findet das unter D 6. Gesagte auch hier Anwendung, mit der Modification jedoch, daß auf dem Venus-Apparate die Länge des aufsteigenden Knotens dieses Planeten = 3ˢ 9° angenommen ist, statt daß dieselbe sein müßte = 2ˢ 13°.

3a. Was unter D 7 Anf. und a über Deferensscheibe und Epizykel gesagt ist, gilt auch für Venus.

b. Auf dem Venus-Epizykel folgen dann zwei concentrische Reihen Zahlen, Grade und Minuten bedeutend, und zwei ebensolche Reihen zugehöriger Erklärungen: Reflexio Epicycli dextri, Reflexio Epicycli sinistri, Inclinatio ꝛc., — sie alle sollen zur Herleitung der geocentrischen Breite der Venus dienen; s. weiter unten E 6.

c. D 7c. und d. sind auch für Venus richtig.

4. Ebenso D 8. mit Ausnahme der Anmerkung dazu. Die Länge des Apheliums der Venus hat nämlich auf dem Apparate angenommen werden sollen gleich dem des Apogeums der Sonne d. h. = 3ˢ 3°, ist aber etwa = 3ˢ 9° und war damals 10ˢ 5°.

5a. D 9a. und b. gelten auch hier, mit der Abweichung, daß Zeiger k auf der Thierkreis-Theilung bei Venus und Merkur — den sog. „Unteren Planeten" — nicht die heliocentrische Länge des Planeten, sondern die wahre Länge der Sonne angibt.

b. Statt D 9c. gilt folgendes: Der Abstand ce verhält sich bei den unteren Planeten zum Abstand cp, wie die mittlere Entfernung der Erde von der Sonne zur mittleren Entfernung des Planeten von der Sonne, – also umgekehrt wie bei den oberen Planeten.

6. Zur Bestimmung der geocentrischen Breite der Venus sollen die oben unter E 3b. angeführten Zahlen und Aufschriften in Verbindung mit den unter D 5. und 10b. erwähnten, auch auf dem Venus-Apparate vorhandenen Verhältnißzahlen m benutzt werden. Diese Operation ist jedoch in Folge der zur Zeit der Herstellung der Uhr gültigen, ebenso verwickelten als mangelhaften Theorie über die Bewegungen besonders der unteren Planeten, Venus und Merkur, so complicirt und liefert daneben so ungenügende Resultate, daß dieselbe hier nicht weiter auseinandergesetzt wird, vielmehr diejenigen, welche den Gegenstand weiter verfolgen wollen, auf das bereits erwähnte große Werk von Riccioli, Almagestum novum, tom. I. p. 609 sq. verwiesen werden. Vergl. auch D 10.

7. Für die richtige Einstellung des Venus-Apparates auf eine gegebene Zeit gelten unter Bezugnahme auf D 11a. folgende Regeln:

a. Auf der Rückseite des Apparates löse man den mit ♀ bezeichneten messingenen Kloben, welcher der vordersten aufrecht stehenden langen stählernen Welle mit kurzer Schraube ohne Ende als Achslager dient, entferne diese Schraube ohne Ende aus ihrem Eingriffe und drehe alsdann das nun freigewordene große Zahnrad soweit, bis die (verlängert gedachte) Spitze des Zeigers k auf denjenigen Theilstrich des Thierkreises zeigt, welcher der wahren

Länge der Sonne für den betreffenden Zeitpunkt entspricht.

b. Sodann stelle man durch Drehung der noch stehenden hinteren stählernen Welle den Epizykel-Index z (D 7 c.) auf denjenigen Grad ꝛc. des äußersten Epizykelkreises, welchen man erhält, wenn man die wahre Länge der Sonne von der wahren heliocentrischen Länge der Venus subtrahirt.

c. Hierauf bringe man die vordere stählerne Welle und den Kloben ♀ wieder in ihre richtige Lage und schraube den letzteren fest. — Der längere Zeiger l gibt alsdann auf der Thierkreistheilung die geocentrische Länge der Venus an, während die geocentrische Breite derselben unter Benutzung der Angaben des Zeigers z und der Verhältnißzahlen m zu bestimmen wäre. Vgl. E 6.

F. Der Apparat für Merkur, IVu.

1. Für Merkur gelten, wie bei Venus, die unter D 1. bis 4. gegebenen Erläuterungen.

2. Die correspondirenden Theilpunkte der zweiten und dritten Theilung — vgl. D 5 — sind bei Merkur durch einmal gebrochene Linien verbunden, und deshalb auch zwei Reihen Verhältnißzahlen vorhanden.

3. Nach der dritten Theilung folgt ein beweglicher schmaler Ring, auf dessen sichtbarer oberer Fläche sich nur zwei Haften — starke Spitzen — befinden, zwischen welche der kürzere Zeiger k eingeklemmt und dadurch genöthigt ist, zugleich mit der Deferensscheibe und dem Epizykel an der durch das Uhrwerk hervorgebrachten Drehung des schmalen Ringes Theil zu nehmen. Der letztere hat also blos den Zweck, die Bewegung zu übertragen. Mittel- und Drehpunkt desselben ist CD.

4. Nach der Mitte hin folgt dann ein ebenfalls drehbarer ringförmiger Körper von ungleicher Breite, auf seiner oberen Fläche zur Hälfte schraffirt, zur Hälfte glatt. vgl.

D 6.; der Mittelpunkt seines äußeren Umfanges ist CD, seines inneren CPC, vgl. unten F 6. Der Ring dreht sich nur in Verbindung mit dem Epizykelzeiger z, aber frei von dem Deferens, ihm ist die Rolle eines zweiten Epizykels übertragen zur wo möglich genaueren Darstellung der Bewegung und der Distanzen des für die alte Astronomie seinem ganzen Verhalten nach mehr oder weniger unergründlich gebliebenen Merkurs.

5. Das unter E 3a., b. und c. Gesagte gilt auch hier.

6. Außer den unter D 8. aufgeführten drei Punkten CM, CD und CE gibt es bei Merkur noch einen vierten, mit CPC (= Centrum parvi circuli) bezeichneten. CM — von uns c genannt — ist der Mittelpunkt des ersten und zweiten Theilkreises, CD der des dritten Kreises, des schmalen Ringes (F 3.) und des äußeren Umfanges des excentrischen Ringes (F 4.); CPC endlich ist, wie bereits erwähnt, das Centrum des inneren Umfanges des excentrischen Ringes und des Deferens. CE wie bei D 8. — Das Aphelium bezw. Apogeum ist auch bei Merkur = $3^s\ 9^0$ angenommen; es war für die damalige Zeit = $8^s\ 11^0$.

7. Die unter D 9. beschriebenen beiden Zeiger k und l kommen auch bei Merkur vor und haben hier dieselbe Bestimmung wie dort. k wird jedoch nicht durch die Deferensscheibe fortbewegt, sondern erhält, wie unter E 3. angegeben, seine Bewegung durch den schmalen Ring und führt so seinerseits den Deferens ꝛc. mit herum Im Uebrigen gilt auch hier E 5.

8. E 6. hat auch hier volle Geltung.

9. Die Einstellung des Merkur-Apparates für eine gegebene Zeit geschieht folgendermaßen (vergl. D. 11a.):

a. Der verlängert gedachte kürzere Zeiger k wird mittelst Drehung der betreffenden stehenden stählernen Welle — oben mit kurzer Schraube ohne Ende, unten mit Zahnrädchen — auf die wahre Länge der Sonne auf der Thierkreistheilung eingestellt;

b. der Epizykelzeiger z durch Drehung des auf der Rückseite zuvorderst liegenden großen Zahnrades auf den Punkt: wahre heliocentrische Länge des Merkur minus wahre Länge der Sonne der äußersten Theilung des Epizykelkreises gebracht.

c. Dann gibt der Zeiger 1 auf der Thierkreistheilung die geocentrische Länge des Merkur an. — Mit der geocentrischen Breite des Merkur verhält es sich ebenso wie mit der der Venus, vgl. E 7c. und 6.

G. Der Mond-Apparat, III u.

1. Der äußerste, nach innen abgeschrägte, unbewegliche Rand mit der unmittelbar davor befindlichen Theilung in 12 Zeichen zu je 30 Graden — links herum zählend — stellt auch hier den Thierkreis dar.

2a. Auf dem nach dem Centrum hin folgenden beweglichen schmalen Ringe sieht man das eingelassene silberne Bildchen der Sonne sowie die Zeichen ✱ (Gesechstschein, 60° von der Sonne), □ (Geviertschein, 90° von der Sonne), △ (Gedrittschein, 120° von der Sonne) und ☍ (Gegenschein, Opposition, 180° von der Sonne entfernt), — die sog. Aspekten. Dieser Ring dreht sich während eines Jahres einmal rings herum (von rechts nach links), das silberne Bildchen gibt hierbei mittelst einer kurzen Zeigerspitze den Stand der Sonne in der daneben befindlichen Ekliptik an.

b. Zugleich zeigt der oberste und längste dunkele Zeiger 1 (vgl. unten 8b) auf diesem Ringe den wahren Stand des Mondes gegen die Sonne, also auch die Mondphasen an: steht derselbe über dem Sonnenbildchen, so ist es Neumond; steht er bei einem der Zeichen □, so ist es erstes oder letztes Viertel, und ☍ zeigt den Vollmond an.

3a. An dem nächsten, breiteren, ebenfalls beweglichen Ringe bemerkt man zunächst zwei genau um den halben Umfang (180°) von einander entfernte Spitzen oder Zeiger,

von denen der eine mit „caput", der andere mit „cauda", nämlich draconis, also Drachenkopf und Drachenschwanz, oder wie es jetzt heißt: aufsteigender und niedersteigender Knoten des Mondes, ☊ und ☋, bezeichnet ist. Durch die von links nach rechts erfolgende Drehung dieses Ringes — in etwa 18⅔ Jahren einmal herum — wird die (rückgängige) Bewegung der Mondsknoten dargestellt; die jeweilige Länge dieser Knoten in der Ekliptik weisen die erwähnten beiden, mit caput und cauda bezeichneten Spitzen auf dem Thierkreise nach.

b. Der Ring trägt ferner zwei Theilungen: am äußersten Rande eine gleichmäßige von 12 mal 30 Graden, deren Zählung, links herum gehend, bei caput beginnt, und auf welcher der Zeiger l (s. weiter unten) den Abstand des Mondes vom aufsteigenden Knoten — das „Argument der Breite" — angibt, und eine zweite ungleichmäßige, die (nördliche oder südliche) Breite des Mondes darstellend, bei den Knoten mit 0° beginnend und bis 5° anwachsend, bald von links nach rechts, bald entgegengesetzt zählend *). Die Breite wird ebenso wie das „Argument" derselben an der abgefaßten Kante des langen Zeigers l abgelesen.

4. Der nun folgende, sehr schmale, bewegliche Ring trägt auf seinem sichtbaren oberen Rande nur zwei Haften (hervorragende Spitzen) und ist dazu bestimmt, den zwischen diesen Haften eingeklemmten Zeiger k des Apparates und damit überhaupt die weiter folgenden inneren Kreise desselben bei der Umdrehung mitzuführen, also die durch das Uhrwerk empfangene Bewegung zu übertragen — ganz so wie bei Merkur, vgl. F 3.

5 a. Den noch übrigen Theil des Apparates füllt eine von links nach rechts sich drehende Scheibe aus, welche an

*) Es kommt hierbei eine Ungenauigkeit insofern vor, als die größte (mittlere) Breite des Mondes nicht 5° 0′ wie auf dem Apparat angenommen, sondern 5° 9′ beträgt.

ihrem Umfange die gewöhnliche Theilung des Kreises in 12 mal 30 Grade enthält. Diese Theilung beginnt mit ihrer Bezifferung im Apogeum des Mondes, zählt links herum und wird an der abgefaßten Kante des Zeigers k (s. weiter unten) abgelesen. Das Resultat dieser Ablesung soll stets gleich dem doppelten Abstande des Mondes von der Sonne, d. h. gleich dem doppelten Längenunterschiede beider sein, — Evection des Mondes. Vgl. G 10d.

b. Auf derselben Scheibe bemerkt man neben der obenerwähnten Theilung, und zwar bei $6^{sign.}$, eine kreisrunde — Durchmesser 12^{mm} — und unmittelbar anschließend eine längliche Oeffnung. Eine unter beiden sich drehende kleine Scheibe zeigt durch die runde Oeffnung die jeweilige Mondphase und durch die längliche Oeffnung vor einer kurzen Zeigerspitze das Mondsalter (die seit dem letzten Neumonde verflossene Zeit in Tagen).

6. Weiter befindet sich auf der unter 5 beschriebenen großen Scheibe eine runde, ganz flache Kapsel, der Deferens, mit einem Durchmesser von 125^{mm} und einer Höhe von etwa 6^{mm}, im Inneren verschiedenes Räderwerk bergend und sich epizyklisch um das Centrum der sie tragenden Scheibe links herumbewegend. Seine Drehung erhält der Deferens durch den unter G 4. erwähnten schmalen Ring mit zwei Haften, vermittelt durch den Zeiger k.

7. Auf dem Deferens (s. unter 6) ist, ebenfalls in der Form einer sehr flachen Kapsel, die Epizykelscheibe angebracht. Sie ist auf ihrer oberen Fläche nur mit einer gleichmäßigen Theilung in 12 mal 30 Grade versehen, im Uebrigen den Epizykeln der Planeten gleich. Aus ihrem Centrum ragt ein Stift hervor, welcher mit dem im Inneren befindlichen Räderwerke in Verbindung steht und an seinem oberen Ende den kleinen Zeiger z trägt, der ebenwohl ein Knöpfchen p hat zur Fortbewegung des Zeigers l — vgl. D 7c. Der Zeiger z gibt auf der Epizykeltheilung die Anomalie des Mondes an.

8. Im Hauptcentrum c des Mond-Apparates erhebt sich über dem Deferens ein feststehender Stift, um welchen sich ganz so wie bei den Planeten (D 9.) zwei Zeiger, ein kürzerer k und ein längerer l, bewegen; beide sind ebenfalls der Länge nach durchbrochen.

a. Der kürzere k geht mitten unter dem Epizykel hindurch, umfaßt mit seinem Längsausschnitte den Centrumzapfen desselben und führt, indem er an seinem vorderen Ende von den Haften des schmalen Ringes (G 4.) erfaßt und fortbewegt wird, hierdurch den Epizykel und damit auch den Deferens im Kreise herum. Der Zeiger k gibt an:

α. auf der Theilung der unter G 5. beschriebenen Scheibe den doppelten Abstand der Sonne vom Monde d. h. zweimal (mittlere Länge des Mondes minus mittlere Länge der Sonne);

β. auf der Thierkreistheilung (Ekliptik), indem man sich die Spitze von k bis dahin verlängert denkt, die mittlere Länge des Mondes.

b. Der längere Zeiger l umfaßt mit seinem Ausschnitte das Knöpfchen p des Zeigers z (s. G 7.) und erhält von diesem seine Bewegung, wobei p sich in dem Ausschnitte von l auf- und abschiebt Die Linie cp, also die Richtung des Zeigers l stellt die Gesichtslinie von der Erde nach dem Monde dar; deshalb und vermöge der excentrischen Bewegung des Deferens bzw. des Epizykels sowie durch die gleichzeitige Wirkung des Zeigers z gibt die Spitze bzw. die abgefaßte Kante von l an:

α. auf dem Thierkreise die wahre Länge des Mondes;

β. auf dem Kreise mit dem Sonnenbildchen den Stand des Mondes gegen die Sonne, die Mondphasen ꝛc., vgl. G 2b. und 9.;

γ. auf dem Ringe mit caput und cauda (G 3.) das Argument der Mondbreite und diese Breite selbst.

9. Außer dem, was soeben über die Bedeutung des

Zeigers 1 gesagt ist, kann aus dem Stande desselben auf dem zweiten (Sonnen-) Kreise — G 2. — auch noch die Frage beantwortet werden, ob ein einfallender Neu- oder Vollmond von einer Sonnen- bzw. Mondfinsterniß begleitet ist oder nicht. Hierzu dienen folgende Regeln:

a. Wenn der Zeiger 1 Neumond anzeigt (vgl. G 2 b.), so ist eine Sonnenfinsterniß

α. unmöglich, wenn gleichzeitig dieser Zeiger weiter als $18^1/_2$ Grad von dem nächsten — gleichviel ob auf- oder niedersteigenden — Knoten des Mondes absteht. Dieser Abstand wird auf der äußeren Theilung des dritten Kreises leicht ermittelt, wo die beiden Knoten mit caput und cauda bezeichnet sind (G 3);

β. zweifelhaft, wenn der Abstand zwischen $18^1/_2$ und $15^1/_2$ Grad beträgt;

γ. dagegen als partielle oder totale Finsterniß gewiß, wenn jener Abstand weniger als $15^1/_2$ Grad beträgt;

b. Bei eintretendem Vollmonde ist eine Mondfinsterniß

α. unmöglich, wenn gleichzeitig der Zeiger 1 vom nächsten Mondsknoten weiter als 12 Grad entfernt ist;

β. zweifelhaft bei einem Abstande von 12 bis $9^1/_2$ Grad;

γ. als partielle Finsterniß gewiß, wenn dieser Abstand zwischen $9^1/_2$ und $5^1/_2$ Grad, und

δ. als totale Finsterniß gewiß, wenn der Abstand weniger als $5^1/_2$ Grad beträgt.

10. Um den Mondapparat für eine gegebene Zeit richtig einzustellen, wird, nachdem die Seitenwand III von dem Uhrwerke abgenommen *),

a. der zweite (Sonnen-) Kreis — G 2 — vermittelst

*) Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß vor dem Abnehmen, bezw. vor dem Wiedereinsetzen dieser Seitenwand die im oberen Theile derselben für IIIo befindliche kleine Thür erst weit geöffnet werden muß.

Drehung der kleinen, aufrecht stehenden Welle *rechts* (von vorn gesehen) so gestellt, daß das kleine silberne Sonnenbildchen bzw. dessen kurze Spitze auf denjenigen Grad der Ekliptik zeigt, welcher der jeweiligen *mittleren Länge der Sonne* entspricht;

b. durch Drehung der kleinen aufrechten Welle *links* der dritte Kreis – G 3. – so eingestellt, daß der mit caput bezeichnete Index auf der Ekliptik den Grad des *aufsteigenden* Mondsknotens angibt.

c. Von den beiden gleichgroßen, auf der Rückseite obenauf liegenden Rädern dieses Apparates ist das vorderste mit *eisernen*, das darunter liegende mit *messingenen* Speichen versehen: das erstere Rad heiße E, das andere M. Diese Räder lassen sich sowohl gemeinschaftlich als auch jedes für sich herumdrehen. Man bringe nun

d. indem man das eine dieser Räder festhält und das andere dreht, den Zeiger k (die abgefaßte Kante desselben) auf der Theilung der unter G 5. beschriebenen Scheibe auf denjenigen Grad, welcher gleich dem *doppelten Abstande der Sonne vom Monde* ist *).

e. Hierauf muß dem Epizykel mit sammt den Zeigern k und l durch *gemeinschaftliche* Drehung der Räder E und M eine solche Stellung gegeben worden, daß die unmittelbar neben der Achse des Zeigers l, dem Centrumszapfen, befindliche in die Deferensscheibe eingreifende stählerne Schraube mit versenktem Kopfe zugänglich wird und mittelst eines schmalen Schraubschlüssels vollständig gelöst werden kann. Dadurch wird es nämlich möglich, den äußeren Rand des Deferens (G 6.) an derjenigen Seite, wo der Epizykel sitzt, soweit – etwa 1 Centimeter hoch – emporzuheben, daß die unterhalb des Epizykels befindlichen zwei Rädchen sich

---

*) Wenn beispielsweise die mittlere Länge des Mondes in der Ekliptik $= 3^s\ 15^0$, die mittlere Länge der Sonne $= 10^s\ 25^0$ wäre, so ist k auf $[(3+12)^s\ 15^0 - 10^s\ 25^0] \times 2 = (4^s\ 20^0) \times 2 = 9^s\ 10^0$ zu bringen.

von den übrigen auslösen, und nun der Epizykelzeiger z mit der Hand frei und unabhängig von dem übrigen Mechanismus bewegt und auf der Theilung des Epizykels auf die mittlere Anomalie des Mondes oder, was richtiger aber nicht immer ausführbar ist, der Zeiger l auf die wahre Länge des Mondes in der Ekliptik eingestellt werden kann. Vgl. D 11 e.

f. Bevor indessen letzteres geschieht, ist — wiederum durch gemeinschaftliche Drehung beider Räder E und M — der verlängert gedachte Zeiger k auf denjenigen Grad des Thierkreises einzustellen, welcher der mittleren Länge des Mondes entspricht. Sodann führe man die oben unter e erwähnte Einstellung des Epizykelzeigers z, wenn nöthig berichtigt durch genauere Einstellung des Zeigers l, aus und bringe hiernach die Deferenskapsel sowie die weggenommene oder wenigstens vollständig gelöste Schraube wieder in ihre bezügliche richtige Lage und Stellung.

g. Endlich muß noch die unter 5 b erwähnte kleine Scheibe zur Darstellung der Mondphasen ꝛc. richtig gestellt werden. Es geschieht das unter Zuhülfenahme eines spitzigen Instrumentes (von hartem Holze, Horn oder dgl.), mit welchem man in die Ziffern des Scheibchens eingreift und letzteres soweit dreht (herumschiebt), bis der kleine Index in der länglichen Oeffnung das richtige Mondsalter zeigt.

H. Apparat IIIo, die Jahreszahl, das Datum, die beweglichen und unbeweglichen Feste des julianischen Kalenders, die Stunden, die Tages- und Nachtlängen angebend.

1. Der äußerste Kreis dieses Apparates enthält auf seiner nach innen abgeschrägten Fläche die Angabe der von Ostern abhängigen beweglichen Feste und Sonntage, von der mit einer Narrenkappe ausgezeichneten Fastnacht bis zum Sonntage Trinitatis. Oeffnet man das Thürchen, auf welchem dieser Apparat mit seinem gesammten

Räderwerke ꝛc. angebracht ist, so bemerkt man auf der Rückseite ganz oben eine auf der Fläche der Scheibe senkrecht stehende kurze Welle, vorn mit einer Flügelmutter als Handhabe, unten mit einem in ein verdeckt liegendes Zahnrad eingreifenden starken Getriebe versehen. Mittelst dieses Schlüssels läßt sich unter Anwendung einiger Gewalt der oben erwähnte äußerste Kreis soweit vor= oder rückwärts drehen, als nöthig ist, um das mit Passa (Ostern) bezeichnete schmale Feldchen genau auf dasjenige Datum des davor liegenden zweiten Theilkreises (s. 2) zu stellen, auf welches für das gegebene Jahr die julianischen Ostern fallen. Damit sind zugleich die Monatstage für alle übrigen angeschriebenen Sonntage und Feste gegeben. Gegenwärtig ist Passa auf den 31. julianischen März (= 12. gregor. April) eingestellt, welches der julianische — auch russische — Ostersonntag für das Jahr 1874 ist. Die julianischen Ostern werden also in dem genannten Jahre eine Woche nach unseren, den gregorianischen Ostern gefeiert.

Der äußerste Kreis muß jedes Jahr je nach Lage des Osterfestes besonders eingestellt werden.

2a. Der zweite Theilkreis — von außen nach dem Centrum hin gezählt — ist unbeweglich und enthält die Monate und Tage des julianischen Kalenders für's ganze Jahr nebst den unbeweglichen Festen und den hauptsächlichsten Tages= (Kalender=) Namen. Ein am vierten Kreise in Form einer schlanken Spitze befestigter Zeiger weist das jeweilige Datum nach*).

b. Da der Februar auf dieser Theilung nur 28 Tage enthält, so muß in Schaltjahren der erwähnte Datumzeiger, wenn er den 1. März zeigt, um einen Tag zurück, also wieder auf den 28. Februar, der alsdann

*) Ein julianisches — altes — Datum wird bekanntlich dadurch in ein gregorianisches — neues — verwandelt, daß man dermalen und bis einschließlich 1899 unserer Zeitrechnung zwölf Tage zu ersterem addirt: also 1. März julianisch = 13. März gregorianisch.

für den 29. gilt, gestellt werden. Dies geschieht auf die Weise, daß man das Thürchen öffnet — wodurch das Räderwerk des Apparates von dem Central-Uhrwerke und den übrigen Apparaten getrennt, also ausgelöst wird — und dann den vom Mittelpunkte ausgehenden, mit einem Knöpfchen als Handhabe versehenen Stundenzeiger um 24 Stunden zurückdreht. Hierauf wird das Thürchen wieder geschlossen.

c. In gleicher Weise verfährt man — vor- oder rückwärts drehend, — wenn der Apparat für eine gegebene Zeit eingestellt werden soll, bedient sich hierbei aber, falls es sich um ein Verstellen von vielen Tagen ꝛc. handelt, nicht des Stundenzeigers als Handhabe zum Drehen, sondern eines der auf der Rückseite in zweiter Lage (Schicht) befindlichen beiden gleichgroßen Zahnräder von 11 Centimeter Durchmesser, mittelst deren Umdrehung ein rasches Verstellen ermöglicht wird.

3a. Der dritte Theilkreis enthält: die Jahreszahlen von 1532 bis 1618, darunter die Monatstage des Ostersonntags und die Sonntagsbuchstaben für jedes dieser Jahre — alles nach dem julianischen Kalender. Der Zeiger für diese Theilung, eine einfache Spitze, befindet sich am 4. Kreise (s. 4); mit diesem bewegt sich der dritte Kreis jährlich einmal rings herum und noch eine Abtheilung weiter, wodurch das jährliche Vorrücken des Zeigers um 1 Theil (Jahr) hervorgebracht wird.

b. Gegenwärtig gibt der Jahreszeiger das Jahr 1573 an, und man wird auch in Zukunft die Jahreszahl richtig erhalten, wenn man zu der abgelesenen 300 addirt *). — Die beiden anderen Angaben: Ostersonntag und Sonntagsbuchstaben gelten zunächst nur für die beigeschriebenen Jahre und sind deshalb gegenwärtig nicht zu gebrauchen.

*) Der Jahreszeiger rückt erst einige Monate nach dem Jahresanfange und sehr allmählich auf die neue Jahreszahl vor.

Aus diesem Grunde und eigentlich auch schon wegen der unter 1 a. E. und 2b. angeführten Umstände ist, wie man sieht, der Apparat im strengeren Sinne des Wortes kein immerwährender Kalender; er war nur, abgesehen von den erwähnten kleinen Nachhülfen, in allen Theilen richtig für die Jahre 1532*) bis 1618 und wird es wieder sein in den Jahren 2064 bis 2150.

c. Soll der Jahreszeiger auf ein bestimmtes Jahr eingestellt werden, so kann dies nur dadurch geschehen, daß entweder der Apparat, soweit zu diesem Zwecke nöthig, auseinandergenommen wird, was aber umständlich ist, oder — wenn die Verstellung nicht zu viel Jahre umfaßt — daß der Datumzeiger auf die oben unter 2c. angegebene Weise für jedes zu überspringende Jahr einmal durch den ganzen Kreis herumgeführt wird.

4. Am vierten Kreise — ohne Eintheilung — befinden sich nur, einander diametral gegenüber, der Datum- und der Jahreszeiger. Der Kreis bewegt sich mit diesen Zeigern alljährlich einmal durch den vollen Umfang von 360 Grad.

5a. Der fünfte, der Stundenkreis, ist in die mit römischen Ziffern bezeichneten 2 mal 12 Stunden des vollen Tages getheilt, mit Unterabtheilungen von 5 zu 5 Minuten bezw. von ¼ zu ¼ Stunde. Die oben stehende XII gibt den Mittag, die unten stehende die Mitternacht an. Dieser Kreis ist das eigentliche Zifferblatt der Uhr; er ist unbeweglich, die Stunden werden durch den von der Mittelachse ausgehenden und um dieselbe drehbaren einfachen Zeiger — nach der Spitze hin mit einem gelben Knöpfchen als Handhabe versehen — angezeigt.

b. Die etwa erforderliche Einstellung dieses Stundenzeigers — gleichviel ob vor- oder rückwärts — geschieht einfach durch Fortbewegung desselben mit der Hand, nach-

*) Dem Geburtsjahre des Landgrafen Wilhelm IV.

dem man selbstverständlich das bereits erwähnte Thürchen geöffnet hat.

6. Der hierauf folgende sechste Kreis ist ebenfalls in 24 gleiche Stunden, welche jedoch zur Unterscheidung mit arabischen Ziffern bezeichnet sind, eingetheilt und hat Viertelstunden als Unterabtheilungen. Der unter 5 erwähnte Stundenzeiger gilt auch für diesen Kreis und zeigt auf demselben die sog. italienischen Stunden an, welche das ganze Jahr hindurch von Sonnenuntergang an bis zum nächsten Sonnenuntergange ohne Unterbrechung bis 24 zählen und deshalb durchaus verschieden sind von unserer Tageseintheilung.

7. Die nun noch verbleibende innere Kreisfläche ist durch zwei Scheiben, eine weiße silberne und eine schwarze, ausgefüllt, welche mittelst eines sehr sinnreichen aber ebenso complicirten Mechanismus sich übereinanderschieben und theilweise verdecken, wobei immer eine Fläche ein halbes Jahr lang wächst, und die andere in demselben Maße abnimmt. Sie stellen auf diese Weise das Zu- und Abnehmen bzw. die Länge von Tag und Nacht das ganze Jahr hindurch dar, die helle silberne Scheibe natürlich den Tag, die dunkele die Nacht. Die jedesmalige Grenze zwischen der Tag- und Nachtscheibe gibt auf dem fünften, dem Stundenkreise links die Zeit des Sonnenaufgangs, rechts die des Sonnenuntergangs (annähernd) an; auf dem äußeren Umfange der beiden Scheiben können außerdem noch die Tages- und Nachtlängen abgelesen werden.

J. Der Apparat Iu, Planisphärium.

1. Dieser Apparat stellt ein der Hauptsache nach aus zwei übereinanderliegenden Scheiben, einer beweglichen und einer feststehenden, zusammengesetztes, für die nördliche Polhöhe von 51⅓ Grad (Kassel) construirtes Planisphärium vor, — bekanntlich eine Zeichnung bezw. Vorrichtung, mittelst deren man Erscheinungen auf der Kugel-

oberfläche durch entsprechende Projection auf einer ebenen Fläche wiedergibt, die also einen sog. Globus zu ersetzen bestimmt ist.

Die einzelnen Theile dieses Apparates sind folgende:

2. Der äußerste, nach innen abgeschrägte, unbewegliche Rand ist in einzelne Grade = $^1/_{360}$ des Kreisumfanges, deren jeder = 4 Zeitminuten ist, und ferner in Viertel- und ganze Stunden getheilt, die Bezifferung zählt von 12 zu 12 Minuten (3 zu 3 Graden) und von Stunde zu Stunde, also 2 mal XII. Die obere XII entspricht dem Mittage, die untere der Mitternacht

3. Die nun folgende durchbrochene, drehbare Scheibe, deren Mittel- und Drehpunkt zugleich das Centrum des ganzen Apparates und der Nordpol für die weiter zu beschreibenden Darstellungen ist, trägt:

a. An ihrem äußersten Rande eine ganz ähnliche Eintheilung und Bezeichnung, wie die unter II2 beschriebene, — ebenfalls für den julianischen Kalender.

b. Am inneren Rande dieses Limbus mehrere Sternnamen, welche nur deshalb hier angebracht sind, weil sie an betreffender Stelle des weiter unten vorkommenden sog. Rete (s. cγ.) keinen Raum fanden. Diese Stellen sind durch correspondirende Zahlen nachgewiesen.

c. Der noch übrige innere Raum der obersten Scheibe ist, um die auf der darunter liegenden festen Scheibe angebrachten verschiedenen Zeichnungen sichtbar und benutzbar zu machen, überall durchbrochen und führt deshalb den Namen Rete (Netz). Die stehengebliebenen Theile desselben geben an:

α. In entsprechender Entfernung und Lage gegen den Nordpol rc. die Ekliptik, als Kreis, in 12 Zeichen à 30 Grade eingetheilt. Auf derselben wird durch die abgefaßte Kante des langen Zeigers (s. 4b) die Länge der Sonne für denjenigen Tag nachgewiesen, welchen der kürzere Zeiger auf dem Kalenderkreise (3a) anzeigt.

β. Die Koluren der Aequinoktien und Solstitien als gerade Linien, letzterer zugleich Meridian.

γ. Die hauptsächlichsten Fixsterne, angedeutet durch die äußersten Spitzen der verschiedentlich angebrachten Zacken und kleinen Zeiger, welche von beliebigen Bändern ꝛc abgehen. Die Namen dieser Sterne sind meist auf den Bändern am Fuße der betreffenden Spitzen angegeben, theilweise auch auf dem inneren Rande des Limbus, s. 3b.

4. Gleichwie die eben beschriebene Retescheibe dreht sich um das Centrum des Apparates (den Nordpol) ein Doppelzeiger innerhalb eines Tages einmal rings herum.

a. Die Spitze an dem längeren Arm dieses Zeigers gibt auf dem äußersten festen Rande des Apparates (s. J2) die Zeit in Stunden und deren Theilen an.

b. An der abgefaßten Kante desselben Zeigerarmes wird auf der darunter liegenden Ekliptik (s. 3cα.) die Länge der Sonne abgelesen.

c. Der kürzere Arm des Doppelzeigers gibt auf dem äußeren Limbus der Retescheibe die Monatstage des alten julianischen Kalenders an, s. J3a.

d. Der Doppelzeiger dreht sich zwar innerhalb 24 Stunden einmal mit der beweglichen Scheibe rings herum, ist aber nicht mit derselben fest verbunden; die letztere rückt vielmehr vermöge der Einrichtung des inneren Mechanismus täglich um eine Abtheilung des äußeren Kreises d. h. um 1 Tag gegen den Doppelzeiger vor und vollendet solchergestalt innerhalb eines Jahres in Beziehung auf den Zeiger eine volle Umdrehung.

e. Da auch auf diesem Apparate der Februar nur 28 Tage zählt, so wird hier gerade ebenso wie bei dem Apparate IIIo im Schaltjahre eine Verstellung erforderlich, vergl. H2b.

5. Sollen die Zeiger dieses Apparates für eine gewisse Zeit eingestellt werden, so geschieht dies, nachdem

die Seitenwand abgenommen *), dadurch daß die Zeiger unter Benutzung des auf dem längeren Arme angebrachten gelben Knöpfchens als Handhabe solange (vor- oder rückwärts) herumgedreht werden, bis der kürzere Arm auf das vorherbestimmte julianische Datum, sodann die Spitze des längeren Armes auf die verlangte Stunde und Minute weist.

6. Es erübrigt nun noch die Erklärung der auf der unteren festen Scheibe angebrachten Zeichnungen 2c.

a. In geringer Entfernung oberhalb des Centrums (Nordpoles) macht sich als Centralpunkt zunächst das Zenith bemerkbar. Dasselbe steht, entsprechend der Polhöhe von Kassel, $38^2/_3$ Grad vom Nordpole ab.

b. Die um das Zenith gelegten, nicht concentrischen Kreise sind die Höhenkreise — Almucantharats, — sämmtlich parallel dem Horizonte. Sie sind von 2 zu 2 Grad Höhe, theils scharf theils punktirt gezeichnet, letztere für die Höhen von 10, 20, 30 2c. Grad geltend; der tiefste und letzte Almucantharat ist der Horizont. — Unterhalb (in der Zeichnung außerhalb) des Horizontes zeigt sich ein flacherer Bogen, welcher in seiner ganzen Ausdehnung durch kurze Theilstriche beiderseits markirt ist, dies ist der Dämmerungskreis, linea crepusculorum, 18° unterm Horizonte, deshalb merkwürdig, weil man annimmt, daß die Dämmerung Morgens anfange bezw. Abends aufhöre, wenn die Sonne diese Tiefe unterm Horizonte erreicht hat.

---

*) Für diesen Apparat sowie für die unter K1 und L beschriebenen genügt es indessen schon — nachdem der Schieber C1b vorgezogen und die beiden Zeiger der Wochentags- und Minutenscheibe (K1 und 2) abgenommen oder auch nur etwas vorgezogen sind, — statt die Seitenwand abzunehmen, nur deren oberen Theil etwa einen Daumen breit nach Außen zu neigen, während der untere Theil unverrückt stehen bleibt. Durch dieses Vorneigen werden die vorher genannten Apparate schon ausgelöst und können dann einzeln eingestellt werden.

c. Die vom Zenith radial ausgehenden, bis zum Horizonte reichenden, mehr oder weniger gekrümmten Bogenstücke sind die Vertikalkreise, die Azimuthe von 5 zu 5 Graden angebend, punktirt für die Azimuthe von 0, 15, 30, 45 ꝛc. Grad, die übrigen scharf ausgezogen. — Aber auch die durch Zenith und Nordpol gehende gerade Linie ist ein Vertikalkreis und zwar der sog. Meridian.

d. Als um den Nordpol beschriebene concentrische Kreise erscheinen: zunächst dem Nordpole der Wendekreis des Krebses, tropicus cancri; dann der Aequator — der mittlere Kreis, — und in größerer Entfernung der Wendekreis des Steinbocks, tropicus capricorni.

e. Alle durch den Nordpol gelegten größten Kreise — Declinationskreise — erscheinen in dieser Zeichnung als gerade Linien, so der bereits erwähnte Meridian, von XII zu XII gehend und senkrecht darauf der von VI bis VI reichende Aequinoctial-Kolur.

f. Die Bogenstücke, welche vom Wendekreise des Krebses in geneigter Lage bis zum Wendekreise des Steinbocks, jedoch nur außerhalb (unterhalb) des Horizontes, herabgehen, geben die sog. babylonischen oder italienischen Stunden an, erscheinen hier aber nur als arcus nocturni, eben weil sie unterhalb des Horizontes, in der Nachtseite der Sphäre, liegen.

g. In dem Durchschnittspunkte des Meridians mit dem nördlichen Horizonte kreuzen sich außer diesen beiden größten Kreisen noch vier weitere, durch scharfe Doppellinien charakterisirte, über die ganze Fläche hin sich erstreckende Bogen; dies sind die in der Astrologie eine wichtige Rolle spielenden circuli positionum, sie grenzen die sog. zwölf himmlischen Häuser ab.

7. Mittelst dieses Apparates d. h. durch zweckmäßige Verbindung und Benutzung der beiden Scheiben und Zeiger läßt sich eine Anzahl sphärisch-astronomischer Aufgaben leicht und rasch lösen, z. B. die folgenden: Bestimmung der Zeit

des Aufganges, der Culmination und des Unterganges der Sonne und sämmtlicher übrigen Gestirne einschließlich des Mondes und der Planeten, insofern letztere vorher in irgend einer passenden Weise (etwa durch aufgeklebte Papierstückchen) nach ihrer richtigen Lage gegen die Ekliptik in das Rete eingetragen sind; — die Zeit zu finden, wann die Sonne den Dämmerungskreis erreicht, die Dämmerung also beginnt bezw. aufhört, vergl. 6b.; — die Zeit des Hochsommers anzugeben, während welcher die Dämmerung gar nicht mehr aufhört; — die Azimuthe und Höhen der Gestirne für jede beliebige Zeit zu bestimmen, desgleichen die Tages- und Nachtlängen ꝛc.; — überhaupt die Mehrzahl der Aufgaben, zu deren mechanischer Auflösung gewöhnlich der Globus verwendet wird.

K. Die beiden kleinen Scheiben auf der Seitenwand I.

1. Auf der kleinen Scheibe links gibt ein Zeiger die Wochentage an. — Soll dieser Zeiger verstellt werden, so ist zuvor die Seitenwand abzunehmen oder wenigstens oben etwas vorzuneigen (vergl. J 5.), welche Operation die vorgängige Entfernung bezw. Lösung dieses und des Zeigers der anderen, rechts befindlichen Minutenscheibe — vergl. 2 — erforderlich macht.

2. Der Zeiger der rechts auf Seitenwand I. angebrachten kleinen Scheibe gibt die Minuten und Viertelstunden, letztere bezeichnet durch I. bis IV., der laufenden bürgerlichen Stunde an. Dieser Zeiger erhält seine Bewegung direct durch das eigentliche Uhrwerk und hängt in keiner Weise von dem Gange ꝛc. der astronomischen Apparate ab, sodaß diese sämmtlich ausgelöst oder auch entfernt sein können, ohne daß der Minutenzeiger dadurch in seinen Functionen gestört würde. — Die Verstellung desselben erfolgt ganz so wie bei jeder anderen Uhr unter Anwendung eines kleinen, auf den Zapfen des Zeigers passenden Schlüssels. Außerdem thut man wohl, während

des Verstellens des Zeigers die sämmtlichen Apparate des Werkes mittelst Handhabung des zwischen der Minuten- und der Wochentags-Scheibe befindlichen kleinen Schiebers (C1b.) auszulösen. Einer Abnahme der Seitenwand bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

L. Der Globus.

1. Den architektonischen Abschluß des Uhrgebäudes nach oben, gleichsam das Dach desselben, bildet der vorzüglich gearbeitete Himmelsglobus von beinahe 1 Fuß Durchmesser. Auf seiner Oberfläche sind alle hauptsächlichsten Kreise: Ekliptik, Aequator, Breiten-, Declinations- und Wendekreise, ebenso die Pole der Ekliptik und des Aequators ꝛc. angegeben und die Fixsterne 1. bis 5. Größe eingetragen. Derselbe ist ferner mit in einzelne Grade getheiltem Meridian, Horizont und beweglichem Höhenkreise, außerdem mit einem um den Nordpol liegenden Stundenkreise und zugehörigem Zeiger versehen, sodaß alle bei einem Globus vorkommenden sphärisch-astronomischen Aufgaben damit gelöst werden können.

Der Globus ist für die Polhöhe von Kassel (51⅓ Grad) eingestellt, gestattet jedoch auch eine Aenderung derselben von mehreren Graden.

2. Mittelst des im Inneren des Globus angebrachten Mechanismus, welcher durch die über den Südpol hinaus verlängerte Weltachse mit dem Räderwerke des Apparates Iu in Verbindung steht, vollendet die Kugel — in Nachahmung der scheinbar von Osten nach Westen gerichteten täglichen Bewegung des Himmelsgewölbes — innerhalb 24 Stunden eine volle Umdrehung um ihre Achse. Dadurch gewährt der Globus, namentlich wenn man auch noch den Mond, die Planeten ꝛc. etwa mittelst kleiner Wachs- oder Papierstückchen vorübergehend darauf angegeben hat, in jedem Augenblick ein getreues Abbild des

gestirnten Himmels, wie solcher unter der eingestellten Polhöhe dem Beobachter zur betreffenden Zeit erscheint.

3. Gleichzeitig, jedoch in entgegengesetzter Richtung, bewegt sich das in der Ekliptik sichtbare silberne *Sonnenbildchen* im Verlaufe eines Jahres einmal durch den ganzen Thierkreis, legt also täglich nahe einen Grad zurück. Zu diesem Zwecke ist das Sonnenbild durch ein sehr dünnes Aermchen mit dem inneren Mechanismus des Globus verbunden, und um dies zu ermöglichen, mußte die Kugel nach der Richtung der Ekliptik in zwei völlig getrennte, nur durch ihre Befestigung auf der Weltachse mittelbar wieder verbundene Hälften zerlegt werden. — Auf der in einzelne Grade eingetheilten Ekliptik wird nach dem Stande des Sonnenbildchens die jeweilige *Länge der Sonne im Thierkreise* abgelesen.

4. Behufs richtiger Einstellung des Globus für eine gegebene Zeit muß zunächst die Seitenwand I. abgenommen oder an ihrem oberen Theile etwas vorgeneigt (vergl. 15) und alsdann die Kugel mit der Hand — rechts oder links herum, so lange gedreht werden, bis das Sonnenbildchen auf dem entsprechenden Grade der Ekliptik steht und zugleich der am Nordpole befestigte Zeiger auf dem Stundenkreise die richtige Zeit angibt. — Bemerkt wird hierbei, daß der innere Mechanismus des Globus mit sog. todtem Gange stark behaftet ist; es muß deshalb darauf gesehen werden, daß die Einstellung des Sonnenbildchens mit *mehrmaliger* voller Umdrehung des Globus *in der natürlichen Richtung* von rechts nach links *schließt.*

Sind nunmehr nach der im Vorstehenden gegebenen Anleitung sämmtliche Apparate für ein- und denselben Zeitpunkt richtig gestellt, die Seitenwände sorgfältig und sicher wieder eingesetzt und befestigt, und befindet sich der gesammte Mechanismus des Kunstwerkes in gehöriger Ord-

nung, so bleibt nur noch übrig, mittelst Eindrückens des kleinen Schiebers auf Seitenwand I. (vergl. C1b.) die Apparate mit dem Uhrwerke in Verbindung und letzteres in Bewegung zu setzen, um sich fortan des harmonischen Ganges des Ganzen in stiller Befriedigung und mit Achtung vor dem genialen Urheber desselben zu erfreuen.

XIII.

Die altgermanischen Gräber bei Mittelbuchen

nach einem am 9. März 1874 in Hanau gehaltenen Vortrag

von Dr. R. Suchier.

Unsere Zeit ist merkwürdig thätig mit Ausgrabungen, wie überhaupt mit Forschen, Entdecken und Sammeln. Die vielen Erdarbeiten, besonders an den Bahnen, trugen nicht wenig dazu bei, wie die Herrichtung eines Schießplatzes bei Hildesheim zur Auffindung des großen Silberfundes führte, wie Bahnhofsarbeiten bei Regensburg den großen römischen Todtenhof aufdeckten, und früher schon bei Anlegung der Bahn von Augsburg nach Nürnberg 1843 das Leichenfeld von Nordendorf gefunden wurde; als stärkere Motive wirkten aber auch Reiz des Geheimnißvollen, höherer Wissensdrang und allgemeineres Interesse an Geschichte, dem auch die zahlreichen Alterthumsvereine ihr Dasein verdanken. Ich erinnere nur an Pompeji, an das aufgefundene Ninive, das Theater in Athen, die Saalburg im Taunus, die Nachgrabungen in Rom, den vermeintlichen Schatz des Priamus, die bevorstehenden Forschungen auf der Stätte der olympischen Spiele. Die Gunst der Regierungen ist in erfreulicher Weise solchen Unternehmungen zugewendet, sogar die

türkische gewährt Unterstützung, wenn auch keine pecuniäre. Daneben her geht noch die stille Thätigkeit der Vereine; fördern sie auch keine großartigen Schätze, so thun sie doch mit beharrlichem Zusammenwirken jeder das Seine, um der Wissenschaft zu dienen: kommen viele kleine Beisteuern zusammen, so gibt es auch eine Summe.

Hiermit ist wohl hinlänglich erklärt und gerechtfertigt, warum auch der Hanauer Bezirksverein seit zwei Jahren das Gebiet der Ausgrabungen betreten hat. Ich sage dreist: es wäre ein Vergehen gegen die Wissenschaft gewesen, wenn er es nicht gethan hätte, da sich Gelegenheit bot, die selten vorkommt. Im Jahr 1872 that er mit bescheidenen Mitteln sein Mögliches, um von den römischen Gräbern bei Rückingen für die Wissenschaft einiges zu retten, ehe der Platz mit Fichtensamen besäet wurde[1]). Im vorigen Jahre wollte es ein glückliches Ungefähr, daß abermals ein Todtenhof entdeckt wurde, und wir säumten nicht, das Unsrige zu thun, daß die Sachen nicht ganz verloren gingen und wenigstens einige Kenntniß davon erhalten bliebe. Im Juni 1873 nämlich wurde auf einem dem Bäcker Maisch gehörigen Acker dicht bei Mittelbuchen (etwas über eine Stunde nordwärts von Hanau) an der Chaussee nach Kilianstädten eine Backsteinbrennerei angelegt. Dabei fand man nahe der Straße auf der Ostseite menschliche Gebeine und eine Urne (Abbildung 40), die den Dorfbewohnern als ein ungewöhnliches Tüppen auffiel und darum glücklicher Weise unverletzt blieb. Unser unermüdliche Conservator, Akademiedirector Hausmann, erhielt Nachricht davon und ließ sich die Sache nicht entgehen. Bald wurde auch in Erfahrung gebracht, daß bei Anlegung der Chaussee dort schon allerlei, sogar Gold, gefunden und in das Kasseler Museum gekommen sei.

---

[1]) Näheres darüber in unserer Vereinsschrift v. J. 1873: Das Römercastell und das Todtenfeld in der Kinzigniederung bei Rückingen von Dr. A. Duncker und mir.

Auf eine Anfrage in Kassel kam indessen unlängst die Antwort, es sei nichts Schriftliches über solchen Fund vorhanden, und man könne darüber nichts sagen. So war getäuschte Erwartung am Schluß wie am Anfang. Denn es stellte sich alsbald heraus, daß an ein genaues Verfolgen, an eine eigentliche Leitung der Sache nicht zu denken war. Ein System war allerdings in dem Graben, aber zu anderen als gelehrten Zwecken und mit großen Unterbrechungen; man grub nur dann weiter, wenn die Lehmsteine, die dicht neben der Grube aufgeschichtet standen, getrocknet und gebrannt waren. Wann weiter gegraben wurde, erfuhren wir nicht; gewöhnlich kam einen Tag nachher Meldung, daß wieder Einer gefunden sei (man meinte nämlich, es könnten nur Männer sein, und dachte nicht daran, daß es auch Frauen sein könnten); kamen wir dann hin, so war die Fundstätte bereits leer; wir mußten nehmen, was da war, auf das verzichten, was nicht mehr da war, und uns auf die Angaben der drei oder vier Arbeiter verlassen, die sich bisher mit Kunst und Wissenschaft wenig befaßt hatten. So ist uns denn leider nicht möglich, alles nach eigener Anschauung zu verbürgen. Manches ist nicht mehr festzustellen, wohin jedes Stück gehörte, wie die Lage, die Richtung, der Abstand war, wie groß die Gerippe und anderes; doch steht genügend fest, welchen Gang die Sache im Allgemeinen nahm. Das Wichtigste ist wohl zunächst eine klare Vorstellung zu erhalten, wie eine solche Ausgrabung eigentlich zu denken ist. Nach unseren Erfahrungen und Wahrnehmungen ist folgendes Bild davon zu entwerfen.

Vier oder fünf Fuß tief ist der dichte und feste Lehm losgehackt — etwas Hartes leistet Widerstand, man findet, daß es ein Knochen ist, und verfährt behutsam — ein zweiter Knochen zeigt sich, ohne Verbindung mit dem vorigen — weiter kommen Stellen, wo in der Erde weiße Flecken erscheinen; es ist Kalk, der einzige Rest von Knochen — man sucht den Kopf und findet Theile davon, Stücke der

Hirnschale, eine bloße Stirn mit Augenhöhlen, einen Kiefer mit Zähnen; aber ein vollständiges Gerippe ist nirgends, kein ganzer Fuß, kein Kopf, der noch am Rumpfe hängt. Dies ist noch nichts absonderliches, es mag auf allen Kirchhöfen so sein; überraschend ist nur, daß der Mensch nach mehr als tausend Jahren noch nicht ganz zur Erde geworden ist. Aber es finden sich nicht blos Knochen — man stößt auf Metall; es sieht aus wie Lehm, ist nur schwerer; die Erde geht nicht davon; es ist verrostetes Eisen — oder man kommt an etwas Steinartiges, beseitigt die Erde und sieht, daß es rund geht; es ist ein Thongefäß, fast immer zerbrochen, ganz voll Erde, die hineingedrungen ist — oder man findet ein flaches Stück, ganz dünn mit Zinken, ein Kammfragment – auch erbsengroße gelbe Stellen zeigen sich; es sind Thonperlen, die an der Luft hart werden; sie waren weich geworden wie Sand oder Mehl und doch nicht mit dem Lehm vermengt. Von Holz, Leder, Kleidung ist alles verschwunden bis auf kaum merkliche Spuren; Lehm scheint alles zu sein, nur bunte Perlen zeigen andere Farbe. Noch einige Jahrhunderte, so wären auch die Knochen und das Eisen vergangen; das Steinige, auch die Perlen von Glas und die silberähnliche Bronze wären allein noch übrig.

Die Zahl der so gefundenen Gräber ist nicht groß, etwa 15; sie reichen so weit, wie gegraben ist, etwa 20 Schritt in den Acker hinein, der 30 Schritt breit ist. Im September wurde nämlich die Arbeit, die sog. Russenformation, wieder eingestellt. Wie weit sich der Begräbnißplatz erstreckt und wo hinaus, kann nur die Zukunft lehren, wenn sie es überhaupt lehrt. Eine strenge Reihenfolge der Gräber ist nicht zu erkennen, am ersten noch auf der südlichen Seite, wo die Skelette ziemlich nah bei einander lagen (etwa 1 Meter Abstand), alle in der Richtung nach Norden mit dem Kopf im Süden. Auf dieser Seite waren sie auch am reichsten ausgestattet und

die Sachen am besten erhalten. Nördlich davon fand sich nur wenig, und die Grabstätten waren weiter von einander; aller Wahrscheinlichkeit nach sind es die ältesten.

An drei Stellen fanden sich dort auf der nördlichen Hälfte des Ackers nur Knochen, darunter auffallend starke. An einer vierten sollen drei Köpfe nah beisammen gewesen sein; einen davon verkauften die Arbeiter ihrer Angabe nach an einen unbekannten Schädelfreund. Wir sahen zwar Knochen daliegen, aber keine von einem Schädel; zwei müßten also verschwunden sein. Ein weiteres Skelett hatte auch keine Beigaben; nachträglich wollen die Arbeiter an der Stelle die unter 16 abgebildete große Zierscheibe von Bronze gefunden haben, deren eingeschlagene Zickzackornamente indessen genau so sind wie an den Gürtelverzierungen aus einem anderen Grabe (s. unten Grab 9) nicht weit davon.

Weiter nördlich wurde gleich im Anfang ein Pferde-
1 kopf mit zugehörigen Knochen entdeckt; naturforschende
Herrn aus Frankfurt nahmen diese Pferdeknochen mit.
Einen Monat nachher erst wurde darunter noch das
Skelett eines Mannes gefunden, bei seiner rechten Hand
ein zerbrochener Kamm (wie 27), ein Wirbelknochen von
einem Thier und ein rundes Bronzeplättchen mit drei
Löchern und einem Stift in der Mitte (Abb. 23), außerdem
Bruchstücke eines eisernen Messers und ein Stück von einer
großen Urne. Unweit davon wurde am 31. August im
2 Beisein verschiedener Herren ein Frauengrab aufgedeckt, das
sich von allen anderen unterschied. Der Kopf lag nämlich
im Westen und die dichtgeschlossenen Beine nach Osten,
während sonst immer der Kopf im Süden lag und die
Beine nach Norden. An den Knieen fand sich ein kleines
Messer (Abb. 32), wieder an der rechten Hand ein großer
einseitiger Kamm (Abb. 28), in der Brustgegend bunte
3 Perlen. Verschiedene andere Perlen, ein kleiner Topf
(s. 42), ein Messer (s. 31), Kammfragmente und ein

Ohrring von Silber (Abb. 11) sollen auch auf der Nord-
seite gefunden sein. Mehr in der Mitte fand sich ein fast 4
ganz zerstörtes Gerippe, dabei ein Kamm (wie 27), ein
Thierschädel, der für den eines Marders erklärt wird, eine
Gürtelschnalle von Erz (Abb. 25), ein Messer, das sich
zusammenlegen ließ, wie ein Rasiermesser (vorn, aber spitz
zugehend, s. Abb. 30), eine schmale fußlange Lanzenspitze
(Abb. 2), zwei Pfeilspitzen, wovon eine mit Widerhaken
(wie 6), und ein Schildbuckel (Abb. 10), alle diese Ge-
räthe von Eisen. Letzterer lag neben dem Kopf, mit der
Höhlung nach oben, der Schild diente also wohl als
Unterlage.

Am Südende des Ackers sind bis jetzt sechs Gräber
entdeckt. Keines davon war ohne interessante Beigaben;
die Skelette lagen parallel, ungefähr wie auf den jetzigen
Friedhöfen. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der
daran stoßende Acker auch solche Reihengräber enthält.
Im ersten Grab der Chaussee zunächst fand sich ein Kamm 5
(Abb. 29), zwei Pfeilspitzen (3 und 4) und außer Stücken
eines kleinen Thongefäßes (s. 39) eine schwärzliche Urne mit
vorspringendem Bauchrande und spiralförmiger Wellenver-
zierung (s. 40). Im zweiten lag ein Kamm (wie 27), 6
ein Schweinschädel, Bruchstücke von zwei Thongefäßen,
wovon das eine mit zwei Henkeln (s. 37), und ein Gürtel-
stück von Weißmetall (Abb. 17). Jedenfalls gehörte noch
ein entsprechendes Stück dazu, über dessen Verbleib wir
nichts erfuhren. An einem zum Theil noch erhaltenen
Kiefer aus diesem Grabe ist der Weisheitszahn noch nicht
ganz hervorgetreten; dies und die Beschaffenheit der Knochen
überhaupt macht wahrscheinlich, daß es ein Knabe war,
Waffen fehlen, weil er noch nicht wehrhaft gemacht war;
was nach dem ripuarischen Gesetz mit dem zurückgelegten
15. Jahre geschah. Beim Ausgraben des dritten Skeletts 7
am 9. Juli waren mehrere Herrn zugegen. Man fand
im Kopf ein Stück Bernstein durchbohrt wie eine Perle,

ferner eiserne Bestandtheile eines Wehrgehenks (33 u. 34)[2]) und ein Bronzestück mit Nieten (s. 24). Drei Tage nachher grub Director Hausmann dort weiter und fand außer Wirbelknochen eines Thieres eine zerdrückte große Urne mit Verzierung einer Spirallinie (s. Abb. 36), ein Stück einer flachen irdenen Schüssel (s. 38), auf der linken Seite der Leiche eine Lanzenspitze (Nr. 1, größer und breiter als die schon erwähnte aus dem vierten Grab), an welcher die erhobene Hand lag; der rechte Arm war ausgestreckt etwas vom Körper ab, und bei der rechten Hand lag wieder ein Kamm (wie 27). Unter der Urne war Kalk, der sich auch an den eisernen Waffen aus verschiedenen Gräbern zeigt. Nach einer von unserem Vereinschemiker, dem Herrn Apotheker Heräus, vorgenommenen Untersuchung ist es kohlensaurer Kalk, kein phosphorsaurer, der von Knochen herrühren könnte: man that also absichtlich Kalk in die Gräber, zu welchem Zweck, ist nicht klar. Das
8 vierte der südlichen Skelette hatte bei sich ein kurzes einschneidiges Schwert (s. 8), eine Streitaxt (9 und 9a), zwei Pfeilspitzen (5 und wie 6), ein langes Messer mit steifem Stiel (s. 7) und Bruchstücke von einigen andern Messern.
9 Dicht daneben war ein Frauengrab mit bunter Halskette (s. 14), zwei Ohrringen (s. 12), einer Gewandnadel (s. 13), Gürtelzierrathen von Weißmetall (18. 19. 20. 21. 26.)

---

[2]) Solche fanden sich auch in den 14 Alemannengräbern, die in den Jahren 1827 und 1828 bei Sinsheim in Baden aufgedeckt wurden. General von Peucker sagt darüber in seinem Werk das deutsche Kriegswesen der Urzeiten II. pag. 155 nach der Beschreibung des Pfarrers Wilhelmi: „Sämmtliche (13) Schwerter befanden sich an der rechten Seite der betreffenden Scelette und waren theils an einer den Leib umschließenden Koppel, von deren Schlössern und Haken noch Eisenreste gefunden wurden, theils an einem über die linke Schulter gehenden Wehrgehänge, von welchem ebenfalls noch Schnallen und Ringe gefunden wurden, befestigt gewesen.“ Auffallend bleibt jedoch, daß in unserem Fall das Schwert selbst fehlte, weßhalb wir eher an einen eigentlichen Gürtel dachten.

und Stücken von zwei Thongefäßen (wie 41). Daran stieß noch ein Frauengrab; in diesem fanden sich Eisentheile 10
von einem Eimer (s. 35), Stücke von einem Kamm, an der Hüfte ein Messer, in der Halsgegend Thonperlen roth und meistens gelb.

Eine nochmalige Uebersicht liefert folgendes Ergebniß. Von den 15 Gräbern fällt ein Drittel weg, worüber sich eben nichts sagen läßt; also kommen noch 10 in Betracht. Davon enthielten 8 einen Kamm, 6 ein oder zwei irdene Gefäße, 6 mindestens Ein eisernes Messer; Metall fand sich in jedem. Frauengräber waren 4, an den Perlen zu erkennen, bei denen sich in allen derartigen Gräbern niemals Waffen finden, wie umgekehrt bei Waffen keine Perlen. Wichtiger sind die Mannesgräber, die bei ihrer geringen Zahl, nur 5 oder mit dem vermutheten Knaben 6, eine merkwürdige Mannigfaltigkeit bieten. Es fanden sich darin Knochen von vier verschiedenen Thieren und Waffen aller Art, Schwert, Axt, 2 Lanzen- und 6 Pfeilspitzen und ein Schild; dagegen fand sich bei keinem der Männer etwas von luxuriösem Schmuck; was sie trugen, war von Eisen. Zu beachten ist noch, daß die sämmtlichen Waffen, wenn wir von zwei Pfeilen absehen, in nur drei Gräbern beisammen waren. Dies beweist, wie auch die Frauengräber, daß an eine gelieferte Schlacht nicht zu denken ist; der Todtenhof war ein ganz friedlicher. Das Mitgeben der Waffen war allgemeine germanische Sitte; es lehrt uns, daß die Begrabenen keine Römer waren, an die man sonst wohl denken könnte, weil bei Mittelbuchen ein Römercastell war. Auch die Art der Waffen lehrt es, denn die Römer hatten keine Streitäxte und nur zweischneidige Schwerter; ferner die Art der Bestattung, denn die Römer begruben die Todten nicht, als sie hier waren, sondern verbrannten sie.

Wissen wir aber somit, daß die Gräber in das deutsche Alterthum gehören, so wissen wir noch wenig, denn der Begriff Alterthum ist ein sehr umfangreicher. Es kommt

daher vor allem darauf an, die Zeit näher zu ermitteln. Nach vorwärts, so zu sagen, ist eine Schranke bald gefunden; dieselbe wird durch das Christenthum gesetzt. Die Gräber sind nämlich noch durchaus heidnisch; das zeigen namentlich die Thierschädel; sie gehören offenbar in eine Zeit, wo die heidnischen Bräuche nicht etwa im geheimen, sondern offen und ungehindert geübt wurden. Nun wurde zwar der Frankenkönig Chlodwig schon 496 Christ; das änderte aber in den deutschen Gebietstheilen noch nichts [3]); 692 erst verbreitete Kilian das Christenthum im Würzburgischen, von 715 an Bonifacius in Hessen und Thüringen; im Jahr 742 beschloß die erste austrasische Kirchen- und Reichsversammlung keine heidnischen Gebräuche mehr zu dulden. Setzen wir das Jahr 700 als Grenze, so ist dies gewiß freigebig; ich meine, die Gräber sind älter, weil in der früh cultivirten Maingegend nicht weit von Mainz das Heidenthum schwerlich so lange unangefochten blieb.

Suchen wir nun rückwärts eine Grenze, so weist alles darauf hin, daß wir nicht vor 400 zurückgehen dürfen. So zunächst die ganze Begräbnißweise. Die Leichen sind nicht mehr verbrannt wie in den ersten Jahrhunderten; sie sind einfach ohne Steinbedeckung oder Steinumgebung in die Erde gesenkt, diese Art ist die nachrömische, sie wurde erst durch die Völkerwanderung verbreitet, wie durch Münzen

---

[3]) Gustav Richter, Annalen des fränkischen Reichs, bemerkt zum Jahre 496: „Auch nach Chlodovech hat das Christenthum im Volke nur langsam Raum gewonnen. Die Menschenopfer im Heere Theudeberts I. in Italien (im Jahre 539) werden zwar von Agathias den Alamannen zugeschrieben, doch sind sichere Spuren des Heidentums für diese Zeit aus der Gegend von Trier bezeugt, ebenso bei Cöln zur Zeit Theuderichs I. (511—533), einen Heidentempel der Franken verbrennt Radegundis auf der Reise von Thüringen ins Frankenland (im Jahre 531), in Neustrien wurde durch ein Decret Childeberts I. († 558) das Heidentum abgeschafft, in Austrasien, besonders am unteren Rhein und Maas erhielt sich heidnischer Cult noch bis über Dagoberts I. (622—638) Zeit hinaus."

bewiesen ist; die Gräber sind in Reihen nah beisammen, es ist bereits ein Gemeindefriedhof, und das ist, wie der erfahrenste Forscher in solchen Dingen, Professor L. Lindenschmit in Mainz, bemerkt, immer als erstes Zeichen des Uebergangs zu christlichem Brauch zu betrachten [4]). Sodann ist das Metall von Wichtigkeit. Alle Waffen sind von Eisen, das erst nach der Völkerwanderung das Erz (gewöhnlich 8 Theile Kupfer und 2 Theile Zinn) vollständig verdrängte. Die Bronze an den Schmucksachen ist eine andere als die römische (s. u. Anm. 37); die bekannte römische fibula oder Gewandnadel findet sich in den Reihengräbern nicht mehr, sondern an ihrer Stelle die flache Scheibe, die auch in der karolingischen Zeit in Gebrauch blieb [5]). Wir haben also nun die Merovingerzeit, etwa 400 bis 700, und das könnte genügen, da auf ein Jahrhundert mehr oder weniger nichts ankommt. Aber der Zeitraum läßt sich doch noch etwas mehr einengen. Die in Rheinhessen bei Selzen aufgedeckten fränkischen Gräber, von den Gebrüdern Lindenschmit beschrieben und abgebildet [6]), zeigen eine überraschende Aehnlichkeit mit unsern Mittelbuchern: dieselbe Bestattungsweise, dieselben Waffen, Messer, Perlen und Urnen. Jene Gräber von Selzen aber gehören zum Theil wenigstens nicht vor das 6. Jahrhundert; denn zwei Skelette hatten im Munde je eine Münze Justinians, der von 527 bis 565 oströmischer Kaiser war. Vielleicht sind die Gräber von

---

[4]) Siehe dessen Erläuterungen zu Tafel 3 des 5. Heftes von Bd. II. seines berühmten Bilderwerks: Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. Dort wird auch bemerkt: „Es ergibt sich aus den Münzen, daß die Zeit der Grabfelder vom Ende des 5. Jahrhunderts bis Anfang des 8. reicht. Genauer und nach dem Zeugniß der Mehrzahl beschränkt sich dieselbe auf das 6. und 7. Jahrhundert.“ S. auch die zweite Beilage zu Bd. II. Heft 2.

[5]) A. v. Cohausen, römischer Schmelzschmuck, in den Nassauer Annalen Bd. XII. (1873) pag. 220 und 221.

[6]) Das germanische Todtenlager bei Selzen dargestellt und erläutert von den Gebrüdern W. und L. Lindenschmit.

Mittelbuchen noch etwas später als jene; denn bei Selzen kam noch ziemlich viel von eigentlicher Bronze vor, hier fast nur Eisen; dort nur Kämme von Holz, hier sämmtlich von Bein; dort mehrere Münzen, hier bis jetzt keine. Setzen wir also die Zeit von 550 bis 600, so werden wir nicht bedeutend fehl gehen. Festzuhalten ist vor allem, daß es fränkische Gräber sind aus der Zeit, wo die Wohnsitze bleibend waren; die Todten sind von demselben Volksstamm, der noch jetzt die hiesige Gegend bewohnt, und unserem Conservator kann niemand beweisen, daß er Unrecht hatte, als er zu den Findern sagte: „Das sind Eure Vorfahren." Ob die gefundenen Schädel auch etwas beweisen, wagen wir nicht zu entscheiden. Untrügliche Beweismittel aber sind die Waffen, die grade im 6. Jahrhundert von Schriftstellern erwähnt werden; es sind im eigentlichen Sinn des Wortes altfränkische.

Zunächst vor allem die Streit- oder Wurfaxt (abgebildet 9 und 9a), bei lateinischen Schriftstellern francisca genannt, welcher Name offenbar mit Franke zusammenhängt; wahrscheinlich ist es dasselbe Wort wie fränkisch [7]). Sie findet sich westlich vom Rhein bis in das nördliche Frankreich und gilt als sicheres Kennzeichen fränkischer Gräber. Eine solche lag in dem 1653 zu Tournay geöffneten Grabe des Königs Childerich I., der 481 starb; sie war 8 Zoll lang und an der Schneide 4 Zoll breit [8]). König Chlodwig

---

[7]) Isidor 18, 6, 9: Secures . . . quas et Hispani ab usu Francorum per derivationem franciscas vocant.

[8]) Peucker II. pag. 131 erklärt die Frankenaxt mit Unrecht für zweischneidig, wohl nur, weil er auf den zuweilen vorkommenden Ausdruck bipennis zu viel Gewicht legte. Bei Lindenschmit sind nur einseitige abgebildet, und er bemerkt zu einer in Wiesbaden gefundenen, die der unsrigen ungefähr entspricht: „Die eigentliche Form der Frankenaxt, welche schon im Grab Childerichs I. entdeckt wurde und auch bei den Waffenfunden der großen Friedhöfe des 6. bis 8. Jahrhunderts so entschieden vorherrscht, daß alle übrigen Gestaltungen verhältnißmäßig nur als Ausnahmen betrachtet werden können."

erschlug mit einer Francisca seine gefangenen Vettern Ragnachar und Richar im Jahr 509 [9]). Als 539 unter Theodebert I. ein Heer nach Italien zog, hatte das Fußvolk keine anderen Waffen, als Schild, Schwert und eine Axt, deren Klinge stark und sehr scharf, und deren Stiel sehr kurz war. Derselbe Schriftsteller, der dies erzählt, schildert auch die Kampfesweise. Die Franken begannen den Angriff damit, daß sie auf ein gegebenes Zeichen im Lauf die Axt schleuderten, um den Schild des Feindes zu durchhauen; im vollen Lauf eilten sie dann sogleich nach zum Handgemenge mit dem Schwerte [10]). Das fränkisch-alemannische Heer, das 552 unter Leuthar und Butilin nach Italien kam, hatte Schild, Schwert, Streitaxt und Angon, d. i. Speer mit Widerhaken [11]). Im 8. Jahrhundert war die Streitaxt, wie es scheint, bei den Franken nicht mehr in Gebrauch. Bei den Angelsachsen kommt sie noch 1066 vor in der Schlacht bei Hastings; aber sie war größer, denn zum Handhaben waren beide Arme nöthig. Bei den Scandinaviern erhielt sie sich am längsten; sie hatte dort einen langen Stiel und war breit wie ein Beil; so erscheint sie noch jetzt als Attribut des Löwen im Wappen von Norwegen.

Nicht minder wichtig ist das kurze nur auf der einen Seite scharfe Schwert (s. 8) aus demselben Grabe wie die Axt, ebenso wie diese (im Oehr) mit Holzspuren am Griff. Es ist die Lieblingswaffe der sächsischen Stämme, von alten

[9]) Einen früheren Vorfall v. J. 487, wo Chlodwig sich ebenfalls der Axt bediente, s. Peucker I. pag. 165 f. und II. pag. 132.

[10]) Procop de bello Gothico II. 25. Peucker II. pag. 183: „Da in späterer Zeit ein solcher Axtwurf als Maßbestimmung der Weite von drei Meereswellen gleich angenommen wurde, so dürfte dieses Maß als der wirklichen Wurfweite in den alten Kämpfen entsprechend zu erachten sein."

[11]) Agathias II. 5. Im Jahre 585 droht König Guntram (Gregor von Tours 8, 30): si vos regalia iussa contemnitis, iam debet securis capiti vestro submergi.

Schriftstellern gewöhnlich als ein großes Messer bezeichnet. Sein Name war Sachs, wovon man den Volksnamen herleitet, ein Wort von demselben Stamm wie Sech (das einschneidende Eisen vor der Pflugschar), Säge, Sägese (die ältere Form für Sense) und Sichel [12]). Vollständiger hieß es scramasax, was wir wohl als Deutsche unbedenklich Schrammsachs aussprechen und von schrammen ableiten können, so daß es ungefähr den Sinn hat: ein Haumesser, das nur mit einer Seite verletzt. Die Sachse sind immer von Eisen, von Bronze sind keine gefunden; schon dies beweist, daß sie nur dem Mittelalter angehören. Die Geschichte weiß von ihnen namentlich bei der Eroberung Britanniens im Jahr 449, wo der Angelsachse Hengist seinen Leuten zurief: nimith eure saxes, was das verabredete Zeichen war zum Ueberfall der friedlichen Briten. Bei den Franken erhielten sich, wie es scheint, die alten zweischneidigen Schwerter bis ins 6. Jahrhundert. In der für uns wichtigen Zeit aber, im Jahr 575, war der Sachs eine gewöhnliche Waffe; denn Fredegunde gab zwei Jünglingen jedem einen vergifteten Skramasachs, und sie durchbohrten damit den König Siegbert I. von zwei Seiten. Die Sachse waren also spitz wie unser Exemplar, das auch mit den bei Selzen gefundenen der Form nach ganz übereinstimmt [13]).

Eine andere Waffe, die sich zweimal fand (Abb. 1 und 2) ist der germanische Speer, der sich von der Urzeit an bis weit ins Mittelalter behauptete. In der Tülle des kleineren sind noch deutliche Holzreste, und es läßt sich

---

[12]) Nach Peucker II. pag. 146 wäre das Wort noch erhalten in der Betheurung: meiner Six = bei meinem Schwerte. Der Name Sachs für große Messer soll sich bis in neuere Zeit bei den westphälischen Bauern erhalten haben (Daselbst 153).

[13]) Ebenso die bei Lindenschmit I. Heft 7. Tafel 6 abgebildeten, als deren Fundorte angegeben sind: Nordendorf, Rheinbaiern, Rheingau, Coblenz, Kreuznach.

nicht bezweifeln, daß der ganze Schaft anfangs dalag; dem Todten etwas von seinem Speer abzubrechen, hätte man sicherlich für einen Frevel gehalten. Eigenthümlich war die Lage des einen (Nr. 1 aus dem siebten Grabe) mit der Spitze nach oben an der erhobenen linken Hand; bei Selzen lagen die Spitzen alle nach unten, neben dem rechten Fuß. Es geht daraus hervor, daß die Speere ungefähr Manneslänge hatten. Eine noch vorhandene Lanze, die genau so hoch sein soll wie Karl der Große war, mißt 6¼ Fuß; die Gerippe von Selzen waren 6 bis 7 Fuß lang, Frauen wie Männer. Die Speere waren also etwa 7 Fuß lang; die unbehülflichen Lanzen der ganz alten Zeit, deren übermäßige Größe Tacitus erwähnt [14]), waren längst abgeschafft und durch leichtere ersetzt, die bequemer zu handhaben und weiter zu werfen waren. Das eine schmale Eisen hat eine so enge Tülle, daß der Schaft nur fingerdick gewesen sein kann [15]).

Am häufigsten fanden sich Pfeilspitzen (Abb. 3—6). Natürlich war ein Schaft daran, von dem nichts geblieben

---

[14]) Tac. Ann. II. 14, II. 21, I. 64. Histor. V. 18. Peucker II. pag. 139 nimmt an, daß sie weit über 14 Fuß lang waren.

[15]) Man könnte deshalb an den Wurfspieß eines Leichtbewaffneten denken, wozu auch der offenbar nur leichte Schild und die Pfeilspitzen aus demselben vierten Grab stimmen würden (der Marderschädel ließe sich als Jagdbeute erklären); aber bei aller Achtung vor altdeutscher Kraft möchte sich doch schwer mit einem solchen Eisen reimen lassen, was Peucker II. pag. 182 sagt: „Nach Ueberlieferungen konnte im Bogen der größere Wurfspieß mit Sicherheit noch bis auf 150 Schritt, in horizontaler Richtung dagegen die größere Gattung 40 bis 50, die kleinere 60 bis 80 Schritt weit geworfen werden. Die letztere Gattung wurde insbesondere vom leichten Fußvolk gebraucht, bei welchem einzelne Kämpfer mehrere auf ein Mal zu werfen im Stande waren (Tac. Germ. 6).“ Welche Quelle solchen Ueberlieferungen zu Grunde liegt, ist nicht angeführt. Die Tragweite der Pfeile war nach Vegetius II. 23 bei den Römern 600 Fuß, und ebenso weit reichte nach vorhandenen Ueberlieferungen der altnordische Pfeilschuß (Peucker II. pag. 180).

ist; er war von Weide, nicht von Rohr [16]); ob auch ein Bogen von Holz dabei lag, ist nicht zu entscheiden. Bogen und Pfeile waren bei den alten Germanen, wie es scheint, nicht viel in Gebrauch. Cäsar und Tacitus erwähnen sie unter den deutschen Waffen nicht; fränkische Heere des 6. Jahrhunderts führten sie nach ausdrücklichen Angaben nicht [17]); im Nibelungenlied kommt der Bogen nur auf der Jagd in Anwendung. Die selbstbewußten vornehmen Krieger mochten wohl solche Waffe gering schätzen, ihre Kraft und Kühnheit suchte den Kampf in der Nähe [18]); daß aber in der Merovingerzeit die Pfeile ganz gewöhnlich waren [19]), beweisen eben die Gräber. Wahrscheinlich waren nur die Aermeren damit versehen, die sogenannten Leute oder Hörigen, die dann als Leichtbewaffnete dienten [20]). Die meisten Pfeile sind ohne Widerhaken. Die mit Widerhaken kommen besonders in fränkischen und alemannischen Gräbern vor; sie werden vorzugsweise dem 6. Jahrhundert angehören, in dessen Mitte auch Wurfspieße mit Widerhaken als eine ganz neue Waffe der Franken erwähnt werden. Selten sind derartige Pfeile mit schraubenförmig gewundenem Stiel, wovon wir drei Stück besitzen (Abb. 3 und 6). Ein ganz

---

16) Peucker II. pag. 179.

17) Procop und Agathias an den schon angeführten Stellen.

18) Peucker II. pag. 124: „Bei allen Völkern ist in ihrem Urzustande das Nahgefecht früher als das Ferngefecht ausgebildet worden.“

19) Schon 388 kommt ein Fall vor, wo die Franken hinter einem Verhau ein römisches Heer erwarteten und durch einen Hagel von Pfeilen vernichteten; s. Gregor von Tours II. 9.

20) Peucker II. pag. 52: „Späterhin bildete sich, mit Rücksicht auf die ausgedehntere Anwendung, die vom leichten Fußvolk überhaupt gemacht wurde, sowie auch ganz besonders mit Rücksicht auf die wohlfeilere Bewaffnung dieser hauptsächlich zum Ferngefecht bestimmten Truppengattung mit Pfeilen und leichten Wurfspießen, wie es scheint zuerst im Fränkischen Heere, die Gewohnheit aus, daß Liten und Hörige, welche ihren Herren folgten, mithin der ärmere Theil des Volkes, als leichtes Fußvolk verwendet wurden.“

ähnlicher wurde in den Frankengräbern am Main-Neckar-Bahnhof zu Frankfurt am Main gefunden, ein anderer im Würtembergischen; ein dritter, jedoch ohne Widerhaken, zu Oestrich im Rheingau [21]). Ein ganz absonderlicher Pfeil (aus Grab 5; Abb. 4) hat sich bis jetzt noch nirgends gefunden außer bei Mittelbuchen; das Eisen hat eine durchgehende lanzettförmige Oeffnung.

Von Schutzwaffen fand sich nichts als ein Schildbuckel (Abb. 10). Die alten Germanen hatten weder Panzer noch Helm; das sagt schon Tacitus, und zahlreiche Gräber bestätigen es, da sich nichts derartiges darin fand; Ausnahmen gab es nur bei Königen und hohen Personen [22]). Der Krieger behielt einfach die Kleidung, die er als friedlicher Bürger trug, wie er sich überhaupt alles selber stellen mußte (woher die große Plünderungssucht). Die fränkische Tracht war nach alten Schriftstellern und noch vorhandenen Bildwerken bis in die Zeit Karls des Großen folgende [23]): Hohe Schuhe, darüber weit hinauf geschnürte Bänder, Hosen von Leinen (im Winter doch wohl auch von Wolle) bis unter die Knie ohne Hosenträger, sodann ein leinenes Hemd (tunica), das zugleich Rock war und bis an's Knie reichte, ein Gürtel, ein Mantel (sagum) von haarenem Stoff, also von Wolle oder Pelz, gewöhnlich grau oder blau, doch auch buntgestreift, auf dem Kopf endlich, der meistentheils unbedeckt war, ein Thierfell, der Vorläufer der Pelzmützen. Höchst interessant ist die Wahrnehmung, daß an zwei Eisenstücken aus Grab 7 das Gewebe noch deutlich zu sehen ist, an dem einen fein wie Leinen, an dem andern grob wie Bindfaden, ganz wie gestopfte wollene

---

[21]) Lindenschmit Bd. II. Heft 9 Tafel 5.

[22]) Tac. Ann. II. 14. Hist. II. 22. Peucker II. pag. 98. Holtzmann, germanische Alterthümer pag. 133. Lindenschmit sagt zu I. Heft 37. 1: „Schutzwaffen aus Erz gehören unter den Grabfunden Deutschlands zu den größten Seltenheiten, namentlich Panzerstücke."

[23]) Reiches Material gibt Peucker II. pag. 65 ff.

Strümpfe [24]). Der Schild nun, der im Kriege als Schutzwehr hinzukam, war rund wie die römische parma, hatte etwa 3 Fuß Durchmesser und bestand aus Holz [25]) mit einem eisernen Buckel in der Mitte, der auf das Holz genagelt wurde, wie die an unserem Exemplar noch befindlichen Nägel deutlich zeigen. Die Holztheile sind bei allen Schilden in den Gräbern verwest wie auch das Leder, womit sie häufig überzogen waren. Quer unter dem Buckel, der eine zweifache Bestimmung hatte, Abwehr und Raum für die Hand, ging eine Handhabe her (clavus umbonis); man hat solche von Eisen gefunden, hier aber muß sie von Holz gewesen sein, da nichts davon vorhanden ist. Daß die Schilde bemalt wurden, woraus mit der Zeit die Wappen hervorgingen, sagt bereits Tacitus [26]). Durch einen späteren Schriftsteller erfahren wir sogar, wie die fränkischen Schilde im 5. Jahrhundert aussahen; sie waren weiß und am Schildbuckel gelb [27]).

Ehe wir nun das kriegerische Gebiet verlassen, ist nochmals hervorzuheben, daß hier an Kampf und active Krieger nicht zu denken ist. Die Leichen waren Ackerbau treibende Landleute, Angehörige einer Dorfgemeinde, Herrn und vielleicht auch Knechte. Die Waffen können einmal im Kriege oder auf der Jagd gedient haben, nothwendig ist es keineswegs. Ein stehendes Heer gab es nicht, nur Leibwachen, und ein allgemeines Aufgebot war selten; gewöhnlich wurden nur die Bewohner der Grenzländer

---

24) Natürlich ist vom Gewebe nichts mehr vorhanden; Rost hat die Stelle desselben eingenommen. Nach der Ansicht des Herrn Heräus hemmten die dicht aufliegenden Fäden die Oxydation des Eisens; erst als sie verwesten, bildete sich Rost, der allmählich ihren Platz ausfüllte.

25) Nach Holtzmann pag. 135 in der Regel Lindenholz.

26) Ann. II, 14. Germ. 6.

27) Sidonius Apollinaris Epist. IV. 20: clypeis quorum lux in orbibus nivea, fulva in umbonibus. Peucker II. pag. 120. Holtzmann pag. 137.

einberufen. Jeder freie Mann aber war wehrpflichtig und wehrberechtigt; er stellte sich die Waffen selbst, sie gehörten ihm, begleiteten ihn zu allen wichtigen Handlungen, namentlich zu den Versammlungen, waren sein Stolz, das Zeichen der selbständigen Manneswürde, und darum behielt er sie auch im Tode [28]). In welchem Werth sie standen, erkennen wir aus dem im Jahre 630 neu redigirten ripuarischen Gesetz: ein Schwert (spatha zweischneidig) wird mit Scheide 7 solidi d. i. etwa 28 Thaler angesetzt, während ein Hengst nur 6 solidi, ein solches ohne Scheide 3 sol. oder 12 Thaler, soviel wie eine Stute; Schild und Speer zusammen 8 Thaler, ebenso viel wie ein Stier; eine Kuh nur halb so viel, 4 Thaler oder 7 Gulden [29]). —

Wenden wir uns nun zu den friedlichen Dingen. Da begegnen uns zunächst Urnen von ganz rohem Thon (36, 37, 39—42), ziemlich plump und dick, offenbar einheimische Arbeit. Es sind die bekannten Gefäße, die seit uralter Zeit in den Gräbern vorkommen und namentlich als Behälter verbrannter Leichen dienten. Als die Leichenverbrennung nicht mehr üblich war, behielt man doch die Urnen bei, wie sich der Aberglaube überhaupt sehr schwer von alten Bräuchen lossagt. Sie sind, wie erst vor kurzem dargethan ist, eine Eigenthümlichkeit der großen indogermanischen Völkerfamilie, die sich vom inneren Asien nach Indien, Persien, Kleinasien und Europa verbreitete [30]). Derselben

[28]) Auch in dieser Beziehung unterschied sich die Zeit der Karolinger wesentlich von der früheren. Die Wahl der Waffen blieb nicht mehr frei, und Karl der Große verfügte im Jahre 805 und 806, daß niemand innerhalb des Landes Schild und Lanze tragen dürfte. S. Peucker I. pag. 214 und 295. In jeder Weise bestätigt sich Lindenschmits Annahme, daß unter den Karolingern bei den Franken wenigstens die altnationale Bestattungsweise nach heidnischem Brauch ihr Ende erreichte (Bd. II. Heft 2 Beilage 2).

[29]) Peucker I. pag. 327. Ueber den Werth des Goldsolidus s. Richter, Annalen des fränkischen Reichs pag. 28 und 125.

[30]) Professor Unger: Ueber den Ursprung der Kenntniß und Be-

war auch der Leichenbrand eigen, der eben die Knochenurnen veranlaßte; die Sache erklärt sich nach meinem Dafürhalten daher, weil die alten Indogermanen ein Hirtenvolk waren und noch keine festen Wohnsitze hatten. Die fränkischen Gräber weisen namentlich schwarze am Bauche scharf vorspringende Urnen auf [31]), und eine solche haben wir auch hier (Abb. 40). Sie wurde zu allererst gefunden, ist die merkwürdigste wegen der Ornamente und die einzige ganz erhaltene. Die übrigen waren zerbrochen, was bei dem schweren Druck des mehr als 4 Fuß tiefen Lehms nicht zu verwundern ist. Von mehreren fanden sich nur unbedeutende Stücke; das kann verschiedene Gründe haben; an ein absichtliches Zerschlagen wie bei den Römergräbern ist schwerlich zu denken. Alles weist darauf hin, daß die Beigaben in den Reihengräbern anfangs ganz waren und keine Bruchstücke.

So auch der hölzerne Eimer, von dem nichts mehr vorhanden ist als der größte Theil des beweglichen Griffs und ein Eisenbeschlag vom unteren Ende mit noch haftendem kleinem Nagel (s. 35); andere Eisenstücke dazu sind vergangen oder auch, wie der Finder behauptete, ohne sein Wissen abhanden gekommen. Derartige Gefäße, wohl besonders zum Melken bestimmt, sind nirgends vollständig gefunden. Eisentheile davon mit Holzspuren fanden sich außer in angelsächsischen nur in fränkischen Gräbern bei Wiesbaden, Xanten, in Burgund und der Normandie, aber

---

arbeitung des Erzes in Europa (im ersten Heft der Mittheilungen aus dem Göttinger anthropologischen Verein). Die sehr lehrreiche Abhandlung verficht drei neue Sätze: Erzbehandlung, Leichenverbrennung und Aschenurnen sind von Alters her allen Indogermanen eigen.

[31]) Oberst v. Cohausen erwähnt in den Nassauer Annalen XII. pag. 319 als gewöhnliche Beigaben in Frankengräbern: „Eiserne Lanzenspitzen, Messer, Francisken, verzierte im Bauch scharfeckige schwarze Urnen, Perlen von Glas, Thon und Bernstein . . . Bei den menschlichen Gebeinen öfter Thierknochen."

noch in keinem alemannischen, was also wieder unsere Annahme bestätigt. Als Curiosum sei bemerkt, daß man die eisernen Bügel solcher Eimer oder Kübel früher für Diademe erklärte [32].

Ueber die eisernen Messer (7. 30. 31. 32), die in den germanischen Gräbern so häufig vorkommen, groß und klein, breit und schmal, läßt sich wenig sagen, da sie den jetzigen gleich sind, und doch auch sehr viel, wenn man nämlich forschen will, warum den Todten, auch den Frauen, grade ein solches Geräth mitgegeben wurde. Die Wichtigkeit, die der Aberglaube dem Metall, zuerst dem Erz, dann auch dem Eisen, und zwar vorzugsweise schneidenden Werkzeugen von alter Zeit her beilegte, führt mich auf die Vermuthung, daß hier ein Sühngebrauch zum Zweck der Abwehr vorliegt wie bei den römischen Nägeln [33]. Einige Beispiele von jetzt noch herrschendem Aberglauben mögen zur Begründung genügen. Das Vieh läßt man über eiserne Geräthe gehen, damit ihm böse Macht nicht schadet, oder man legt ihm etwas Schneidendes von Eisen in die Krippe; ist es behext, so stellt man eine Pfanne über das Feuer und haut mit der Sichel hinein; Wunden werden geheilt, wenn man sie kreuzweise mit einem Messer bestreicht; ein Wirbelwind, auch ein Irrlicht, wird gebannt, wenn man ihm ein Messer

---

[32]) Lindenschmit zu III. 2. T. 6.

[33]) Die symbolische Bedeutung der Nägel in Römergräbern (Schutz vor der Todesmacht durch Festbannung) suchte ich im Philologus 1873 pag. 335—43 darzulegen und in unserer Vereinsschrift vom vorigen Jahre (das Römercastell u. s. w.) noch weiter zu beweisen; namhafte Gelehrte erklärten sich mit meiner Ansicht einverstanden. Im Februar 1874 brachte die Augsburger allgemeine Zeitung (Beilage Nr. 45 u. 46) einen Aufsatz von Rudolf Marggraff: Ein Capitel anthropologischer Archäologie. Derselbe betrifft die Nägel (über die viel schätzbares Material beigebracht wird), thut so, als ob bisher nur ungereimte Dinge behauptet wären und nun erst Licht in die Sache kommen sollte, und gelangt schließlich zu einem Resultat, das sich von dem Ergebniß meiner Forschungen, die in zwei Zeilen abgefertigt sind, blitzwenig unterscheidet.

hinwirft [34]). Den deutlichsten Fingerzeig gibt ein westpreußischer Brauch: sobald die Leiche aus dem Hause ist, steckt man ein Messer über die Hausthür [35]).

Viel leichter sind die Kämme zu erklären (27—29), die noch jetzt in manchen Gegenden mit in den Sarg gethan werden. Es war nämlich alte Sitte der Deutschen, die auf Fülle und Schönheit des Haares besonderen Werth legten, die Leichen sorgfältig zu kämmen; man nahm natürlich dazu denselben Kamm, den der Verstorbene gebraucht hatte, und legte ihn ins Grab. Eine begreifliche Scheu hielt davon ab ihn ferner zu benutzen; der Aberglaube aber schreckte außerdem noch davon ab durch Dichtung schlimmer Folgen [36]). Die Kämme sind, wie schon erwähnt, sämmtlich

---

[34]) Wuttke, der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart § 16. 233. 191. 182. 284. 301 b. 396. Marggraff erwähnt: „Der in den Stall tretende Melkknecht hält ein offnes Sackmesser in der Hand, um den bösen Einfluß der Hexen abzuwehren." Sollte auch das Messer der heiligen Fehme hierher gehören?

[35]) Wuttke §. 398. Ein Axthieb in die Schwellen der Vorder- und Hinterthür schützte nach ländlichem Brauch in Italien die Kindbetterin (richtiger wohl das Kind) vor dem Walddämon Silvanus (Varro bei Augustin de civ. Dei VI. 9). Böses Wetter stillt man in Preußen dadurch, daß man mit der Axt in die Thürschwelle haut (Wuttke §. 301 b). Wenn der Taufzug zur Kirche geht, müssen alle Theilnehmer über eine auf die Schwelle gelegte Axt hinwegschreiten; dadurch wird das Kind vor bösem Zauber geschützt (in Ostpreußen, Wuttke §. 348). Selbst bei den Esthen werden in der Walpurgisnacht Sensen und Beile zum Schutz gegen Hexen vor die Stallthüre gestellt (Wuttke §. 24).

[36]) „Der Kamm, mit welchem die Leiche gekämmt, das Tuch, mit welchem sie abgewischt worden, das Rasirmesser u. dergl. muß ihr mit in den Sarg gelegt werden, sonst beunruhigt der Todte die Zurückgebliebenen (Mecklenburg, Mark, Ostpreußen, Franken, Hessen, Schlesien). — Wenn sich Jemand mit dem Kamm kämmt, mit welchem die Leiche gekämmt ist, muß er gleichfalls sterben (Ostpreußen), oder die Haare fallen ihm aus (Schlesien)"; so bei Wuttke §. 378 und 383. Auch im sächsischen Erzgebirge wird der benutzte Kamm mitgegeben (Spieß im Annaberger Programm 1862 pag. 38). „Es ist noch Aargauer Bauernbrauch, dem

von Knochen und von den jetzt üblichen der Form nach wenig verschieden; die kleineren haben Zinken auf zwei Seiten, die größeren auf einer. An letzteren läßt sich noch deutlich wahrnehmen, wie sie angefertigt wurden. Mehrere flache Stücke wurden neben einander gelegt, dann quer ein langes Stück auf ihnen festgenagelt und nun senkrecht oder rechtwinklig auf dieses herab die Zinken durch Hineinsägen in die flachen Stücke gebildet, wobei es oft geschah, daß die Säge auch noch das aufliegende Querstück mit verletzte.

Uebrig sind endlich noch einige Schmucksachen. Dieselben machen freilich nicht den Eindruck wie die Erzeugnisse der heutigen Industrie, sind aber doch nicht gering zu achten; denn sie belehren uns, welcher Geschmack vor 1300 Jahren herrschte, und wie es mit der Kunst bestellt war zu einer Zeit, die viel weniger bekannt ist als die altclassische. Die Gräber sind es eigentlich allein, die noch darüber Aufschluß geben. Die Schmucksachen sind die zu allen Zeiten wiederkehrenden, Ohrringe, Halsketten, Armbänder, Broschen oder Schnallen und Gürtelzierrathen. Das dazu gebrauchte Metall ist eine Art Neusilber, das der Zerstörung merkwürdig widerstanden und oft die Meinung veranlaßt hat, es sei Silber oder Silberplattirung. So wurde uns auch im Anfang gemeldet, es sei ein Ritter gefunden mit Silber auf der Brust (Grab 6). Oberst von Cohausen, der erfahrene Conservator in Wiesbaden, sagt über dies sogenannte Weißmetall: „Es hat sich sehr oft unter Verhältnissen, wo Bronze grün oxydirt, weiß und spiegelblank erhalten, hat in manchen Fällen ohne zu brechen große Torsion ertragen, in anderen große Sprödigkeit gezeigt; ist es oxydirt, so ist das Oxyd lebhaft grün, nie

---

Todten seinen Kamm mit in den Sarg zu geben; wer sich sonst damit kämmen würde, verlöre die Haare" (Rochholz, deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit I. pag. 334, siehe auch pag. 183, 185 und 189).

aber zu einer schönen Patina geworden." Diese Eigenschaften fanden wir bestätigt; nirgends trat glänzende Patina hervor, der fest anhaftende meist dunkelgrüne Ueberzug der guten Bronze, sondern nur ein grasgrünes steinartiges Oxyd. Eine chemische Analyse, die Cohausen vornehmen ließ, ergab auf beinahe 76 Theile Kupfer 16 Theile Blei, nur 7 Theile Zinn und noch ganz wenig Zink und Eisen [37]). Doch scheint dies nicht auf alles zu passen; wir haben zwei Arten von Composition. Einiges ist durchweg solche Bronze, anderes nur unten Bronze mit einer Zinnlage darüber, wie eben jenes Gürtelstück aus Grab 6, das nach der Prüfung unseres Vereinschemikers ebenso hergestellt ist wie jetzt verzinntes Kupfer.

Man verwendete diese Composition hauptsächlich an Gürteln, vielleicht auch an Wehrgehenken; auch an Taschen hat man gedacht. Daß die länglichen Stücke 17—20 an Leder befestigt waren, ist noch an kleinen Stiften oder an Löchern dafür zu sehen; man nennt sie Riemenbeschläge, Schnallenbeschläge, auch Riemenzungen; da aber das Leder dazu ganz fehlt, läßt sich nicht bestimmt sagen, an welche Stelle jedes Stück gehörte; die Vermuthung hat da noch freien Spielraum. In Form und Ornamentirung, die nur in einer Linie von eingeschlagenen Zacken oder Dreiecken, worin drei Ringe, besteht (s. bei 19 und 20), zeigen unsere Exemplare die meiste Aehnlichkeit mit denen von Nordendorf [38]). Die scheibenförmigen Zierstücke, deren sich zwei fanden (13 und 16), gelten im Allgemeinen als Gewand-

---

[37]) Nassauer Annalen Bd. XII. pag. 323. Wie sich die ältere Bronze dazu verhielt, lehren zwei von Professor Freudenberg in den Bonner Jahrbüchern 1873 pag. 300 mitgetheilte Analysen des Metalls an zwei römischen Spiegeln; danach war die eine Zusammensetzung 62 Theile Kupfer, 32 Zinn und 6 Blei, die andere 69,31 Procent Kupfer, 25,65 Zinn, 4,96 Blei, Spuren von Eisen und Antimon.

[38]) Lindenschmit I. 7, 7. Vergl. I. 6, 7; I. 9, 7; II. 1, 8; II. 6, 6; II. 8, 6.

nadeln; wir können uns also darunter eine Art Brosche denken oder eine etwas colossale Tuchnadel. Doch sind auch hierüber die Gelehrten nicht ganz einig; so bemerkt z. B. Lindenschmit zu einer solchen Zierscheibe, sie habe an einem Blechstreifen gehangen, der sie ohne Zweifel früher an den Gürtelriemen oder die Tasche befestigte [39]). Wo sie auch immer angebracht waren, am Hals oder weiter unten, jedenfalls zeugen diese einförmigen dünnen und doch so großen Scheiben von einem wunderlichen Geschmack, einer Entartung der Kunst, die es bestätigt, daß die Gräber nur in das roheste Mittelalter gehören können, in die Zeit der Merovinger. Die größere Scheibe (Abb. 16) ist eine eigentliche Platte mit durchbrochener Arbeit; die geringfügigen Ornamente sind eingeschlagene Dreiecke wie an den Gürtelbeschlägen; außen herum ging nach der Ansicht des Professors Lindenschmit ein ziemlich dicker Ring von Elfenbein, wovon noch einige gebogene Stücke vorhanden sind (s. 15). Die kleinere Scheibe (13, darüber Seitenansicht) ist ganz anderer Art, nicht durchbrochen und nicht flach, sondern erhöht und vertieft; sie zeigt um einen in der Mitte aufgelötheten hohlen Kugelabschnitt verschlungene Bandverzierungen, die nach dem Urtheil von Kennern nicht durch Gießen oder Stampfen, sondern durch Graviren entstanden sind [40]); die Rückseite zeigt noch angelöthet ein Scharnier

---

[39]) Lindenschmit zu I. 10, 7. Er nennt derartigen Schmuck bald Zierplatte, bald Zierscheibe, bald scheibenförmige Fibula; s. I. 1, 7; II. 5, 4; II., 12, 5 u. 6; III. 1, 6.

[40]) Die Scheibe ist deshalb, wie auch die eine merkwürdige Pfeilspitze, für das Mainzer Centralmuseum nachgebildet. Ein Bericht in der Didaskalia 1874 Nr. 72 nennt sie sehr passend Rosette; der Verfasser desselben, unser Vereinsmitglied Herr F. Fischbach, Lehrer an der Academie, schließt daraus auf Handelsverbindungen mit dem Norden (Skandinavien oder Schottland). Jedenfalls unterscheidet sie sich wesentlich von den übrigen Sachen und nimmt sich darunter aus wie ein altes Erbstück aus ganz anderer Zeit. Daß die Schmucksachen nur auf dem Wege des Handels hierher kamen, leidet wohl keinen Zweifel; woher

und eine Versicherung für die Spitze der nicht mehr vorhandenen Nadel.

Höchst mannigfaltig sind die Perlen (11. 12. 14) in Größe, Stoff, Form und Farbe. Sie sind von farbiger Erde, von Glasfluß, der bald wie Steingut oder Porcelan aussieht, bald mehr oder weniger durchsichtig ist, zwei von Bernstein, zwei von Jaspis und zwei von Amethyst. Die größte ist von grünlichem Schmelz, etwa wie eine Brombeere, und hat Einschnitte. Die beiden Amethyste haben plattgedrückte Eierform mit ziemlich scharfen Kanten; sie sind so lang wie Haselnüsse, aber nur halb so dick und der Länge nach durchbohrt. Die zwei Jaspis sind ebenso lang, aber sehr schmal, vierseitig, nach den Enden hin spitz zugehend, ebenfalls der Länge nach durchbohrt. Die übrigen Perlen sind theils schmal wie Ringe (auch drei an einander von gelber Paste), theils würfelartig, theils mehr cylinderartig (von Glasfluß), auch wie vierseitige Röhren rautenförmig facettirt (von Glas); die meisten haben ganz die Form eines Fäßchens. Die Farbe ist an dem Bernstein braunroth, an den Amethysten blaß violett, am Jaspis blaugrün. Die von Paste sind gelb, rothgelb, braun; zwei sind marmorirt gelb-grün-schwärzlich. Die Glasperlen sind weiß, grün, hellblau, ultramarin (vierseitig länglich und allein durchsichtig), rothbraun, weiß mit hellblauem Zickzack, eine cylinderförmige weiß und blau gestreift, eine weißgrundige mit blauen Streifen und rothbraunen Spirallinien (s. an 11), eine grau mit rothbraunen Ringen, andere schwärzlich mit gelber Zickzacklinie, rothbraun mit gelben, grün mit gelben, blau mit braunen Tupfen. Wie dauerhaft die gelbe Farbe sich erwies, ist bereits erwähnt; ein sachverständiges Mitglied unseres Vereins, mein Freund

---

aber, ist sehr fraglich, zunächst wahrscheinlich von Mainz. Auffallend ist nur dabei, daß die große Zierplatte so wenig Symmetrie zeigt; ein geübter Künstler hätte die sechs Halbkreise nicht so ungleich gemacht. In der Zeichnung ist der Mangel an Symmetrie nicht beibehalten.

Geissell, erklärt sie für Neapelgelb, eine Erdart, die sich nur bei Neapel findet. Dies würde also auf Italien hinweisen. Ebenso die Edelsteine; denn es ist schwerlich anzunehmen, daß die Germanen es schon verstanden, sie zu schleifen und ein Loch hindurch zu bohren. Daß es die Römer verstanden, beweisen die vielen Gemmen aus dem Alterthum; wie sie es freilich machten, ohne Diamantschmergel, ist noch nicht aufgeklärt; man vermuthet, daß Quarzsand und Feuersteinsplitter dazu dienten.

Leider sind bunte Perlen Dinge, die in die Augen fallen und sich leicht einstecken lassen; manche sind daher zum Andenken aufgehoben und nicht in unsere Hände gelangt; eine größere mit Ornamenten, worin die Arbeiter die Zahl 16 lasen, fiel hin und kam nicht wieder zum Vorschein. Wir können also nicht sagen, wie groß die jedesmalige Zahl und wie die Reihenfolge war, ob die richtigen beisammen sind, und ob gar kein Armband von Perlen vorkam wie bei Selzen. Bei der Halskette nur ist ziemlich sicher, daß nichts daran fehlt; abgebildet ist ungefähr die Hälfte der dazu gehörigen Perlen.

Im Uebrigen können wir bei all' den hemmenden Uebelständen doch mit dem bisherigen Erfolg zufrieden sein. Denn so gering die Zahl der Gräber war, ergaben sie doch eine erstaunliche Mannigfaltigkeit. Es fehlt fast nichts von den Gegenständen, die man überhaupt in fränkischen Gräbern findet, und wir erhalten dadurch einigermaßen ein Bild von den Zuständen des 6. oder 7. Jahrhunderts, wo Hanau noch nicht existirte, und wo es hier nur Landgemeinden gab, die noch dem Heidenthum anhingen, aber doch schon einige Civilisation hatten. Der fränkische Todtenhof von Mittelbuchen ist der erste, der hier in der Nähe entdeckt ist; es gibt gewiß noch manchen anderen. Möchte es uns gelingen noch vieles der Art ausfindig zu machen zur weiteren Belehrung und zur Bereicherung unseres schon ganz ansehnlichen Museums.

Nachträglich knüpfe ich hieran die Bemerkung, daß bis zum Sommer 1874 keine weiteren Ausgrabungen an der betreffenden Stelle hinzukamen. Das Backsteinbrennen wurde nicht fortgesetzt und Gerste auf den Acker gesäet.

Reichliches Lob gebührt zum Schluß den sorgfältigen und getreuen Abbildungen, die ein Schüler des Herrn Directors Hausmann unter dessen Leitung anfertigte.

Nachtrag.

Am 9. August 1874 ließen wir, Director Hausmann, stud. med. Rullmann und ich, auf dem Acker nochmals graben, was uns von dem Besitzer, Herrn Bäckermeister Maisch, in zuvorkommendster Weise gestattet war. Wir
11 fanden nur noch eine Grabstätte als Fortsetzung der südlichen Reihe neben dem Grab 10 nach Osten hin, während Versuche an anderen Stellen erfolglos blieben. Das gefundene Grab ließ auch die Regel erkennen, daß der Kopf im Süden lag, zeigte aber eine Abweichung darin, daß der Raum nur halb so groß war wie sonst, und daß die Knochen in unnatürlicher Weise gehäuft zusammen lagen. In auffallend geringer Tiefe (noch nicht 1 Meter) lagen wagerecht zwei Oberschenkel und dicht neben dem einen ein Unterarm, etwa eine Handbreit tiefer und wenig seitwärts der sehr zerbrechliche Schädel ohne Zähne mit dem Gesicht nach oben, dann unter den zuerst genannten weitere Knochen, zunächst das Becken, darauf andere, besonders Röhren. Die Ausdehnung dieses ganzen Knochenhaufens betrug nach keiner Richtung hin mehr als 2 Fuß. Etwa 2 Fuß weit davon getrennt lag im Norden noch ein einzelner Unterschenkel. Die Knochen gehörten nach der Versicherung unseres Mediciners sämmtlich zu Einem Skelett; er schloß aus ihrer Beschaffenheit, daß es die Ueberreste einer Frau wären, und dazu stimmen auch die weiteren Fundstücke.

Denn es fand sich dabei nichts von Waffen, überhaupt gar kein Eisen, sondern nur zerstreute winzige Scherben eines Thongefäßes, sodann in der Nähe des Schädels etwas tiefer der Fuß einer rohen Urne, innen röthlich und außen schwarz, sehr bröcklig, und dicht dabei mehrere flache und schmale Stücke von heller Bronze mit Ornamenten. Nägel haften noch daran; an zwei Stücken ist das eine Ende stark gebogen um Leder herum, wovon sich noch einiges erhalten hat. Es scheint, daß diese Metallstücke zu einer Tasche gehörten. Die seltsame Lage der verschiedenen Theile, namentlich der Umstand, daß die Oberschenkel höher als der Kopf und daß der eine Unterschenkel weit abgesondert lag, läßt sich kaum anders erklären, als daß der vielleicht schon vom Alter gekrümmte Leib beim Einsenken eine sehr zusammengedrückte mehr sitzende Haltung bekam (sonst wäre nicht alles, Kopf, Urne, Beckenknochen, so nah beisammen), daß in Folge dieser Haltung der Lehm die Leiche weniger vollständig einengte, sich verdichtete und lange Zeit fest zusammenhielt, bis nach geschehener Verwesung die Lehmdecke immer mehr einstürzte und die schon getrennten und zerrütteten Knochen noch weiter verschob oder zusammendrängte.

Am 30. August nahmen wir auf dem südlich angrenzenden Acker eine Ausgrabung vor. Schreinermeister Mohr in Mittelbuchen, der auch im vorigen Jahre die pag. 329 erwähnte erste Nachricht brachte, hatte als Pächter des Grundstücks uns bereitwillig dazu ermächtigt. Wir fanden alsbald in derselben Richtung wie das 9. oder 10. Grab, etwa 8 Fuß davon, mehrere Anhaltspunkte, die uns auch nicht betrogen, nämlich gemischten Boden (gelb und braun), der sich von dem gewöhnlichen gleichfarbig hellen Lehm daneben sichtlich unterschied, ferner in einer Tiefe von 2 Fuß Thierknochen, nach einem Kiefer mit Zähnen zu schließen von einem Schwein, danach drei kleine schwärz-

liche Scherben, endlich mehrere weiße Schneckenhäuser (von der bekannten Weinbergschnecke), die auch nebst kleineren gestreiften ganz unten beim Gerippe vorkamen. Wir schenkten diesen Schneckenhäusern wenig Beachtung, aber mit Unrecht; denn es stellte sich heraus, daß an allen Stellen, wo das Graben vergeblich war, kein solches zum Vorschein kam; sie sind gleich anfangs mit dem aufgeschütteten Grund in die Grube gefallen, erleichtern daher sehr das Auffinden.

12 Das Skelett lag ungewöhnlich tief, 2 Meter. Außer Arm- und Beinröhren war wenig davon erhalten, vom Kopf nur zwei Stücke der Hirnschale und ein einzelner Zahn; wohlerhalten dagegen waren drei Thierknochen, die sich in der Brustgegend fanden, nämlich ein Schulterblatt und zwei Theile eines Vorderschenkels, die zusammen paßten, aber weit auseinander lagen. Unter diesem Schulterblatt fanden sich Eisenstücke, die ein fast vollständiges Messer ergaben; dasselbe hatte einen etwas gekrümmten Stiel von Eichenholz, der zum großen Theil noch vorhanden, und befand sich in Fischhaut, wovon noch ein Theil zu sehen ist. In derselben Gegend fanden sich obere Theile einer grauen Schale von Thon, auch Fragmente eines einseitigen Kammes von Knochen, an dem die obere Kante mit schräg über einander laufenden Feilstrichen verziert ist. In der Gürtelgegend und unter dem rechten Arm lagen verschieden geformte Lederbeschläge von Kupfer, dessen Grün in der Erde lebhaft hervorleuchtete, nachher aber abblaßte, eins mit Gewandabdruck, zwei als Riemenzungen. Zum Theil lagen sie unter einem Beckenknochen, der ganz mit Lederresten besetzt ist. Ein Lendenwirbel zeigt Grünspan auf der nach außen gerichteten Seite. In der schon herausgeworfenen Erde (aus der Hüftgegend vermuthlich) wurden neun rundköpfige kleine Nägel von Kupfer entdeckt, die als Verzierung auf einem schmalen Riemchen saßen in ganz kurzer Entfernung von einander. Auf der rechten Seite des Leichnams neben dem Oberarm fanden sich verschiedene dünne Eisenstücke, die einen länglichen

Gegenstand ergeben; an einem ist Kalk, an mehreren Holzreste. Merkwürdig ist namentlich ein größeres Eisenstück, das auf derselben Seite lag. Es ist von beiden Seiten zusammengekrümmt wie zum Festhalten eines Schaftes ähnlich einem Kelt, an dem einen Ende beschlägartig in eine runde Fläche ausgehend, an dem andern abgebrochen; die äußere oder Rückseite ist flach und trägt schräg laufende Holzfasern, wahrscheinlich von einem anderen Gegenstand; auf der Vorderseite, wo die Krümmung, sind ebenfalls Holzreste, deren Faserrichtung am Beschlägende quer geht, in der Krümmung aber längs zu laufen scheint. Bei diesem Eisen befanden sich wenige Scherben einer grauen Urne mit dickem Oberrand, deren einziges Ornament eine oben herumgehende grade Linie. Fast vollständig dagegen fand sich eine schwarze Urne mit scharfkantigem Bauch mit einer viermaligen oben herumgehenden Verzierung, die aus mehreren Reihen kleiner Vierecke besteht. Die einzelnen Theile dieser Urne lagen ziemlich weit auseinander, große Stücke von der oberen Hälfte in der Gegend der Brust, der untere Theil, worin kleine Holzkohlen, mehr zusammenhängend etwa neben dem rechten Elnbogen. Ueber dem Kopf und unter den Füßen war eine krumme etwa einen halben Fuß hohe Einfassung von Kalk, deren Bogen sich auch rechts und links vom Kopfende bis in die Bauchgegend wahrnehmen ließ; es waren offenbar die Grenzen des Grabes, das also nicht viereckig war. Seine Länge betrug danach ungefähr 7 Fuß, die Breite 4 Fuß. Das Gerippe, dessen Unterschenkel nördlich noch unverrückt nebeneinander lagen, maß etwa 6 Fuß.

Am 6. September wurde neben diesem, 4 Fuß davon östlich, noch ein Grab gefunden, viel weniger tief, kaum 13
4 Fuß. Anzeichen waren wieder der gemischte Grund, ½ Meter bis zwei Fuß tief fünf kleine Schneckenhäuser (helix hortensis) mit abgeblaßten Streifen, 1 Meter tief weiße Stellen; bald danach erschienen die Knochen in auffallender

Verrückung. Nur ein Unterschenkel, neben dem links drei schmale Stücke eines eisernen Messers, einige Fußknochen, der Unter- und Oberarm der linken Seite waren an ihrer Stelle geblieben, alles Uebrige nach rechts gedrängt und zum Theil in einander gewirrt. So lag einen Fuß weit rechts von jenem Unterschenkel, fast einen rechten Winkel mit ihm bildend, ein Oberschenkel und zwar der linke, unter dessen Knie der Schädel und unter diesem der zweite Unterschenkel, weiter nach rechts der andere Oberschenkel, das Becken, auf diesem ein Schulterknochen, ferner ein Arm, der Unterkiefer und daraus gefallene Vorderzähne. Da wo der rechte Unterarm hätte sein müssen, aber viel zu weit rechts, lag ein Elnbogenknochen, ein Rückenwirbel und Rippen, dabei ein gestreiftes Schneckenhaus und ein ganz verrostetes Eisen in der Form einer gewöhnlichen Schnalle mit einem kleinen Niet von Bronze an dem einen Ende. Rechts daneben fand sich eine schwarze Urne mit scharfkantigem Bauch, am oberen Theil verziert mit zwei Reihen verschobener Vierecke. Sie war zerdrückt, manches davon verschoben und mit Scherben einer zweiten Urne vermengt; im Innern befand sich etwas Holzkohle und weiße Substanz in der Erde sowohl wie an den Scherben, die weiß angestrichen schienen; beim Abwaschen verschwand diese Färbung nachher vollständig. Von der erwähnten zweiten grauen Urne, die als Ornament nur eine grade Linie hat, fanden sich auch Fragmente an der Stelle, wo der Unterkiefer lag; die meisten waren von der Erde kaum zu unterscheiden und sehr weich geworden. Dicht an solchem ganz vergangenem Thon lag ein zweiseitiger Kamm, größer als sonst. An dem Südende des Grabes zeigte sich wieder die gebogene Kalkeinfassung, die wir auch an mehreren Stellen wahrnahmen, wo im vorigen Jahre Skelette gefunden waren. Um wenigstens eine Vermuthung darüber auszusprechen, möchte ich zu erwägen geben, ob vielleicht der schnell erhartende Kalk die Bestimmung hatte, eine Art von abschließender Stein-

umgebung zu schaffen; denn an Desinficiren dachte man dabei sicherlich nicht.

Die auf Seite 333 ausgesprochene Erwartung hat sich also bestätigt, aber leider nicht in dem Maße, wie wir gehofft hatten. Denn neben diesem 13. fand sich ebenso wenig wie neben dem 11. ein weiteres östliches Grab; es scheint, daß dort in ziemlich grader Linie von Norden nach Süden die Grenze ist. Weitere Forschungen unterlassen wir einstweilen, da sie gar zu beschwerlich sind. Die drei letzten Ausgrabungen bewiesen wieder die große Mannigfaltigkeit der Gräber, von denen jedes etwas Neues bietet; wir bedauern nur, daß die merkwürdigsten der Fundstücke bei den Abbildungen keinen Platz mehr bekommen konnten. Als ein nicht unwichtiges Resultat betrachte ich auch die Lehre, die sich vor allem aus dem 11. und 13. Grab ergibt, daß solche Gräber im Lehm viel mehr Zerrüttung und Verschiebung erlitten als man denken sollte, daß daher bei Schlußfolgerungen aus dem letzten Befund doch große Vorsicht geboten ist.

Hanau, im September 1874.

Hierbei eine Tafel mit Abbildungen der Fundstücke.

XIV.

Die auf urgermanische Culturzustände hinweisenden Sagen in der Umgegend von Rauschenberg.

Von Elard Mülhause.

Die Sagen sind, wie die Gebrüder Grimm in der Einleitung zu den deutschen Sagen auf S. XVI. aussagen, für die Völkergeschichte von der größten Wichtigkeit und der Aeltere dieser glänzenden Dioskuren bemerkt in der Vorrede zur deutschen Mythologie, 2. Auflage, S. XIV., daß sich die Sage zur Geschichte verhalte, wie diese zur Wirklichkeit des Lebens. Alsdann führt Grimm fast auf jeder Seite gedachten Fundamentalwerkes den speciellen Beweis, daß jede wirkliche Sage als Niederschlag einer bestimmten Göttermythe anzusehen sei, und jeder Ort, an den sich eine solche Mythe in Gestalt irgend einer Sage hefte, zur Zeit des Götterglaubens eine religiöse Bestimmung gehabt habe. In Betracht alles dessen darf der Verfasser an die Leser dieser Zeitschrift die Forderung stellen, ihn auf einige sagenhaltige Punkte in der Umgegend seines Wohnortes zu begleiten, sei es auch nur, um nach Anhörung der Sagen und Anschauung der bezüglichen Orte zu einer tiefergehenden Forschung anzuregen.

Gehen wir von der Stadt aus über den Rauschenberg hin, dessen mythologische Bedeutung wir bereits kennen gelernt haben (siehe diese Zeitschrift N. F. IV. S. 360), so gelangen wir nach einem viertelstündigen Weg am westlichen Fuß des Berges an zwei, in einem Winkel zusammenstoßende Wiesengründe, die an der tiefsten Stelle ihrer Vereinigung aus einem unter dem Namen Riemenschneidersloch

bekannten Sumpfe bestehen. Beachtenswerth ist noch, daß die in beiden Wiesengründen vorhandenen Wiesen als im Biengraben liegend katastrirt sind, und in nächster Nähe der Hof Zettrichshausen vorhanden ist, welcher in einer Urkunde aus dem Jahr 1254 als ein den Herrn von Cythereusen zugehörender Edelhof bezeichnet wird. Jenseits der beiden Wiesengründe steigt zwischen den Schenkeln ihres Winkels der Boden zu einer ansehnlichen Hochebene empor, die in ihrem Hintergrunde, wo sie sich zu einem bewaldeten Bergrücken, dem alten Rauschenberge, erhebt und durch Spuren einer wüstgelegten Ortschaft der Volkssage fortwährend Nahrung gibt, daß daselbst in uralten Zeiten ein Dorf Rauschenberg gelegen habe.

Da wo die Hochebene in den Winkel vorerwähnter Wiesengründe vorspringt, ist sie fast ganz angerodet, hatte aber noch vor einem halben Jahrhundert zum Theil noch Forstbestände mit sog. tausendjährigen Eichen und führt in den Urkunden den Namen „*auf dem Katzenloch*". Ungeachtet dieser Punkt im Angesicht des Rauschenberger Schlosses und des Cytrichshäuser Hofes liegt, so wird er dennoch als sehr gespenstig bezeichnet und in Folge dessen wenigstens des Nachts gefürchtet.

„Als einstmals, so erzählt eine der verschiedenen Sagen, ein Rauschenberger Bürger seinen Acker auf dem Katzenloche gepflügt und wegen eines den Pflug hemmenden Gegenstandes laut geflucht hat, ist ein schwerer, mit Gold gefüllter Kessel klirrend in die Erde hinabgesunken. Die Kesselringe sind an dem Pflug hängen geblieben. Hätte der Mann kein Wort gesprochen, viel weniger laut geflucht, so wäre ihm der unermeßliche Schatz zu Theil geworden."

Nach einer andern Sage geht ein aschfahl aussehender Mann von Zeit zu Zeit von dem Katzenloche aus in dem vorerwähnten wasserhaltigen Biengraben auf und ab, kehrt aber stets auf das Katzenloch zurück und verschwindet daselbst spurlos.

Ob sich in dem Namen Katzenloch die Bezeichnung „Katzen“, wie die Etymologen bei einer Menge ähnlicher Ortsbenennungen behaupten, aus „Chatten“ entwickelt hat, oder ob sie sich auf die der Frau Holle geheiligten Hausthiere bezieht (Edda Gilfagining 25), mag hier auf sich beruhen. Unzweifelhaft ist es dagegen, daß Loh, welches Wort in den Urkunden nicht selten unter der Form Loch vorkommt, seinem alten deutschen Begriff nach zwar mit Wald zusammenfällt, sich aber seiner geschichtlichen Verwendung nach nicht auf den Wald im Allgemeinen gleichwie silva bezieht, sondern gleich dem stammverwandten von Tacitus im 9. Capitel der Germania in gleicher Beziehung verwendeten lucus (griech. λόχμη) eine besondere scharf begrenzte resp. eingehegte und wahrscheinlich mit Lichtungen und freien Plätzen versehene Waldabtheilung bezeichnet. Dieser engere Begriff tritt denn auch aus der näheren Bezeichnung verschiedener alter „Löher“ hervor, z. B. aus Heiligenloh, ein Waldbezirk in der Grafschaft Hoya (Grimm, Mythologie 2. Aufl. S. 65), ferner aus Hohenloh (Hayloh, Hainloch), ein ehemaliger Ort in der darmstädtischen Provinz Oberhessen (Landau, wüste Ortschaften S. 264). Zu diesen Löhern rechnen wir auch unser Katzenloch, gleichviel ob sich die Bezeichnung Katzenloch auf unsere Hausthiere oder auf unsere heidnischen Voreltern bezieht, denn seine durch natürliche Grenzen, ja sogar großentheils durch fließende Gewässer bestimmte Lage bezeugt, daß es zur Zeit des Götterglaubens für einen von den Göttern selbst eingefriedigten Wald gehalten worden ist, welcher, wie die mitgetheilten Sagen bekunden, einer hohen Gottheit geweiht war (vergl. Grimm, Mythologie S. 206 u. 567).

Ziehen wir jetzt nachstehende drei Thatsachen in Betracht: erstens, daß zur Zeit des Götterglaubens, ja selbst noch im christlichen Mittelalter jeder auch der kleinste Bezirk sein eigenes Volksgericht besaß (Mannhardt, Germanische Mythen. Walther, deutsche Rechtsgeschichte S. 689);

zweitens, daß in demselben Zeitraum alle Volksgerichte in einem heiligen Wald oder Loh stattfanden und drittens, daß noch jetzt nicht wenige Löher bekannt sind, welche urkundlich Malstätten waren, wie Ruchesloh im Oberlahngau, Eiloh oder Eichloh unweit Amöneburg (Landau, Wüstungen S. 280), Irmenloh in Westphalen (Grimm, Myth. S. 326) und Katzenloh am Meisner (Schminke, Urk.=B. von Germerode S. 105), so werden wir uns des Gedankens nicht erwehren können, daß zur Zeit des Götterglaubens die in der Umgegend vom heutigen Rauschenberg gelegenen, vielleicht eine Zehentschaft bildenden Dörfer auf dem Katzenloh ihre Malstätte hatten. Zu demselben Resultate gelangen wir übrigens noch aus anderm und näher liegendem Grunde, nämlich: die Malstätten unserer heidnischen Voreltern waren wo thunlich in solchen Wäldern oder Löhern vorhanden, in denen sich eine gutes Wasser spendende und für heilkräftig geltende Quelle fand. Lagen doch sogar die Malstätten der Götter, also die allerheiligsten Orte Asgards neben dem Ideal aller derartigen Brunnen (Glfg. 15. Grimm a. a. O. S. 379. Simrock, Mythologie S. 344. Mannhardt a. a. O. S. 675). Ein solcher Brunnen ist nun auch in unserem Katzenloche vorhanden. Wenigstens liefert derselbe ein vorzügliches, auch in der trockensten Jahreszeit reichlich fließendes Trinkwasser und wenn er selbst auch nicht mehr für heilkräftig gilt, so ist doch solches mit den Kräutern der Fall, die in seinem Bereich wachsen, und um Christi Himmelfahrtstag unter heidnischen Formen noch jetzt gesucht werden. Er hat, soweit die Nachrichten reichen, stets den Namen „Katzenlocher=Born“ geführt.

Wie die Linde der Frouwa als Vorsteherin der Rechtspflege (Simrock a. a. O. S. 41, 413 und 419), so war die Eiche dem Donar in gleicher Eigenschaft geweiht. Unter den verschiedenen Eichen, welche von der Alterthumswissenschaft als Gerichtseichen bezeichnet werden, wollen wir hier nur an die bekannte Donnereiche bei Fritzlar erinnern,

unter welcher der chattische Volksstamm seine National-Malstätte hatte. Es ist nun oben bereits gesagt, daß unser Katzenloch, unter welcher Bezeichnung sich auch bei Wetter ein Bezirk findet (Zeitschrift N. F. II. S. 238), ein Eichwald gewesen sei und zwar ein solcher, welcher, wie die mitgetheilten Sagen deutlich erkennen lassen, dem Donar geweiht war. Denn Donar ist der einzige Gott, in dessen Mythen Kessel vorkommen und zugleich der einzige, welcher durch fließendes Wasser zu waden liebt (Hymnyskwidha Skalda 18).

Sollte nun auch die Bezeichnung Biengraben aus Banngraben entstanden sein, so würden die betreffenden Gräben, welche das Katzenloch von zwei Seiten einschließen, die ehemalige Grenze bezeichnen, innerhalb welcher das Katzenloch als Malstätte ein Friedhof war, mithin jedem, selbst dem vom Bluträcher verfolgten Todtschläger, ein sicheres Asyl gewährte.

Der Umstand, daß sich fast in jeder Dorfgemarkung oder doch in nächster Nähe derselben ein Bezirk unter dem Namen Loh findet, gibt nun allerdings der Vermuthung Raum, daß schon zur Zeit des Götterglaubens nicht alle Löher Malstätten waren, erinnert aber auch zugleich daran, daß zu derselben Zeit der kleinste Volksbezirk einen besonderen Wald, ein Loh besaß, welches als Malstätte diente und aus diesem Grund der einen oder anderen Gerichtsgottheit geweiht war. Denn Recht und Religion, sagt Landau in den Territorien sehr treffend, standen bei unsern heidnischen Vorfahren in engstem Zusammenhange. Wo das Volk zu seinen Berathungen und zur Pflege des Rechts zusammenkam, da war auch die Stätte, wo es seine Götter verehrte und denselben opferte. Ja Volksgericht und Gottesdienst waren ebenso verschlungen wie das Richter- und das Priesteramt (vergl. Grimm a. a. O. S. 77 und 79).

Als Vorsteher der Rechtspflege hatten die Diener und Stellvertreter der Götter resp. die Priester streng darauf

zu achten, daß bei dem Volksgericht das heilige Ewa oder Eowa also das den Göttern zugeschriebene, in kurze Stabreime gefaßte Gesetz, befolgt wurde; sie hießen in dieser Beziehung Eoward oder Eward d. i. Gesetzeshüter. Das Volksgericht im engeren Sinne bildete einen Kreis und in diesen Kreis, genannt der Ring, mußten die Geladenen treten. Wurden sie des angeklagten Verbrechens für schuldig befunden, dann wurde sofort das Urtheil vollstreckt. Dieses bestand bei Meineidigen und falschen Zeugen im sog. Säcken, d. h. die Verbrecher wurden in einen Sack gesteckt und in einen Sumpf versenkt, ohne nach eingetretenem Tode wieder herausgezogen zu werden (Tacit. Germ. 12 und Gudrunlied 391). Zufolge dieser Todesstrafe mußte der Verbrecher als unseliger Geist an unseligen Orten ruhelos umherwandern, denn nur diejenigen, welche ein ehrliches Begräbniß erhielten, d. h. in einem heiligen Haine mit allen ihnen gebührenden Ehren bestattet wurden, fanden bei den Göttern und seligen Geistern im schönen Asgard Aufnahme.

Es ist hier der rechte Ort, eine Sage zu erzählen, welche sich an eine geschichtliche, am Ende des vorigen Jahrhunderts zu Rauschenberg verstorbene Person knüpft. Der Amtsschultheiß Riemenschneider, so lautet die Sage, hatte seinen Diensteid mehrfach und schwer verletzt, er konnte deshalb nach dem Tode nicht zur ewigen Ruhe gelangen; am Orte seiner bösen Thaten mußte er als Gespenst umgehen. Vielfach ist er in natürlicher Gestalt gesehen worden, bald zu Fuß, bald zu Roß oder zu Wagen. Zuweilen ist er auch ohne Kopf und rücklings auf einem Pferde sitzend erschienen. Hat er sich in dieser Weise gezeigt, so ist jedesmal auch das Pferd kopflos gewesen (vergl. Grimm a. a. O. S. 881). Vorzugsweise im Amthause hat er sein Unwesen getrieben und die Bewohner desselben auf das fürchterlichste geängstigt. Um den Spuck zu beseitigen, holte man endlich einen katholischen Priester herbei. Dieser hat einen Kreis in den Steinboden eingeritzt und

mit zwingenden Sprüchen den Schultheißen beschworen, in demselben zu erscheinen. Der Geladene ist hierauf in Gestalt einer Maus gekommen, er hat sich aber nicht in den Kreis begeben, sondern ist auswendig um denselben herumgelaufen. Hierauf ist eine zweite Ladung erfolgt. Diesmal ist der Schultheiß in Gestalt eines Schweins erschienen (vergl. Grimm a. a. O. S. 948), welches aber gleich der Maus außerhalb des Kreises blieb. Nun ist der Unhold zum drittenmal geladen worden und zwar mit dem Gebot, in menschlicher Gestalt innerhalb des Kreises zu erscheinen. Dieses ist geschehen. Es hat nun ein scharfes Verhör begonnen; allein der Amtsschultheiß hat die Verbrechen auf den Amtsschreiber zu schieben versucht und dem Priester verbrecherische Handlungen vorgeworfen, so namentlich aus einem Acker im Vorübergehen eine gelbe Rübe herausgerupft und gegessen zu haben (vergl. Mannhardt a. a. O.). Der Priester entgegnete, daß seine Verbrechen durch strenge Buße längst gesühnt seien. Hierauf ist der Amtsschultheiß verstummt und hat sich in die Macht des Priesters begeben. Dieser hat ihn alsdann in einen bereit gehaltenen Sack gesteckt und in einen Sumpf verbannt, welcher in dem Katzenlocher Biengraben vorhanden und unter dem Namen Riemenschneidersloch allgemein bekannt ist. Soweit die Sage. (Vergl. Simrock, Mythologie S. 490.)

Verlassen wir jetzt das Katzenloch und gehen in nordöstlicher Richtung in dem am Katzenloch vorbeiziehenden Wiesengrund thalaufwärts, so gelangen wir nach einigen hundert Schritten auf eine Ebene, welche als Weideplatz dient, mit einem halbversumpften, von einer nahen Quelle gespeisten Teich versehen ist und den Namen Er- oder Irrbächer führt. Bevor wir jedoch die an diesen Ort sich knüpfenden Sagen erzählen und auf Grund derselben die ehemalige Bestimmung des Erbächers aufzuhellen versuchen, ist es zweckdienlich, einen Blick auf diejenigen Oertlichkeiten zu richten, welche an den Erbächer grenzen. Unter diesen ist:

1) der Elbersberg, welchen wir mit seinem heidnischen Opferstein bereits kennen gelernt haben (siehe Zeitschrift N. F. IV. S. 369);

2) die Wildestrut, eine thalähnliche Feldlage, welche wie ihr Name bekundet, zur Zeit des Götterglaubens zu den Hainen gehörten, in denen heilige Rosse zu gottesdienstlichen Zwecken unterhalten wurden (siehe Mülhause, die aus dem Götterglauben herrührenden Bilder rc. S. 40);

3) ein Berg, welcher ursprünglich den in Hessen öfter vorkommenden Namen Hattenberg geführt haben soll, jetzt aber und zwar nur noch an der Seite nach dem Erbächer hin den ebenfalls häufig vorkommenden Namen Hattenbach führt. Er ist überall angerodet und trägt auf seinem, eine weite Rundschau gewährenden Gipfel die kleine französische Colonie Wolfskaute; einzelne Waldstreifen, die Namen einzelner Feldlagen, als Nassenstrauch, Kniestrauch, Steinbus (Busch) bezeugen jedoch, daß er vor alten Zeiten vollständig mit Wald bedeckt war. Die Sage erzählt nun, und der in mythologischer Beziehung beachtenswerthe Name Wolfskaute (s. Grimm S. 155 und Simrock S. 448) bestätigt es, daß es an dem Hattenbach bezw. auf dem Hattenberg vor uralten Zeiten sehr viele Wölfe gegeben habe, was die Muthmaßung zu befestigen geeignet ist, daß der Hattenbecg oder Hattenbach deßhalb diesen Namen führt, weil er zur Zeit des Götterglaubens dem aus Wuotans Wesen hervorgegangenen blinden Kriegsgott Hadu (fränk. Chato, nord. Höthr) geweiht war (Tac. Germ. 9). Die Wölfe standen nämlich als beständige Begleiter der Kriegsheere und heißblütige Freunde der Schlachtfelder bei den Kriegern und Kriegsgöttern in so hohen Ehren, daß sie nicht nur in besonderen Wäldern, ähnlich den opferbaren Jagdthieren, gehegt und gepflegt worden zu sein scheinen, sondern auch unter dem Namen Geri und Freki zu Wuotans beständiger Gefolgschaft gehörten (Grimnismal 19 u. Gilfagining 38). Werden sie doch selbst noch von Hans Sachs aus verdun-

telter Erinnerung des bezüglichen Mythus „unseres Herrgotts Jagdhunde“ genannt, ja aus gleicher Ursache sogar bis auf den heutigen Tag als diejenigen Thiere bezeichnet, in welche sich mord- und raubsüchtige Menschen zeitweise zu verwandeln lieben (Wehrwölfe). Hadu, dessen Name sich mit dem, was er aussagt, nämlich Krieg, im Wort Hader deutlich, wenn auch in abgeschwächter Weise erhalten hat, ist gleichsam eine Personification der blinden Kriegsmacht, Kriegswuth der alten Germanen, mithin vorzugsweise der alten Hatten fränkisch Chatten, die in ihren Söhnen, den blinden Hessen, ihren alten von Tacitus speciell hervorgehobenen Kriegsruhm (Tac. Germ. 30, 31) durch alle Jahrhunderte hindurch treu bewährt haben.

Kehren wir jetzt zum Erbächer zurück und hören, was man sich von ihm erzählt.

Gleich dem Katzenloch gilt auch der Erbächer für einen Ort, an welchem es nicht geheuer ist und welcher deshalb des Nachts nur mit Grauen betreten wird. Wenn nun schon dieses zu der Annahme genügt, daß im Erbächer zur Zeit des Götterglaubens ein von diesem Glauben geheiligter Vorgang stattgefunden habe, so werden nachstehende Sagen errathen lassen, worin dieser Vorgang bestand.

Die erste Sage erzählt nämlich, es seien daselbst sechs geisterhafte Krieger gesehen worden, die paarweise einen Zweikampf geführt hätten. In einiger Entfernung hätten zwei Befehlshaber gestanden und dem dreifachen Zweikampf aufmerksam zugeschaut. Nach einer zweiten Sage waren einst in einer Adventsnacht drei kriegsgerüstete, mit hohen Federbüschen geschmückte, aschfahl aussehende Heerführer unter einer alten Eiche hin- und hergegangen. Die Heere selbst hat man nicht gesehen, wohl aber den Tritt ihres Marsches gehört. Nach einer dritten Sage sind in der Nähe des Teiches eine Menge geisterhafter Kinder gesehen worden, welche unter der Obhut einer geisterhaften Frau theils auf dem Rasen lebhaft gespielt, theils auf umher

stehenden Bänken ruhig gesessen haben. Nach einer vierten Sage haben sich früher im Erbächer und auf dem anstoßenden Elbertsberg Nachts geisterhafte Menschen in so großer Menge gezeigt, daß kaum ein Apfel hätte zur Erde kommen können. Was sie getrieben, ist nicht bemerkt worden, auch von einem Geräusch hat man nicht das Geringste wahrgenommen. Endlich soll auch vor Alters ein graues Männchen im Erbächer umgegangen sein, welches den zur Nachtzeit vorübergehenden Menschen auf den Rücken gesprungen sei und sich so eine Strecke Weges habe tragen lassen.

Der Name Erbächer ist ein von dem Worte Erbach gebildetes Beiwort, mit Weglassung eines dahinter gehörenden Hauptwortes, welches sich aber weder im Volksmund noch in irgend einer Urkunde findet.

„Er" kommt in Hessen sowohl allein als auch in Verbindung mit andern Wörtern häufig vor. Z. B. heißt eine Feldlage bei Michelbach, desgleichen eine solche bei Hassenhausen (Kr. Marburg) einfach „Er". Unweit Kirchhain gibt es ein Erfurtshausen, im Kreise Homberg ein Nassen- und Trockenerfurt, im Kreise Hofgeismar ein Ersen. Auch außerhalb Hessens kommt „Er" in Ortsnamen häufig vor, so: 1) Erthal, zwei Dörfer im bairischen Landgericht Hammelburg; 2) Erwitte und Ersdorf, Dorf und Flecken in der Provinz Westfalen; 3) Eresburg oder Ersburg, der alte Name von Stadtberge, welches auch Mars- und Mersberg genannt wird; 4) Erbach in der darmstädtischen Provinz Starkenburg; 5) Erfelden, Dorf in der Rheinprovinz; 6) Erstein, Ort an der Ill im Elsaß.

Nach Capitel 9 der Germania war es bei unseren heidnischen Voreltern eine allgemeine Regel, Berge, Thäler, Quellen, Flüsse, Auen, kurz alle Oertlichkeiten, die einer Gottheit geweiht waren, nach dem Namen derselben zu benennen. In der ersten Zeit des großentheils eingeführten Christenthums wurden diese Ortsbenennungen aus Pietät, später aus Gewohnheit beibehalten, und so kommt es, daß

sich noch jetzt allenthalben nicht nur Berge und Thäler, sondern auch Feldlagen und bewohnte Orte finden, deren Namen gleich wie die unserer Wochentage Götternamen enthalten. Zu diesen Orten werden nun vorzugsweise diejenigen gerechnet werden dürfen, die mit „Er" oder „Ir" beginnen, also auch unser Er- oder Irbächer, zumal sich derselbe durch seine Sagen als ein mythologischer Punkt erweist. Er, Ir, Ar und Eor gehören nämlich zu den verschiedenen Namen des speciellen Gerichts- oder Schwertgottes Ziu, zu dessen Verehrung auch der Dienstag im mittleren und südlichen Deutschland früher allgemein Er- oder Irtag hieß und aus gleichem Grunde der Hauptgerichtstag war (Grimm S. 182 u. 183. Müller, Geschichte und System der altdeutschen Religion S. 226 u. 294).

Zu den fünf Sagen ist folgendes zu bemerken:

Zur ersten Sage. Die heiligen Handlungen, die unsere heidnischen Voreltern an heiliger Stätte begingen, standen unter dem speciellen Schutz der einen oder andern Gottheit und fanden demzufolge an demjenigen Orte statt, welcher der bezüglichen Gottheit geweiht war (Mannhardt, a. a. O. S. 16 u. 23). Zu diesen Handlungen gehörten die in der Nähe der Malstätte und zwar unter specieller Aufsicht der Richter vorgenommenen, und „Ordalien" benannten Zweikämpfe (vergl. Grimm S. 44 und Walther, deutsche Rechtsgeschichte S. 713). Ziehen wir nun in Betracht, daß unser Erbächer in nächster Nähe der auf dem Katzenloh als vorhanden angenommenen Malstätte liegt, so macht die erste der mitgetheilten Sagen es wahrscheinlich, daß die Bestimmung, welche der Erbächer zur Zeit des Götterglaubens hatte, mit derjenigen übereinstimmt, welche dem Kämpfrasen bei Marburg zugeschrieben wird (Kopp's ausführl. Nachr. S. 261. Landau, Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen S. 371).

Zur zweiten Sage: Von den Geboten der Götter wurde keines mit größerer Genauigkeit befolgt, als das:

stets kriegsgerüstet und kampffähig zu sein. Zufolge dieses Gebotes hatte das ganze Leben der Germanen, und zwar nicht nur diesseits, sondern auch jenseits des Grabes einen durchaus kriegerischen Charakter. War der Jüngling einmal wehrhaft gemacht, dann legte er weder bei der Arbeit am Tage, noch bei der Ruhe der Nacht die Waffen ab, selbst im Tode trennte er sich nicht von denselben (Tac. Germ.). Nur im vollen Waffenschmuck war dem Verblichenen die Aufnahme im schönen Asgard und die Theilnahme an den Freuden der seligen Einhörigen gestattet. Ziehen wir daher in Betracht, daß diese Kriegergeister in allen Sagen, in denen sie auftreten, nicht nur in einem kriegerischen Aufzug, welcher der jeweiligen Zeit entspricht, sondern auch stets an solchen Orten erscheinen, die sich als heidnische Cultusstätten erweisen, so darf die zweite Sage ohne Zweifel denjenigen an die Seite gesetzt werden, die sich an den Odenberg, Kyffhäuser und Unterberg knüpfen. Hiermit ist nun zugleich gesagt, daß unser Erbächer zur Zeit des Götterglaubens als eine Cultusstätte betrachtet wurde, auf welcher sich nach dem Volksglauben die Geister der verstorbenen Krieger zu dem großen, dem Weltuntergang vorausgehenden Kampf vorbereiteten (Gilfagining 42—52).

Zur dritten Sage: So lange bei unseren heidnischen Voreltern ein neugeborenes Kind weder Speise noch Trank zu sich genommen hatte, waren die Eltern desselben berechtigt, ihm nicht nur die Aufnahme in die Familie zu versagen, sondern es auch der Teramatra, d. h. der Frau Holle, unter deren Obhut die Seelen der Kinder ein glückliches Dasein führten, zurückzugeben und zwar dadurch, daß sie es in ein Wasser versenkten, welches an einem geweihten Ort vorhanden war (Tac. Germ. 12. Grimm S. 247). Vergegenwärtigen wir uns daher, daß im Erbächer ein jetzt fast ganz versumpfter Teich vorhanden ist, so liegt es nicht außer aller Wahrscheinlichkeit, daß auch in der dritten Sage einer der Vorgänge nachklingt, die zur Zeit des

Götterglaubens im Erbächer als auf einer Cultusstätte stattgefunden zu haben scheinen.

Zur vierten Sage: Es ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß unmittelbar am Erbächer ein Stein resp. Felsen vorhanden ist, auf welchem unsere heidnischen Voreltern Thiere opferten. Ziehen wir daher in Betracht, daß die Opfermahle in der Nähe des Opferplatzes und zwar an geweihter Stätte eingenommen wurden (Grimm S. 41) und zweitens, daß an diesen Mahlen bei großen Festen alle Angehörigen des betreffenden Bezirks Theil nahmen, so wird die Vermuthung begründet, daß sich in der vierten Sage eine Erinnerung an die großen Opferfeste erhalten hat, die auf dem Erbächer, seiner Lage und Beschaffenheit nach, stattgefunden haben, zumal daselbst, was in vorliegender Beziehung sehr beachtenswerth ist, noch am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts alle großen Volksfeste der Umgegend gefeiert worden sind.

Zur fünften Sage. Unsere heidnischen Voreltern glaubten unerschütterlich fest, daß jede Gottheit an der ihr geweihten Stätte nicht nur zeitweise wohne, sondern sich auch daselbst ihren Verehrern in der einen oder anderen Gestalt zeige. Zufolge dieses Glaubens erscheinen bis auf den heutigen Tag an unzähligen Cultusstätten Geister, die der bezüglichen Gottheit entsprechen. Auch das kleine im Erbach umgehende Männchen darf zu diesen Geistern gerechnet werden, und zwar weil Ziu mit Wuotan zusammenfällt und dieser öfters in Gestalt eines kleinen grauen Männchens zur Erscheinung kommt (Grimm S. 134, Simrock S. 249).

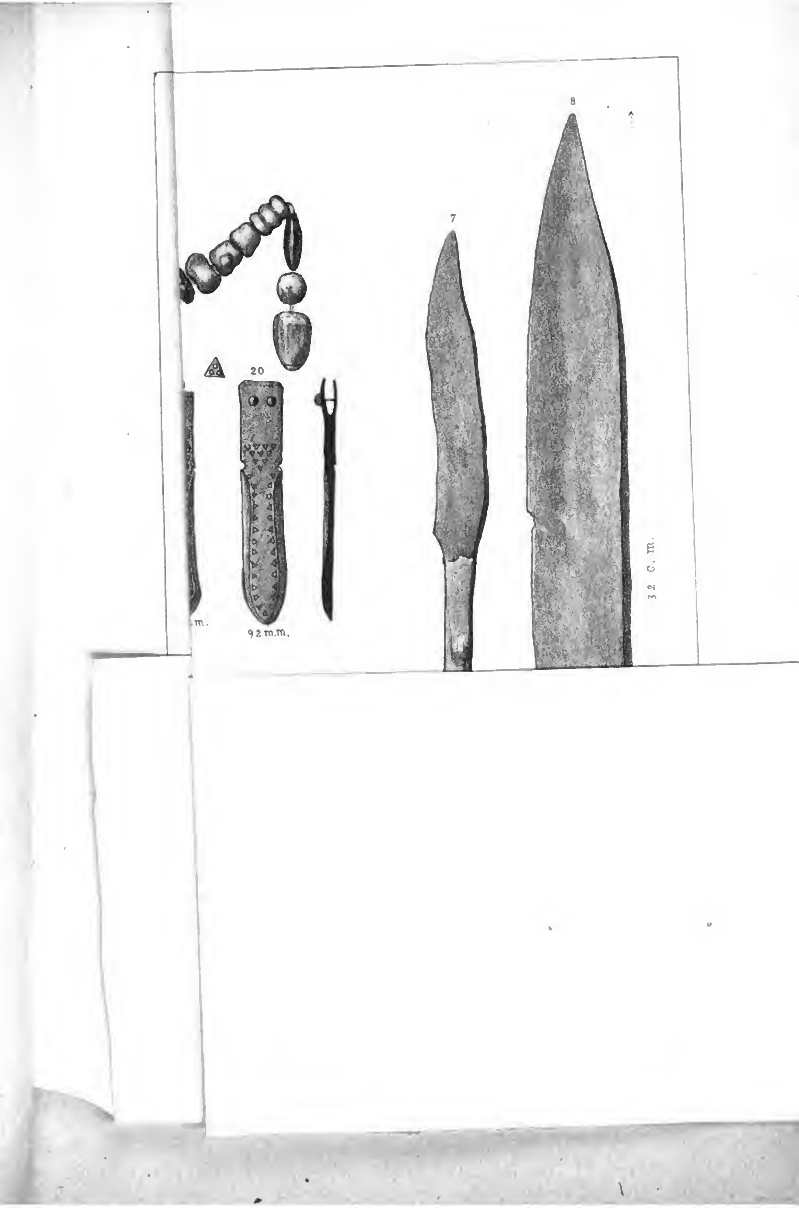
Zehn bis fünfzehn Minuten vom Erbächer entfernt, gelangen wir jenseits der französischen Colonie Schwabendorf und der Kassel-Frankfurter Heerstraße in einen Wald, welcher mit uralten Eichen bestanden ist und auf einer Seite den Namen Elbene, auf der anderen den Namen Hollbach führt. In diesem Wald, so erzählt die Sage,

geht eine weiße Jungfrau und ein dreiläufiger Hase um. Die Jungfrau ist vom Kopf bis zum Fuß verschleiert, trägt um die Hüfte einen Gürtel und in der Hand einen Strauß weißer Lilien. Der Hase ist grütze- d. h. silbergrau und gleicht somit demjenigen, welcher in der Sage der Eisfrau (Isis) vorkommt. Sieht sich die Jungfrau von Menschen bemerkt, so flüchtet sie alsbald in eine der vielen hohlen Eichen und verschwindet daselbst. Der Hase hingegen sucht die Menschen, welche sich auf der nahen Heerstraße dem Walde nahen, am Weitergehen zu hindern. Er beißt sie in die Beine und hüpft vor ihnen hin und her. Es gibt kaum eine andere Localsage, welche den in ihr niedergelegten Mythus leichter und sicherer erkennen läßt als die vorstehende. Denn der Schleier, der Gürtel, die Blumen, die hohle Eiche, der dreiläufige Hase, in Verbindung mit dem Namen Hollbach beweisen, daß wir hier die Gemahlin Wuotans, die Mutter Donars, also die erhabene Göttin vor uns haben, welche im Volksmund den Namen Frau Holle führt, und ebenso oft in Bächen und hohlen Eichen als in Brunnen und Teichen wohnend gedacht und verehrt wurde.

Kehren wir jetzt über Albshausen (früher Alboldshausen) und Halsdorf (früher Hadeboldsdorf) nach Rauschenberg zurück, so überschreiten wir unweit Halsdorf einen Bach, welcher den oft vorkommenden Namen Wadenbach führt und zu den gefürchtetsten Orten der ganzen Gegend gehört. Die verschiedensten Sagen gehen von diesem Bach im Schwange. Eine derselben erzählt von einem prachtvollen Wagen, welcher mit Blitzesschnelle längst des Baches seinen Weg genommen. Nach einer anderen Sage warf einst ein Bauer ein auf der Brücke liegendes Gebund Erbsenstroh auf seinen Wagen, um es mit nach Hause zu nehmen, aber das Gebund wurde auf dem Wagen so zu sagen lebendig und so furchtbar schwer, daß der Wagen nicht von der Stelle kommen konnte und der Bauer gezwungen war, das

Gebund wieder vom Wagen herunter auf die Brücke zu werfen. Eine dritte Sage erzählt von einem Hahn, welcher in einem nahen Busch gesessen und haarsträubend gekräht habe. Ein herzhafter Husar habe es gewagt, auf den Hahn loszugehen und ihm mit dem Säbel den Kopf abzuschlagen. Sobald dies geschehen, habe sich der Hahn aber in einen nackten Menschen verwandelt und sei sofort davon geeilt.

Alle diese Sagen lassen es zweifelhaft, welcher Gottheit der Wadenbach geweiht war, ob Wuotan oder Donar, zumal die Bezeichnung Wadenbach für beide Götter paßt. Um diese, wie es scheint, doppelte Deutung des Wadenbachs aufzuhellen, wollen wir zum Schluß einen flüchtigen Blick auf das Verhältniß werfen, welches zwischen Wuotan und Donar bestand. Wuotan, dieser allmächtige Schöpfer Himmels und der Erde, dieser alles durchdringende, alles belebende rein geistige Gott, den die Menschen in kindlicher Verehrung als Vater anriefen (Gilfagining 39 und 20), zeugte mit der schönen, aus dem mächtigen Geschlecht der Jötunen stammenden jungfräulichen Göttin Jörd den menschenfreundlich gesinnten Donar (Gylf. 9). Dieser hoch verehrte Gott, welcher von seinem Vater ausschließlich als Sohn bezeichnet wird (Grimnismal 24), aber eine mehr sinnliche Natur zeigt als sein Vater (Grimm S. 174), hatte den hohen Beruf, die furchtbare Macht der götter- und menschenfeindlich gesinnten Riesen zu brechen und hierdurch die armen Sterblichen in physischer und in moralischer Beziehung wahrhaft glücklich zu machen. Obgleich also seiner äußeren oder persönlichen Erscheinung nach von Wuotan verschieden, so ist Donar doch in Betreff seines inneren Seins und Wesens vollkommen eins mit seinem Vater Wuotan und diese von Grimm auf S. 1206 besonders hervorgehobene Einheit hatte zur Folge, daß die Mythen des Vaters und des Sohnes oft ineinander übergehen und selbst die Cultusstätten zuweilen beiden zugleich geweiht gewesen zu sein scheinen.



8
7
20
92 m.m.
32 C. m.

Schlußbemerkung.

Sollte es dem Verfasser gestattet sein, vorstehenden Spaziergang später noch auf andere Punkte seines Wohnortes auszudehnen, dann wird es sich auf die überzeugendste Art herausstellen, wie wenig diejenigen Recht haben, welche behaupten, der Sagenquell unseres Volkes sei durch die angestellten Sammlungen vollständig erschöpft. Wahr aber ist es, daß die Zeit im Sturmschritt herbeieilt, wo sich Niemand mehr finden wird, der eine noch nicht verzeichnete Localsage weiß oder ohne Furcht, für abergläubisch gehalten zu werden, zu erzählen wagt. Wir richten deshalb an alle Freunde der vaterländischen Geschichte die dringende Bitte, ihre heimischen Sagen, verbunden mit genauer Beschreibung des bezüglichen Ortes ohne Verzug zu sammeln, denn gerade die Localsagen sind es, welche als feststehende Denkmäler den von Tacitus nur zum Theil ausgesprochenen Gedanken vollständig bewahrheiten, nämlich: daß die alten Germanen in jeder Zehentschaft oder Gemeinde für jede hohe Gottheit eine abgesonderte Cultusstätte hatten. Würden alle diese Sagen in gedachter Weise verzeichnet werden, dann würde es sich zugleich herausstellen, welche Gegenden zur Zeit des Götterglaubens bereits bevölkert und welche Orte zu einer Gemeinde beziehungsweise Zehntschaft vereinigt waren.

ü überall
...emselben

...chshäuser

statt „des

Berichtigungen:

In Band V. Aufsatz XIV. (von E. Mülhause) muß überall „Katzenloh" statt „Katzenloch" gelesen werden, sodann in demselben Aufsatze:

S. 361 Z. 20 „des Zettrichshäuser Hofes" statt „des Eytrichshäuser Hofes".
„ 369 „ 33 „des gewaltsam eingeführten Christenthums" statt „des großentheils eingeführten Christenthums".
„ 372 „ 34 „Ebene" statt „Elbene".

